IMT Nuremberg Archives

H – 2759

International Court of Justice

H2759 - 0002

SITZUNG

DES INTERNATIONALEN MILITAERGERICHTSHOFS
IN NUERNBERG, DEUTSCHLAND

The Rt. Hon. Justice Lawrence (Richter fuer das Vereinigte Koenigreich von Grossbritannien und Nordirland), Vorsitzender,

The Hon. Mr. Justice Birkett (Stellvertretender Richter fuer das Vereinigte Koenigreich von Grossbritannien und Nordirland),

The Hon. Francis Biddle (Richter fuer die Vereinigten Staaten von Amerika),

The Hon. John J. Parker (Stellvertretender Richter fuer die Vereinigten Staaten von Amerika),

M.le Professeur Donnedieu de Vabres (Richter fuer die Franzoesische Republik),

M.le Conseiller Falco (Stellvertretender Richter fuer die Franzoesische Republik),

Generalmajor der Justiz I.T. Nikitschenko (Richter fuer die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken),

Oberstleutnant A.F. Woltschkow (Stellvertretender Richter fuer die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)

Die vom Gerichtshof zur Entgegennahme von Zeugenaussagen ueber die Organisationen eingesetzten Beauftragten.

Lt.-Colonel A.M.S. Neave, Hauptbeauftragter

Capt. Joseph F. Tubridy

Mr. George R. Taylor

Mr. I.D. McIlwraith

Mr. I. Rasumow

M. Armand Martin-Havard

Generalsekretaer:

(a) Brigadier-General William L. Mitchell
vom 6. November 1945 bis zum 24. Juni 1946.

(b) Colonel John E. Ray
ab 24. Juni 1946.

Amerikanischer Sekretaer:

(a) Harold B. Willey
vom 6. November 1945 bis zum 16. Juni 1946.

(b) Walter Gilkyson
ab 16. Juni 1946.

Britischer Sekretaer: I.D. McIlwraith

Franzoesischer Sekretaer: A. Martin-Havard

Sowjet-Sekretaer: Major A. Poltorak

H2759 – 0003

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DIE FRANZOESISCHE REPUBLIK, DAS VEREINIGTE KOENIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN HABEN ANKLAGE ERHOBEN

- gegen-

HERMANN WILHELM GOERING, RUDOLF HESS, JOACHIM von RIBBENTROP, ROBERT LEY, WILHELM KEITEL, ERNST KALTENBRUNNER, ALFRED ROSENBERG, HANS FRANK, WILHELM FRICK, JULIUS STREICHER, WALTER FUNK, HJALMAR SCHACHT, GUSTAV KRUPP von BOHLEN und HALBACH, KARL DOENITZ, ERICH RAEDER, BALDUR von SCHIRACH, FRITZ SAUCKEL, ALFRED JODL, MARTIN BORMANN, FRANZ von PAPEN, ARTUR SEYSS-INQUART, ALBERT SPEER, CONSTANTIN von NEURATH, und HANS FRITZSCHE, und zwar als Einzelpersonen sowie als Mitglieder folgender Gruppen und Organisationen, soweit sie ihnen angehoerten: DER REICHSREGIERUNG; DES KORPS DER POLITISCHEN LEITER DER NATIONALSOZIALISTISCHEN DEUTSCHEN ARBEITERPARTEI; DER SCHUTZSTAFFELN DER N.S.D.A.P. (allgemein bekannt als "SS") einschliesslich DES SICHERHEITSDIENSTES (allgemein bekannt als "SD"); DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI (allgemein bekannt als "GESTAPO"); DER STURMABTEILUNGEN DER N.S.D.A.P. (allgemein bekannt als "SA") und des GENERALSTABES und des OBERKOMMANDOS DER DEUTSCHEN WEHRMACHT; jeweils gemaess ihrer Begriffsbestimmung im Anhang B zur Anklageschrift.

Haupt-Anklagevertreter fuer die Vereinigten Staaten von Amerika:
Mr. Justice Robert H. Jackson.

" " " " " Franzoesische Republik:
M. Champetier de Ribes.

" " " " das Vereinigte Koenigreich von Grossbritannien und Nordirland:
The Rt. Hon. Sir Hartley Shawcross, KC.,MP.

" " " " die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken
Staatsrat zweiter Klasse R.H. Rudenko.

H2759 -0004

H2759 - 0005

Verteidiger fuer den Angeklagten	Goering:	Dr. Otto Stahmer.
"	Hess:	Dr. Alfred Seidl.
"	Ribbentrop:	Dr. Martin Horn.
"	Keitel:	Dr. Otto Nelte.
"	Kaltenbrunner:	Dr. Kurt Kauffmann.
"	Rosenberg:	Dr. Alfred Thoma.
"	Frank:	Dr. Alfred Seidl.
"	Frick:	Dr. Otto Pannenbecker.
"	Streicher:	Dr. Hans Marx.
"	Funk:	Dr. Fritz Sauter.
"	Schacht:	Dr. Rudolf Dix.
"	Doenitz:	Kapt. Otto Kranzbuehler.
"	Raeder:	Dr. Walter Siemers.
"	von Schirach:	Dr. Robert Servatius.
"	Jodl:	Prof. Franz Exner.
"	von Papen:	Dr. Egon Kubuschok.
"	Seyss-Inquart:	Dr. Gustav Steinbauer.
"	Speer:	Dr. Hans Flaechsner.
"	von Neurath:	Dr. Otto von Lueding-hausen.
"	Fritzsche:	Dr. Heinz Fritz.
"	Bormann:	Dr. Friedrich Bergold.

Verteidiger fuer die Reichsregierung: Dr. Egon Kubuschok.

H2759 - 0006

Verteidiger fuer das Korps der Politischen Leiter der National-sozialistischen Deutschen Arbeiterpartei:	Dr. Robert Servatius.
die Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein bekannt als die SS):	Drs.Babel und Pelckmann.
den Sicherheitsdienst (allgemein bekannt als der SD):	Dr. Hans Gawlik.
die Geheime Staatspolizei (allgemein bekannt als die GESTAPO):	Dr. Rudolf Merkel.
die Sturmabteilungen der NSDAP (allgemein bekannt als die SA):	Dr. Georg Boehm.
den Generalstab und das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht:	Dr. Hans Laternser.

H2759 - 0007

U R T E I L

Am 8.August 1945 haben die Regierung des Vereinigten Koenigreiches von Grossbritannien und Nordirland , die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die Provisorische Regierung der Franzoesischen Republik und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ein Abkommen getroffen, wonach dieser Gerichtshof zwecks Aburteilung von solchen Kriegsverbrechern gebildet wurde, fuer deren Verbrechen ein geographisch bestimmbarer Tatort nicht vorhanden ist. Gemaess Artikel 5 haben die nachfolgend angefuehrten Regierungen der Vereinigten Nationen ihren Beitritt zu dem Abkommen erklaert :

Griechenland, Daenemark, Jugoslawien,
die Niederlande, die Tschechoslowakei,
Polen, Belgien, Abessinien, Australien,
Honduras, Norwegen, Panama, Luxemburg,
Haiti, Neuseeland, Indien, Venezuela, Uruguay
und Paraguay.

Durch das dem Abkommen angefuegte Statut sinddie Zusammensetzung, die Zustaendigkeit und das Verfahren des Gerichtshofes geregelt worden.

Dem Gerichtshof ist die Vollmacht verliehen worden, alle Personen abzuurteilen, die Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach den im Statut festgelegten Begriffsbestimmungen begangen haben.

Im Statut ist ebenfalls vorgesehen, dass der Gerichtshof im Prozess gegen ein Mitglied einer Gruppe oder Organisation (in Verbindung mit irgendeiner Handlung, derentwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklaeren kann, dass die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war.

H2759 - 0008

In Berlin wurde am 18.Oktober 1945 gemaess Art.14 des Statuts eine Anklage gegen die vorstehend genannten Angeklagten, die durch einen Ausschuss der Hauptanklagevertreter der Signatar-Maechte als Hauptkriegsverbrecher bezeichnet worden waren, eingereicht.

Eine deutsche Ausfertigung der Anklage wurde jedem in Haft befindlichen Angeklagten wenigstens 30 Tage vor Prozessbeginn zugestellt.

Diese Anklage legt den Angeklagten Verbrechen gegen den Frieden zur Last, die durch Planen , Vorbereitung, Einleitung oder Durchfuehrung von Angriffskriegen die zugleich auch Kriege unter Verletzung internationaler Vertraege, Vereinbarungen und Zusicherungen waren, begangen wurden; ferner Kriegsverbrechen, und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Den Angeklagten wird auch Teilnahme an der Ausarbeitung oder Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwoerung zur Begehung aller dieser Verbrechen zur Last gelegt. Der Gerichtshof ist ferner von der Anklagebehoerde ersucht worden, alle die erwaehnten Gruppen oder Organisationen als im Sinne des Statuts verbrecherisch zu erklaeren.

Der Angeklagte Robert L e y beging am 25.Oktober 1945 im Gefaengnis Selbstmord. Am 15.November 1945 beschloss der Gerichtshof ,den Prozess gegen den Angeklagten Gustav Krupp von Bohlen und Halbach wegen dessen koerperlichen und geistigen Zustandes nicht zu fuehren, die gegen ihn in der Anklageschrift erhobenen Vorwuerfe fuer einen spaeter abzuhaltenden Prozess zurueckzustellen, wenn dies der koerperliche und geistige Zustand des Angeklagten gestatten sollte. Am 17.November 1945 beschloss der Gerichtshof ,den Prozess gegen den Angeklagten Bormann gemaess den Bestimmungen des Artikels 12 des Statuts in dessen Abwesenheit zu fuehren. Nach Verhandlung sowie nach Beruecksichtigung ausfuehrlicher aerztlicher Gutachten und einer vom Angeklagten selbst abgegebenen Erklaerung entschied der Gerichtshof am 1.Dezember 1945 dahin, dass fuer eine Verschiebung des Prozesses gegen den Angeklagten

H2759 - 0009

Hess im Hinblick auf seinen geistigen Zustand kein Grund bestehe. Eine gleichartige Entscheidung wurde bezueglich des Angeklagten Streicher getroffen.

Gemaess Artikel 16 und 23 des Statuts wurden die Verteidiger entweder von den in Haft gehaltenen Angeklagten selbst gewaehlt oder auf deren Verlangen vom Gerichtshof ernannt. In Abwesenheit des Angeklagten Bormann ernannte der Gerichtshof fuer ihn einen Verteidiger und bestimmte auch Verteidiger zur Vertretung der erwaehnten Gruppen oder Organisationen.

Der Prozess wurde in vier Sprachen gefuehrt: englisch, russisch, franzoesisch und deutsch; er begann am 20.November 1945 und alle Angeklagten mit Ausnahme Bormanns erklaerten sich "Nicht Schuldig".

Das Beweisverfahren und die Reden der Verteidigung und der Anklagevertretung waren am 31.August 1946 abgeschlossen.

Der Gerichtshof hat 403 oeffentliche Sitzungen abgehalten. 33 von der Anklagebehoerde benannte Zeugen haben muendlich gegen die einzelnen Angeklagten ausgesagt, und 61 Zeugen, zu denen noch 19 der Angeklagten hinzukommen, sagten fuer die Verteidigung aus.

Weitere 143 Zeugen machten ihre Aussagen fuer die Verteidigung in Form schriftlicher Antworten auf Fragebogen.

Der Gerichtshof ernannte Beauftragte Richter zur Beweisaufnahme ueber die Organisationen, und 101 von der Verteidigung beigebrachte Zeugen wurden vor den Beauftragten Richtern vernommen, und 1809 Affidavits wurden von anderen Zeugen vorgelegt. Ferner wurden 6 Berichte vorgelegt, in denen der Inhalt einer grossen Anzahl weiterer Affidavits zusammengefasst war.

38,000 Affidavits, versehen mit 155,000 Unterschriften, wurden fuer die Politischen Leiter vorgelegt, 136,213 fuer die SS, 10,000 fuer die SA, 7,000 fuer

H2759 - 0010

den SD, 3000 fuer den Generalstab und das OKW und 2,000 fuer die Gestapo.

Vor dem Gerichtshof selbst wurden 22 Zeugen fuer die Organisationen verhoert. Die als Beweismaterial zwecks Verfolgung der einzelnen Angeklagten und der Organisationen eingereichten Dokumente belaufen sich auf mehrere Tausend. Es wurde ein vollstaendiges stenographisches Protokoll von allem, was im Gericht gesprochen worden ist, aufgenommen; ferner wurde eine elektrische Aufnahme des ganzen Verfahrens durchgefuehrt.

Kopien aller im Beweisverfahren seitens der Anklagebehoerde vorgelegten Dokumente sind der Verteidigung in deutscher Sprache ueberlassen worden. Die seitens der Angeklagten fuer die Heranschaffung von Zeugen und Dokumenten eingebrachten Gesuche haben in gewissen Faellen, infolge der unsicheren Lage im Lande, schwierige Aufgaben gestellt. Es war auch notwendig, die Anzahl der aufzurufenden Zeugen im Sinne des Artikel 18 (c) des Statuts zu beschraenken, um einen schnelleren Ablauf des Verhoers zu erzielen. Nach Pruefung hat der Gerichtshof allen jenen Gesuchen stattgegeben, von denen er der Ansicht war, daß sie fuer die Verteidigung eines Angeklagten oder einer erwaehnten Gruppe oder Organisation von Bedeutung waren und nicht eine ueberfluessige Materialanhaeufung darstellten. Zur Heranschaffung der genehmigten Zeugen und Dokumente wurden von dem beim Gerichtshof bestellten Buero des Generalsekretaers die entsprechenden Vorkehrungen getroffen.

Ein großer Teil der dem Gerichtshof seitens der Anklagebehoerden vorgelegten Beweisstuecke bestand in Dokumenten, die von den alliierten Armeen in deutschen Armeehauptquartieren, Regierungsgebaeuden und sonstwo aufgefunden worden waren.

Einige dieser Dokumente wurden in Salzbergwerken gefunden, andere in der Erde vergraben, hinter blinden Mauern versteckt oder an anderen Orten, die, wie man glaubte, vor Entdeckung geschuetzt waren. So ruht also die Anklage gegen die Beschuldigten in weitem Masse auf von ihnen selbst stammenden Dokumenten, deren Echtheit ausser in ein oder zwei Faellen nicht angefochten worden ist.

H2759 - 0011

Die Bestimmungen des Statuts.

Die einzelnen Angeklagten sind auf Grund von Artikel 6 des Statuts angeklagt; dieser Artikel lautet wie folgt :

"Artikel 6. Der durch die in Artikel 1 erwaehnte Vereinbarung zur Aburteilung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europaeischen Achsenlaender eingesetzte Gerichtshof hat das Recht, Personen abzuurteilen und zu bestrafen, die durch ihre im Interesse der europaeischen Achsenlaender ausgefuehrten Handlungen, sei es als Einzelpersonen, sei es als Mitglieder von Organisationen, eines der folgenden Verbrechen begangen haben.

"Die folgenden Handlungen (oder jede einzelne von ihnen) stellen Verbrechen dar, die unter die Zustaendigkeit des Gerichtshofes fallen und fuer die persoenliche Verantwortung besteht :

" (a) VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN : naemlich Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Fuehrung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Vertraege, Vereinbarungen oder Zusicherungen, oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer gemeinsamen Verschwoerung zur Ausfuehrung einer der vorgenannten Handlungen;

" (b) KRIEGSVERBRECHEN : naemlich Verletzungen des Kriegsrechts und der Kriegsgebraeuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschraenkt zu sein, Ermordung, Misshandlung oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevoelkerung zur Zwangsarbeit oder zu irgendeinem anderen Zwecke, Ermordung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Toetung von Geiseln, Raub oeffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstoerung von Staedten, Maerkten und Doerfern oder jede durch militaerische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwuestung;

" (c) VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT : naemlich Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung oder andere an der Zivilbevoelkerung vor Beginn oder waehrend des Krieges begangene unmenschliche Handlungen; oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religioesen Gruenden in Ausfuehrung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, fuer das der Gerichtshof zustaendig ist, unabhaengig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes, in dem sie begangen wurde, verstiess oder nicht.

"Anfuehrer, Organisatoren, Anstifter und Helfershelfer, die an der Fassung oder Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes oder einer gemeinsamen Verschwoerung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind fuer alle Handlungen verantwortlich, die von irgendwelchen Personen in Ausfuehrung eines solchen Planes begangen worden sind."

Diese Bestimmungen bilden das auf diesen Fall anzuwendende Recht und sind als solches fuer den Gerichtshof bindend. Der Gerichtshof wird sie spaeter eingehender behandeln.

H2759 - 0012

bevor dies jedoch geschieht, ist es notwendig, einen Ueberblick ueber die Tatsachen zu geben. Um den Hintergrund des Angriffskrieges und der Kriegsverbrechen aufzuzeigen, die in der Anklageschrift angefuehrt sind, wird der Gerichtshof damit beginnen, einen Ueberblick ueber einige der auf den ersten Weltkrieg folgenden Ereignisse zu geben. Insebesondere wird er die Entwicklung der Nazipartei unter Hitlers Fuehrung bis zur hoechsten Machtstellung darstellen, von der aus sie das Schicksal des gesamten deutschen Volkes beherrschte und den Weg fuer alle jene Verbrechen vorbereitete, deren die Angeklagten beschuldigt sind.

H2759 - 0013

Das Nazi-Regime in Deutschland.

Ursprung und Ziele der Nazi-Partei.

Am 5.Januar 1919, noch keine zwei Monate nach dem Abschluss des Waffenstillstandes, der den ersten Weltkrieg beendete und sechs Monate vor der Unterzeichnung der Friedensvertraege zu Versailles, entstand in Deutschland eine kleine politische Partei, die sich die Deutsche Arbeiterpartei nannte. Am 12. September 1919 wurde Adolf Hitler Mitglied dieser Partei, und auf der ersten am 24. Februar 1920 in Muenchen abgehaltenen oeffentlichen Versammlung verkuendete er das Parteiprogramm; jenes Programm, das bis zur Aufloesung der Partei im Jahre 1945 unveraendert beibehalten wurde, bestand aus 25 Punkten, von denen die folgenden fuenf wegen des Lichts, das sie auf Angelegenheiten werfen, mit denen der Gerichtshof befasst ist, von besonderem Interesse sind :

USA 255 324

" Punkt 1. Wir fordern den Zusammenschluss aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Voelker zu einem Grossdeutschland.

Punkt 2. Wir fordern die Gleichberechtigung des deutschen Volkes gegenueber den anderen Nationen, Aufhebung der Friedensvertraege von Versailles und St. Germain.

Punkt 3. Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernaehrung unseres Volkes und Ansiedlung unseres Bevoelkerungsueberschusses.

Punkt 4. Staatsbuerger kann nur sein, wer Volksgenosse ist, Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Ruecksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.

Punkt 22. Wir fordern die Abschaffung der Soeldnertruppe und die Bildung eines Volksheeres."

Unter diesen Zielen war dasjenige, das anscheinend, als das wichtigste betrachtet und in fast jeder öffentlichen Rede erwähnt wurde, die Beseitigung der "Schmach" des Waffenstillstandes und der Beschränkungen, die durch die Friedensverträge von Versailles und von Saint-Germain auferlegt worden waren. In einer bezeichnenden Rede, die Hitler am 13. April 1923 in München hielt, sagte er zum Beispiel vom Vertrage von Versailles:

> "Der Vertrag sollte 20 Millionen Deutsche auf die Knie zwingen und die deutsche Nation zu Grunde richten..... Unsere Bewegung stellte bei ihrer Begründung drei Forderungen auf:
> 1) Die Beseitigung des Friedensvertrages.
> 2) Die Einigung aller Deutschen.
> 3) Grund und Boden zur Ernährung unseres Volkes."

Das Verlangen nach Vereinigung aller Deutschen in einem Grossdeutschland sollte bei den Ereignissen, die der Besitzergreifung Oesterreichs und der Tschechoslowakei vorangingen, eine grosse Rolle spielen; die Beseitigung des Versailler Vertrages sollte sich bei den Versuchen, die Politik der deutschen Regierung zu rechtfertigen, als entscheidender Beweggrund herausstellen; die Forderung nach mehr Land sollte die Rechtfertigung für die Beschaffung von "Lebensraum" auf Kosten anderer Voelker darstellen; die Ausstossung der Juden aus der Gemeinschaft der deutschblütigen Rasse sollte Greueltaten gegen das jüdische Volk zur Folge haben; und das Verlangen nach einem nationalen Heere sollte zu Aufrüstungsmassnahmen im grössten Masstabe, und schliesslich zum Kriege führen.

Am 29. Juli 1921 wurde die Partei, die sich umbenannt hatte, in Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) neu organisiert, und Hitler wurde ihr erster "Vorsitzender". In diesem Jahr wurde auch die Sturmabteilung - die SA gegründet, und zwar als private halbmilitärische Streitmacht, mit Hitler an der Spitze,

H2759 - 0014

H2759 - 0015

die angeblich dazu dienen sollte, die Führer der NSDAP vor Angriffen durch andere politische Parteien zu schützen und bei Versammlungen der NSDAP Ordnung zu halten; in Wirklichkeit wurde sie ~~da~~auch dazu gebraucht, mit politischen Gegnern auf den Strassen zu kämpfen. Im März 1923 wurde der Angeklagte Göring zum Führer der SA ernannt.

Das Wirken der Partei wurde vollkommen vom "Führerprinzip" beherrscht.

Nach diesem Prinzip hat jeder Führer das Recht zu regieren, zu verwalten oder Befehle zu erlassen, unter Ausschaltung jeder irgendwie gearteten Kontrolle und vollständig nach eigenem Ermessen, einzig und allein durch die etwaigen Befehle beschränkt, die er von seinen Vorgesetzten erhält. Dieses Prinzip galt in erster Linie für Hitler selbst, als den Führer der Partei und in geringerem Masse für alle anderen Parteifunktionäre. Alle Mitglieder der Partei leisteten dem Führer den Eid auf "ewige Treue".

Es gab nur zwei Wege, auf die Deutschland die obenerwähnten drei Hauptziele erreichen konnte, nämlich durch Verhandlungen oder durch Gewalt. Die 25 Punkte des Programms der NSDAP erwähnen ~~wir~~ nicht ausdrücklich die Methoden, deren sich die Führer der Partei zu bedienen beabsichtigten, aber die Geschichte des Nazi-Regimes zeigt, dass Hitler und seine Gefolgschaft nur unter der Bedingung zu Verhandlungen bereit waren, dass ihnen die Erfüllung ihrer Forderungen zugesichert und dass anderenfalls Gewalt angewendet werden würde.

In der Nacht vom 8. Nov. 1923 fand in München ein missglückter Putsch statt. Hitler und einige seiner Anhänger brachen in eine Versammlung im Bürgerbräukeller, wo der bayerische Ministerpräsident Kahr gerade eine Rede hielt, ein, in der Absicht ihn zum Entschluss zu zwingen, sofort auf Berlin zu marschieren.

H2759 – 0016

Am Morgen des 9. November traf jedoch keine Bayrische Unterstuetzung ein, und es kam zum Zusammenstoss zwischen Hitlers Putschisten und der bewaffneten Macht der Reichswehr und der Polizei. Nur wenige Schuesse fielen, und nachdem ein Dutzend seiner Gefolgsleute getoetet worden waren, rettete sich Hitler durch die Flucht, und der Putsch nahm damit sein Ende. Die Angeklagten Streicher, Frick und Hess haben alle an dem versuchten Aufstand teilgenommen. Hitler ist spaeter wegen Hochverrats angeklagt und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden. Die SA wurde verboten. Hitler wurde 1924 aus der Haft entlassen, und im Jahre 1925 wurde die Schutzstaffel - die SS - grgruendet, angeblich um als Hitlers Leibwache zu dienen, in Wirklichkeit jedoch um politische Gegner zu terrorisieren. Im selben Jahre wurde "Mein Kampf" veroeffentlicht, das Buch, in dem die politischen Ansichten und Ziele Hitlers niedergelegt waren, und das in der Folgezeit als die wahre Quelle der Nazi-Lehre betrachtet wurde.

DIE MACHTERGREIFUNG.

In den acht Jahren, die auf die Veroeffentlichung von "Mein Kampf" folgten, hat die NSDAP in ganz Deutschland ihre Tätigkeit stark erweitert, wobei sie der Schulung der Jugend in den nationalsozialistischen Ideen besondere Aufmerksamkeit widmete. Die erste ~~nazistische~~ Nazi-Jugendorganisation war bereits 1922 ins Leben gerufen worden, aber erst 1925 wurde die Hitlerjugend von der NSDAP offiziell anerkannt. Im Jahre 1931 wurde Baldur von Schirach, der der NSDAP 1925 beigetreten war, Reichsjugendfuehrer.

Die Partei tat alles, um sich die politische Unterstuetung des deutschen Volkes zu sichern. Sie beteiligte sich am Wahlkampf, sowohl fuer den Reichstag als auch fuer die Landtage. Die Fuehrer der NSDAP unternahmen keinerlei ernsten Versuch, die Tatsache zu verschleiern, dass ihr Eintritt in das politische Leben Deutschlands lediglich zum Ziele hatte, die demokratische Struktur der Weimarer Republik zu zerschlagen und an ihre Stelle

H2759 - 0017

ein totalitaeres nationalsozialistisches Regime zu setzen, das ihnen ermoeglichen sollte, ihr offen proklamiertes politisches Programm ohne Widerstand zu verwirklichen. Als Vorbereitung auf den Tag, da Hitler in Deutschland zur Macht kommen wuerde, ernannte er im Januar 1929 Heinrich Himmler zum Reichsfuehrer-SS mit dem Sonderauftrag, die SS zu einem machtvollen Elite-Organ auszubauen, auf das er sich unter allen Umstaenden wuerde verlassen koennen.

Am 30. Januar 1933 gelang es Hitler, sich vom Praesidenten Hindenburg zum Reichskanzler ernennen zu lassen. Die Angeklagten Goering, Schacht und von Papen hatten durch Stimmungsmache eifrig dabei mitgewirkt. Von Papen war am 1. Juni 1932 zum Reichskanzler ernannt worden. Am 14. Juni hob er die Verordnung der Regierung Bruening vom 13. April 1932 auf, aufgrund derer die nazistischen halbmilitaerischen Verbaende, einschliesslich der SA und SS, aufgeloest worden waren. Dies geschah durch Uebereinkommen zwischen Hitler und von Papen, obwohl von Papen leugnet, dass es bereits am 28. Mai vereinbart wurde, wie Dr. Hans Volz in "Daten aus der Geschichte der NSDAP" erklaert, dass aber die Aufhebung das Ergebnis einer Vereinbarung darstellte, hat von Papen im Verhoer zugegeben. Die Reichstagswahlen vom 31. Juli 1932 brachten der NSDAP einen grossen Machtzuwuchs, und von Papen bot Hitler den Posten des Vizekanzlers an, den dieser jedoch ablehnte. Er bestand darauf Kanzler zu werden. Im November 1932 wurde den Praesidenten Hindenburg eine von Grossindustriellen und Finanzleuten unterzeichnete Eingabe vorgelegt, in der er ersucht wurde, Hitler mit der Kanzlerschaft zu betrauen. Bei der Sammlung von Unterschriften fuer diese Eingabe spielte Schacht eine hervorragende Rolle.

Die Wahl vom 6. November, die auf die Niederlage der Regierung folgte, verringerte die Zahl der Mitglieder der NSDAP; von Papen machte zwar weitere Anstrengungen, Hitler zur Mitwirkung zu bewegen, aber sie blieben erfolglos. Am 12. November schrieb Schacht an Hitler:

I USA 773

"Es unterliegt fuer mich gar keinem Zweifel, dass die Entwicklung der Dinge nur das eine Ende haben kann und das ist Ihre Kanzlerschaft. Es scheint, als ob unser Versuch, eine Reihe von Unterschriften aus der Wirtschaft dafuer zu bekommen, doch nicht ganz umsonst ist...."

Nach Hitlers Weigerung am 16. November, legte von Papen sein Amt nieder. General von Schleicher wurde sein Nachfolger, Papen setzte aber seine Taetigkeit fort. Am 4. Januar 1933 traf er mit Hitler im Hause des Koelner Bankiers von Schroeder zusammen, und am 22. Januar wohnte er mit dem Angeklagten Goering und anderen Persoenlichkeiten einer Sitzung im Hause des Angeklagten von Ribbentrop bei. Er hatte ferner am 9. Januar eine private Unterredung mit dem Praesidenten Hindenburg, und vom 22. Januar ab führte er amtliche Besprechungen mit Hindenburg ueber die Bildung einer Hitlerregierung.

Am Tage seiner Ernennung zum Kanzler hielt Hitler seine erste Kabinettssitzung ab, bei der die Angeklagten Goering, Frick, Funk, von Neurath und von Papen in amtlicher Eigenschaft zugegen waren. Am 23. Februar 1933 wurde das Reichstagsgebaeude in Berlin in Brand gesetzt. Dieser Brand wurde von Hitler und seiner Regierung als Vorwand dazu benutzt, am selben Tage eine Verordnung zu erlassen, durch die die verfassungsmaessigen Grundrechte ausser Kraft gesetzt wurden. Die Verordnung war von Praesidenten Hindenburg unterzeichnet und von Hitler und dem Angeklagten Frick - der damals den Posten des Reichsinnenministers bekleidete - gegengezeichnet. Am 5. Maerz wurden Wahlen abgehalten, bei denen der NSDAP 288 Sitze von insgesamt 647 zufielen. Die Hitlerregierung war eifrig bestrebt, ein "Ermaechtigungsgesetz" durchzudruecken, das ihr volle gesetzgebende Macht einschliesslich des Rechts, von der Verfassung abzuweichen, verleihen sollte. Sie hatte nicht die notwendige Mehrheit im Reichstag, um dies verfassungsmaessig tun zu koennen. Sie machte daher Gebrauch von der Verordnung, die die Grundrechte ausser Kraft gesetzt hatte, und nahm eine grosse Anzahl kommunistischer Abgeordneter und Parteifunktionaere in sogenannte "Schutzhaft."

H2759 - 0018

H2759 - 0019

Nunmehr brachte Hitler das "Ermaechtigungsgesetz" im Reichstag ein. Nachdem er deutlich hatte erkennen lassen, dass im Falle der Ablehnung weitere Gewaltmassnahmen getroffen werden sollten, wurde das Gesetz am 24.Maerz 1933 angenommen.

DIE BEFESTIGUNG DER MACHT.

Nachdem die NSDAP auf diese Weise die Macht erlangt hatte, ging sie dazu ueber, ihren Einfluss auf das Leben der Deutschen nach jeder Richtung auszudehnen. Andere politische Parteien wurden verfolgt, ihr Eigentum und ihre Guthaben beschlagnahmt und viele ihrer Mitglieder in Konzentrationslager geworfen. Am 26.April 1933 begruendete Goering in Preussen die Geheime Staatspolizei - die Gestapo - und sagte dem stellvertretenden Gestapoleiter im Vertrauen, dass es ihre Hauptaufgabe sei, politische Gegner des Nationalsozialismus und Hitlers zu beseitigen. Am 14.Juli 1933 wurde ein Gesetz angenommen, das die NSDAP zur einzigen politischen Partei erklaerte, und die Weiterfuehrung oder Neubegruendung jeder anderen politischen Partei als verbrecherisch bezeichnete.

Um die vollstaendige Kontrolle des Regierungsapparats den Haenden der Nazifuehrer auszuliefern, wurde eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen erlassen, die die Befugnisse der Laender- und Ortsbehoerden in ganz Deutschland einschraenkte und sie in Unterabteilungen der Reichsregierung verwandelte. Die Volksvertretungen in den Laendern wurden abgeschafft, und damit alle Gemeindewahlen. Sodann schritt die Regierung dazu, sich die Kontrolle ueber die Beamtenschaft zu sichern. Dies wurde erreicht durch einen Zentralisierungsprozess und durch eine sorgfaeltige Aussiebung der gesamten Beamtenschaft. Durch ein Gesetz vom 7.April wurde vorgesehen, dass alle Beamten "nicht-arischer Abstammung" pensioniert werden sollten; ausserdem wurde bestimmt, dass "Beamte, deren fruehere politische Taetigkeit nicht Gewähr leistet, dass sie sich vorbehaltslos fuer den nationalsozialistischen Staat einsetzen, bedingungslos entlassen werden."

Das Gesetz vom 11. April 1933 bestimmte die Entlassung "aller Beamten, die der Kommunistischen Partei angehoeren." Gleichzeitig wurde die gesamte Justiz einer Kontrolle unterworfen. Richter wurden aus politischen oder rassischen Gruenden aus ihrem Amt entlassen. Sie wurden bespitzelt und stärkstem Druck unterworfen, um als Ausweg, zur Vermeidung der Entlassung zum Eintritt in die Nazipartei zu pressen. Nachdem das Reichsgericht drei der vier Angeklagten, die man der Militaerschaft beim Brand des Reichstags bezichtigte, freigesprochen hatte, entzog man ihm die Rechtsprechung ueber Hochverratsfälle, und uebertrug sie einem neu errichteten "Volksgerichtshof", der aus 2 Richtern und 5 Parteibeamten bestand. Besondere Gerichtshoefe wurden eingerichtet, um politische Verbrechen abzuurteilen und nur Parteimitglieder wurden zu Richtern ernannt. Die SS nahm aus politischen Gruenden Verhaftungen vor und hielt die Verhafteten in Gefaengnissen undKKonzentrationslagern fest. Die Richter hatten keine Macht, in irgendeiner Weise einzugreifen. Parteimitglieder wurden begnadigt, die von den Richtern wegen bewiesener Verbrechen verurteilt worden waren. Im Jahre 1935 wurden mehrere Beamte des Konzentrationslagers Hohenstein wegen brutaler Behandlung der Insassen verurteilt. Hohe Nazibeamte versuchten, das Gericht zu beeinflussen und, nachdem die Beamten dennoch verurteilt worden waren, wurden sie alle von Hitler begnadigt. Im Jahre 1942 wurden "Richterbriefe" von der Regierung an alle deutschen Richtern gesandt, in denen ihnen die "allgemeinen Richtlinien" bekanntgegeben wurden, denen sie zu folgen hatten.

In ihrem Entschluss alle Widerstandsquellen zu beseitigen, richtete die NSDAP ihr Augenmerk auf die Gewerkschaften, die Kirchen und die Juden. Im April 1933 befahl Hitler dem verstorbenen Angeklagten Ley, der damals Stabschef der politischen Organisation der NSDAP war, "die Gewerkschaften zu uebernehmen". Die meisten Gewerkschaften Deutschlands waren in

H2759 - 0020

in zwei grossen Verbaenden zusammengefasst, die "Freien Gewerkschaften" und die "Christlichen Gewerkschaften". Gewerkschaften ausserhalb dieser beiden grossen Verbände umfassten nur 15 % der Gesamtmitgliedschaft der Gewerkschaften. Am 21. April 1933 gab Ley einen NSDAP-Erlass heraus, in dem er "die Gleichschaltung" der Freien Gewerkschaften fuer den 2. Mai ankuendigte. Der Erlass befahl den Einsatz von SS und SA fuer die geplante "Besetzung der Gewerkschaftsgebaeude und die Inschutzhaftnahme der in Frage kommenden Persoenlichkeiten". Nach Abschluss dieser Aktion verkuendete der offiziele NSDAP Pressedienst, dass die nationalsozialistische Betriebszellenorganisation "die alte Fuehrerstellung der freien Gewerkschaften beseitigt" und selbst die Fuehrung uebernommen haben. In ähnlicher Weise wurde am 3. Mai 1933 vom NSDAP-Pressdienst verkuendet, dass die christlichen Gewerkschaften "sich bedingungslos der Fuehrung Adolf Hitlers untergeordnet" haetten. An Stelle der Gewerkschaften wurde von der Naziregierung eine "Deutsche Arbeitsfront" (DAF) errichtet, die von der NSDAP kontrolliert war und der praktisch alle Arbeiter in Deutschland beitreten mussten. Die Fuehrer der Gewerkschaften wurden in Haft genommen und Misshandlungen, - von Körperverletzungen bis zum Mord - unterworfen.

In ihren Bemuehungen, den Einfluss der christlichen Kirchen, deren Lehren in fundamentalen Gegensatz zu der nationalsozialistischen Philosophie und Praxis standen, zu bekämpfen, ging die Naziregierung langsamer vor. Der letzte Schritt nämlich das Verbot der Ausuebung der christlichen Religion, wurde nicht getan, aber Jahr fuer Jahr wurden Schritte unternommen, um den Einfluss des Christentums auf das deutsche Volk zu beschränken, da nach den Worten des Angeklagten Bormann in einem amtlichen Schreiben an den Angeklagten Rosenberg "die christliche Religion und die nationalsozialistische Weltanschauung unvereinbar sind.". Im Juni 1941 gab der Angeklagte Bormann einen Geheim-Erlass heraus, der sich auf die Beziehungen zwischen Christentum und Nationalsozialismus bezog.

H2759 -0021

H2759 - 0022

Der Erlass stellt fest:

U.S.A. 348

"Zum ersten Mal in der Geschichte hat der Fuehrer bewusst und vollstaendig die Volksfuehrung selbst in der Hand. Mit der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbaenden hat der Fuehrer sich und damit der deutschen Reichsfuehrung ein Instrument geschaffen, das ihn von der Kirche unabhaengig macht..... Immer mehr muss das Volk den Kirchen und ihren Organen, den Pfarrern, entwunden werden.....
Niemals aber darf den Kirchen wieder ein Einfluss auf die Volksfuehrung eingeraeumt werden. Dieser muss restlos und endgueltig gebrochen werden. Nur die Reichsfuehrung und in ihrem Auftrag die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbaende haben ein Recht zur Volksfuehrung.

Seit den fruehesten Tagen der NSDAP hat der Antisemitismus eine hervorragende Rolle in der nationalsozialistischen Gedankenwelt und Propaganda gespielt. Die Juden, denen man jedes Recht auf deutsche Staatsbuergerschaft absprach, wurden weitgehend fuer die Schwierigkeiten verantwortlich gemacht, mit denen die Nation in den Jahren nach dem Kriege 1914 bis 1918 zu kaempfen hatte. Weiter wurde die Abneigung gegen die Juden durch Betonung der Ueberlegenheit der nordischen Rasse und des nordischen Blutes verschaerft. Das zweite Kapitel des 1. Bandes von "Mein Kampf" ist der sogenannten "Herrenrasse " - Theorie gewidmet, sowie der Lehre von der Ueberlegenheit der Arier ueber alle anderen Rassen und des sich daraus ergebenden Rechtes der Deutschen, andere Voelker zu beherrschen und fuer ihre Zwecke zu benuetzen. Die Verfolgung der Juden wurde mit der Machtuebernahme durch die Nazis im Jahre 1933 zur offiziellen Staatspolitik. Am 1. April 1933 wurde von der Nazi-Reichsregierung ein Boykott ~~des~~ juedischer Unternehmungen gebilligt, und in den darauf folgenden Jahren wurde eine Reihe antisemitischer Gesetze erlassen, die die Taetigkeit der Juden in der Beamtenschaft, im Rechtswesen,

H2759 - 0023

sowie auf journalistischem Gebiet und in der Wehrmacht einschraenkten. Im Jahre 1935 wurden die sogenannten Nuernberger Gesetze erlassen, deren wichtigste Folge die war, die Juden der deutschen Staatsbuergerschaft zu berauben. Auf diese Weise wurde den Juden jeder Einfluss auf deutsche Angelegenheiten

H2759 - 0024

entzogen und damit eine weitere moegliche Quelle des Widerstandes gegen die Nazipolitik ausgeschaltet.

Bei der Betrachtung der Niederwerfung des Widerstandes darf das Blutbad des 30.Juni 1934 nicht vergessen werden. Es ist als "Roehm-Putsch" oder "Blutbad" bekannt und enthuellt die Methoden, die Hitler und seine engsten Mitarbeiter, darunter der Angeklagte Goering, anwandten, um jeden Widerstand niederzuschlagen und ihre Macht zu festigen. An jenem Tage wurde Roehm, Stabschef der SA seit 1931, auf Hitlers Befehl ermordet, die "Alte Garde" der SA wurde ohne Gerichtsverfahren und ohne Warnung hingemetzelt. Bei dieser Gelegenheit wurde ein grosse Anzahl von Leuten umgebracht, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt Hitler widersetzt hatten.

Der angebliche Grund fuer die Ermordung Roehms war, dass er Hitlers Sturz vorbereitete, und der Angeklagte Goering hat ausgesagt, dass er Kenntnis von einem solchem Plan erhalten habe. Ob dies den Tatsachen entspricht oder nicht mag dahingestellt bleiben.

Am 3.Juli billigte die Reichsregierung Hitlers Vergehen und bezeichnete es als "gesetzmaessige Notwehr des Staates.".

Kurz darauf starb Hindenburg und Hitler vereinigte das Amt des Reichspraesidenten und das des Reichskanzlers in seiner Person. Bei einer darauf folgenden, unter Nazidruck stehenden Volksabstimmung gaben 38 Mill. Deutsche ihre Zustimmung, und als die Reichswehr den Treueid auf den Fuehrer ablegte, war die ganze Macht in Hitlers Haenden.

Deutschland hatte sich damit zur Diktatur mit allen ihren Terrormethoden , ihrer zynischen und offenen Missachtung allen Rechts bekannt.

Abgesehen von der Politik der Vernichtung aller etwaigen Gegner ihres Regimes ergriff die Naziregierung entschiedene Massnahmen, um ihre Macht dem deutschen Volke gegenueber zu steigern. Auf dem Gebiete der Erziehung wurde alles getan, um sicherzustellen, dass die Jugend Deutschlands im Geiste des Nationalsozialismus erzogen wuerde und die nationalsozialistischen Lehren annähme. Schon am 7. April 1933 gab das Gesetz, das die Beamtenschaft neu organisierte, der Naziregierung die Moeglichkeit, alle dem Staate feindlichen und unzuverlaessigen Lehrer zu entfernen; und darauf folgten zahlreiche andere Massnahmen, die die Gewähr bieten sollten, dass die Schulen mit Lehrern besetzt wuerden, denen man vertrauen konnte, dass sie ihren Schuelern die volle Bedeutung des nationalsozialistischen Glaubens beibringen wuerden. Ausser auf den Einfluss der nationalsozialistischen Erziehung in den Schulen verliessen sich die Nazifuehrer auch auf die Organisation der Hitlerjugend, um die fanatische Unterstuetzung der jungen Generation zu erhalten. Der Angeklagte von Schirach, der seit 1931 Reichsjugendfuehrer der NSDAP gewesen war, wurde im Juni 1933 zum Jugendfuehrer des Deutschen Reiches ernannt. Bald waren alle Jugend-Organisationen entweder aufgeloest oder mit Ausnahme der katholischen Jugend durch die Hitlerjugend aufgesogen. Die Hitlerjugend wurde nach strengen militaerischen Grundsaetzen aufgebaut und schon im Jahre 1933 stellte die Wehrmacht ihre Mitarbeit zur Verfuegung, indem sie der Jugend des Reiches vormilitaerische Ausbildung zuteil werden liess.

Es war das Bestreben der Naziregierung, durch umfangreiche Propagandafeldzuege das deutsche Volk fuer die Unterstuetzung ihrer Politik zu einen. Eine Anzahl von Ämtern wurde ins Leben gerufen, deren Aufgabe es war, die Presse, den Rundfunk, den Film, die Verlagsanstalten usw. in Deutschland zu kontrollieren und zu beeinflussen, und die Betaetigung auf den Gebieten der Unterhaltung, der Kultur und der Kuenste zu ueberwachen. Alle diese Stellen unterstanden dem Goebbelschen Ministerium fuer Volksaufklaerung und Propaganda, das im Zusammenwirken mit einer entsprechenden Organisation in der NSDAP und der Reichskulturkammer

H2759 - 0025

H2759 - 0026

die hoechste Instanz fuer die Ausuebung dieser Ueberwachung war. Der Angeklagte Rosenberg spielte eine fuehrende Rolle in der Verbreitung der nationalsozialistischen Lehren im Namen der Partei, und der Angeklagte Fritzsche erfuellte, zusammen mit Goebbels, die gleiche Aufgabe fuer den Staat.

Groesste Bedeutung wurde der hoechsten Aufgabe des deutschen Volkes beigelegt, aufgrund seines nordischen Blutes und seiner rassischen Reinheit zu fuehren und zu herrschen und so wurde die Grundlage fuer die Anerkennung der Idee deutscher Weltherrschaft geschaffen.

Durch die wirksame Beherrschung des Rundfunks und der Presse wurde das deutsche Volk waehrend der Jahre nach 1933 der intensivsten Propaganda im Interesse des Regimes unterworfen. Feindselige Kritik, ja, jede Kritik irgendwelcher Art, wurde verboten und die schwersten Strafen wurden denen auferlegt, die sich dieser Betaetigung hingaben.

Ein unabhaengiges, auf Gedankenfreiheit beruhendes Urteil wurde somit zur voelligen Unmoeglichkeit.

WIEDERAUFRUESTUNGSMASSNAHMEN!

In den Jahren unmittelbar nach Ernennung Hitlers zum Kanzler, schickte sich die Nazi-Regierung an, das wirtschaftliche Leben Deutschlands und ganz besonders die Ruestungsindustrie neu zu organisieren. Dies geschah im grossen Stil und mit aeusserster Gruendlichkeit.

Es erwies sich als notwendig, eine sichere finanzielle Grundlage fuer die Aufruestung zu schaffen, und im April 1936 wurde der Angeklagte Goering dazu auserwaehlt, den Bedarf an Rohstoffen und Devisen in Einklang zu bringen und ermaechtigt, jede Betaetigung von Staat und Partei auf diesen Gebieten zu ueberwachen. In dieser Eigenschaft brachte er den Kriegsminister, den Wirtschaftsminister, den Reichsfinanzminister,

H2759 - 0027

den Praesidenten der Reichsbank und den preussischen Finanzminister zusammen zu einer Eroerterung der Fragen, die mit der Mobilisierung im Zusammenhang standen, und am 27. Mai 1936 widersetzte sich Goering, in einer Ansprache vor diesen Maennern allen finanziellen Beschraenkungen der Kriegsproduktion und fuegte hinzu, dass "alle Massnahmen vom Standpunkt einer gesicherten Kriegsfuehrung betrachtet werden muessen". Auf dem Nuernberger Parteitag 1936 verkuendete Hitler die Aufstellung des Vierjahresplanes und die Ernennung Goerings zum verantwortlichen Generalbevollmaechtigten. Goering war bereits im Begriff eine starke Luftwaffe aufzubauen, und eroeffnete am 8. Juli 1938 einer Anzahl fuehrender deutscher Flugzeugfabrikanten, dass die deutsche Luftwaffe der englischen bereits an Guete und Stärke ueberlegen sei. Am 14. Oktober 1938 verkuendete Goering auf einer anderen Sitzung, dass Hitler ihn angewiesen habe, ein gewaltiges Ruestungsprogramm durchzufuehren, das alle vorherigen Leistungen unbedeutend erscheinen lasse. Er sagte, dass ihm befohlen worden sei, so rasch als moeglich eine fuenfmal so grosse Luftflotte als urspruenglich geplant, zu schaffen, die Geschwindigkeit der Wiederaufruestung der Marine und des Heeres zu beschleunigen und sich auf die Herstellung von Angriffswaffen, vor allem schwerer Artillerie und schwerer Tanks, zu konzentrieren. Er legte dann ein bestimmtes Programm fuer die Erreichung dieser Ziele fest. Der Umfang der erreichten Wiederaufruestung wurde von Hitler in seinem Memorandum vom 9. Oktober 1939, nach dem polnischen Feldzug, folgendermassen dargelegt:

USA 540
S. 2 "Die militaerische Auswirkung dieser Volkskraft ist in einem Ausmass vorhanden, das in kurzer Zeit jedenfalls durch keinerlei Anstrengungen wesentlich verbessert werden kann....

S. 11 Die waffenmaessige Ruestung des deutschen Volkes ist fuer eine grosse Anzahl deutscher Divisionen in einem wesentlich staerkeren Ausmass undin einer besseren Guete vorhanden als etwa im Jahre 1914. Die Waffen selbst sind im grossen Durchschnitt so neu, wie dies zur Zeit bei keinem anderen Staat der Welt der Fall ist. Ihre hoechste Kriegsverwertbarkeit haben sie in einem erfolgreichen Feldzuge soeben bewiesen..... Es liegt kein Anhaltspunkt dafuer vor, dass irgend ein Staat der Welt zur Zeit im gesamten ueber eine bessere Munitionierung verfuegt, als das Deutsche Reich.... Die Flak-Artillerie besitzt in keinem Land der Welt etwas Vergleichbares.

O.K 26

Die deutsche Ruestungsindustrie war ein williges Werkzeug der Nazi-Regierung bei dieser Neu-Organisation des deutschen Wirtschaftslebens fuer kriegerische Zwecke und war willens, ihre Rolle im Wiederaufruestungsprogramm zu spielen. Im April 1933 unterbreitete Gustav Krupp von Bohlen Hitler namens des Reichsverbands der Deutschen Industrie einen Plan fuer die Neugestaltung der deutschen Industrie, der nach seiner Feststellung dadurch gekennzeichnet war, dass er wirtschaftliche Massnahmen und politische Notwendigkeiten miteinander in Einklang zu bringen strebte. In diesem Plan stellte Krupp fest, dass "die Wendung der politischen Freignisse den Wuenschen entspricht, die ich selbst und der Vorstand schon seit langem gehegt haben." Was Krupp mit dieser Feststellung gemeint hatte wird vollkommen klar durch den Entwurf einer Rede, die er im Januar 1944 in der Berliner Universitaet zu halten beabsichtigte, die aber tatsaechlich nie gehalten wurde. In Bezug auf die Jahre 1919 bis 33 schrieb Krupp:

USA 770 A. 11 auf P

> Es ist ein einmaliges Verdienst der gesamten deutschen Wehrwirtschaft, dass sie in diesen boesen Jahren nicht untaetig gewesen ist, mochte ihre Wirksamkeit auch aus erklaerlichen Gruenden dem Lichte der Oeffentlichkeit entzogen sein. In jahrelanger stiller Arbeit wurden die wissenschaftlichen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen, um zu gegebener Stunde ohne Zeit- und Erfahrungsverlust wieder zur Arbeit fuer des Reiches Wehrmacht bereitzustehen.... Nur durch diese verschwiegene Taetigkeit deutschen Unternehmertums, aber auch auf Grund der mit dem Friedensmaterial inzwischen gewonnenen Erfahrungen, konnte nach 1933 unmittelbar der Anschluss an die neuen Aufgaben der Wiederwehrhaftmachung erreicht, konnten dann auch die ganz neuen vielfaeltigen Probleme gemeistert werden.

Im Oktober 1933 zog sich Deutschland von der Internationalen Abruestungskonferenz und dem Voelkerbund zuruck.

H2759 - 0028

Im Jahre 1935 beschloss die Nazi-Regierung, die ersten oeffentlichen Schritte zu unternehmen, um sich ihren aus dem Versailler Vertrag erwachsenden Verpflichtungen zu entziehen. Am 10. Maerz 1935 verkuendete der Angeklagte Goering, dass Deutschland eine Luftwaffe aufbaue. Sechs Tage spaeter, am 16. Maerz 1935, wurde ein Gesetz erlassen - unterzeichnet unter anderen von den Angeklagten Goering, Hess, Frank, Frick, Schacht und v. Neurath, das die Militaerdienstpflicht einfuehrte und die Aufstellung des deutschen Heeres in einer Friedensstaerke von 500 000 Mann festlegte. In dem Bestreben, die oeffentliche Meinung in anderen Laendern zu beruhigen, kuendigte die Regierung am 21. Mai 1935 an, dass Deutschland, trotz der Aufkuendigung der Abruestungsklauseln des Versailler Vertrages, dennoch seine territorialen Begrenzungen achten und den Locarno-Pakt einhalten wuerde. Nichtsdestoweniger wurde am Tage dieser Bekanntmachung das Reichsverteidigungsgesetz heimlich angenommen und seine Veroeffentlichung von Hitler verboten. In diesem Gesetz wurden die Vollmachten und die Pflichten des Kanzlers und der anderen Minister fuer den Fall festgelegt, dass Deutschland in einen Krieg verwickelt werden sollte. Es geht aus diesem Gesetze klar hervor, dass im Mai 1935 Hitler und seine Regierung das Stadium in der Ausfuehrung ihrer Politik erreicht hatten, das es fuer sie notwendig machte, den erforderlichen Apparat zur Verwaltung und Regierung Deutschlands, fuer den Fall, dass ihre Politik zum Kriege fuehren sollte, bereit zu haben.

Zur gleichen Zeit wie diese Vorbereitung auf den Krieg in der deutschen Wirtschaft vorgenommen wurde, bereitete sich die deutsche Wehrmacht selbst auf einen Wiederaufbau der deutschen bewaffneten Streitkraefte vor.

Die deutsche Marine ging in dieser Hinsicht besonders energisch vor. Die offiziellen deutschen Marine-Geschichtsschreiber, Assmann und Gladisch, geben zu, dass der Versailler Vertrag nur wenige Monate nach seinem Inkrafttreten verletzt wurde, insbesondere durch den Bau einer neuen Unterseebootwaffe.

Die Veroeffentlichungen von Kapitaen Schuessler und Oberst Scherf, die beide mit voller Billigung seitens des Angeklagten Raeder erschienen, waren dazu bestimmt, dem deutschen Volke

H2759 - 0029

H2759 - 0030

zu zeigen, wie die Marine sich bemuehte, unter Missachtung des Versailler Vertrags, aufzuruesten.

Genaue Einzelheiten ueber diese Schriften wurden während der Beweisaufnahme vorgelegt.

Am 12.Mai 1934 gab der Angeklagte Raeder den streng geheimen Ruestungsplan fuer die sogenannte dritte Aufruestungs-Phase aus. Er enthielt folgenden Satz :

> " Alle theoretischen und praktischen R-Vorbereitungen sind in erster Linie auf die Bereitschaft fuer einen Kampf ohne Anlaufzeit einzustellen."

Im Juni 1934, einen Monat sparter , hatte der Angeklagte Raeder eine Unterredung mit Hitler, in der dieser ihn anwies, den Bau von U-Booten und von Kriegsschiffen ueber 10 000 t, der damals in der Ausfuehrung begriffen war, geheim zu halten.

Und am 2. November 1934 hatte der Angeklagte Raeder eine weitere Unterredung mit Hitler und dem Angeklagten Goering, bei der Hitler sagte, er betrachte es als lebenswichtig, dass die deutsche Marine "plangemaess vergroessert werde , da kein Krieg gefuehrt werden koenne, wenn die Marine nicht in der Lage sei, die Erzeinfuhr aus Skandinavien zu sichern."

Die grossen Bauauftraege, die in den Jahren 1933 und 1934 erteilt wurden, hat der Angeklagte Raeder damit zu entschuldigen gesucht, dass Verhandlungen zu einer Verstaendigung awischen Deutschland und Grossbritannien im Gange gewesen seien, die Deutschland gestatten wuerden, ueber die von den Bestimmungen des Versailler Vertrages gestatteten Grenzen hinaus Schiffe zu bauen. Diese Vereinbarung, die im Jahre 1935 unterzeichnet wurde, beschraenkte die deutsche Marine auf eine Tonnage, die einem Drittel der britischen Tonnage gleichkam, mit Ausnahme der U-Boote, bei denen man sich auf 45% einigte, vorbehaltlich des Rechtes, dieses Verhaeltnis zu ueberschreiten, wenn die bbitische Regierung im Voraus verstaendigt und ihr Gelegenheit zur Diskussion gegeben werde.

Im Jahre 1937 kam es zum englisch-deutschen Vertrag, in dem sich die beiden Maechte

H2759 - 0031

verpflichteten, sich gegenseitig ueber alle Einzelheiten ihres Bauprogramms zu verstaendigen, und zwar mindestens vier Monate bevor sie irgend etwas zur Durchfuehrung unternehmen.
Diese Klauseln wurden zugegebenermassen von Deutschland nicht eingehalten.

Bei Schlachtschiffen wurden zum Beispiel die Angaben ueber Wasserverdraengung um 20 % gefaelscht, waehrend hinsichtlich der U-Boote die deutschen Geschichtsschreiber Assmann und Gladisch sagen :

D-854

" Es ist hoechstwahrscheinlich, dass gerade auf dem Gebiete des U-Boot-Baues, Deutschland sich am wenigsten an die Beschraenkungen des deutsch-britischen Vertrages hielt."

Man kann die Bedeutung dieser Vertragsbrueche ermessen, wenn man den Grund fuer diese Aufruestung erwaegt. Im Jahre 1940 schrieb der Angeklagte selbst:

C 155
GB 214

" Der Fuehrer hoffte bis zuletzt, die drohende Auseinandersetzung mit England bis zum Jahre 1944/45 verlegen zu koennen. Zu diesem Zeitpunkt haette die Kriegsmarine ueber einen Flottenbestand verfuegt, der eine gewaltige Ueberlegenheit der U-Boot-Waffe und ein sehr viel guenstigeres Staerkeverhaeltnis in allen anderen Schiffstypen, besonders den fuer den Hochseekrieg geeigneten, gezeigt haette."

Wie schon angefuehrt, verkuendete am 21. Mai 1935 die Nazi-Regierung ihre Absicht, die territorialen Begrenzungen des Versailler Vertrages einzuhalten. Am 7. Maerz 1936 marschierten deutsche Truppen unter Missachtung jenes Vertrages in die entmilitarisierte Zone des Rheinlandes ein. Als Hitler diesen Schritt dem deutschen Reichstag verkuendete, versuchte er den Einmarsch durch Hinweise auf die kurz vorher zwischen Frankreich und der Sowjetunion und zwischen der Tschechoslowakei und der Sowjetunion abgeschlossenen Buendnisse zu rechtfertigen. Er versuchte auch der feindseligen Reaktion, die er zweifellos als Folge dieser Vertragsverletzung erwartete, dadurch zu begegnen, dass er sagte :

"Wir haben keinerlei territoriale Ansprueche mehr in Europa."

H2759 - 0032

Der gemeinsame Plan oder die Verschwoerung und der Angriffskrieg.

Nunmehr wendet sich das Gericht der Betrachtung der in der Anklageschrift erwaehnten Verbrechen gegen den Frieden zu. Punkt 1 der Anklageschrift beschuldigt die Angeklagten der Teilnahme an einer Verschwoerung oder einem gemeinsamen Plan fuer das Begehen von Verbrechen gegen den Frieden. Punkt 2 der Anklageschrift beschuldigt die Angeklagten bestimmte Verbrechen gegen den Frieden begangen zu haben, und zwar durch Planung, Vorbereitung, Entfesselung und Fuehrung von Angriffskriegen gegen eine Anzahl anderer Staaten. Es erscheint zweckmaessig die Frage des Vorhandenseins eines gemeinsamen Planes und die Frage des Angriffskrieges gleichzeitig zu untersuchen, und die Frage der Einzelverantwortlichkeit der Angeklagten in einem spaeteren Teil dieses Urteils zu behandeln.

Die Behauptungen der Anklageschrift, naemlich, dass die Angeklagten Angriffskriege geplant und gefuehrt haetten, sind Anschuldigungen schwerster Natur. Der Krieg ist seinem Wesen nach ein Uebel.

Seine Auswirkungen sind nicht allein auf die kriegfuehrenden Staaten beschraenkt, sondern treffen die ganze Welt.

Die Entfesselung eines Angriffskrieges ist daher nicht nur ein internationales Verbrechen; es ist das groesste internationale Verbrechen, das sich von anderen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, dass es in sich alle Schrecken vereinigt und anhaeuft.

Die ersten in der Anklageschrift erwaehnten Angriffshandlungen bestehen in der Besetzung Oesterreichs und der Tschechoslowakei: und der 1. Angriffskrieg der unter Anklage gestellt ist, ist der am 1. September 1939 begonnene Krieg gegen Polen.

Vor Pruefung dieses Anklagepunktes ist es notwendig, einige der Ereignisse die vor diesen Angriffshandlungen lagen, einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Der Krieg gegen Polen kam nicht ploetzlich aus heiterem Himmel; das Beweismaterial hat klar ergeben, dass dieser Angriffskrieg, wie auch die Besetzung Oesterreichs und der Tschechoslowakei wohl ueberlegt und eingehend vorbereitet war und dass er erst begonnen wurde, als der geeignete Zeitpunkt gekommen schien, zu dem er als bestimmter Teil eines vorausbedachten Planes ausgefuehrt werden konnte.

Denn die Angriffsplaene der Naziregierung waren keine Zufaelle, die sich aus der politischen Lage des Augenblicks in Europa und der Welt ergaben; sie waren ein wohlueberlegter und notwendiger Teil der Aussenpolitik der Nazis.

Die nationalsozialistische Bewegung behauptete von Anfang an, dass ihr Ziel die Einigung des deutschen Volkes im Bewusstsein seiner Mission und seines Schicksalszweckes sei, gegruendet auf die ererbten Eigenschaften der Rasse und unter Leitung des Fuehrers.

Zwei Dinge wurden fuer die Erreichung dieses Zieles als notwendig betrachtet: Die Zerstoerung der europaeischen Ordnung, die seit dem Versailler Vertrag bestanden hatte, und die Schaffung eines Grossdeutschen Reiches ueber die Grenzen von 1914 hinaus. Dieses bedeutete notwendiger Weise die Besitzergreifung fremden Staatsgebietes.

Wenn diese Ziele erreicht werden sollten, so musste ein Krieg als unvermeidlich, zumindest aber als hoechstwahrscheinlich betrachtet werden. Daher sollte das deutsche Volk mit allen seinen wirtschaftlichen Hilfsquellen zu einer grossen politisch-militaerischen Armee ausgebaut und dazu geschult werden, einer jeglichen vom Staate angeordneten Politik widerspruchslos zu folgen.

H2759 - 0033

H2759 - 0034

Angriffsvorbereitungen

In "Mein Kampf " hatte Hitler diese Ansicht ganz klar zum Ausdruck gebracht. Man muss sich daran erinnern, dass "Mein Kampf" nicht einfach ein privates Tagebuch war, in dem Hitler seine geheimen Gedanken niedergelegt hatte. Vielmehr wurde dessen Inhalt von den Daechern geschrien. Es wurde in den Schulen und Universitaeten, in der Hitler-Jugend, in der SS und in der SA und vom ganzen deutschen Volk gelesen. Ein Exemplar wurde sogar allen neugetrauten Paaren ueberreicht . Im Jahre 1945 waren bereits ueber 6 1/2 Mill. Exemplare verbreitet. Der allgemeine Inhalt ist wohl bekannt. Immer und immer wieder unterstreicht Hitler seinen Glauben an die Notwendigkeit der Gewalt als Mittel zur Loesung internationaler Probleme, wie z.B. in dem nachfolgenden Zitat:

2278
Engl.Transcript.

" Den Boden, auf dem wir heute leben, erhielten unsere Vorfahren nicht vom Himmel geschenkt. Sie mussten ihn durch Lebenseinsatz erkaempfen. So wird auch uns in Zukunft den Boden und damit das Leben fuer unser Volk keine voelkische Gnade zuweisen, sondern nur die Gewalt eines siegreichen Schwerts ".

"Mein Kampf" enthaelt zahlreiche derartige Stellen und die Gewalt wird offen als Instrument der Aussenpolitik gepriesen. Die genauen Ziele dieser Politik der Gewalt sind gleichfalls in allen Einzelheiten dargelegt. Die allererste Seite des Buches enthaelt die Erklaerung, dass

> "Deutschoesterreich wieder zum grossen deutschen Mutterland zurueck muesse"und zwar nicht aus wirtschaftlichen Gruenden, sondern mit der Begruendung, dass " gleiches Blut in ein gemeinsames Reich gehoere".

H2759 - 0035

"Mein Kampf" wird sogar besonders deutlich bei der Erklaerung darueber, wo dieser Gebietszuwachs zu finden sei.

"Mein Kampf" S. 743 US 256

"Damit ziehen wir Nationalsozialisten bewusst einen Strich unter die aussenpolitische Richtung unserer Vorkriegszeit. Wir stoppen den ewigen Germanenzug nach dem Sueden und Westen Europas und weisen den Blick nach dem Land im Osten. Wir schliessen endlich ab die Kolonial-und Handelspolitik der Vorkriegszeit und gehen ueber zur Bodenpolitik der Zukunft.
Wenn wir aber heute in Europa von neuem Grund und Boden reden, koennen wir in erster Linie nur an Russland und die ihm untertanenen Randstaaten denken."

"Mein Kampf" ist nicht lediglich als eine literarische Uebung zu betrachten und ebenso wenig als starre Politik, oder als unabaenderlicher Plan.

Seine Wichtigkeit liegt in der unmissverstaendlich aggressiven Haltung, die aus jeder Seite spricht.

Die Planung des Angriffs.

Das in erbeuteten Dokumenten enthaltene Beweismaterial hat gezeigt, dass Hitler vier geheime Konferenzen abgehalten hat, auf die sich das Gericht im besonderen zu beziehen beabsichtigt, da sie auf die Frage des gemeinsamen Planes ein besonderes Licht werfen.

Diese Besprechungen fanden am 5.November 1937, 23.Mai 1939, 22.August 1939 und 23.November 1939 statt.

Waehrend dieser Besprechungen machte Hitler wichtige Erklaerungen bezueglich seiner Ziele, welche in ihrer Ausdrucksweise voellig unmissverstaendlich sind.

Die Dokumente, die festhalten, was bei diesen Besprechungen geschah, wurden von Seiten der Verteidigung einer gewissen Kritik unterzogen.

Es wird nicht geleugnet, dass sie im wesentlichen echt seien, aber es wird z.B. gesagt, dass sie nicht woertliche Protokolle der aufgezeichneten Reden darstellen sollten,

H2759 - 0036

dass das Dokument, das die Besprechung am 5. Nov. 1937 behandelt, 5 Tage nach dem Stattfinden dieser Besprechung datiert ist, und dass die beiden Dokumente, die die Besprechung am 22. Aug. 1939 behandeln, sich voneinander unterscheiden und keine Unterschrift tragen.

Bei aller Beruecksichtigung dieser Kritik ist das Gericht der Ansicht, dass diesen Dokumenten der allergroesste Wert zukommt, und dass ihre Echtheit und die bedeutsame Wahrheit ihres Inhalts eine feststehende Tatsache ist.

Sie stellen offensichtlich sorgfaeltig ausgearbeitete Niederschriften der in ihnen geschilderten Ereignisse dar, wurden als solche in den Archiven der deutschen Regierung aufbewahrt und dort erbeutet. Derartige Dokumente koennen keinesfalls als reine Erfindungen oder auch nur als ungenau oder entstellt abgetan werden. Sie sind klare Aufzeichnungen von Ereignissen, die tatsaechlich stattfanden.

Die Besprechungen vom 23. Nov 1939 und 5. Nov. 1937.

Es wird vielleicht zweckdienlich sein, zunaechst die Besprechung vom 23. Nov. 1939, zu der Hitler seine obersten Befehlshaber zusammenberufen hatte, zu besprechen. Einer der Anwesenden fuehrte das Protokoll. Am Tage der Besprechung waren Oesterrich und die Tschechoslowakei bereits in das deutsche Reich eingegliedert, die deutschen Armeen hatten Polen erobert und der Krieg mit Gross-Britannien und Frankreich befand sich noch im Stadium des Stillstandes. Dieser Augenblick war zur Betrachtung der Ereignisse der Vergangenheit geeignet. Hitler teilte den Befehlshabern mit, es sei der Zweck der Besprechung, ihnen einen Begriff seiner Gedankenwelt zu geben, und sie von seinen Entschluessen in Kenntnis zu setzen. Dann unterzog er seine politischen Aufgaben seit 1919 einem Rückblick und erwaehnte Deutschlands Austritt aus dem Voelkerbund,

das Verlassen der Abruestungskonferenz, den Befehl zur Wiederaufruestung, die Einfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht, die Besetzung des Rheinlandes, die Besetzung Oesterreichs, und das Vorgehen gegen die Tschechoslowakei. Er erklaerte:.

789-PS
US - 23

"Ein Jahr spaeter kam Oesterreich, auch dieser Schritt wurde fuer sehr bedenklich angesehen. Er brachte eine wesentliche Staerkung des Reiches. Der naechste Schritt war Boehmen, Maehren und Polen. Aber dieser Schritt war nicht in einem Zuge zu tun. Zunaechst musste im Westen der Westwall fertig gestellt werden. Es war nicht moeglich, das Ziel in einem Anhieb zu erreichen. Vom ersten Augenblick an war mir klar, dass ich mich nicht mit dem sudetendeutschen Gebiet begnuegen koennte. Es war nur eine Teil-Loesung. Der Entschluss zum Einmarsch in Boehmen war gefasst. Dann kam die Errichtung des Protektorates, und damit war die Grundlage fuer die Eroberung Polens gelegt, aber ich war mir zu dem Zeitpunkt noch nicht im Klaren, ob ich erst gegen den Osten und dann gegen den Westen oder umgekehrt vorgehen sollte... Grundsaetzlich habe ich die Wehrmacht nicht aufgestellt um nicht zu schlagen. Der Entschluss zum Schlagen war immer in mir. Fruecher oder spaeter wollte ich das Problem loesen. Zwangslaeufig wurde entschieden, dass der Osten zunaechst zum Ausfall gebracht wurde."

Diese Ansprache, in der die Ereignisse der Vergangenheit betrachtet wurden und die die Angriffsabsichten, die von allem Anfang an vorhanden waren, behandelt, stellt das Vorhandensein jeden Zweifels ueber den Charakter der Aktionen gegen Oesterreich und die Tschechoslowakei und den Krieg gegen Polen voellig ausser Frage.

Waren sie doch alle ganz planmaessig erreicht worden; die Natur dieses Planes muss nunmehr etwas genauer betrachtet werden.

Bei der Besprechung am 23.Nov.1939 unterzog Hitler das Erreichte einem Rueckblick. Bei den frueheren Besprechungen, die nunmehr zu betrachten sind, blickte er in die Zukunft und enthuellte seine Plaene vor seinen Helfershelfern. Dieser Vergleich ist lehrreich.

Bei der in der Reichskanzlei in Berlin am 5.Nov.1937 abgehaltenen Besprechung war Hitlers persoenlicher Adjutant, Oberstleutnant Hoszbach, zugegen, der

H2759 - 0037

eine eingehende Niederschrift der Besprechung anfertigte, welche er mit 10.Nov. 1937 datierte und unterschrieb.

Anwesend waren ausser Hitler die Angeklagten Goering, von Neurath und Raeder in ihrer entsprechenden Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Luftwaffe,Reichsaussenminister und Oberbefehlshaber der Marine, sowie Kriegsminister General von Blomberg und General von Fritsch, der Oberbefehlshaber der Armee.

Hitler begann, indem er sagte, dass das Thema dieser Konferenz von so grosser Wichtigkeit sei,dass sie in anderen Staaten im Rahmen einer Kabinettssitzung stattgefunden haben wuerde. Er sagte weiterhin, dass das Thema seiner Rede das Ergebnis seiner eingehendsten Ueberlegungen und der Erfahrungen sei, die er in den 4 Jahren seiner Regierung gemacht habe. Er wuenschte, dass die Erklaerung, die er zu machen beabsichtigte, im Falle seines Todes als sein letzter Wille und Testament betrachtet werde. Hitlers Hauptthema war das Problems des Lebensraumes, und er besprach verschiedene moegliche Loesungen, jedoch nur, um sie wieder fallen zu lassen. Dann fuhr er fort, dass aus diesen Gruenden die Gewinnung von Lebensraum auf dem europaeischen Kontinent notwendig sei, wobei er ~~sich~~ folgende Worte gebrauchte:

386-PS
US-25

"Es handele sich nicht um die Gewinnung von Menschen, sondern von landwirtschaftlich nutzbarem Raum.Auch die Rohstoffgebiete seien zweckmaessiger im unmittelbaren Anschluss an das Reich in Europa und nicht in Uebersee zu suchen, wobei die Loesung sich fuer ein bis zwei Generationen auswirken muesse...Die Geschichte aller Zeiten - roemisches Weltreich, englisches Empire- hat bewiesen, dass jede Raumerweiterung nur durch Brechen von Widerstand und unter Risiko vor sich gehen koenne. Auch Rueckschlaege seien unvermeidbar. Weder fruehe noch heute habe es herrenlosen Raum gegeben, der Angreifer stosse stets auf den Besitzer."

Er schloss mit der folgenden Feststellung:

"Fuer Deutschland laute die Frage, wo groesster Gewinn unter geringstem Einsatz zu erreichen sei."

H2759 - 0038

Die Angriffsabsichten Hitlers koennten nicht deutlicher ausgedrueckt werden, und die bald darauf folgenden Ereignisse zeigten, wie ernst es ihm um seine Absichten war. Es ist unmoeglich, der Behauptung Glauben zu schenken, dass Hitler den Krieg nicht eigentlich gewollt habe; denn nachdem er angedeutet hatte, dass Deutschland mit dem Widerstand Englands und Frankreichs rechnen muesse, und nachdem er die Staerken und Schwaechen jener Maechte in dieser und jener Lage beleuchtet hatte, fuhr er fort:

> "Zur Loesung der deutschen Frage koenne es nur den Weg der Gewalt geben, dieser koenne niemals risikolos sein... Stelle man an die Spitze der nachfolgenden Ausfuehrungen den Entschluss zur Anwendung von Gewalt unter Risiko, dann bleibe noch die Beantwortung der Frage "wann" und "wie". Hierbei seien drei Faelle zu entscheiden."

Bei dem ersten dieser drei Faelle wurde eine hypothetische internationale Situation dargelegt, bei der er spaetestens 1943 bis 1945 zur Handlung schreiten wuerde. Hier sagte er:

> "Sollte der Fuehrer noch am Leben sein, so sei es sein unabaenderlicher Entschluss, spaetestens 1943/45 die deutsche Raumfrage zu loesen. Die Notwendigkeit zum Handeln vor 1943/45 kaeme in Fall 2 und 3 in Betracht."

Der zweite und der dritte Fall, die Hitler erwaehnte, zeigen die klare Absicht, von Oesterreich und der Tschechoslovakei Besitz zu ergreifen, und in diesem Zusammenhange sagte Hitler:

> "Zur Verbesserung unserer militaer-politischen Lage muesse in jedem Fall einer kriegerischen Entwicklung unser erstes Ziel sein, die Tschechei und gleichzeitig Oesterreich niederzuwerfen, um die Flankenbedrohung eines etwaigen Vorgehens nach Westen auszuschalten."

Er fuegte ferner hinzu:

> "Die Angliederung der beiden Staaten an Deutschland bedeute militaer-politisch eine wesentliche Entlastung infolge kuerzerer, besserer Grenzziehung, Freiwerdens von Streitkraeften fuer andere Zwecke und der Moeglichkeit der Neuaufstellung von Truppen bis in Hoehe von etwa 12 Divisionen."

Dieser Entschluss, von Oesterreich und der Tschechoslovakei Besitz zu ergreifen, wurde im Einzelnen besprochen;

H2759 - 0039

H2759 - 0040

der Schritt sollte erfolgen, sobald sich eine guenstige Gelegenheit biete.

Die militaerische Staerke, die Deutschland seit 1933 aufgebaut hatte, sollte nun besonders gegen die beiden Laender, Oesterreich und Tschechoslowakei, gerichtet werden.

Der Angeklagte Goering sagte aus, dass er damals nicht geglaubt habe, Hitler wolle tatsaechlich Oesterreich und die Tschechoslowakei angreifen, und dass der Zweck der Konferenz nur der gewesen sei, auf von Fritsch einen Druck auszuueben, damit er die Aufruestung des Heeres beschleunige.

Der Angeklagte Raeder sagte aus, dass weder er, noch von Fritsch, noch von Blomberg geglaubt haetten, Hitler wolle tatsaechlich den Krieg, eine Ueberzeugung, die der Angeklagte Raeder bis zum 22. August 1939 beibehalten haben will. Der Grund fuer diese Ueberzeugung war seine Hoffnung, dass Hitler eine "politische Loesung" der Probleme Deutschlands erreichen wuerde.

Aber genau genommen bedeutet das nur den Glauben, dass Deutschlands Stellung so gut und Deutschlands bewaffnete Macht so ueberwaeltigend sein wuerde, dass die erwuenschten Gebiete kampflos gewonnen werden koennten.

Man darf auch nicht vergessen, dass Hitlers verkuendete Absicht bezueglich Oesterreichs in wenig mehr als vier Monaten nach dem Tage der Konferenz tatsaechlich durchgefuehrt wurde, dass binnen weniger als einem Jahr der erste Teil der Tschechoslowakei verschluckt wurde, und Boehmen und Maehren wenige Monate spaeter. Falls im November 1937 unter seinen Zuhoerern irgendwelche Zweifel bestanden haetten, so konnte von Maerz 1939 an kein Zweifel mehr darueber herrschen, dass Hitler es mit seinem Entschluss zum Kriege toternst meinte.

H2759 - 0041

Der Gerichtshof ist ueberzeugt, dass der Bericht des Oberstleutnants Hossbach ueber die Zusammenkunft im wesentlichen richtig ist und dass die Anwesenden wussten, dass Oesterreich und die Tschechoslowakei bei der erstmoeglichen Gelegenheit von Deutschland annektiert werden wuerden.

H2759 - 0042

DIE BESITZERGREIFUNG OESTERREICHS.

Der Einfall in Oesterreich war eine im Voraus geplante Angriffsmassnahme zur Foerderung des Planes, gegen andere Laender Angriffskriege zu fuehren. Als Ergebnis wurde Deutschlands Flanke geschuetzt und die Tschechoslowakei erheblich geschwaecht. Der erste Schritt zur Ergreifung von "Lebensraum" war getan; viele neue Divisionen ausgebildeter Soldaten waren gewonnen und durch die Ergreifung auslaendischer Devisenreserven war das Aufruestungsprogramm bedeutend gestaerkt worden.

Am 21.Mai 1935 verkuendete Hitler im Reichstag, dass Deutschland keine Absicht habe, sei es Oesterreich anzugreifen, sei es, sich in seine inneren Angelegenheiten einzumischen. Am 1.Mai 1936 hat er bei seiner Verkuendung friedlicher Absichten die Tschechoslowakei und Oesterreich in aller Oeffentlichkeit in dieser Verbindung zusammen erwaehnt, und noch am 11.Juni 1936 hat er durch Vertrag die volle Souveraenitaet Oesterreichs anerkannt.

Im Maerz 1938 hat Deutschland dann tatsaechlich von Oesterreich Besitz ergriffen. Vor jener Zeit hatten die Nationalsozialisten seit einer Reihe von Jahren mit den Nationalsozialisten Oesterreichs zusammengearbeitet, mit dem Endziel, die Einverleibung Oesterreichs ins Deutsche Reich zustandezubringen. Der Putsch vom 25. Juli 1934, der die Ermordung des Kanzlers Dollfuss fuehrte, hatte die Besitzergreifung Oesterreichs zum Ziele. Aber der Putsch schlug fehl, und die Folge war, dass die Nationalsozialistische Partei in Oesterreich verboten wurde. Am 11. Juli 1936 wurde zwischen beiden Laendern ein Vertrag abgeschlossen, dessen Artikel 1 wie folgt lautete :

TC 22
GB 20

" Im Sinne der Feststellungen des Fuehrers und Reichskanzlers vom 21. Mai 1935 anerkanntedie deutsche Reichsregierung die volle Souveraenitaet des Bundesstaates Oesterreich."

H2759 – 0043

Im Artikel 2 hiesses:

TC 22
GB 20

"Jede der beiden Regierungen betrachtet die in dem anderen Lande bestehende innerpolitische Gestaltung, einschliesslich der Frage des oesterreichischen Nationalsozialismus, als eine innere Angelegenheit des anderen Landes, auf die sie weder unmittelbar noch mittelbar Einwirkung nehmen wird."

Die nationalsozialistische Bewegung in Oesterreich setzte jedoch ihre ungesetzliche Taetigkeit heimlich fort; und die Nationalsozialisten Deutschlands gewaehrten der Partei tatkraeftige Unterstuetzung. Die sich daraus ergebenden "Zwischenfaelle" wurden von den deutschen Nationalsozialisten als Vorwand zur Einmischung in oesterreichische Angelegenheiten benutzt. Nach der Konferenz vom 5. November 1937 vermehrten sich diese "Zwischenfaelle" rasch. Die Beziehungen zwischen den beiden Laendern verschlechterten sich staendig, und zum Schluss wurde der oesterreichsische Kanzler Schuschnigg von dem Angeklagten von Papen und anderen dazu ueberredet, um eine Unterredung mit Hitler nachzusuchen, die dann am 12. Februar 1938 in Berchtesgaden stattfand; der Angeklagte Keitel war bei der Konferenz zugegen. Hitler drohte Dr. Schuschnigg mit einem sofortigen Einfall in Österreich. Schuschnigg hat sich schliesslich mit der Gewährung einer politischen Amnestie fuer verschiedene wegen Verbrechen verurteilte Nazis einverstanden erklaert und willigte auch darin ein, das Amt des Ministers des Innern und der oeffentlichen Sicherheit (einschliesslich der Aufsicht ueber die Polizei) dem Nazi, Seyss-Inquart, zu uebertragen. Am 9. Maerz 1938 entschloss sich Dr. Schuschnigg zu dem Versuch, die Unabhaengigkeit seines Landes durch eine Volksabstimmung ueber die oesterreichische Unabhaengigkeitsfrage zu erhalten; sie wurde fuer den 13. Maerz 1938 angesetzt. Zwei Tage spaeter sandte Hitler ein Ultimatum an Schuschnigg: die Volksabstimmung muesse abgesagt werden. Am Nachmittag und am Abend des 11. Maerz 1938 stellte der Angeklagte Goering eine Reihe von Forderungen an die österreichische Regierung, und drohte in jedem Fall damit, dass bei Nichterfuellung einmarschiert werde. Nachdem sich Schuschnigg mit der Absagung der Volksabstimmung einverstanden erklaert hatte, wurde die weitere Forderung gestellt, dass Schuschnigg zuruecktreten, und dass der Angeklagte Seyss-Inquart zum Kanzler ernannt werden muesse.

H2759 - 0044

Infolgedessen trat Schuschnigg zurueck und Praesident Miklas gab, nachdem er sich zuerst geweigert hatte, Seyss-Inquart zum Kanzler zu ernennen, nach und vollzog die Ernennung.

Mittlerweile hatte Hitler endgueltigen Befehl gegeben, daß die deutschen Truppen bei Tagesanbruch am 12ten die Grenze ueberschreiten sollten; Seyss-Inquart wurde angewiesen, Formationen der oesterreichischen Nationalsozialisten zur Absetzung von Miklas und zur Uebernahme der Kontrolle der oesterreichischen Regierung einzusetzen. Nachdem die deutschen Truppen den Marschbefehl erhalten hatten, telephonierte Goering mit der deutschen Gesandtschaft in Wien und diktierte ein Telegramm, das Seyss-Inquart an Hitler senden sollte, um die bereits angeordnete militaerische Aktion zu rechtfertigen. Der Wortlaut des Telegramms war:

2949 PS
US 76
Seite 30

"Die provisorische oesterreichische Regierung, die nach der Demission der Regierung Schuschnigg ihre Aufgabe darin sieht, die Ruhe und Ordnung in Oesterreich wieder herzustellen, richtet an die deutsche Regierung die dringende Bitte, sie in ihrer Aufgabe zu unterstuetzen und ihr zu helfen, Blutvergiessen zu verhindern. Zu diesem Zweck bittet sie die deutsche Regierung um baldmoeglichste Entsendung deutscher Truppen".

Keppler, ein Beamter der deutschen Gesandtschaft erwiderte:

"also es marschieren SA und SS durch die Strassen, es ist aber sehr ruhig".

Nach einigen weiteren Eroerterungen sagte Goering:

Seite 31

"Also bitte, legen Sie ihm das Telegramm vor und sagen Sie ihm, wir bitten - er braucht das Telegramm gar nicht zu schicken, erbraucht nur zu sagen: Einverstanden".

Seyss-Inquart hat das Telegramm nie abgeschickt, noch hat er auch nur jemals "einverstanden" telegraphiert.

Es scheint, dass er, sobald er zum Kanzler ernannt worden war, kurz nach 10 Uhr abends, Keppler berief und ihm sagte, er solle Hitler anrufen und ihm Seyss-Inquarts Protest gegen die Besetzung uebermitteln. Diese Handlungsweise empoerte den Angeklagten Goering, da "sie die Ruhe des Fuehrers stoeren wuerde, der am naechsten Tag nach Oesterreich gehen wollte."

Ein Beamter des Propagandaministeriums telephonierte mit der deutschen Botschaft in Wien um 11.15 nachts, und Keppler sagte ihm: "Richten Sie dem Generalfeldmarschall aus, dass Seyss-Inquart zustimmt."

Im Morgengrauen des 12. Maerz 1938 marschierten deutsche Truppen in Oesterreich ein, ohne Widerstand zu begegnen. In der deutschen Presse wurde bekanntgegeben, dass Seyss-Inquart zum Nachfolger Schuschniggs ernannt worden war, und das Telegramm, das Goering vorgeschlagen hatte, das aber nie abgesandt worden war, wurde zitiert, um zu zeigen, dass Seyss-Inquart zur Vermeidung von Unruhen um die Entsendung deutscher Truppen ersucht hatte. Am 13. Maerz 1938 erging ein Gesetz zur Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich. Seyss-Inquart verlangte von Praesident Miklas, dass er dieses Gesetz unterzeichne; dieser weigerte sich jedoch und trat von seinem Amt zurueck. Seyss-Inquart wurde sein Nachfolger und unterzeichnete das Gesetz im Namen Oesterreichs. Dieses Gesetz wurde dann als ein Reichsgesetz durch ein Gesetz der Reichsregierung vom gleichen Tage angenommen, und durch Hitler und die Angeklagten Goering, Frick, von Ribbentrop und Hess unterzeichnet.

Hier vor Gericht wurde behauptet, dass die Annexion Oesterreichs in dem weitverbreiteten Wunsch einer Vereinigung Oesterreichs und Deutschlands ihre Rechtfertigung gefunden habe, dass die beiden Voelker vieles gemein haetten, das diese Vereinigung wuenschenswert mache, und dass schliesslich dieses Ziel ohne Blutvergiessen erreicht worden sei.

Selbst wenn dies alles wahr waere, waere es ganz unerheblich, da die Tatsachen klar beweisen, dass die Methoden, deren man sich zur Erlangung jenes Zieles bediente, die eines Angreifers waren. Entscheidend war, dass Deutschlands bewaffnete Macht zum Einsatz fuer den Fall des Widerstandes bereitstand. Weiterhin zeigt das Hossbach-Protokoll der Sitzungen vom 5. November 1937, dass keiner der erwaehnten Umstaende der

H2759 - 0045

Beweggrund fuer Hitlers Handeln gewesen ist, im Gegenteil, nur die Vorteile wurden betont, die der militaerischen Staerke Deutschlands durch die Annexion Oesterreichs winkten.

DIE BESETZUNG DER TSCHECHOSLOWAKEI.

Die Sitzung vom 5. November 1937 machte es voellig klar, dass Deutschland sich endgueltig entschlossen hatte, von der Tschechoslowakei Besitz zu ergreifen. Die einzige Frage, die noch offen blieb, war die Wahl des fuer die Ausfuehrung geeigneten Zeitpunktes. Am 4. Maerz 1938 schrieb der Angeklagte Ribbentrop an den Angeklagten Keitel, unter Bezugnahme auf einen Vorschlag, den Ribbentrop von dem ungarischen Botschafter in Berlin erhalten hatte, dass moegliche Kriegsziele gegen die Tschechoslowakei zwischen den Heeren Deutschlands und Ungarns eroertert werden sollten. In diesem Briefe sagte Ribbentrop:

> "Ich stehe derartigen Besprechungen nicht ohne Bedenken gegenueber. Falls wir uns mit den Ungarn ueber moegliche Kriegsziele gegenueber der Tschechoslowakei unterhalten, besteht die Gefahr, dass hiervon auch andere Stellen Mitteilung erhalten."

Am 11. Maerz 1938 gab Goering gegenueber Monsieur Mastny, dem tschechoslowakischen Gesandten in Berlin, zwei getrennte Erklaerungen ab, um ihm zu versichern, dass die Geschehnisse, die sich damals in Oesterreich abspielten, keinerlei unguenstigen Einfluss auf die Beziehungen des Deutschen Reiches zur Tschechoslowakei haben wuerden, und betonte, dass Deutschland seinerseits fortfahren werde, sich ernsthaft um die Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen zu bemuehen. Am 12. Maerz bat Goering Monsieur Mastny zu sich, und wiederholte diese Zusicherung.

Die Absicht, die Tschechoslowakei einzulullen, waehrend man sich Oesterreichs bemaechtigte, war ein kennzeichnendes Manoever des Angeklagten Goering, das er im Falle Polens wiederholte, als er sich aufs aeusserste

H2759 - 0046

O.K.

bemuehte, Polen in dem drohenden Konflikt zu isolieren. Am gleichen Tage, dem 12. Maerz, sprach der Angeklagte von Neurath mit Monsieur Mastny und versicherte ihm im Namen Hitlers, dass sich Deutschland nach wie vor durch den im Oktober 1935 zu Locarno geschlossenen deutsch-tschechoslowakischen Schiedsvertrag gebunden erachte.

Aus dem Beweismaterial geht hervor, dass nach der Besetzung Oesterreichs durch die deutsche Armee am 12. Maerz und die Annexion Oesterreichs am 13. Maerz, Konrad Henlein, der Fuehrer der Sudetendeutschen Partei in der Tschechoslowakei, Hitler in Berlin am 28. Maerz besuchte. Am folgenden Tage wurde in einer Sitzung zu Berlin, an der Ribbentrop mit Henlein anwesend war, die allgemeine Lage eroertert, und spaeter schrieb der Angeklagte Jodl in sein Tagebuch:

1780-PS
US-72

> "Fuehrer aeussert nach Einverleibung Oesterreichs, dass ihm die Bereinigung der tschechischen Frage nicht eilt. Man muss erst Oesterreich verdauen. Trotzdem sollen Vorbereitungen Fall Gruen (das ist der Plan gegen die Tschechoslowakei) energisch weiter getrieben werden; sie muessen auf Grund der veraenderten strategischen Lage durch Eingliederung Oesterreichs neu bearbeitet werden."

Am 21. April 1938 fand eine Unterhaltung zwischen Hitler und dem Angeklagten Keitel ueber den "Fall Gruen" statt, die klar beweist, dass die Vorbereitungen fuer den Angriff auf die Tschechoslowakei eingehend eroertert wurden. Am 28. Mai 1938 ordnete Hitler an, dass Vorbereitungen fuer eine militaerische Aktion gegen die Tschechoslowakei fuer den 2. Oktober zu treffen seien, und von da an wurde der Plan, in der Tschechoslowakei einzufallen, staendig im Auge behalten. Eine von Hitler unterzeichnete Weisung vom 30. Mai 1938 erklaerte seine "unabaenderliche Entscheidung, die Tschechoslowakei durch militaerische Massnahmen in der nahen Zukunft zu zerschlagen."

H2759 - 0047

Wie aus einem erbeuteten Dokument aus den Akten des SD in Berlin hervorgeht, wurde im Juni 1938 ein ausfuehrlicher Plan fuer die Verwendung des SD in der Tschechoslowakei vorgeschlagen. Dieser Plan sah vor, dass "der SD womoeglich den fuehrenden Truppen auf dem Fuss folge", und ähnliche Aufgaben uebernehmen solle, wie in Deutschland."

Gestapo-Beamte wurden bestimmt, um mit dem SD bei gewissen Aufgaben zusammenzuarbeiten. Besondere Agenten wurden im voraus ausgebildet, um Sabotage zu verhueten, und es war vorgesehen, dass diese Agenten verstaendigt wuerden, "rechtzeitig vor dem Angriff ..... so dass sie sich verbergen, und Festnahme und Wegschaffung vermeiden koennten..."

USSR 509 "In der ersten Zeit ist mit Franktireur- oder Partisanenkämpfen zu rechnen, deshalb ist eine Bewaffnung nötig...."

Informations-Material war zusammenzustellen, das zum Beispiel folgende Notizen enthielt: "festzunehmen" . . . "zu liquidieren" . . . "zu konfiszieren" . . . "Pass entziehen" usw.

Der Plan sah die voruebergehende Aufteilung des Landes in groessere und kleinere Gebietsteile vor, und zog verschiedene sogenannte "Vorschlaege", zur Einverleibung der Bewohner und Gebietsteile der Tschechoslowakei in Erwägung. Der endgueltige "Vorschlag" bezog das ganze Land ein, einschliesslich der Slowakei und Karpatho-Russland, mit einer Bevoelkerung von fast 15 Millionen.

In gewisser Hinsicht wurde dieser Plan im September nach der Konferenz von Muenchen abgeaendert, aber die Tatsache, dass der Plan aus diesen genauen Einzelheiten bestand und in so kriegerische Sprache gekleidet war, bewies den vorbedachten Plan zur Anwendung von Gewalt.

Am 31. August 1938 hiess Hitler ein Memorandum Jodls

H2759 - 0048

vom 24. August 1938 gut, das sich mit der zeitlichen Anordnung fuer den Einfall in die Tschechoslowakei und der Frage der Verteidigungsmassnahmen befasste. Dieses Memorandum enthielt den folgenden Satz:

USA 26 "Die Aktion "Gruen" wird ausgeloest durch einen Zwischenfall in der Tschechei, der Deutschland den Anlass zum militaerischen Eingreifen gibt. Die Bestimmung des Zeitpunkts dieses Zwischenfalls nach Tag und Stunde ist von groesster Bedeutung."

Diese Tatsachen beweisen, dass die Besetzung der Tschechoslowakei in ihren Einzelheiten schon lange vor der Konferenz von Muenchen geplant war.

Im September 1938 wurden die Konferenzen und Unterhaltungen mit den militaerischen Fuehrern fortgesetzt. Angesichts der aussergewoehnlich kritischen Lage, die sich ergeben hatte, flog der britische Premier, Mr. Chamberlain, nach Muenchen und dann weiter nach Berchtesgaden, um Hitler zu besuchen. Am 22. September 1938 traf sich Mr. Chamberlain mit Hitler zu weiteren Besprechungen in Bad Godesberg. Am 26. September 1938 sagte Hitler in einer Rede in Berlin in Bezug auf diese Unterhaltung:

TC 28hier "Ich habe ihm weiter versichert, und wiederhole es hier, dass es - wenn dieses Problem geloest ist - fuer Deutschland in Europa kein territoriales Problem mehr gibt! Und ich habe ihm weiter versichert, dass in dem Augenblick, in dem die Tschechoslowakei ihre Probleme loest, das heisst, in dem die Tschechen mit ihren anderen Minderheiten sich auseinandergesetzt haben, und zwar friedlich und nicht durch Unterdrueckung, dass ich dann am tschechischen Staat nicht mehr interessiert bin. Und dass wird ihm garantiert! Wir wollen gar keine Tschechen!"

Am 29. September 1938, nach einer Konferenz zwischen Hitler und Mussolini und den britischen und franzoesischen Premiers in Muenchen, wurde das Muenchener Abkommen unterzeichnet, durch das von der Tschechoslowakei verlangt wurde, der Abtrennung des Sudetenlands an Deutschland zuzustimmen.

H2759 - 0049

H2759 - 0050

Das "Stueck Papier", welches der britische Ministerpraesident nach London zurueckbrachte, und welches von ihm selbst und von Hitler unterzeichnet war, drueckte die Hoffnung aus, dass Grossbritannien und Deutschland in Zukunft ohne Krieg miteinander leben koennten. Dass Hitler niemals die Absicht hatte, sich an das Muenchener Abkommen zu halten, ist durch die Tatsache erwiesen, dass er kurz darauf den Angeklagten Keitel ersuchte, ihm mitzuteilen, welche Streitkraefte seiner Meinung nach erforderlich seien, u m jeden tschechischen Widerstand in Boehmen und Maehren zu brechen. Keitel antwortete am 11. Oktober 1938. Am 21. Oktober 1938 erliess Hitler einen, durch den Angeklagten Keitel gegengezeichneten Befehl an die Wehrmacht ueber ihre zukuenftigen Aufgaben, welcher folgendes besagte:

C 136
USA 104
S. 61

"Erledigung der Rest-Tschechei .
Es muss moeglich sein, die Rest-Tschechei jederzeit zerschlagen zu koennen, wenn sie etwa eine deutsch-feindliche Politik betreiben wuerde."

Es ist nicht notwendig, das Beweismaterial ueber die Ereignisse der darauffolgenden Monate zu ueberpruefen. Am 14. Maerz 1939 kamen auf Einladung Hitlers der tschechische Staatspraesident Hacha und sein Aussenminister Chvalkowsky nach Berlin, um einer Zusammenkunft, bei der u.a. die Angeklagten Ribbentrop, Goering und Keitel anwesend waren, beizuwohnen. Es wurde Hacha eroeffnet, dass,falls er ein Abkommen ueber die sofortige Einverleibung des tschechischen Volkes in das Deutsche Reich unterzeichne, Boehmen und Maehren vor der Zerstoerung gerettet wuerden. Es wurde ihm mitgeteilt, dass die deutschen Truppen bereits Marschbefehle erhalten haetten, und dass jeder Widerstand gewaltsam gebrochen werden wuerde. Der Angeklagte Goering fuegte die Drohung hinzu, dass er Prag vollstaendig von der Luft aus zerstoeren werde. Vor diese schreckliche Wahl gestellt, unterzeichneten Hacha und sein Aussenminister das erforderliche Abkommen um 4.30 Uhr morgens, und Hitler und Ribbentrop gaben ihre Unterschrift im Namen Deutschlands.

H2759 - 0051

Am 25. Maerz besetzten deutsche Truppen Boehmen und Maehren, und am 16. Maerz wurde die deutsche Verordnung, welche Boehmen und Maehren in Gestalt eines Protektorats dem Reich einverleibte, erlassen : diese Verordnung war von den Angeklagten Ribbentrop und Frick unterzeichnet.

DER ANGRIFF GEGEN POLEN.

Im Maerz 1939 war das Projekt der Annektierung Oesterreichs und der Tschechoslowakei, welches ~~auf~~ bei der Zusammenkunft ~~des~~ am 5. November 1937 von Hitler besprochen worden war, ausgefuehrt worden. Nun war fuer die deutschen Fuehrer die Zeit gekommen, weitere Angriffshandlungen, deren Ziel auf Grund dieses Erfolges leichter zu erreichen war, ins Auge zu fassen.

Am 23. Mai 1939 fand in Hitlers Arbeitszimmer in der neuen Reichskanzlei zu Berlin eine Zusammenkunft statt. Hitler gab seinen Entschluss, Polen anzugreifen, bekannt und fuehrte seine Gruende aus; er besprach die Wirkung, welche dieser Entschluss auf andere Laender haben koennte. Der Zeit nach war diese die zweite der wichtigen Zusammenkuenfte, von welchen bereits gesprochen worden ist, und um die volle Bedeutung dessen, was gesagt und getan wurde, zu wuerdigen, ist es notwendig, in Kuerze einige der wichtigsten Ereignisse in der Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen zu erwaehnen.

Bereits im Jahre 1925 war in Locarno ein Schiedsgerichtsvertrag zwischen Deutschland und Polen abgeschlossen worden welcher fuer die Regelung aller Streitigkeiten zwischen den beiden Laendern galt. Am 26. Januar 1934 erfolgte eine deutsch-polnische Nichtangriffserklaerung, welche im Namen der deutschen Regierung vom Angeklagten von Neurath unterzeichnet wurde. Am 30. Januar 1934, und wieder am 30. Januar 1937, hielt Hitler im Reichstag Reden, in welchen er

H2759 - 0052

seine Ansicht ausdrueckte, dass Polen und Deutschland in Eintracht und Frieden zusammenarbeiten koennen. Am 20. Februar 1938 hielt Hitler im Reichstag eine dritte Rede, in deren Verlaufe er bezueglich Polens folgendes sagte:

2357 PS
G.B. 30

"So gelang es, den Weg fuer eine Verstaendigung zu ebnen, die, von Danzig ausgehend, heute trotz des Versuchs mancher Stoerenfriede das Verhaeltnis zwischen Deutschland und Polen endgueltig zu entgiften und in ein aufrichtig freundschaftliches Zusammenarbeiten zu verwandeln mochte.....
Deutschland wird jedenfalls, gestuetzt auf seine Freundschaften, nichts unversucht lassen, um jenes Gut zu retten, das die Voraussetzung fuer jene Arbeiten auch in der Zukunft abgibt, die uns vorschweben: den Frieden."

Am 26. September 1938, mitten in der sudetenlaendischen Krise, hielt Hitler seine bereits zitierte Berliner Rede, und erklaerte, er habe dem britischen Ministerpraesidenten mitgeteilt, dass, wenn einmal das tschechoslowakische Problem geloest sei, es fuer Deutschland keine weiteren territorialen Probleme in Europa gaebe. Nichtsdestweniger erteilte das OKW am 24. November desselben Jahres einen Befehl an die deutsche Wehrmacht, Vorbereitungen fuer einen Angriff auf Danzig zu treffen; derselbe lautete :

C 137

" Der Fuehrer hat befohlen:
...es sind auch Vorbereitungen zu treffen,
dass der Freistaat Danzig ueberraschend
von deutschen Truppen besetzt werden kann".

Obwohl Hitler militaerische Vorbereitungen fuer eine Besetzung Danzigs befohlen hatte, erklaerte er am 30. Januar 1939 in einer Reichstagsrede:

TC 73
N. 57

"In den schwierigen Monaten des letzten Jahres war die Freundschaft zwischen Deutschland und Polen eines der verheissungsvollen Momente im politischen Leben Europas." (~~Rueckuebersetzung~~).

Fuenf Tage frueher, am 25. Januar 1939, hatte Ribbentrop in einer in Warschau gehaltenen Rede erklärt:

H2759 - 0053

2530-PS
~~am Ende~~
G.B. 36

"So koennen Polen und Deutschland im vollen Vertrauen auf die sichere Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen ihrer Zukunft entgegen sehen."

Nach der Besetzung von Boehmen und Maehren durch Deutschland am 15. Maerz 1939, wobei es sich um einen offenkundigen Bruch des Muenchener Abkommens gehandelt hatte, gab Grossbritannien am 31. Maerz 1939 eine Zusicherung an Polen ab, dass im Falle einer Handlung, die eine offenbare Bedrohung der polnischen Unabhaengigkeit darstelle, und der mit allen nationalen Kraeften Widerstand zu leisten, die polnische Regierung als lebenswichtig betrachte, sich Grossbritannien verpflichtet fuehlen werde, Polen sofort jede nur moegliche Unterstuetzung zu gewaehren. Die franzoesische Regierung nahm dieselbe Haltung ein. In diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, dass eines der im gegenwaertigen Prozesse haeufig von der Verteidigung vorgebrachten Argumente darin besteht, dass infolge des Stillschweigens anderer Maechte die Angeklagten denken konnten, dass ihr Vorgehen keinen Bruch des Voelkerrechtes darstelle. Wenigstens die Erklaerungen Grossbritanniens und Frankreichs zeigten, dass diese Anschauung nicht laenger aufrechterhalten werden konnte.

Am 3. April 1939 wurde der Wehrmacht ein vom OKW abgeaenderter Befehl erteilt, welcher nach Erwaehnung der Danziger Frage auf den Fall Weiss (das militaerische Deckwort fuer die deutsche Invasion Polens) Bezug nahm und folgendes besagte:

C-120
GB 41

"Zum "Fall Weiss" hat der Fuehrer noch folgendes angeordnet:
(1) Die Bearbeitung hat so zu erfolgen, dass die Durchfuehrung ab 1. September 1939 jederzeit moeglich ist.
(2) Das OKW ist beauftragt, eine genaue Zeittafel fuer den "Fall Weiss" aufzustellen und die zeitliche Uebereinstimmung zwischen den drei Wehrmachtsteilen durch Besprechungen zu klaeren."

Am 11. April 1939 wurde ein von Hitler unterzeichneter weiterer Befehl an die Wehrmacht erteilt, und in einer der diesem Schriftstueck beigefuegten Anlagen

H2759 - 0054

finden sich folgende Worte:

"Stoerungen mit Polen sind zu vermeiden. Sollte Polen eine Deutschland bedrohende Haltung einnehmen, so kann ungeachtet des geltenden Vertrages eine endgueltige Abrechnung erforderlich werden.

C-120
GB 41 Das Ziel ist dann, die polnische Wehrkraft zu zerschlagen, und eine den Beduerfnissen der Landesverteidigung entsprechende Lage im Osten zu schaffen. Der Freistaat Danzig wird spaetestens mit Beginn des Konflikts als deutsches Reichsgebiet erklaert. Die Politische Fuehrung sieht es als ihre Aufgabe an, den Krieg auf Polen zu beschraenken, und dies wird als moeglich erachtet im Hinblick auf die krisenhafte innere Entwicklung in Frankreich und eine darausfolgende Zurueckhaltung Englands."

Trotz des Inhaltes dieser beiden Befehle hielt Hitler am 28. April 1939 eine Rede im Reichstag, in welcher er, nach der Schilderung einer seitens der polnischen Regierung angeblich erfolgten Ablehnung eines von ihm bezueglich Danzigs und des polnischen Korridors gemachten Vorschlages, folgendes erklaerte:

"Ich habe die unverstaendliche Haltung der polnischen Regierung tief bedauert, aber das allein ist nicht die entscheidende Tatsache; das Schlimmste ist, dass jetzt Polen, wie vor einem Jahr die Tschechoslowakei, unter dem Druck eines internationalen
C-72
GB 43 Luegenfeldzuges glaubte, dass es Truppen einberufen muesse, obwohl Deutschland seinerseits nicht einen einzigen Mann einberufen und nicht daran gedacht hatte, irgendwie gegen Polen vorzugehen.....Die Absicht eines Angriffs von seiten Deutschlands, die lediglich eine von der internationalen Presse erfundene Luege war...." (~~Rueckuebersetzung~~)

Vier Wochen nach dieser Rede, am 23. Mai 1939, hielt Hitler die bereits erwaehnte wichtige militaerische Zusammenkunft ab. Unter den Anwesenden waren die Angeklagten Goering, Raeder und Keitel. Der an diesem Tage dienstTuende Adjutant war Oberstleutnant Schmundt, der Aufzeichnungen der Vorgaenge machte, und dieselben mit seiner Unterschrift als eine getreue Wiedergabe bestaetigte.

Zweck dieser Zusammenkunft war, Hitler Gelegenheit zu geben, den Befehlshabern der Wehrmacht und ihren Staeben seine Ansicht bezueglich der politischen Lage sowie seine zukuenftigen Ziele mitzuteilen. Nach einer Untersuchung der politischen Lage und nach einem Rueckblick auf die

Ereignisse seit 1933, gab Hitler seine Entscheidung, Polen anzugreifen, bekannt. Er gab zu, dass nicht der Streit mit Polen bezueglich Danzig der Grund fuer diesen Angriff war, sondern die fuer Deutschland bestehende Notwendigkeit, seinen Lebensraum zu vergroessern und seine Lebensmittelversorgung sicherzustellen. Er sagte:

L 79 S.3 "Zur Loesung der Probleme gehoert Mut. Es darf nicht der Grundsatz gelten, sich durch Anpassung an die Umstaende einer Loesung der Probleme zu entziehen. Es heisst vielmehr, die Umstaende den Forderungen anzupassen. Ohne Einbruch in fremde Staaten oder Angreifen fremden Eigentums ist dies nicht moeglich."

An einer weiteren Stelle seiner Rede fuehrte er aus:

L 79 " Es entfaellt also die Frage Polen zu schonen und bleibt der Entschluss, bei erster passender Gelegenheit Polen anzugreifen. An eine Wiederholung der Tschechei ist nicht zu glauben. Es wird zum Krieg kommen. Aufgabe ist es, Polen zu isolieren. Das Gelingen der Isolierung ist entscheidend.... Es ist Sache geschickter Politik , Polen zu isolieren."

Oberstleutnant Schmundt's Niederschrift ueber diese Zusammenkunft zeigt uns, dass Hitler die Moeglichkeit, dass Grossbritannien und Frankreich Polen zu Hilfe eilen wuerden, voellig begriff. Hitler vertrat den Standpunkt, dass, falls deshalb eine Isolierung Polens nicht erreicht werden konnte, Deutschland zunaechst Grossbritannien und Frankreich angreifen, oder jedenfalls seine Kraefte in erster Linie fuer einen Krieg im Westen zusammenfassen sollte, um Grossbritannien und Frankreich schnell zu besiegen, oder um wenigstens deren Kampffaehigkeit zu zerstoeren. Nichtsdestoweniger betonte Hitler, dass ein Krieg mit England und Frankreich ein Kampf auf Leben und Tod sein werde, welcher lange Zeit dauern koenne, und dass entsprechende Vorbereitungen getroffen werden muessten.

Im Laufe der dieser Konferenz folgenden Wochen wurden andere Zusammenkuenfte gehalten und Befehle fuer die Vorbereitung des Krieges erteilt.

H2759 – 0055

H2759 - 0056

Der Angeklagte Ribbentrop wurde nach Moskau gesandt, um mit der Sowjet-Union einen Nichtangriffspakt abzuschliessen.

Am 22. August 1939 fand die bedeutende Zusammenkunft statt, die bereits erwaehnt worden ist. Die Anklagevertretung hat zwei Beutedokumente ohne Unterschrift als Beweismittel vorgelegt, die Protokolle jener Besprechungen zu sein scheinen, welche von Personen, die zugegen waren, aufgenommen worden sind. Das erste Dokument traegt die Ueberschrift "Die Rede des Fuehrers an die Oberbefehlshaber am 22.August 1939 .....". Zweck der Rede war, den Entschluss, Polen unverzueglich mit Krieg zu ueberziehen, anzukuendigen. Hitler begann wie folgt :

798 PS
US 29

" Es war mir klar, dass es frueher oder spaeter zu einer Auseinandersetzung mit Polen kommen musste. Ich fasste den Entschluss bereits im Fruehjahr, dachte aber, dass ich mich zunaechst in einigen Jahren gegen den Westen wenden wuerde und dann erst gegen den Osten .... Ich wollte zunaechst mit Polen ein tragbares Verhaeltnis herstellen, um zunaechst gegen den Westen zu kaempfen. Dieser mir sympathische Plan war aber nicht durchfuehrbar, da sich Wesentliches geaendert hatte. Es wurde mir klar, dass bei einer Auseinandersetzung mit dem Westen Polen uns angreifen wuerde."

Dann erklaerte Hitler weiter, warum er zu der Ueberzeugung gelangt sei, dass der guenstigste Augenblick fuer den Beginn des Krieges gekommen war. "Jetzt" sagte Hitler, " habe ich Polen, wo ich es haben will ..... Ich befuerchte nur, dass im letzten Augenblick, irgendein Schweinehund einen Vermittlungsvorschlag machen wird. Der Anfang zur Zerstoerung von Englands Vorherrschaft ist gemacht."

Dieses Dokument aehnelt sehr einem der im Namen des Angeklagten Raeder als Beweismittel vorgelegten Dokumente. Letzteres ist eine Zusammenfassung derselben Rede, die an dem Tage, an dem sie gehalten wurde, von einem Admiral Boehm an Hand von während der Zusammenkunft gemachten Notizen verfasst wurde. Im Wesentlichen

H2759 - 0057

besagt diese Urkunde, dass nunmehr der Augenblick gekommen sei, den Streit mit Polen durch militaerische Invasion beizulegen, dass, obwohl ein Konflikt zwischen Deutschland und den Westmaechten auf die Dauer gesehen nicht zu vermeiden sei, die Wahrscheinlichkeit eines Beistandes fuer Polen seitens Grossbritanniens und Frankreichs nicht gross sei, und dass, selbst wenn ein Krieg mit den Westmaechten ausbrechen wuerde, das erste Ziel die Zerschlagung der polnischen Wehrkraft sein muesse. Es enthaelt ferner eine Erklaerung Hitlers, dass ein geeigneter propagandistischer Grund fuer die Invasion Polens gegeben werden wuerde, dessen Wahrheit oder Unwahrheit nicht von Bedeutung sei, da ja "das Recht auf Seiten des Siegers liegt."

Das zweite Dokument ohne Unterschrift, das von der Anklagevertretung als Beweismittel vorgelegt worden ist, traegt die Ueberschrift "Zweite Rede des Fuehrers am 22. August 1939." Es ist in Form von Notizen ueber die von Hitler angefuehrten Hauptpunkte gehalten. Einige von ihnen lauten wie folgt :

1014 PS
US 30

" Jeder muss die Ansicht vertreten, dass wir von vornherein auch zum Kampf gegen die Westmaechte entschlossen waren. Kampf auf Leben und Tod .... Vernichtung Polens im Vordergrund. Ziel ist Beseitigung der lebendigen Kraefte, nicht die Erreichung einer bestimmten Linie. Auch wenn im Westen Krieg ausbricht, bleibt Vernichtung Polens im Vordergrund .... Ich werde propagandistischen Anlass zur Ausloesung des Krieges geben , gleichgueltig, ob glaubhaft. Der Sieger wird spaeter nicht danach gefragt, ob er die Wahrheit gesagt hat oder nicht. Bei Beginn und Fuehrung des Krieges kommt es nicht auf das Recht an, sondern auf den Sieg .... Ausloesung wird noch befohlen, wahrscheinlich Samstag morgen." (d.h. der 26.August.)

Obgleich dieses Dokument als eine zweite Rede bezeichnet wird, ist doch eine so hinreichende Aehnlichkeit mit den beiden vorher erwaehnten Dokumenten vorhanden, dass es sehr wahrscheinlich erscheint, dass dieses Dokument einen Bericht ueber die gleiche Rede darstellt, der nicht so ausfuehrlich gehalten ist wie die beiden anderen, jedoch inhaltlich der gleiche ist.

Diese drei Dokumente beweisen, dass der endgueltige Entschluss ueber den Zeitpunkt

von Polens Zerschlagung, die zu einem frueheren Zeitpunkt des gleichen Jahres beschlossen und geplant worden war, von Hitler kurz vor dem 22. August 1939 getroffen wurde. Sie beweisen ferner, dass er sich, obwohl er hoffte, einen Krieg mit Grossbritannien und Frankreich vermeiden zu koennen, voellig darueber im klaren war, dass diese Gefahr bestand; er war jedoch entschlossen, dieses Risiko auf sich zu nehmen.

Die Ereignisse der letzten Augusttage bestaetigen diese Entschlossenheit. Am 22. August 1939, dem gleichen Tage, an dem die erwaehnte Rede gehalten wurde, schrieb der britische Premierminister an Hitler einen Brief, in dem er sagte: "Nachdem ich auf diese Weise unsere Stellungnahme voellig klargemacht habe, moechte ich Ihnen nochmals meine Ueberzeugung zum Ausdruck bringen, dass ein Krieg zwischen unseren beiden Voelkern das groesste Unglueck bedeuten wuerde, das eintreten koennte." Am 23. August erwiderte Hitler:

> "Die Frage der Behandlung europaeischer Probleme auf friedlicher Grundlage, ist nicht eine Entscheidung, die Deutschland zu treffen hat, sondern in erster Linie diejenigen, die seit der Begehung des Verbrechens des Versailler Diktates sich hartnaeckig und staendig jeder friedlichen Revision widersetzt haben. Nur nach einer Aenderung des Geistes der verantwortlichen Maechte kann es eine wirkliche Aenderung in den Beziehungen zwischen England und Deutschland geben". (Durchschreibung)

Es folgten eine Reihe von Appellen an Hitler, davon Abstand zu nehmen, den Streit mit Polen bis zum Kriege zu treiben. Diese kamen von Praesident Roosevelt am 24. und 25. August, von seiner Heiligkeit dem Papst am 24. und 31. August und von M. Daladier, Premierminister von Frankreich, am 26. August. Keiner der Appelle fand Gehoer.

Am 25. August unterzeichnete Grossbritannien einen Beistandspakt mit Polen, durch welchen die Polen gegenueber zu einem frueheren Zeitpunkt des Jahres eingegangene Verpflichtung bekraeftigt wurde. Dies, zusammen mit der Abgeneigtheit Mussolinis,

H2759 - 0058

H2759 - 0059

an Deutschlands Seite in den Krieg einzutreten, liess Hitler einen Augenblick zoegern. Der Einfall in Polen, der am 26. August beginnen sollte, wurde bis nach einem weiteren Versuch, Grossbritannien zur Nichteinmischung zu bewegen, verschoben. Hitler erbot sich, mit Grossbritannien nach der Beilegung der polnischen Frage ein weitgehendes Abkommen zu treffen. In Erwiderung hierauf machte Grossbritannien einen Gegenvorschlag fuer die Beilegung des polnischen Streitfalles durch Verhandlungen. Am 29. August teilte Hitler dem britischen Botschafter mit, dass die Reichsregierung, obwohl skeptisch hinsichtlich des Ergebnisses, bereit sei, mit einem polnischen Unterhaendler unter der Bedingung in direkte Verhandlungen einzutreten, dass dieser bis Mitternacht des darauffolgenden Tages, dem 30. August, mit unbeschränkten Vollmachten, in Berlin eintreffe. Die polnische Regierung wurde davon unterrichtet. Angesichts des Beispiels von Schuschnigg und Hacha beschloss sie jedoch, einen solchen Unterhaendler nicht zu entsenden. Am 30. August Mitternacht las der Angeklagte von Ribbentrop dem britischen Botschafter in hoechster Geschwindigkeit ein Dokument vor, das die ersten genauen Formulierungen der deutschen Forderungen an Polen enthielt. Er lehnte es jedoch ab, dem Botschafter eine Abschrift des Dokumentes zu geben, und erklaerte, dass es sowieso schon zu spaet sei, da ja kein polnischer Unterhaendler eingetroffen sei.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Art und Weise, in der diese Verhandlungen von Hitler und Ribbentrop gefuehrt wurden, zeigen, dass sie nicht mit guten Absichten oder mit dem Willen, den Frieden zu erhalten, begonnen wurden, sondern lediglich einen Versuch darstellten, Grossbritannien und Frankreich an der Einhaltung ihrer Polen gegenueber eingegangenen Verpflichtungen zu hindern.

Parallel mit diesen Verhandlungen liefen die erfolglosen Versuche Goerings, Grossbritannien durch Vermittlung

eines Schweden Birger Dahlerus, zu veranlassen, sein gegebenes Wort zu brechen, und dadurch die Isolierung Polens zu erreichen. Dahlerus, der von Goering als Zeuge gestellt wurde, kannte England und englische Belange sehr gut. Er war im Juli 1939 eifrig bestrebt, eine bessere Verstaendigung zwischen England und Deutschland herbeizufuehren, in der Hoffnung, einen Krieg zwischen diesen beiden Laendern zu verhueten. Er setzte sich sowohl mit Goering als auch mit amtlichen Londoner Kreisen in Verbindung, und Goering verwendete ihn während der zweiten Augusthaelfte als inoffiziellen Mittelsmann fuer einen Versuch, die Britische Regierung von ihrer Opposition gegen die Absichten Deutschlands hinsichtlich Polens abzubringen. Dahlerus wusste seinerzeit natuerlich weder etwas von Hitlers am 22. August geheim verkuendeten Entschluss, noch von den bereits bestehenden deutschen militaerischen Anweisungen fuer den Angriff auf Polen. Wie er in seiner Aussage zugab, erkannte er erstmalig am 26. September, nachdem die Eroberung Polens im wesentlichen abgeschlossen war, dass Goering von Anfang an darauf abgezielt hatte, Grossbritanniens Zustimmung zur Besitzergreifung Polens durch Deutschland zu erlangen.

Nachdem alle Versuche fehlgeschlagen waren, Deutschland dazu zu bringen, einer Beilegung des polnischen Streitfalles auf einer vernünftigen Grundlage zuzustimmen, erliess Hitler am 31. August seine endgueltigen Weisungen, in denen er ankuendigte, dass der Angriff auf Polen in den fruehen Morgenstunden des 1. September beginnen wuerde, und Anweisungen gab fuer den Fall, dass Grossbritannien und Frankreich zur Verteidigung Polens in den Krieg eintreten sollten.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Ereignisse der Tage unmittelbar vor dem 1. September 1939 den Entschluss Hitlers und seiner Helfershelfer beweisen allen Appellen zum Trotz die angekuendigte Absicht, um jeden Preis in Polen einzufallen, durchzufuehren.

H2759 - 0060

H2759 - 0061

Trotz der stets steigenden Gewissheit, dass diese Absicht zum Krieg sowohl mit Grossbritannien wie auch mit Frankreich führen würde - war Hitler entschlossen, von dem einmal beschrittenen Weg nicht mehr abzuweichen. Der Gerichtshof hat sich davon überzeugt, dass der von Deutschland am 1. September 1939 gegen Polen begonnene Krieg ganz offensichtlich ein Angriffskrieg war, der sich folgerichtig in einen die ganze Welt umspannenden Krieg entwickeln musste und die Begehung unzähliger Verbrechen gegen die Gesetze und Gewohnheiten des Krieges sowie gegen die Menschlichkeit zur Folge hatte.

DIE INVASION VON DÄNEMARK UND NORWEGEN.

Der Angriffskrieg gegen Polen war nur der Anfang. Der Angriff Nazi-Deutschlands verbreitete sich schnell von Land zu Land. Zeitlich waren Dänemark und Norwegen die beiden ersten Länder, die ihn zu erleiden hatten.

Am 31. Mai 1939 wurde zwischen Deutschland und Dänemark ein Nichtangriffspakt geschlossen und vom Angeklagten Ribbentrop unterzeichnet. Darin wurde feierlich erklärt, dass die Vertragsparteien " fest entschlossen waren, den Frieden zwischen Dänemark und Deutschland unter allen Umständen zu erhalten." Nichtsdestoweniger fiel Deutschland am 9. April 1940 in Dänemark ein.

Am 2. September 1939 - nach dem Ausbruch des Krieges mit Polen - sandte Deutschland eine feierliche Versicherung folgenden Wortlauts an Norwegen:

TC 31
GB 79

> "Die Deutsche Reichsregierung ist entschlossen, gemäss den freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen Norwegen und Deutschland bestehen, die Unverletzlichkeit und Integrität Norwegens unter keinen Umständen zu beeinträchtigen und das norwegische Staatsgebiet zu respektieren. Wenn die Reichsregierung diese Erklärung abgibt, so erwartet sie natürlich auch ihrerseits, dass Norwegen dem Reich gegenüber einer einwandfreie Neutralität beobachten wird."

H2759 - 0062

und alle Einbrüche, die etwa von dritter Seite in die norwegische Neutralität erfolgen sollten, nicht dulden wird. Sollte die Haltung der Koenigl.-Norwegischen Regierung im Falle, dass ein derartiger Neutralitätsbruch von dritter Seite wiederkehrt, eine andere sein, so würde die Reichsregierung selbstverständlich genötigt sein, die Interessen des Reiches so wahrzunehmen, wie die sich dann ergebende Lage es der Reichsregierung aufnötigen würde."

Am 9. April 1940 überfiel Deutschland in Verfolgung seines Feldzugsplanes Norwegen.

Die Idee, Norwegen anzugreifen stammt anscheinend von den Angeklagten Räder und Rosenberg. Am 3. Oktober 1939 verfasste Räder eine Denkschrift über " die Gewinnung von Stützpunkten in Norwegen" und unter den darin behandelten Fragen befand sich auch die folgende: "Können Stützpunkte mit militärischer Gewalt gegen den Willen Norwegens gewonnen werden, wenn es unmöglich ist, dies ohne Kampf zu erreichen." Trotz dieser Tatsache wurden drei Tage später weitere Versicherungen an Norwegen von Deutschland abgegeben, die erklärten:

TC 32
GB 80

" Deutschland hat mit den nordischen Staaten schon früher keine Interessenkonflikte oder gar Streitpunkte besessen und hat die heute genauso wenig."

Wieder drei Tage später verfasste der Angeklagte Dönitz eine Denkschrift über denselben Gegenstand, nämlich über Stützpunkte in Norwegen, und schlug die Errichtung eines Stützpunktes in Trondheim mit dem Alternativ-Projekt einer Treibstoffzufuhr in Narvikvor. Zur gleichen Zeit stand der Angeklagte Räder im Briefverkehr mit Admiral Karls, der ihm die Wichtigkeit einer Besetzung der norwegischen Küste durch Deutschland klarmachte. Am 10. Oktober berichtete Räder an Hitler über die Nachteile, die sich für Deutschland aus einer Besetzung durch die Briten ergäben, In den Monaten Oktober und November fuhr Räder fort, sich mit der möglichen Besetzung Norwegens im Zusammenhang mit der "Organisation Rosenberg" zu befassen. Die "Organisation Rosenberg"

war das aussenpoltische Amt der NSDAP, mit dessen Führung Rosenberg als Reichsleiter betraut war. Anfangs Dezember besuchte der berüchtigte norwegische Verräter Quisling Berlin und wurde von den Angeklagten Rosenberg und Räder empfangen. Er entwickelte einen Plan für einen Staatsstreich in Norwegen. Am 12. Dezember hatten der Angeklagte Räder und der Marine-Stab, zusammen mit den Angeklagten Keitel und Jodl, eine Besprechung mit Hitler, in der Räder über seine Unterhaltung mit Quisling berichtete und Quislings Ansichten darlegte. Am 16. Dezember unterhielt sich Hitler selbst mit Quisling über all diese Fragen. In dem Bericht über die Tätigkeit des Aussenpolitischen Amts der NSDAP für die Jahre 1933 bis 1943 ist unter dem Titel " Politische Vorbereitungen für die militärische Bagetzung Norwegens " ausgeführt, dass Hitler in seiner Unterhaltung mit Quisling sagte, er würde eine neutrale Haltung sowohl seitens Norwegens wie seitens ganz Skandinaviens vorziehen, da er nicht wünsche, den Krieg räumlich auszudehnen oder andere Nationen in den Konflikt hineinzuziehen. Sollte der Feind versuchen, den Krieg auszudehnen, so wäre er gezwungen sich gegen ein derartiges Unternehmen zu schützen. Er versprach Quisling finanzielle Unterstützung, und wies die Untersuchung der damit im Zusammenhang stehenden militaerischen Fragen einem besonderen militärischen Stab zu.

Am 27. Januar 1940 wurde vom Angeklagten Keitel eine Denkschrift über die Pläne für die Invasion Norwegens verfasst. Am 28. Februar 1940 trug der Angeklagte Jodl folgendes in sein Tagebuch ein:

1809-PS
GB 88
S 15

"Ich schlage Chef OKW und dann dem Führer vor."Fall Gelb" (das ist die Operation gegen die Niederlande) und Weserübung (das ist die Operation gegen Norwegen und Dänemark) müssen so vorbereitet werden, dass sie zeitlich und kräftemässig voneinander unabhängig werden."

Am 1. Maerz gab Hitler eine Weisung betreffend die Weser-Uebung heraus, in der folgende Worte enthalten sind:

C 174

> "Die Entwicklung der Lage in Skandinavien erfordert es, alle Vorbereitungen dafuer zu treffen, um mit Teilkraeften der Wehrmacht Daenemark und Norwegen zu besetzen. Hierdurch sollen englische Uebergriffe nach Skandinavien und der Ostsee vorgebeugt, unsere Erzbasis in Schweden gesichert und fuer Kriegsmarine und Luftwaffe die Ausgangsstellung gegen England erweitert werden..... Grenzuebertritt gegen Daenemark und Landung in Norwegen haben gleichzeitig zu erfolgen ..... Von groesster Bedeutung ist, dass unsere Massnahmen die nordischen Staaten wie die Westgegner ueberraschend treffen."

Am 24. Maerz wurden die Flotten-Operations-Befehle fuer die Weser-Uebung ausgegeben, und am 30. Maerz gab der Angeklagte Doenitz als Oberbefehlshaber der U-Boots-Flotte seinen Operations-Befehl fuer die Besetzung Daenemarks und Norwegens heraus. Am 9. April 1940 brachen die deutschen Streitkraefte in Norwegen und Daenemark ein.

Aus dieser Schilderung wird es klar, dass bereits im Oktober 1939 die Frage der Invasion Norwegens erwogen wurde. Die Rechtfertigung, die in diesem Falle vorgebracht wurde, lautet dahin, dass Deutschland gezwungen war, Norwegen anzugreifen, um einer Invasion durch die Alliierten zuvorzukommen, und dass deshalb Deutschlands Handlung Praeventiv-Charakter hatte.

Es muss daran erinnert werden, dass Praeventiv-Handlungen auf fremdem Gebiet nur im Falle einer "unaufschiebbaren und unabwendbaren Notwendigkeit der Selbstverteidigung, die keine Wahl der Mittel und keinen Augenblick Zeit zur Ueberlegung laesst" (The Caroline Case, 1808.6.D.Rob.461), gerechtfertigt sind. Wie weit in einflussreichen deutschen Kreisen die Ansicht bestand, dass die Alliierten eine Besetzung Norwegens beabsichtigten, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Quisling behauptete, dass die Alliierten mit stillschweigender Zustimmung der norwegischen Regierung in Norwegen intervenieren wuerden. Die deutsche Gesandtschaft in Oslo war nicht dieser Ansicht, obwohl der Marine-Attaché der Gesandtschaft sie teilte.

H2759 - 0064

Das Kriegs-Tagebuch der deutschen Seekriegsleitung enthaelt unter dem 13. Jan. 1940 den Vermerk, dass der Chef der Seekriegsleitung meinte, die guenstigste Loesung waere die Beibehaltung der Neutralitaet seitens Norwegens, doch hegte er die feste Ueberzeugung, dass England in der nahen Zukunft, gestuetzt auf die stillschweigende Zustimmung der norwegischen Regierung, die Besetzung Norwegens beabsichtige.

Die von Hitler am 1. Maerz 1940 fuer den Angriff auf Daenemark und Norwegen herausgegebene Weisung stellte fest, dass diese Operation

C-174 "englischen Uebergriffen auf Skandinavien und die Ostsee vorbeugen sollten."

Es muss jedoch daran erinnert werden, dass die Denkschrift des Angeklagten Raeder vom 3. Oktober 1939 keinen Hinweis darauf enthaelt, dass man den Alliierten zuvorkommen muesse, sondern auf der "Absicht, unsere strategische und taktische Situation zu verbessern", beruht.

Die Denkschrift selbst traegt die Ueberschrift:

"Gewinnung von Stuetzpunkten in Norwegen".

Mutatis mutandis gilt die gleiche Bemerkung fuer die Denkschrift des Angeklagten Doenitz vom 9. Oktober 1939.

Weiters vermerkte der Angeklagte Jodl am 14. Maerz 1940 in seinem Tagebuch:

1809 PS "Fuehrer noch nicht entschlossen, wie Weseruebung zu begruenden."

Und wiederum schrieb er am 13. Maerz:

1809 PS "Fuehrer gibt Befehl zur "W" (Weseruebung) noch nicht. Er ist noch auf der Suche nach einer Begruendung."

Am 21. Maerz 1940 vermerkte er die seitens der Gruppe XXI geaeusserten Bedenken ueber den langen Zeitraum zwischen dem Beziehen der Bereitschaftsstellungen und dem Abschluss der diplomatischen Aktion, und fuegte hinzu:

1809 PS "Fuehrer lehnt jedes fruehere Verhandeln ab, da sonst Hilferufe an England und Amerika ergehen. Wo Widerstand geleistet wird, muss er ruecksichtslos gebrochen werden."

H2759 - 0065

Am 2. April machte er die Aufzeichnung, dass alle Vorbereitungen beendet sind; am 4. April wurde der Operationsbefehl fuer die Flotte erlassen; und am 9. April begann der Angriff.

Aus alledem geht klar hervor, dass, als die Plaene fuer einen Angriff auf Norwegen entworfen wurden, sie nicht gemacht wurden, um einer bevorstehenden Landung der Alliierten zuvorzukommen, sondern hoechstens, um vielleicht eine alliierte Besetzung in der Zukunft zu verhindern.

Als die endgueltigen Befehle fuer die deutschen Invasionen in Norwegen erlassen wurden, enthaelt das Tagebuch der Seekriegsleitung die folgende Aufzeichnung unter dem 23. Maerz 1940:

> "Ein Masseneingriff der Englaender in norwegischen territorialen Gewaessern ist im Augenblick nicht zu erwarten."

Und Admiral Assmann's Eintragung unter dem 26. Maerz sagt:

> "Britische Landung in Norwegen als unbedeutend angesehen."

Man stuetzt sich auf Urkunden, die spaeterhin von den Deutschen erbeutet wurden, um zu beweisen, dass der alliierte Plan fuer die Besetzung der Haefen und Flughaefen in West-Norwegen ein festgelegter Plan war, obwohl er in allen Punkten bedeutend hinter den deutschen Plaenen unter denen die Invasion tatsaechlich ausgefuehrt wurde, zurueckstand. Diese Urkunden zeigen, dass man sich am 20. Maerz 1940 endlich ueber einen geaenderten Plan geeinigt hatte, dass ein Geleitzug England am 5. April verlassen und die Minenlegung in norwegischen Gewaessern am selben Tage beginnen sollte; und dass am 5. April das Auslaufen auf den 8. April verschoben worden war. Diese Plaene jedoch waren nicht der Grund fuer die deutsche Invasion in Norwegen. Norwegen wurde von Deutschland besetzt, um sich Stuetzpunkte zu verschaffen, von denen ein wirksamerer Angriff auf England und Frankreich vorgenommen werden koennte, in Uebereinstimmung mit Plaenen, die schon lange vor den alliierten Plaenen vorbereitet worden waren, auf die man sich jetzt stuetzt, um die Behauptung der Selbstverteidigung zu beweisen.

H2759 - 0066

Es wurde weiter behauptet, dass auf Grund der von vielen der Signatarmaechte zur Zeit der Abschliessung des Briand-Kellogg-Paktes gemachten Vorbehalte Deutschland allein entscheiden konnte, ob Vorbeugungsmassnahmen notwendig waren, und dass seine Auffassung bei der Faellung dieser Entscheidung massgebend waere. Ob jedoch die Massnahmen, die unter dem Vorwand der Selbstverteidigung unternommen wurden, tatsaechlich Angriffs- oder Verteidigungsmassnahmen waren, muss letzten Endes einer Nachpruefung und einem Urteilsspruch unterliegen, wenn das Voelkerrecht ueberhaupt je zur Geltung gebracht werden soll.

Keiner der Angeklagten behauptete, dass ausser Deutschland irgendeiner der Kriegfuehrenden die Besetzung Daenemarks plante. Fuer diese Angriffshandlung wurde niemals eine Begruendung gegeben.

Als die deutschen Armeen in Norwegen und Daenemark einmarschierten, wurden der norwegischen und daenischen Regierung Noten ueberreicht, die versicherten, dass die deutschen Truppen nicht als Feinde kaemen, dass sie nicht beabsichtigten, die von den deutschen Truppen besetzten Plaetze als Stuetzpunkte fuer Kampfhandlungen gegen England zu benutzen, solange sie nicht dazu durch Massnahmen Englands und Frankreichs gezwungen wuerden, und dass sie gekommen waeren, um den Norden gegen die geplante Besetzung von norwegischen Stuetzpunkten durch englisch-franzoesische Streitkraefte zu schuetzen.

Die Note fuegte hinzu, dass Deutschland nicht beabsichtige, die territoriale Unantastbarkeit und die politische Unabhaengigkeit des norwegischen Koenigreiches damals oder in der Zukunft zu verletzen. Nichtsdestoweniger behandelte eine Mitteilung der deutschen Kriegsmarine am 3. Juni 1940 die beabsichtigte Verwertung Norwegens und Daenemarks, und schlug eine Loesung zur Erwaegung vor, wonach die Gebiete Daenemarks und Norwegens, die im Laufe des Krieges erworben worden waren, auch weiterhin besetzt bleiben, ~~sollten~~.

H2759 - 0067

H2759 - 0068

und so organisiert werden sollten, dass sie in Zukunft als deutsche Besitzungen angesehen werden koennten.

Auf Grund des zur Verfuegung stehenden Beweismaterials ist die Beweisfuehrung unannehmbar , dass die Angriffe auf Daenemark und Norwegen Verteidigungsmassnahmen waren. Nach Ansicht des Gerichtshofes waren sie Angriffshandlungen.

DER EINFALL IN BELGIEN, IN DIE NIEDERLANDE UND IN LUXEMBURG .

Der Plan fuer die Besitzergreifung Belgiens und der Niederlande wurde im August 1938 erwogen, als der Angriff auf die Tschechoslowakei entworfen und die Moeglichkeit eines Krieges mit Frankreich und England in Erwaegung gezogen wurde. Der Vorteil, der fuer Deutschland darin lag, dass es diese Laender fuer seine eigenen Zwecke ausnuetzen konnte, besonders als Luftstuetzpunkte im Kriege gegen England und Frankreich, wurde hervorgehoben. Im Mai 1939, als Hitler seine unwiderrufliche Entscheidung zum Angriff auf Polen traf und als Folge davon die Moeglichkeit zum Mindesten eines Krieg mit England und Frankreich voraussah, sagte er zu seinen militaerischen Befehlshabern:

L 19
S.1 "Die hollaendischen und belgischen Luftstuetzpunkte muessen militaerisch besetzt werden. Auf Neutralitaetserklaerungen kann nichts gegeben werden."

Am 22. August desselben Jahres sagte er seinen militaerischen Befehlshabern, dass seiner Ansicht nach England und Frankreich "die Neutralitaet dieser Laender nicht verletzen wuerden." Gleichzeitig versicherte er Belgien und Holland und Luxemburg, dass er ihre Neutralitaet respektieren wuerde; und am 6. Oktober 1939, nach dem polnischen Feldzug, wiederholte er diese Versicherung. Am 7. Oktober gab General von Brauchitsch der Heeresgruppe B die Anweisung "sich fuer den sofortigen Angriff auf hollaendisches und belgisches Gebiet vorzubereiten, falls die politische Lage dies erforderlich machte." ~~In einer~~

H2759 - 0069

Auf der Konferenz am 23. November 1939 sagte Hitler:

789-PS
US 23

"Wir haben eine Achilles-Ferse: Das Ruhrgebiet. Vom Besitz des Ruhrgebietes haengt die Kriegfuehrung ab. Wenn England und Frankreich durch Belgien und Holland in das Ruhrgebiet vorstossen, sind wir in hoechster Gefahr.... Sicher werden England und Frankreich die Offensive gegen Deutschland ergreifen, wenn sie aufgeruestet sind. England und Frankreich haben Pressionsmittel, um Belgien und Holland dazu zu bringen, englische und franzoesische Hilfe zu erbitten. In Belgien und Holland sind die Sympathien fuer Frankreich und England....
Wenn die franzoesische Armee in Belgien einmarschiert, um uns anzugreifen, ist es fuer uns zu spaet. Wir muessen zuvorkommen..... Wir werden die englische Kueste mit Minen verseuchen, die nicht geraeumt werden koennen. Dieser Minenkrieg mit der Luftwaffe fordert eine andere Ausgangslage. England kann ohne seiner Zufuhr nicht leben. Wir koennen uns selbst ernaehren. Die dauernde Minenverseuchung der englischen Kueste wird England auf die Knie zwingen. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn wir Belgien und Holland besetzt haben.. Mein Entschluss ist unabaenderlich, ich werde Frankreich und England angreifen zum schnellsten und guenstigsten Zeitpunkt. Verletzung der Neutralitaet Belgiens und Hollands ist bedeutungslos. Kein Mensch fragt danach, wenn wir gesiegt haben. Wir werden die Verletzung der Neutralitaet nicht so idiotisch begruenden wie 1914. Wenn wir die Neutralitaet nicht verletzen, so tun es England und Frankreich. Ohne Angriff ist der Krieg nicht siegreich zu beenden."

Am 10. Mai 1940 fielen deutsche Streitkraefte in die Niederlande, Belgien und Luxemburg ein. Am selben Tage ueberreichten die deutschen Botschafter den niederlaendischen und belgischen Regierungen ein Memorandum, das behauptete, dass die britischen und franzoesischen Armeen, mit der Einwilligung Belgiens und Hollands durch diese Laender zu marschieren planten, um die Ruhr anzugreifen, und der auf diese Weise den Angriff zu rechtfertigen versuchte. Deutschland, jedoch, versicherte die Niederlande und Belgien , dass ihre Integritaet und ihre Besitzungen respektiert werden wuerden. Ein aehnliches Memorandum wurde Luxemburg am gleichen Tage uebergeben .

Der Gerichtshof hat keinerlei Beweismaterial zur Rechtfertigung der Behauptung, dass die Niederlande, Belgien und Luxemburg von Deutschland angegriffen wurden, weil

ihre Besetzung von England und Frankreich geplant worden war. Britische und franzoesische Staebe hatten bei der Aufstellung gewisser Plaene fuer militaerische Operationen in den Niederlanden zusammengearbeitet, aber der Zweck dieser Plaene war die Verteidigung dieser Laender im Falle eines deutschen Angriffes.

Der Angriff auf Belgien, Holland und Luxemburg entbehrte jeder Berechtigung.

Er wurde in Verfolgung von lange vorher erwogenen und vorbereiteten Massnahmen ausgefuehrt, und war ganz offenbar eine Angriffskriegshandlung. Der Entschluss zum Angriff wurde ohne jede andere Erwaegungen als die der Foerderung der aggressiven Politik Deutschlands getroffen.

DER ANGRIFFSKRIEG GEGEN JUGOSLAWIEN UND GRIECHENLAND.

Am 12. August 1939 hatte Hitler eine Unterredung mit Ciano und dem Angeklagten Ribbentrop auf dem Obersalzberg. Er sagte damals:

TC 77
GB 48

"Ganz allgemein gesprochen sei es ueberhaupt das beste, wenn die falschen Neutralen einer nach dem andern liquidiert wuerden. Dies liesse sich verhaeltnissmaessig einfach durchfuehren, wenn jeweils der eine Partner der Achse dem anderen, der gerade einen der unsicheren Neutralen erledigte, den Ruecken deckte und umgekehrt. Fuer Italien sei wohl Jugoslawien als ein derartiger unsicherer Neutraler anzusehen."

Diese Bemerkung wurde nur 2 Monate nach der Zusicherung Hitlers an Jugoslawien gemacht, dass er dessen Grenze als endgueltig und unverletzbar ansaehe. Anlaesslich des Besuchs des Prinzregenten von Jugoslawien in Deutschland am 1. Juni 1939, sagte Hitler in einer oeffentlichen Ansprache:

TC 92
GB 114
S. 74

"Das fest begruendete vertrauensvolle Verhaeltnis Deutschlands zu Jugoslawien, nun - da wir durch die geschichtlichen Ereignisse Nachbarn mit fuer immer festgelegten gemeinsamen Grenzen geworden sind - nicht nur einen dauernden Frieden

H2759 - 0070

zwischen unseren beiden Voelkern und Laendern sichern wird, sondern darueber hinaus auch ein Element der Beruhigung fuer unseren nervoes erregten Kontinent darstellen kann. Dieser Friede aber ist das Ziel all jener, die wirklich aufbauende Arbeit zu leisten gewillt sind."

Am 6. Oktober 1939 wiederholte Deutschland diese Zusicherungen an Jugoslawien, nachdem Hitler und Ribbentrop erfolglos versucht hatten, Italien zu einem Eintritt in den Krieg auf der Seite Deutschlands durch einen Angriff auf Jugoslawien zu bewegen. Am 28. Oktober 1940 fiel Italien in Griechenland ein, aber die Kampfhandlungen blieben erfolglos. Im November schrieb Hitler an Mussolini bezueglich des Angriffes auf Griechenland und die Ausbreitung des Krieges auf den Balkan, und erklaerte, dass keine militaerischen Operationen auf dem Balkan vor naechstem Maerz stattfinden koennten, und dass deshalb Jugoslawien, falls ueberhaupt moeglich, durch andere Mittel und auf andere Weise gewonnen werden muesse. Am 12. November 1940 erliess Hitler jedoch eine Weisung zur Fortfuehrung des Krieges, die folgende Worte enthielt:

444 PS
GB 116 "Balkan: Ob.d.H. trifft Vorbereitungen, um im Bedarfsfall aus Bulgarien heraus das griechische Festland noerdlich des Aegaeischen Meeres in Besitz zu nehmen."

Am 13. Dezember erliess er eine Weisung bezueglich der Aktion "Marita", der Deckname fuer den Angriff auf Griechenland, in der er erklaerte:

"1.) Der Ausgang der Kaempfe in Albanien laesst sich noch nicht uebersehen. Angesichts der bedrohlichen Lage in Albanien ist es doppelt wichtig, dass englische Bestrebungen, unter dem Schutze einer Balkanfront eine vor allen fuer Italien, daneben fuer das rumaenische Oelgebiet, gefaehrliche Luftbasis zu schaffen, vereitelt werden.
2.) Meine Absicht ist daher: a) in den naechsten Monaten in Suedrumaenien eine sich allmaehlich verstaerkende Kraeftegruppe zu bilden, b) nach Eintreten guenstiger Witterung - voraussichtlich im Maerz - diese Kraeftegruppe ueber Bulgarien hinweg zur Besitznahme der aegaeischen Nordkueste und - sollte dies erforderlich sein - des ganzen griechischen Festlandes anzusetzen."

H2759 - 0071

Anlaesslich einer Begegnung zwischen Hitler und Mussolini am 20. Januar 1941, bei der unter anderen auch die Angeklagten Ribbentrop, Keitel und Jodl anwesend waren, erklaerte Hitler folgendes:

C 134
GB 119

"Der Aufmarsch in Rumänien verfolgt einen dreifachen Zweck:
(a) eine Operation gegen Griechenland;
(b) Schutz Bulgariens gegen Russland und Tuerkei;
(c) Sicherstellung der Garantie Rumaeniens...
Erwuenscht, dass dieser Aufmarsch ohne feindliche Einwirkung zu Ende gefuehrt wird. Deshalb die Karten so spaet als moeglich aufdecken. Tendenz wird sein so spaet als moeglich ueber die Donau gehen, und darnach so frueh als moeglich zum Angriff antreten."

Am 19. Februar 1941 erklaerte eine OKW-Anweisung, betreffs Operation "Marita":

C 59
GB 121

"Der Fuehrer hat am 18.2. ueber die Durchfuehrung Marita entschieden: Folgende Termine sind vorzusehen: Beginn des Brueckenschlages: 28. Februar; Donauuebergang 2. Maerz."

Am 3. Maerz 1941 landeten britische Truppen in Griechenland, um den Griechen in ihrem Widerstand gegen die Italiener beizustehen; und am 18. Maerz, anlaesslich eines Zusammentreffens zwischen Hitler und dem Angeklagten Raeder, dem auch die Angeklagten Keitel und Jodl beiwohnten, bat der Angeklagte Raeder um Bestaetigung, dass "ganz Griechenland besetzt werden soll, auch bei friedlicher Regelung". Hitler antwortete darauf: "Die voellige Besetzung ist Vorbedingung fuer jede Regelung."

Anlaesslich des Beitritts Jugoslawiens zum Dreimaechtepakt am 25. Maerz, bestaetigte der Angeklagte Ribbentrop bei einer Zusammenkunft in Wien namens der Deutschen Regierung den festen Entschluss Deutschlands, die Souveraenitaet

H2759 - 0072

H2759 – 0073

und territoriale Unantastbarkeit Jugoslawiens zu allen Zeiten zu respektieren. Am 26. Maerz wurden die jugoslawischen Minister, die dem Dreimaechtepakt beigetreten waren, bei ihrer Rueckkehr von Wien nach Belgrad durch einen Staatsstreich gestuerzt, und die neue Regierung ~~erkannte~~ kündigte den Pakt ~~nicht an~~. Darauf verkuendete Hitler am 27. Maerz bei einer Konferenz in Berlin mit dem Oberkommando, bei der die Angeklagten Goering, Keitel und Jodl und zeitweise auch der Angeklagte Ribbentrop anwesend waren, dass Jugoslawien in Anbetracht des beabsichtigten Angriffs auf Griechenland und mehr noch in Anbetracht des fuer spaeter geplanten Angriffs auf Russland ein unsicherer Faktor sei. Hitler sagte, dass er entschlossen sei, alle Vorbereitungen zu treffen, um Jugoslawien militaerisch und als nationale Einheit zu vernichten, ohne auf eventuelle Loyalitaetserklaerungen der neuen Regierung zu warten. Er fuehrte aus, dass er "mit unbarmherziger Haerte" handeln wuerde.

Am 6. April fielen deutsche Streitkraefte ohne vorherige Warnung in Griechenland und Jugoslawien ein, und Belgrad wurde von der Luftwaffe bombardiert. So schnell fand diese Invasion statt, dass nicht einmal mehr Zeit war, irgendwelche "Zwischenfaelle" als ueblichen Auftakt zu organisieren oder geeignete "politische" Vorwaende zu finden und zu veroeffentlichen. Als der Angriff am 6. April begann, verkuendete Hitler dem deutschen Volk, dass dieser Angriff notwendig sei, weil die britischen Streitkraefte in Griechenland (die den Griechen halfen, sich gegen die Italiener zu verteidigen) einen britischen Versuch darstellten, den Krieg auf den Balkan auszudehnen.

Aus dem vorhergehenden Bericht geht klar hervor, dass ein Angriffskrieg gegen Griechenland und Jugoslawien schon lange ins Auge gefasst worden war, sicherlich schon seit August 1939. Die Tatsache, dass Grossbritannien den Griechen zu Hilfe gekommen war und spaeter in der Lage sein koennte, deutschen Interessen

grossen Schaden zuzufuegen, wurde als Vorwand fuer die Besetzung beider Laender genommen.

DER ANGRIFFSKRIEG GEGEN DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN

Am 23. August 1939 unterzeichnete Deutschland den Nichtangriffspakt mit der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Das Beweismaterial hat unzweideutig bewiesen, dass die Sowjet-Union ihrerseits sich an die Bestimmungen dieses Paktes gehalten hat; sogar die deutsche Regierung selbst hat darueber von den hoechsten deutschen Stellen Zusicherungen erhalten.

So informierte der deutsche Botschafter in Moskau seine Regierung, dass die Sowjet-Union nur dann zum Kriege schreiten wuerde, wenn sie von Deutschland angegriffen werde, und diese Erklaerung steht im deutschen Kriegstagebuch unter dem Datum vom 6. Juni 1941.

Nichtsdestoweniger begann Deutschland trotz des Nichtangriffspaktes schon seit dem Spaetsommer 1940 Vorbereitungen fuer einen Angriff auf die UdSSR. zu treffen. Diese Operation wurde unter dem Decknamen "Fall Barbarossa" heimlich geplant, und der fruehere Feldmarschall Paulus sagte aus, dass er am 3. September 1940, als er in den deutschen Generalstab eintrat, fortfuhr, den "Fall Barbarossa" bis zu seiner Fertigstellung Anfang November 1940 weiterzubearbeiten; und dass selbst zu jenem Zeitpunkt der deutsche Generalstab keinerlei Information hatte, dass die Sowjet-Union sich fuer einen Krieg vorbereite.

Am 18. Dezember 1940 gab Hitler die Anweisung Nr. 21 heraus, die auch von Keitel und Jodl paraphiert war, in der die Vollendung aller Vorbereitungen im Zusammenhang mit der Durchfuehrung des "Falles Barbarossa" fuer den 15. Mai 1941 gefordert wurde. Diese Anweisung lautete:

H2759 - 0074

H2759 - 0075

446 PS
US 31

"Die deutsche Wehrmacht muss darauf vorbereitet sein, auch vor Beendigung des Krieges gegen England Sowjetrussland in einem schnellen Feldzug niederzuwerfen.....Entscheidender Wert ist jedoch darauf zu legen, dass die Absicht eines Angriffs nicht erkennbar wird".

Bevor die Anweisung vom 18. Dezember gegeben wurde, hatte der Angeklagte Goering den General Thomas, den Chef des Kriegswirtschaftsamtes des OKW, von diesem Plan in Kenntnis gesetzt und General Thomas stellte eine Uebersicht ueber die wirtschaftlichen Moeglichkeiten der USSR auf, einschliesslich ihrer Rohmaterialien, ihres Energie- und Transport-Systems und ihrer Leistungsfaehigkeit zur Waffenherstellung. Auf der Grundlage dieser Uebersicht wurde unter Leitung des Angeklagten Goering ein wirtschaftlicher Stab fuer die Ostgebiete fuer viele militaerisch -wirtschaftliche Einheiten (Inspektorate, Kommandos, Gruppen) geschaffen. In Verbindung mit den militaerischen Kommandostellen sollten diese Einheiten die vollstaendigste und gruendlichste wirtschaftliche Ausbeutung der besetzten Gebiete im Interesse Deutschlands betreiben.

Der Umriss fuer die zukuenftige politische und wirtschaftliche Organisation der besetzten Gebiete wurde vom Angeklagten Rosenberg waehrend einer 3-monatigen Zeitspanne ausgearbeitet, nachdem er sich mit den Angeklagten Keitel, Jodl, Raeder, Funk, Goering, Ribbentrop und Frick, oder deren Vertretern, besprochen und deren Unterstuetzung gefunden hatte. Er wurde sofort nach der Invasion in einem bis ins Einzelne gehenden Bericht niedergelegt.

Diese Plaene sahen die Zerstoerung und Aufteilung der Sowjet Union als unabhaengigen Staat, sowie die Gruendung sogenannter Reichskommissariate und die Umwandlung Estlands, Lettlands, Weiss-Russlands und anderer Gebiete in deutsche Kolonien, vor.

H2759 - 0076

Gleichzeitig wurden Ungarn, Rumaenien und Finnland in den Krieg gegen die Sowjet-Union von Deutschland hineingezogen. Im Dezember 1940 erklaerte sich Ungarn bereit, daran teilzunehmen, als ihm von Deutschland versprochen wurde, es wuerde gewisse Gebiete auf Kosten Jugoslawiens erhalten.

Im Mai 1941 wurde eine Schluss-Abkommen mit Antonescu, dem Ministerpraesidenten Rumaniens, abgeschlossen, das sich auf den Angriff gegen die USSR bezog und demzufolge Deutschland Rumaenien sowohl Bessarabien und die noerdliche Bukowina als auch das Recht versprach, Sowjet-Gebiete bis zum Dnieper zu besetzen.

Am 22. Juni 1941, in Ausfuehrung der schon lange vorbereiteten Plaene, fiel Deutschland ohne jede Kriegserklaerung ins Sowjet-Gebiet ein.

Das Beweismaterial, das dem Gerichtshof vorgelegt wurde, hat erwiesen, dass Deutschland den sorgfaeltig ausgearbeiteten Plan hegte, die USSR als politische und militaerische Macht zu zerstoeren, um sich nach Belieben nach dem Osten ausdehnen zu koennen. Hitler schrieb in "Mein Kampf":

> "Falls neues Gebiet in Europa zu erobern ist, so koennte dies in der Hauptsache nur auf Kosten Russlands geschehen, und das neue Deutsche Reich sollte seinen Vormarsch auf demselben Wege beginnen, den in fruehreren Zeiten die deutschen Ordensritter entlang ritten, diesmal jedoch, um durch das deutsche Schwert Boden fuer den deutschen Pflug zu gewinnen und so der Nation ihr taegliches Brot zu geben."

Aber es gab noch ein naeherliegendes Ziel. In einer der Denkschriften des OKW wurde dieses naeherliegende Ziel angegeben, naemlich, die deutschen Armeen im dritten Jahre des Krieges aus den Sowjet-Gebieten zu verpflegen, selbst/wenn als Ergebnis viele Millionen Menschen verhungern muessen, wenn wir die fuer uns notwendigen Dinge aus dem Lande fortnehmen."

Die Endziele des Angriffs auf die Sowjet-Union wurden am 16. Juli 1941 bei einer Konferenz mit Hitler festgelegt, an der die Angeklagten Goering, Keitel, Rosenberg und Bormann teilnahmen.

L 221
US 317

Seite 3

"Die Bildung einer militaerischen Macht westlich des Ural daff nie wieder in Frage kommen und wenn wir hundert Jahre darueber Krieg fuehren muessten..... Das gesamte Baltenland muesse Reichsgebiet werden. Ebenso muesse die Krim mit einem erheblichen Hinterland (Gebiet noerdlich der Krim) Reichsgebiet werden... Die Wolgakolonie muesse deutsches Reichsgebiet werden, ebenso das Gebiet um Baku. Die Finnen wollen Ost-Karelien. Doch soll wegen der grossen Nickel-Vorkommen die Halbinsel Kola zu Deutschland kommen."

Zur Entlastung der Angeklagten wurde vorgebracht, dass der Angriff auf die UdSSR gerechtfertigt gewesen sei, weil die Sowjet-Union einen Angriff auf Deutschland plante und Vorbereitungen zu diesem Zweck getroffen habe. Man kann unmoeglich glauben, dass diese Ansicht jemals ernstlich gehegt wurde.

Die Plaene fuer die wirtschaftliche Ausbeutung der UdSSR, fuer die Wegfuehrung grosser Bevoelkerungsteile, fuer die Ermordung von Kommissaren und politischen Fuehrern, all dies war ein Teil des sorgfaeltig vorbereiteten Plans, der am 22. Juni ohne irgendwelche Warnung und ohne einen Schatten von Rechtmaessigkeit in die Tat umgesetzt wurde. Es war glatter Ueberfall.

DER KRIEG GEGEN DIE VEREINIGTEN STAATEN.

Vier Tage nach dem Angriff der Japaner auf die Flotte der Vereinigten Staaten in Pearl-Harbor am 7. Dezember 1941 erklaerte Deutschland den Vereinigten Staaten den Krieg.

Der Drei-Maechte-Pakt zwischen Deutschland, Italien und Japan wurde am 27. September 1940 unterzeichnet, und von diesem Zeitpunkt bis zum Angriff auf die UdSSR versuchte der Angeklagte Ribbentrop, zusammen mit anderen Angeklagten, Japan zu veranlassen, die britischen Besitzungen im Fernen Osten anzugreifen.

H2759-0077

Dadurch, so dachte man, wuerde man Englands Niederlage beschleunigen, und die Vereinigten Staaten vom Kriege fernhalten.

Die Moeglichkeit eines direkten Angriffes auf die Vereinigten Staaten wurde als eine Sache der Zukunft in Betracht gezogen und eroertert. Major von Falkenstein, der Verbindungsoffizier der Luftwaffe bei der Operationsabteilung des OKW, sprach im Oktober 1940 in Berlin bei einer Zusammenfassung der militaerischen Probleme, welche einer Eroerterung bedurften, von der "Kriegsfuehrung gegen Amerika zu spaeterer Zeit." Es ist auch klar, dass die deutsche Politik, Amerika, wenn moeglich, vom Kriege fernzuhalten, Deutschland nicht daran hinderte, Japan seine Unterstuetzung selbst gegen die Vereinigten Staaten zuzusagen. Am 4. April 1941 sagte Hitler dem japanischen Aussenminister Matsuoka in Gegenwart des Angeklagten Ribbentrop, dass Deutschland "ohne Verzug losschlagen" wuerde, falls ein japanischer Angriff auf Singapor zum Kriege zwischen Japan und den Vereinigten Staaten fuehren sollte. Am naechsten Tage draengte Ribbentrop selbst Matsuoka dazu, Japan in den Krieg hineinzubringen.

Am 28. November 1941, zehn Tage vor dem Angriff auf Pearl Harbor, ermutigte Ribbentrop Japan, durch dessen Gesandten in Berlin, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten anzugreifen, und sagte, dass, sollte Japan in einen Krieg mit den Vereinigten Staaten verwickelt werden, Deutschland sofort in diesen Kriege eintreten werden Wenige Tage spaeter teilten japanische Vertreter Deutschland und Italien mit, dass Japan sich zum Angriffe auf die Vereinigten Staaten vorbereite, und ersuchten um deren Unterstuetzung. Deutschland und Italien gaben ihre Einwilligung dazu, obwohl Italien und Deutschland sich im Dreimaechtepakt nur dann zur Hilfeleistung an Japan verpflichtet hatten, wenn dieses angegriffen wuerde. Der Angeklagte Ribbentrop, war, wie berichtet wird, "ausser sich vor Freude," als der Ueberfall auf Pearl Harbor stattfand. Und spaeter - bei einer Feier in Berlin, wobei dem japanischen Botschafter Oshima eine Auszeichnung verliehen wurde, -

H2759 - 0078

H2759 – 0079

liess Hitler seine Billigung der von den Japanern angewandten Taktik erkennen, wonach sie mit den Vereinigten Staaten so lange wie moeglich verhandelten, und dann ohne Kriegserklaerung hart zuschlugen.

Es ist zwar richtig, dass Hitler und seine Mitarbeiter einen Krieg mit den vereinigten Staaten urspruenglich nicht als ihren Interessen foerderlich erachteten, aber offensichtlich, wurde diese Ansicht im Laufe des Jahres 1941 revidiert, und Japan wurde in jeder Weise ermutigt, eine Politik zu betreiben, welche fast mit Sicherheit die Vereinigten Staaten in den Krieg hineinziehen musste. Und als Japan die amerikanische Flotte in Pearl Harbor angriff und hierbei einen Angriffskrieg gegen die Vereinigten Staaten begann, wurde Deutschland von der Nazi-Regierung veranlasst, sofort in diesem Kriege an die Seite Japans zu treten, indem sie selbst den Vereinigten Staaten Krieg erklärte.

H2759 - 0080

VERLETZUNGEN INTERNATIONALER VERTRAEGE.

Das Statut definiert als ~~ein~~ Verbrechen das Planen oder die Durchfuehrung eines Angriffskrieges, oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Vertraege. Der Internationale Militaergerichtshof hat entschieden, dass gewisse Angeklagte Angriffskriege gegen zwoelf Nationen planten und durchfuehrten, und daher dieser Gruppe von Verbrechen schuldig waren. Damit eruebrigt es sich, dieses Thema weiter im einzelnen zu eroertern, oder des langen und breiten zu untersuchen, inwieweit diese Angriffskriege auch "Kriege unter Verletzung internationaler Vertraege, Abkommen oder Zusicherungen " waren. Diese Vertraege sind im Anhang C der Anklageschrift aufgefuehrt. Am Wichtigsten hievon sind die Folgenden:

HAAGER ABKOMMEN.

Im Abkommen von 1899 kamen die vertragschliessenden Maechte ueberein:

Reichsgesetzblatt 1910 S.23 Art.2

"bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrer befreundeter Maechte anzurufen, soweit dies die Umstaende gestatten werden."

Eine ähnliche Bestimmung wurde in das Abkommen zur Friedlichen Beilegung Internationaler Streitigkeiten von 1907 aufgenommen. In dem zusaetzlichen Abkommen ueber die Eroeffnung von Feindseligkeiten drueckt sich der Artikel I noch deutlicher aus:

RGBl 1910 S.98 Art.1

"Die Vertragsmaechte erkennen an, dass die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen duerfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtung, die entweder die Form einer mit Gruenden versehenen Kriegserklaerung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklaerung haben muss."

Deutschland war eine der Vertragsmaechte dieser Abkommen.

H2759 - 0081

DER VERTRAG VON VERSAILLES.

Die Anklagevertretung stuetzt sich auch auf den Bruch gewisser Bestimmungen des Vertrages von Versailles - das linke Rheinufer nicht zu befestigen (Art.42 - 44); "die Unabhaengigkeit Oesterreichs strengstens zu achten" (Art.80); Verzicht auf alle Rechte im Memelgebiet (Art.99) und dem Freistaat Danzig (Art.100); die Anerkennung der Unabhaengigkeit des tschechoslowakischen Staates; und die Heeres-Flotten- und Luftbestimmungen gegen eine deutsche Wiederaufruestung, die im Teil V enthalten sind. Es besteht kein Zweifel, dass die deutsche Regierung gegen alle diese Bestimmungen verstossen hat; Einzelheiten sind im Anhang C angefuehrt. Mit Bezug auf den Vertrag von Versailles werden folgende Faelle herangezogen:

1. Die Verletzung der Artikel 42 bis 44 ueber die entmilitarisierte Zone des Rheinlandes;
2. Die Annexion Oesterreichs am 13.Maerz 1938, unter Verletzung des Artikel 80;
3. Die Einverleibung des Memelgebietes am 22.Maerz 1939, unter Verletzungddes Artikels 99;
4. Die Einverleibung des Freistaates Danzig am 1.September 1939, unter Verletzung des Artikels 100;
5. Die Einverleibung der Provinzen Boehmen und Maehren am 16.Maerz 1939, unter Verletzung des Artikels 81;
6. Der Widerruf der Heeres-, Flotten- und Luftbestimmungen des Vertrages im Maerz 1935.

Am 21.Mai 1935 kuendigte Deutschland an, dass es, ungeachtet der Widerrufung der Abruestungsbestimmungen des Vertrages, noch immer Gebietsbegrenzungen respektieren und sich dem Locarno-Vertrag unterwerfen wuerde. Im Hinblick

H2759 - 0082

Im Hinblick auf die ersten fuenf angeschuldigten Verstösse findet der Gerichtshof die Anschuldigung abserwiesen .

GEGENSEITIGE GARANTIE-, SCHIEDS-UND NICHTANGRIFFSVERTRÄGE

Es ist nicht nötig, die verschiedenen Verträge, die Deutschland mit anderen Mächten abschloss, im Einzelnen zu erörtern. Gegenseitige Garantie-Verträge wurden von Deutschland im Jahre 1925 in Locarno mit Belgien, Frankreich, Grossbritannien und Ttalien abgeschlossen, und die Aufrechterhaltung des territorialen status quo zugesichert. Ausserdem wurden von Deutschland in Locarno Schiedsverträge mit der Tschechoslowakei, Belgien und Polen unterzeichnet.

Typisch ist der Artikel I des letzteren Vertrages, welcher vorsieht:

> "Alle Streitfragen jeglicher Art zwischen Deutschland und Polen ... die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gütlich geregelt werden können, sollen einem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden..."

R.G.Bl. 1919 Teil 2

Im Jahre 1926 wurden von Deutschland Schieds-und Vermittlungsabkommen mit den Niederlanden und Daenemark eingegangen; und zwischen Deutschland und Luxemburg im Jahre 1929. Nicht-Angriffsverträge mit Daenemark und Russland wurden von Deutschland im Jahre 1939 unterzeichnet.

DER KELLOGG-BRIAND-PAKT

Der Pakt von Paris wurde am 27. August 1928 von Deutschland, den Vereinigten Staaten, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Polen und anderen Ländern unterzeichnet; und später von anderen Mächten. Der Gerichtshof hat das Wesen dieses Vertrages ausführlich dargelegt ebenso wie an anderer Stelle des Urteils, seine rechtlichen Auswirkungen. Es eruebrigt sich daher, ihn hier nochmals zu erörtern, es sei denn, um festzustellen, dass dieser Pakt nach Ansicht des Gerichtshofs in allen Faellen von Angriffskriegen, gegen die Anklageschrift Beschuldigungen erhebt, von Deutschland verletzt wurde. Es ist bemerkenswert, dass Deutschland am 26. Januar 1934

H2759 - 0083

eine Erklärung zur Erhaltung eines dauerhaften Friedens mit Polen unterzeichnete, welche ausdruecklich auf dem Pakt von Paris beruhte, und worin der Gebrauch von Gewalt für einen Zeitraum von zehn Jahren in Acht und Bann erklärt wurde.

Der Internationale Militaer-Gerichtshof erachtet es für unnötig, andere der im Anhange aufgeführten Verträge zu besprechen, noch die wiederholten Ubereinkommen und die Zusicherungen seiner friedfertigen Ansichten, die Deutschland abgab.

DAS Recht GESETZ DES STATUTS

Die Zustaendigkeit des Gerichtshofs ist in dem Uebereinkommen und im Statut niedergelegt, und die unter die Zustaendigkeit des Gerichtshofs fallenden Verbrechen, fuer die es eine persoenliche Verantwortlichkeit geben soll, sind in Artikel 6 des Statuts aufgefuehrt. Das Gesetz des Statuts ist massgebend und fuer den Gerichtshof bindend.

Die Ausarbeitung des Statuts geschah in Ausuebung der souveraenen Macht der Gesetzgebung jener Staaten, denen sich das Deutsche Reich bedingungslos ergeben hatte; und das nicht angezweifelte Recht jener Laender, fuer die besetzten Gebiete Gesetze zu erlassen, ist von der zivilisierten Welt anerkannt worden. Das Statut ist keine willkuerliche Ausuebung der Macht seitens der siegreichen Nationen, sondern ist nach Ansicht des Gerichts, wie noch gezeigt werden wird, der Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des Statuts bestehenden Volkerrechts; und insoweit ist das Statut selbst ein Beitrag zum Voelkerrecht.

Die Signatarmaechte errichteten diesen Gerichtshof, setzten das Recht fest, das er anzuwenden hat, und erliessen Bestimmungen fuer die ordentliche Fuehrung des Prozesses. Damit haben sie gemeinsam das getan, was jede einzelne von ihnen allein haette tun koennen; denn es kann nicht bezweifelt werden, dass jede Nation das Recht hat, besondere Gerichtshoefe zur Anwendung des Gesetzes zu errichten. Was die Verfassung des Gerichts betrifft, so haben die Angeklagten nur das Recht zu verlangen, das ihnen in tatsaechlicher und rechtlicher Beziehung ein gerechtes Verfahren zuteil wird.

Das Statut erklaert das Planen oder Fuehren eines Angriffskrieges oder eines die internationalen Vertraege verletzenden Krieges als Verbrechen; und es ist deshalb nicht unbedingt notwendig, zu untersuchen, ob und inwieweit ein Angriffskrieg vor der Ausfuehrung der Londoner Uebereinkommens ein Verbrechen war. Im Hinblick jedoch auf

H2759 - 0084

H2759 - 0085

die grosse Bedeutung der damit zusammenhaengenden Rechtsfragen hat sich das Gericht die eingehenden Ausfuehrungen der Anklagebehoerde und der Verteidigung angehoert und wird seine eigene Ansicht ueber diesen Gegenstand aussprechen.

Seitens der Angeklagten wurde nachdruecklich darauf hingewiesen, dass es ein grundlegendes Prinzip allen Rechtes - des Voelkerrechtes wie des nationalen- sei, dass es keine Bestrafung eines Verbrechens ohne vorher bestehendes Gesetz geben koenne. "Nullum crimen sine lege, nulla poene sine lege". Es ist angefuehrt worden, dass eine Bestrafung ex post facto dem Recht aller zivilisierten Nationen zuwiderlaeuft, dass seitens keiner souveraenen Macht Angriffskriege zu jener Zeit, als die angeblich verbrecherischen Handlungen begangen wurden, als Verbrechen erklaert worden waren, dass keine Rechtssatzung den Begriff des Angriffskriegs bestimmt hatte, dass keine Ahndung fuer ihre Begehung festgelegt worden und dass kein Gerichtshof geschaffen worden war, um die Uebertreter abzuurteilen und zu bestrafen.

Zunaechst muss bemerkt werden, dass der Rechtssatz nullum crimen sine lege keine Beschraenkung der Souveraenitaet darstellt, sondern ganz allgemein ein Grundsatz der Gerechtigkeit ist. Zu behaupten, dass es ungerecht sei, jene zu strafen, die unter Verletzung von Vertraegen und Versicherungen ihre Nachbarstaaten ohne Warnung angegriffen haben, ist klarerweise unrichtig, denn unter solchen Umstaenden muss ja der Angreifer wissen, dass er Unrecht tut, und weit entfernt davon, dass es nicht ungerecht waere, ihn zu strafen, waere es vielmehr ungerecht, wenn man seine Freveltat straffrei liesse. Angesichts der Stellung, die die Angeklagten in der Regierung Deutschlands einnahmen, mussten sie, oder zumindest einige von ihnen, Kenntnis der von Deutschland unterschriebenen Vertraege haben, in denen der Krieg als Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten fuer ungesetzlich erklaert wurde; sie mussten gewusst haben, dass sie allem Voelkerrecht zu Trotz handelten, als sie mit vollem Vorbedacht ihre auf Invasion und Angriff gerichteten Absichten ausfuehrten. Schon allein aus dem hier eroerterten Fall wuerde hervorgehen, dass der Rechtssatz auf die vorliegenden Tatbestaende keine Anwendung findet.

H2759 - 0086

Diese Auffassung wird nachdrücklich erhärtet durch eine Betrachtung des Standes des Völkerrechts von 1939, soweit es sich auf den Angriffskrieg bezieht. Der Allgemeine Vertrag zum Verzicht auf den Krieg vom 27.August 1928, der besser unter dem Namen Pariser Pakt oder Kellogg-Briand-Pakt bekannt ist, war bei Kriegsausbruch 1939 für 36 Nationen, darunter Deutschland, Italien und Japan bindend. In der Präambel erklärten die Signatare, dass sie waren

> " Tief durchdrungen von ihrer erhabenen Pflicht, die Wohlfahrt der Menschheit zu fördern, in der Überzeugung, dass die Zeit gekommen ist, einen offenen Verzicht auf den Krieg als Werkzeug nationaler Politik auszusprechen, um die jetzt zwischen ihren Völkern bestehenden friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen dauernd aufrecht zu erhalten... Jede Veränderung in ihren gegenseitigen Beziehungen nur durch friedliche Mittel angestrebt werden sollte... dass sich so die zivilisierten Nationen der Welt in dem gemeinsamen Verzicht auf den Krieg als Werkzeug ihrer nationalen Politik zusammenfinden werden..."

R.G.Bl. 1929 Teil 2 S.97/98

Die ersten zwei Artikel lauten folgendermassen:

> " Artikel 1: Die Hohen Vertragschliessenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, dass sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfaelle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.

R.G.Bl. 1929 Teil 2 S. 100

> "Artikel II: Die Hohen Vertragschliessenden Parteien vereinbaren, dass die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll. "

Es fragt sich: was war die rechtliche Auswirkung dieses Paktes ? Die Nationen, die den Pakt unterschrieben oder ihn befolgten, ächteten den Krieg bedingungslos als Werkzeug zukünftiger Politik und verzichteten ausdrücklich auf ihn. Nach der Unterzeichnung des Paktes machte sich jede Nation, die sich des Kriegs als Werkzeugs der nationalen Politik bediente, des Vertragsbruchs schuldig.

H2759 - 0087

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass der feierliche Verzicht auf den Krieg als Werkzeug nationaler Politik notwendigerweise bedeutet, dass solch ein Krieg vodkerrechtswidrig ist, und dass diejgnigen, die einen solchen Krieg mit all seinen unvermeidbaren und schrecklichen Folgen planen und fuehren, dadurch ein Verbrechen begehen. Ein Krieg, der als Werkzeug nationaler Politik zur Loesung internationaler Meinungsverschiedenheiten unternommen wird, bedeutet auch zweifellos einen Angriffskrieg, und darum ist solch ein Krieg durch den Pakt geaechtet worden. Sie Mr. Henry L. Stimson damals Aussenminister der Vereinigten Staaten, 1932 sagte:

> "Die Signatarmaechte des Kellogg-Briand-Vertrages haben auf den Krieg zwischen den Nationen verzichtet. Das bedeutet, dass er praktisch in der ganzen Welt zu etwas ungesetzlichen geworden ist...Wenn hiernach Nationen sich auf einen bewaffneten Konflikt einlassen, muessen entweder einer oder beide als Verletzer dieses allgemeinen Rechtsvertrages bezeichnet werden.. Wir brandmarken sie als Rechtsverbrecher."

Es wird jedoch behauptet, dass der Pakt nicht ausdruecklich festlege, dass solche Kriege Verbrechen seien, oder Gerichtshoefe zur Aburteilung derjenigen einsetze, die solche Kriege herbei fuehren. Dies trifft im gleichen Umfange auf die Kriegsregeln zu, die in der Haager Konvention enthalten sind. Die Haager Konvention von 1907 verbietet die Anwendung gewisser Methoden der Kriegsfuehrung, z.B. die unmenschliche Behandlung von Gefangenen, die Verwendung von vergifteten Waffen, den Missbrauch der Parlamentaerfahne und aehnliches. Viele dieser Verbote wurden schon lange vor der Konvention durchgefuehrt. Seit 1907 stellte jedoch ihre Verletzung zweifelsohne ein Verbrechen dar, das als Verletzung des Kriegsrechtes strafbar war. Dennoch stellte die Haager Konvention nirgends fest, dass solche Handlungen verbrecherisch seien, noch ist irgendwo eine Strafe vorgeschrieben, noch wurde irgendwie ein Gerichtshof erwaehnt, der die Rechtsverletzer zur Verantwortung ziehen und bestrafen solle. Dennoch haben seit vielen Jahre Militaergerichtshoefe Personen, die der Verletzung der in dieser Konvention festgelegten Regeln der Landkriegsfuehrung schuldig waren, zur Verantwortung gezogen und bestraft. Dieser Gerichtshof ist der Ansicht, dass diejenigen, die einen Angriffskrieg fuehren, etwas tun, was

H2759 - 0088

ebenso rechtswidrig und von viel groesserer Bedeutung ist, als der Bruch einer ~~Regel~~ Bestimmung der Haager Konvention. Wenn man die Worte des Paktes auslegt, muss man sich bewusst bleiben, dass Voelkerrecht nicht das Ergebnis einer internationalen Gesetzgebung ist, und dass zwischenstattliche ~~Uebereinkuenfte~~ Abkommen wie der Pakt von Paris sich mit den allgemeinen Rechtsgrundsaetzen beschaeftigen muessen und nicht mit verwaltungstechnischen Verfahrensregeln. Kriegsrecht leitet sich nicht nur von Vertraegen ab , sondern von den Gebraeuchen und Gewohnheiten der Staaten, die allmaehlich allgemeine Anerkennung gefunden haben und von den allgemeinen Rechtsgrundsaetzen, die von Juristen ausgearbeitet und von Militaergerichtshoefen angewendet werden. Dises Recht is kein starres, sondern folgt durch staendige Angleichung den Notwendigkeiten einer sich wandelnden Welt. Es ist Tatsache, dass in vielen Faellen Vertraege nichts anderes tun als den bereits bestehenden Rechtsgrundsaetzen Gestalt zu geben und/~~fuer~~ sie die Zwecke der bestimmten Anwendung zu definieren.

Die Ansicht des Gerichtshofes ueber eine sinngemaesse Auslegung des Paktes wird durch seine voelkerrechtliche Vorgeschichte unterstuetzt. Im Jahre 1923 setzte sich der Voelkerbund fuer den Entwurf eines Vertrages gegenseitiger Hilfeleistung ein. Der Vertrag erklaerte in seinem ersten Artikel "dass der Angriffskrieg ein voelkerrechtliches Verbrechen ist " und dass die Vertragsparteien sich "verpflichten, dass keiner sich dessen schuldig machen" wuerde. Der Vertragsentwurf wurde 29 Staaten unterbreitet, von denen etwa die Haelfte fuer die Annahme des Textes waren. Der Haupteinwand lag in der Schwierigkeit, diejenigen Tatbestaende zu definieren, als die "Angriffe" anzusehen seien und nicht etwa in Zweifeln ueber den verbrecherischen Charakter des Angriffskrieges. Die Praeambel des Protokolles fuer die friedliche Beilegung internationaler Streitfragen des Voelkerbundes von 1924 ("Genfer Protokoll") erklaert nach "der Feststellung der Einheit aller Mitglieder der Voelkerfamilie "dass" ein Angriffskrieg eine Verletzung dieser Einheit darstellt und ein internationales Verbrechen ist." Es erklaert des weiteren, dass die vertragschliessenden Parteien

H2759-0089

"Den Wunsch haben, die vollkommene Anwendung des Verfahrens zu ermoeglichen, das die Voelkerbundssatzung fuer die friedliche Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staaten und fuer Massnahmen zur Unterdrueckung internationaler Verbrechen vorgesehen hat". Durch einstimmigen Beschluss wurde dieses Protokoll in der Versammlung der 48 Mitglieder des Voelkerbundes den Mitgliedern zur Annahme empfohlen. Unter diesen Mitgliedern befanden sich Italien und Japan, jedoch war Deutschland damals noch nicht Mitglied des Voelkerbundes. Obschon dieses Protokoll nie ratifiziert wurde, wurde es doch von den fuehrenden Staatsmaennern der Welt unterzeichnet, die die grosse Mehrheit der Kulturstaaten und -voelker vertraten, und es darf als ein starker Beweis der Absicht betrachtet werden, den Angriffskrieg als internationales Verbrechen zu brandmarken.

Auf der Sitzung des Voelkerbundsrates am 24. September 1927 nahmen alle anwesenden Delegationen, einschliesslich der deutschen, der italienischen und der japanischen, einstimmig eine Erklaerung ueber Angriffskriege an. Die Praeambel dieser Erklaerung stellt fest:

> "Die Vollversammlung: In Anerkennung der Solidaritaet, welche die Gemeinschaft der Nationen verbindet; Von dem tiefen Wunsch zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens getragen; In der Ueberzeugung, dass ein Angriffskrieg niemals ein Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten sein kann und infolgedessen ein internationales Verbrechen ist...."

Die einstimmig angenommene Entschliessung der 21 amerikanischen Republiken auf der 6. Panamerikanischen Konferenz zu Havana vom 18. Februar 1928 stellte fest, dass "der Angriffskrieg ein internationales Verbrechen gegen die Menschheit darstellt".

All diese Meinungsaeusserungen und andere, die zitiert werden koennten und die in so feierlicher Weise gemacht wurden, unterstuetzen die Auslegung des Paktes von Paris durch diesen Gerichtshof, derzufolge ein Angriffskrieg nicht nur rechtswidrig, sondern verbrecherisch ist. Das Verbot des Angriffskrieges, das vom Gewissen der Welt gefordert wird, drueckt sich in den verschiedenen Pakten und Vertraegen aus, auf die sich der Gerichtshof soeben bezogen hat.

H2759 - 0090

Es ist auch wichtig, daran zu erinnern, dass der Artikel 227 des Versailler Vertrages die Einsetzung eines besondern Gerichtshofs vorsah, der aus Vertretern von fuenf der Alliierten und Assoziierten Maechte, die im ersten Weltkrieg gegen Deutschland gekämpft hatten, bestehen und ueber den früheren deutschen Kaiser "wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge" zu Gericht sitzen sollte. Als Zweck dieses Gerichtsverfahrens war angegeben " den feierlichen Verpflichtungen und internationalen Verbindlichkeiten ebenso wie dem internationalen Sittengesetze Achtung zu verschaffen." In Artikel 228 des Vertrages räumte die deutsche Regierung den Alliierten Maechten ausdrücklich die Befugnis ein " die wegen eines Verstosses gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen vor ihre Militaergerichte zu ziehen."

(R.G.Bl. 1919, II, S.981)

H2759 – 0091

Es ist angefuehrt worden, dass sich das Voelkerrecht auf Handlungen souveraener Staaten beziehe und keine Bestrafung von Einzelpersonen vorsieht; und weiter, dass dort, woe die fragliche Handlung ein Staatsakt ist, jene Personen, die sie ausfuehren, keine eigene Verantwortung tragen, sondern durch den Lehrsatz von der Souveraenitaet des Staates geschuetzt seien. Nach der Meinung des Gerichtshofes muessen diese beiden Einwuerfe zurueckgewiesen werden. Dass das Voelkerrecht Einzelpersonen so gut wie Staaten Pflichten und Verbindlichkeiten auferlegt, ist laengst anerkannt worden. In dem kuerzlich vor dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten verhandelten Fall Ex Parte Quirin (1942 317 US 1), waren Personen beschuldigt, waehrend des Krieges in den Vereinigten Staaten zu Spionage- und Sabotage-Zwecken gelandet zu sein. Der verstorbene Oberrichter Stone sagte im Namen des Gerichts:

> "Vom Anbeginn seines Bestehens an hat dieser Gerichtshof das Kriegsrecht angewendet, da es jenen Teil des Voelkerrechts enthaelt, der fuer die Kriegsfuehrung den Status, die Rechte und die Pflichten sowohl der feindlichen Nationen als auch der feindlichen Einzelpersonen verschreibt."

Er gab dann weiter eine Liste von, ~~vor den~~ durch die Gerichten abgeurteilten Faellen, in denen Einzelpersonen als Uebertreter von Voelkerrecht und insbesondere von Kriegsrecht angeklagt waren. Noch viele andere Autoritaeten koennten angefuehrt werden, doch genug ist bereits gesagt worden, um zu zeigen, dass Einzelpersonen wegen Verletzungen des Voelkerrechts bestraft werden koennen. Verbrechen gegen das Voelkerrecht werden von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen und nur durch Bestrafung jener Einzelpersonen, die solche Verbrechen begehen, koennen den Bestimmungen des Voelkerrechtes Geltung verschafft werden.

Die bereits erwaehnten Bestimmungen des Artikels 228 des Versailler Vertrages veranschaulichen diese Auffassung von der persoenlichen Verantwortlichkeit und verschaffen ihr Geltung.

H2759 - 0092

Jener Grundsatz des Voelkerrechtes , der unter gewissen Umstaenden dem Repraesentanten eines Staates Schutz gewährt, kann nicht auf Taten Anwendung finden, die durch das Voelkerrecht als verbrecherisch gebrandmarkt werden. Diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, koennen sich nicht hinter ihrer Amtsstellung verstecken, um in ordentlichen Gerichtsverfahren der Bestrafung zu entgehen. Der Artikel 7 des Statutes stellt ausdruecklich fest:

> " Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Staatsoberhaupt, sei es als verantwortlicher Beamter eines Regierungsamtes, wird weder als Schuldausschliessungsgrund noch als Strafmilderungsgrund angesehen".

Es ist ja gerade der Wesenskern des Statutes, dass Einzelpersonen internationale Pflichten haben, die ueber die nationalen Verpflichtungen hinausgehen, die ihnen durch den Gehorsam zum Einzelstaat auferlegt sind. Derjenige, der das Kriegsrecht verletzt, kann nicht Straffreiheit deswegen erlangen, weil er aufgrund der Staatshoheit handelte, wenn der Staat Handlungen gutheisst, die sich ausserhalb der Schranken des Voelkerrechtes bewegen .

Es wurde auch seitens der meisten dieser Angeklagten eingewandt, dass sie das, was sie taten, auf Befehl Hitlers ~~handelten~~ taten, und deshalb nicht fuer Handlungen verantwortlich gemacht werden koennen, die sie in Ausfuehrung dieser Befehle begangen haben. Das Statut sieht in Artikel 8 ausdruecklich vor:

> "Die Tatsache, dass ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten handelte, schliesst seine Schuld nicht aus, kann aber als Strafmilderungsgrund in Betracht gezogen werden."

Die Bestimmungen dieses Artikels sind im Einklang mit dem Gesetz aller Nationen. Dass ein Soldat den Befehl erhalten hat, unter Verletzung des Voelkerrechtes zu toeten oder zu martern, ist niemals als ein Entschuldigungsgrund fuer solche Handlungen der Brutalitaet anerkannt worden, wenn auch, wie es das Statut hier vorsieht, ein solcher Befehl als Milderungsgrund bei der Bestrafung geltend gemacht werden kann. Das wirklich entscheidende Moment, das sich in verschiedenen Abstufungen im Strafgesetz der meisten Nationen vorfindet, ist nicht das Bestehen eines solchen Befehles, sondern die Frage, ob eine dem Sittengesetz entsprechende Wahl tatsaechlich moeglich war.

H2759 - 0093

H2759 - 0094

DAS FUER DEN GEMEINSAMEN PLAN ODER DIE VERSCHWOERUNG GELTENDE RECHT.

Aus der vorangehenden Darstellung der auf den Angriffskrieg bezueglichen Tatsachen geht deutlich hervor, dass die Planung und die Vorbereitung in jedem Stadium der Entwicklung auf hoechst systematische Weise durchgefuehrt worden sind.

Planung und Vorbereitung sind ein wesentliches Erfordernis der Kriegfuehrung. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist der Angriffskrieg nach dem Voelkerrecht ein Verbrechen. Die Begriffsbestimmung dieses Verbrechens im Statut lautet: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchfuehrung eines Angriffskrieges "oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwoerung zur Ausfuehrung einer der vorgenannten Handlungen". Die Anklage schliesst sich dieser Unterscheidung an. Anklagepunkt Eins erhebt die Beschuldigung des gemeinsamen Plans oder der Verschwoerung. Anklagepunkt Zwei erhebt die Beschuldigung des Kriegsplanens und der Kriegfuehrung. Zur Unterstuetzung dieser beiden Anklagepunkte ist dasselbe Beweismaterial vorgelegt worden. Wir werden deshalb die beiden Anklagepunkte gemeinsam behandeln, da sie ihrem Wesen nach gleich sind. Die Angeklagten sind nach beiden Anklagepunkten beschuldigt worden, und ihre Schuld muss nach jedem Anklagepunkt bestimmt werden.

Der "gemeinsame Plan oder die Verschwoerung" der Anklageschrift erstreckt sich ueber einen Zeitraum von fuenfundzwanzig Jahren, von der Begruendung der Nazi-Partei im Jahre 1920 bis zum Ende des Krieges im Jahre 1945. Die Partei wird als "Bindeglied zwischen den Angeklagten" zur Durchfuehrung der Zwecke der Verschwoerung bezeichnet, naemlich: Die Beseitigung

H2759 - 0095

des Versailler Vertrages; der Erwerb des von Deutschland im letzten Krieg verlorenen Gebietes und des "Lebensraums" in Europa, und zwar wenn noetig, durch Waffengewalt, durch einen Angriffskrieg. Die "Machtergreifung" durch die Nazis, die Anwendung des Terrors, die Vernichtung der Gewerkschaften, der Feldzug gegen den christlichen Unterricht und die Kirchen, die Verfolgung der Juden, die Militarisierung der Jugend - das wird alles als eine Reihe wohlerwogener Schritte zur Durchfuehrung des gemeinsamen Plans bezeichnet. Das kam zum Ausdruck, wie angegeben wird, in der geheimen Aufruestung, in dem Ausscheiden Deutschlands aus der Abruestungskonferenz und dem Voelkerbund, in der allgemeinen Wehrpflicht und in der Besetzung des Rheinlands. Schliesslich wurden, so heisst es in der Anklageschrift, Angriffshandlungen gegen Oesterreich und die Tschechoslowakei in den Jahren 1936 bis 1938 geplant und durchgefuehrt; darauf folgten die Kriegsplanung und die Kriegfuehrung gegen Polen und dann nacheinander gegen zehn andere Laender.

Die Anklagebehoerde sagt dem Sinne nach, dass jede bedeutsame Beteiligung an den Angelegenheiten der Nazi-Partei oder der Regierung einen Beweis fuer die Beteiligung an einer an und fuer sich schon verbrecherischen Verschwoerung darstelle. Der Begriff Verschwoerung ist im Statut nicht definiert. Doch muss nach Ansicht des Gerichtshofs die Verschwoerung in Bezug auf ihre verbrecherischen Absichten deutlich gekennzeichnet sein. Sie darf vom Entschluss und von der Tat zeitlich nicht zu weit entfernt sein. Soll das Planen als verbrecherisch bezeichnet werden, so kann es nicht allein von den in einem Parteiprogramm enthaltenen Erklaerungen abhaengen, wie sie in den im Jahre 1920 verkuendeten 25 Punkten der Nazi-Partei zu finden sind und auch nicht von den in spaeteren Jahren in "Mein Kampf" enthaltenen politischen Meinungsaeusserungen. Der Gerichtshof muss untersuchen, ob ein konkreter Plan zur Kriegfuehrung bestand, und bestimmen, wer an diesem konkreten Plane teilgenommen hat.

Es ist nicht notwendig zu entscheiden, ob durch das Beweismaterial das Bestehen einer einzigen Hauptverschwoerung unter den Angeklagten erwiesen worden ist. Die Machtergreifung durch die Nazi-Partei und die darauffolgende Beherrschung aller Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Lebens durch den Nazistaat

H2759 - 0096

muss selbstverstaendlich bei der Pruefung der spaeteren Kriegsplaene in Betracht gezogen werden. Dass bereits am 5. November 1937 und wahrscheinlich noch fruehere Kriegsplaene geschmiedet wurden, liegt klar zutage. Und daran anschliessend wurden solche Vorbereitungen nach vielen Richtungen hin fortgesetzt, und zwar gegen viele friedliche Laender. In der Tat bildete die Kriegsdrohung und noetigenfalls der Krieg - einen wesentlichen Bestandteil der Nazi-Politik. Aus der Beweisfuehrung geht jedoch mit Bestimmheit eher das Bestehen vieler einzelner Plaene hervor, als eine einzige alle solche Plaene umfassende Verschwoerung. Dass Deutschland, von dem Augenblick an, da die Nazis die Macht ergriffen, der vollstaendigen Diktatur entgegeneilte und sich staendig in Richtung auf den Krieg bewegte, erhellt mit ueberwaeltigender Kraft aus der systematischen Reihenfolge von Angriffshandlungen und Kriegen, die in diesem Urteil bereits angefuehrt worden sind.

Nach Ansicht des Gerichtshofes ist das gemeinsame Planen zur Kriegsvorbereitung und zur Kriegsfuehrung in bezug auf bestimmte Angeklagte durch die Beweisfuehrung erwiesen. Es eruebrigt sich zu erwaegen, ob eine einzige Verschwoerung in dem Ausmasse und waehrend des Zeitraumes, wie sie die Anklageschrift darlegt, schluessig bewiesen worden ist. Ein festgesetztes Planen, das den Angriffskrieg zum Ziel hatte, ist ueber jeden Zweifel hinaus erwiesen worden. Die wahre Lage wurde von Paul Schmidt, dem amtlichen Dolmetscher des Deutschen Auswaertigen Amtes, wie folgt treffend geschildert:

> "Die Allgemein-Ziele der Nazi Fuehrung waren von Anfang an augenscheinlich, naemlich die Beherrschung des Europaeischen Festlandes. Dies sollte erreicht werden, erstens durch die Einverleibung aller deutschsprechenden Gruppen ins Reich und zweitens durch territoriale Ausdehnung unter dem Schlagwort "Lebensraum". Die Durchfuehrung dieser grundlegenden Ziele machte jedoch den Eindruck einer Improvisation. Jeder Schritt erfolgte, wie es den Anschein hatte, jeweils beim Auftauchen einer neuen Sachlage, aber sie waren alle im Einklang mit dem oben erwaehnten Endziel."

H2759 - 0097

Das Argument, dass ein solches gemeinsames Planen beim Bestehen einer vollstaendigen Diktatur nicht moeglich sei, ist nicht stichhaltig. Ein Plan, an dessen Durchfuehrung eine Anzahl von Personen teilnimmt, bleibt ein Plan, auch wenn er im Gehirn nur einer dieser Personen entstanden ist;

H2759 - 0098

und diejenigen, die den Plan ausfuehren, koennen ihrer Verantwortlichkeit nicht dadurch entgehen, dass sie nachweisen, sie haetten unter der Leitung des Mannes gehandelt, der den Plan entwarf. Hitler konnte keinen Angriffskrieg allein fuehren. Er benoetigte die Mitarbeit von Staatsmaennern, militaerischen Fuehrern, Diplomaten und Geschaeftsleuten. Wenn diese seine Ziele kannten und ihm ihre Mitarbeit gewaehrten, so beteiligten sie sich an dem von ihm ins Leben gerufenen Plan, Wenn sie wussten, was sie taten, so koennen sie nicht aus dem Grunde als unschuldig betrachtet werden, weil Hitler von ihnen Gebrauch machte. Dass ihnen ihre Aufgaben von einem Diktator zugewiesen wurden, spricht sie von der Verantwortlichkeit fuer ihre Handlungen nicht frei. Das Verhaeltnis zwischen Fuehrer und Gefuehrten schliesst Verantwortlichkeit ebensowenig aus, wie bei dem vergleichbaren Tyrannenverhaeltnis, wenn es sich um sonstige organisierte Verbrechen handelt.

Unter Anklagepunkt Eins faellt jedoch nicht nur die Verschwoerung zum Zwecke der Fuehrung von Angriffskriegen, sondern auch die Verschwoerung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Abgesehen jedoch von der Verschwoerung zur Durchfuehrung von Angriffskriegen, bezeichnet das Statut keinerlei Verschwoerung als besonderes Verbrechen. Artikel 6 des Statuts sieht vor:

> "Anfuehrer, Organisatoren, Anstifter und Helfershelfer, die an der Fassung oder Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes oder einer gemeinsamen Verschwoerung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind fuer alle Handlungen verantwortlich, die von irgendwelchen Personen in Ausfuehrung eines solchen Planes begangen worden sind."

Nach Ansicht des Gerichtshofs fuegen diese Worte den bereits aufgezaehlten Verbrechen kein neues, besonderes Verbrechen hinzu. Die Worte sind dazu bestimmt, die Verantwortlichkeit derjenigen Personen festzulegen, die an einem gemeinsamen Plan teilnehmen. Der Gerichtshof wird daher die im Anklagepunkt Eins enthaltenen Anschuldigungen, dass die Angeklagten an einer Verschwoerung beteiligt waren, um Kriegsverbrechen und Verbrehhen gegen die Humanitaet zu begehen, ausser Acht lassen und lediglich den gemeinsamen Plan, Angriffskriege vorzubereiten, einzuleiten und durchzufuehren, in Betracht ziehen.

H2759 - 0099

KRIEGSVERBRECHEN UND VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

Das auf Kriegsverbrechen bezuegliche Beweismaterial ist ueberwaeltigend gewesen, sowohl was die Masse betrifft, als auch in seinen Einzelheiten. Es ist unmoeglich, in diesem Urteil einen angemessenen Ueberblick zu geben oder die in Form von Dokumenten oder muendlichen Aussagen vorgelegte Materialmasse zu verzeichnen. Feststeht, dass Kriegsverbrechen in groesstem Ausmasse veruebt worden sind, wie nie zuvor in der Kriegsgeschichte. Sie wurden in allen von Deutschland besetzten Laendern und auf hoher See begangen, unter allen nur erdenklichen Begleiterscheinungen von Grausamkeit und Schrecken. Kein Zweifel kann darueber bestehen, dass sie groesstenteils aus der Auffassung der Nazis vom "totalen Krieg" stammen, mit der die Angriffskriege gefuehrt wurden. Denn bei dieser Auffassung des "totalen Krieges" werden die den Konventionen zugrundeliegenden sittlichen Ideen, die den Krieg menschlicher zu gestalten trachten, als nicht länger in Kraft oder Geltung befindlich angesehen. Alles wird dem gebieterischen Diktat des Krieges unterordnet. Regeln, Verordnungen, Versicherungen und Vertraege, eines wie das andere, haben keine Bedeutung mehr; befreit von hemmenden Einfluss des Voelkerrechts, wird so der Angriffskrieg von den Nazi-Fuehrern auf moeglichst barbarische Weise gefuehrt. Demgemaess wurden Kriegsverbrechen begangen, wann immer und wo immer der Fuehrer und seine engsten Mitarbeiter sie als vorteilhaft betrachteten. Zum groessten Teile waren sie das Ergebnis kalter verbrecherischer Berechnung.

In manchen Faellen wurden Kriegsverbrechen mit Vorbedacht lange im voraus geplant. Im Falle der Sowjet-Union sind die Auspluenderung der zu besetzenden Gebiete und die Misshandlung der Zivilbevoelkerung bis in die geringste Einzelheit festgelegt worden, bevor der Angriff begann. Bereits im Herbst 1940 ist der Ueberfall auf die Gebiete der Sowjet-Union in Erwaegung gezogen worden. Von diesem Zeitpunkt an wurden andauernd die Methoden besprochen, die zur Vernichtung jedes nur moeglichen Widerstandes angewendet werden sollten.

H2759 - 0100

In aehnlicher Weise hat die deutsche Regierung bei Aufstellung der Plaene fuer die Verwertung der Bewohner der besetzten Gebiete zu Sklavenarbeit in groesstem Masstab, dies als wesentlichen Bestandteil der Kriegswirtschaft angesehen und dieses besondere Kriegsverbrechen bis in die letzte fein ausgearbeitete Einzelheit geplant und organisiert.

Andere Kriegsverbrechen, wie die Ermordung entwichener und wieder eingebrachter Kriegsgefangener, oder die Ermordung der Kommandos oder gefangener Flieger, oder die Vernichtung der Sowjet-Kommissare, waren das Ergebnis direkter, ueber die hoechsten Dienststellen geleiteter Befehle.

Der Gerichtshof beabsichtigt daher, sich ganz im allgemeinen mit der Frage der Kriegsverbrechen zu befassen und spaeter, anlaesslich der Pruefung der diesbezueglichen Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten, auf sie zurueckzukommen. Kriegsgefangene wurden misshandelt und gefoltert und ermordet, nicht nur unter Missachtung der anerkannten Regeln des Voelkerrechts, sondern unter vollstaendiger Ausserachtlassung der elementarsten Vorschriften der Menschlichkeit. Zivilpersonen in den besetzten Gebieten erlitten das gleiche Schicksal. Ganze Bevoelkerungen wurden nach Deutschland deportiert, um an Verteidigungswerken, bei der Ruestungsindustrie und aehnlichen mit dem Kriegseinsatz zusammenhaengenden Aufgaben Sklavenarbeit zu leisten. Geiseln sind in sehr grosser Anzahl aus den Zivilbevoelkerungen aller besetzten Laender ausgehoben worden und wurden erschossen, wann und wie es den Deutschen gerade passte. Oeffentliches und privates Eigentum wurde planmaessig geraubt und gepluendert, um Deutschlands Hilfsquellen auf Kosten des uebrigen Europa zu vergroessern. Staedte und Maerkte und Doerfer wurden mutwillig zerstoert, ohne jegliche militaerische Rechtfertigung oder Notwendigkeit.

H2759 -0101

ERMORDUNG UND MISSHANDLUNG VON KRIEGSGEFANGENEN.

Artikel
Paragraph 6 (b) des Statuts bestimmt den Begriff des Kriegsverbrechens folgendermassen :

> KRIEGSVERBRECHEN : naemlich Verletzungen des Kriegsrechts und der Kriegsgebraeuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschraenkt zu sein, Ermordung, Misshandlung oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevoelkerung zur Zwangsarbeit oder zu irgendeinem anderen Zwecke, Ermordung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Toetung von Geiseln, Raub oeffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstoerung von Staedten, Maerkten und Doerfern oder jede durch militaerische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwuestung;

Im Verlauf des Krieges wurden zahlreiche alliierte Soldaten, die sich den Deutschen ergeben hatten, sofort erschossen, haeufig als Folge einer vorsaetzlichen berechneten Politik. Am 18. Oktober 1942 setzte der Angeklagte Keitel eine von Hitler gebilligte Anordnung im Umlauf, die befahl, dass alle Angehoerigen von alliierten "Kommando"-Truppen, haeufig in Uniform und bewaffnet oder unbewaffnet, bis "zum letzten Mann niedergemacht" werden sollten, selbst wenn sie sich zu ergeben versuchten. Es wurde ferner bestimmt, dass, falls solche alliierten Truppen nach vorheriger Festnahme durch die Ortspolizei oder auf irgendeine andere Weise in die Haende der militaerischen Behoerden fielen, sie sofort dem SD ausgeliefert werden sollten. Dieser Befehl wurde von Zeit zu Zeit ergaenzt und war bis zum Ende des Krieges in Kraft, obgleich es nach den alliierten Landungen in der Normandie klargestellt wurde, dass der Befehl nicht auf die innerhalb des unmittelbaren Gefechtsbereichs gefangenen "Kommandos" anzuwenden sei. Auf Grund der Vorschriften dieses Befehls erlitten alliierte "Kommando"-Truppen und andere, unabhaengig operierende militaerische Einheiten, in Norwegen, Frankreich, Tschechoslowakei und Italien , den Tod. Viele von ihnen wurden an Ort und Stelle getoetet und in keinem Falle wurde denen, die spaeter im

H2759 -0102

Konzentrationslager hingerichtet wurden, jemals ein Gerichts-
verfahren irgendwelcher Art gewaehrt. Zum Beispiel wurde eine
amerikanische 12 bis 15 Mann starke und Uniform tragende
Militaermission, welche im Januar 1945 hinter der deutschen
Front im Balkan landete ,auf Grund der Bestimmungen dieses
Befehls nach Mauthausen gebracht, und laut Affidavit von
Adolf Zutte, dem Adjutanten des Mauthausener Konzentrations-
lagers, wurden alle erschossen.

Im Maerz 1944 erliess das OKH die "Kugel" Verordnung, die
verfuegte, dass jeder entflohene Offiziers- und Unteroffiziers-
Kriegsgefangene , der nicht zur Arbeit eingesetzt worden war,
mit Ausnahme von englischen und amerikanischen Kriegsge-
fangenen, bei der Wiederergreifung der SIPO und dem SD ausge-
liefert werden sollte. Dieser Befehl wurde von der SIPO und dem
SD an ihre oertlichen Dienststellen verteilt. Diese entflohenen
Offiziere und Unteroffiziere sollten , nach dem Konzentrations-
lager Mauthausen gebracht werden, um bei der Ankunft durch
Genickschuss hingerichtet zu werden.

Im Maerz 1944 wurden auf direkten Befehl Hitlers 50 Offiziere
der britischen koeniglichen Luftstreitkraefte, die aus dem
Lager Sagan, wo sie in Gefangenschaft waren, fluechteten, bei der
Wiedergefangennahme erschossen . Ihre Leichen wurden sofort
verbrannt und die Urnen mit ihrer Asche wurden dem Lager zurueck-
geschickt. Es wurde von den Angeklagten nicht bestritten, dass
dies nichts anderes als klaren Mord unter voelligem Bruch des
Voelkerrechts darstellte.

Wenn alliierte Flieger zur Landung in Deutschland gezwungen
waren, wurden sie manchmal sofort von der Zivilbevoelkerung
getoetet. Die Polizei hatte Weisung , sich in diese Toetungen

H2759 - 0103

nicht einzumischen, und das Justizministerium wurde benachrichtigt, dass niemand wegen Teilnahme daran unter Anklage zu stellen sei.

Die Behandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen war durch ganz besondere Unmenschlichkeit charakterisiert. Nicht allein die Handlungsweise einzelner Wachen oder die Folgen der Zustaende im Lager waren Schuld an dem Tod so vieler von ihnen. Er war die Folge von systematischen Mordplaenen. Mehr als einen Monat vor dem deutschen Einfall in die Sowjetunion entwarf das OKW besondere Plaene

H2759 – 0104

zur Behandlung politischer, beim Sowjet-Heer dienst tuender Vertreter, die in Gefangenschaft geraten wuerden. Ein Vorschlag war, dass "politische Kommissare des Heeres nicht als Kriegsgefangene anzuerkennen und spaetestens im Durchgangsgefangenenlager zu beseitigen sind." Der Angeklagte Keitel sagte aus, dass Anweisungen, die diesen Vorschlag enthielten, an die deutsche Armee ausgegeben wurden.

Am 8. September 1941 wurden Vorschriften zur Behandlung von Sowjetkriegsgefangenen in allen Kriegsgefangenenlagern erlassen, die von General Reinecke, dem Chef der Abteilung Kriegsgefangene des Oberkommandos, unterzeichnet waren. Diese Befehle fuehrten aus:

1519 PS
GB525

"Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat nach dem Genfer Abkommen verloren... Ruecksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenueber bolschewistischen Hetzern ist daher zu befehlen. Widersetzlichkeit, aktiver oder passiver Widerstand muss sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe) restlos beseitigt werden.... Wer zur Durchsetzung eines gegebenen Befehls nicht oder nicht energisch genug von der Waffe Gebrauch macht, macht sich strafbar. Auf fluechtige Kriegsgefangene ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schiessen. Schreckschuesse duerfen niemals abgegeben werden.. Waffengebrauch gegenueber Sowjet-Kriegsgefangenen, gilt in der Regel als rechtmaessig."

Den Sowjetkriegsgefangenen wurden keine ausreichende Kleidung. Die Verwundeten erhielten keine aerztliche Behandlung, man liess sie hungern und in vielen Faellen sterben.'

Am 17. Juli 1941 erliess die Gestapo einen Befehl, der die Toetung aller Sowjetkriegsgefangenen, die dem Nationalsozialismus gefaehrlich waren oder sein koennten, anordnete. Der Befehl lautete:

502 PS
US 486

"Die Aufgabe des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in den Stalags ist die politische Ueberpruefung aller Lagerinsassen und die Aussonderung und weitere "Behandlung" (a) der in politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente unter diesen, (b) jener Personen, die fuer den Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendet werden koennen.... weiter

H2759 - 0105

haben die Kommandos von Anfang an bemueht zu sein, unter den Gefangenen auch die zuverlaessig erscheinenden Elemente, und zwar gleichgueltig, ob es sich dabei um Kommunisten handelt oder nicht, herauszusuchen, um sie fuer ihre nachrichtendienstlichen Zwecke innerhalb des Lagers und, wenn vertretbar, spaeter auch in den besetzten Gebieten dienstbar zu machen. Es muss gelingen, durch Einsatz solcher V-Personen und unter Ausnutzung aller sonst vorhandenen Moeglichkeiten zunaechst unter den Gefangenen alle auszuscheidenden Elemente Zug um Zug zu ermitteln....

Vor allem gilt es ausfindig zu machen: alle bedeutenden Funktionaere des Staates und der Partei, insbesondere Berufsrevolutionaere...Alle Volkskommissare der Roten Armee, die leitenden Persoenlichkeiten des Staates... fuehrende Persoenlichkeiten des Wirtschaftslebens, die sowjetrussischen Intelligenzler, alle Juden, alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden. Exekutionen duerfen nicht im Lager oder in unmittelbarer Umgebung des Lagers durchgefuehrt werden.... Die Gefangenen sind zur Sonderbehandlung moeglichst auf ehemals sowjetrussisches Gebiet zu verbringen."

Das Affidavit von Warlimont, dem stellvertretenden Stabschef der Wehrmacht, und das Zeugnis von Ohlendorf, dem frueheren Chef von Amt III des RSHA und von Lahousen, dem Leiter einer der Abteilungen der Abwehr, dem Spionagedienst der Wehrmacht, alle bezeugen die Gründlichkeit, mit der dieser Befehl ausgefuehrt wurde.

Das Affidavit von Kurt Lindow, einem frueheren Gestapobeamten, besagt:

2542 PS
US 489

"...In den Kriegsgefangenenlagern der Ostfront bestanden kleinere Einsatzkommandos, die von Angehoerigen der Geheimen Staatspolizei (Unterbeamten) geleitet wurden. Diese Kommandos waren den Lagerkommandanten zugeteilt und hatten die Aufgabe, die Kriegsgefangenen, die fuer eine Exekution, gemaess den ergangenen Befehlen, in Frage kamen, auszusondern und dem Geheimen Staatspolizeiamt zu melden."

Am 23. Oktober 1941 sandte der Lagerkommandant des Konzentrationslagers Gross-Rosen an Mueller, dem Chef der Gestapo, ein Verzeichnis der dort am vorhergehenden Tag hingerichteten Sowjetkriegsgefangenen.

Ein Bericht ueber die allgemeinen Lebensbedingungen und die Behandlung von Sowjetkriegsgefangenen während der ersten acht Monate nach dem deutschen Angriff auf Russland war

H2759 - 0106

in einem Brief enthalten, den der Angeklagte Rosenberg am 28. Februar 1942 an den Angeklagten Keitel schrieb:

Q 81 PS
USSR 353

"Das Schicksal der Sowjetischen Kriegsgefangenen in Deutschland ist im Gegenteil eine Tragoedie groessten Ausmasses... Ein grosser Teil von ihnen ist verhungert oder durch die Unbilden der Witterung umgekommen. Tausende sind auch dem Fleckfieber erlegen.

Die Lagerkommandanten haben es der Zivilbevoelkerung untersagt, den Kriegsgefangenen Lebensmittel zur Verfuegung zu stellen, und sie lieber dem Hungertode ausgeliefert.

In vielen Faellen, in denen Kriegsgefangene auf dem Marsch vor Hunger und Erschoepfung nicht mehr mitkommen konnten, wurden sie vor den Augen der entsetzten Zivilbevoelkerung erschossen und die Leichen liegen gelassen.

In zahlreichen Lagern wurde fuer eine Unterkunft der Kriegsgefangenen ueberhaupt nicht gesorgt. Bei Regen und Schnee lagen sie unter freiem Himmel. Ja, es wurde ihnen nicht einmal das Geraet zur Verfuegung gestellt, um sich Erdloecher oder Hoehlen zu graben."

In einigen Faellen wurden Sowjet-Gefangene mit einem besonderen dauerhaften Merkmal gebrandmarkt. Der OKW-Befehl, datiert 20. Juli ~~1934~~ 42, wurde als Beweis vorgelegt; derselbe ordnete an, dass:

USSR 15

"Das Merkmal besteht in einem nach unten geoeffneten spitzen Winkel von etwa 45° und ein Zentimeter Schenkellaenge auf der linken Gesaesshaelfte... Es ist mit Lanzetten, wie sie bei jeder Truppe vorhanden sind, auszufuehren. Als Farbstoff ist chinesische Tusche zu verwenden."

Die Militaerbehoerden waren fuer die Durchfuehrung dieses Befehls verantwortlich, obwohl er in weitem Masse vom Chef der Sicherheitspolizei und SD an deutsche Polizeibeamte zwecks Kenntnisnahme verteilt wurde.

Ausserdem wurden Sowjet-Gefangene zum Gegenstand medizinischer Versuche grausamer und unmenschlichster Art gebracht. Im Juli 1943 wurden Versuche zur Vorbereitung eines bakteriologischen Feldzuges begonnen; Sowjet-Gefangene wurden zu diesen medizinischen Versuchen verwandet; in der Mehrzahl der Faelle hatten dieselben den Tod zur Folge. In Zusammenhang mit diesem bakteriologischen Feldzuge wurden auch Vorbereitungen fuer das Ausstreuen einer Bakterienemulsion von 88 Flugzeugen aus

~~getroffen~~

H2759-0107

getroffen, mit dem Zweck, ausgedehnte Fehlernten und eine daraus folgende Hungersnot zu erzielen. Diese Massnahmen kamen nie zur Anwendung, moeglicherweise wegen der schnellen Verschlechterung der militaerischen Lage Deutschlands.

Der als Verteidigung gegen die Anschuldigung des Mordes und der Misshandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen angefuehrte Grund, naemlich, dass die UdSSR die Genfer Konvention nicht unterschrieben hatte, entbehrt jeglicher Grundlage. Am 15. September 1941 protestierte Admiral Canaris gegen die Anweisungen fuer die Behandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen, die von General Reinecke am 8. September 1941 unterzeichnet worden waren. Damals erklaerte er:

EC 338
UdSSR 356

" Das Genfer Kriegsgefangenenabkommen gilt zwischen Deutschland und der UdSSR nicht, daher gelten lediglich die Grundsaetze des allgemeinen Voelkerrechts ueber die Behandlung von Kriegsgefangenen. Diese haben sich seit dem 18. Jahrhundert dahin gefestigt, dass die Kriegsgefangenschaft weder Rache noch Strafe ist, sondern lediglich Sicherheitshaft, deren einziger Zweck es ist, die Kriegsgefangenen an der weiteren Teilnahme am Kampf zu verhindern. Dieser Grundsatz hat sich im Zusammenhang mit der bei allen Heeren geltenden Anschauung entwickelt, dass es der militaerischen Auffassung widerspreche, Wehrlose zu toeten oder zu verletzen.... Die als Anlage beigefuegten Anordnungen fuer die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangenen gehen von einer grundsaetzlich anderen Auffassung aus."

Dieser Protest, der die rechtliche Lage richtig wiedergab, wurde nicht beachtet. Der Angeklagte Keitel machte zu dieser Denkschrift eine Notiz:

EC 338
UdSSR 356

"Die Bedenken entsprechen den soldatischen Auffassungen vom ritterlichen Krieg. Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung. Deshalb billige ich diese Massnahmen und decke sie."

H2759 - 0108

ERMORDUNG UND MISSHANDLUNG DER ZIVILBEVOELKERUNG.

Artikel 6 (b). des Statuts erklaert, dass "Misshandlungen der Zivilbevoelkerung des besetzten Gebietes ... Toetung von Geiseln ... mutwillige Zerstoerung von Städten, oder Doerfern" ein Kriegsverbrechen darstellen. Im wesentlichen bedeuten diese Vorschriften lediglich eine Wiederholung bestehender Kriegsgesetze, wie sie in Artikel 46 der Haager Konvention enthalten sind, wo es heisst:

RGBl. 1910 S.147 Art.46

> "Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Buerger und das Privateigentum, sowie die religioesen Ueberzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden."

Die von Deutschland besetzten Gebiete wurden in einer das Kriegsrecht verletzenden Weise verwaltet. Das Beweismaterial fuer eine systematische Herrschaft von Gewalttätigkeit, Rohheit und Schrecken ist voellig erdrueckend. Am 7. Dezember 1941 erliess Hitler den in der Folge als "Nacht- und Nebelerlass" bekannten Befehl, aufgrund dessen Personen, die sich eines Vergehens gegen das Reich oder die deutschen Streitkraefte in den besetzten Gebieten schuldig machten, jedoch mit Ausnahme derer, gegen die ein Todesurteil mit Sicherheit zu erwarten war, insgeheim nach Deutschland zu ueberfuehren seien, um der Sipo und dem SD uebergeben, um in Deutschland verurteilt und bestraft zu werden. Dieser Erlass wurde von dem Angeklagten Keitel unterzeichnet. Nach Ankunft dieser Zivilpersonen in Deutschland durfte kein Wort von ihnen das Land, aus dem sie kamen, oder ihre Verwandten erreichen, sogar in Faellen, wo sie noch vor der Urteilsfaellung starben, wurden die Familien nicht in Kenntnis gesetzt, was den Zweck hatte, bei den Familien der verhafteten Personen Befuerchtungen zu erregen. Der von Hitler beim Erlass dieser Verordnung verfolgte Zweck wurde vom Angeklagten Keitel in seinem Begleitbrief vom 12. Dezember 1941, wie folgt erklaert:

L 50
USA 503

> "Eine wirksame und nachaltige Abschreckung ist nur durch Todesstrafe oder durch Massnahmen zu erreichen, die die Angehoerigen und die Bevoelkerung ueber das Schicksal des Taeters im Ungewissen halten."

H2759 - 0109

Diesem Zwecke dient die Ueberfuehrung nach Deutschland."

Sogar Personen, die lediglich verdaechtig waren, sich irgendeiner Richtlinie der deutschen Besatzungsbehoerden widersetzt zu haben, wurden verhaftet und bei ihrer Verhaftung durch die Gestapo und den SD in der abscheulichsten Weise verhoert. Am 12. Juli 1942 erliess der Chef der Sipo und des SD durch den Chef der Gestapo, Mueller, einen Befehl, der zur Anwendung der Methode "Verschaerfte Vernehmung" ermaechtigte, falls vorläufige Erhebungen zum Schluss gefuehrt haetten, dass die betreffende Person ueber wichtige Angelegenheiten, so z.B. Aufstandsbewegungen, Auskunft geben koenne, jedoch nicht zum Zwecke der Erpressung von Gestaendnissen bezueglich von dem Gefangenen selbst begangener Verbrechen. Dieser Befehl sah vor:

1531 PS
US 248

"...Verschaerfte Vernehmung darf unter dieser Voraussetzung nur angewendet werden gegen Kommunisten, Marxisten, Bibelforscher, Saboteure, Terroristen, Angehoerige der Widerstandsbewegungen, Fallschirmagenten, Asoziale, polnische oder sowjetrussische Arbeitsverweigerer oder Bummelanten. In allen uebrigen Faellen bedarf es grundsaetzlich meiner vorherigen Genehmigung... Die Verschaerfung kann je nach der Sachlage u.a. bestehen in: Einfachste Verpflegung (Wasser und Brot), hartes Lager, Dunkelzelle, Schlafentzug, Ermuedungsuebungen, aber auch in der Verabreichung von Stockhieben (bei mehr als 20 Stockhieben muss ein Arzt zugezogen werden)."

Die brutale Unterdrueckung jeglicher Gegnerschaft zur deutschen Besatzung war nicht nur auf strenge Massnahmen gegen der Mitgliedschaft bei Widerstandsbewegungen verdaechtige Personen selbst beschraenkt, sondern erstreckte sich auch auf ihre Familien. Am 19. Juli 1944 erliess der Befehlshaber der Sipo und des SD im Bezirk Radom in Polen einen Befehl, der durch die hoeheren SS- und Polizeifuehrer weitergegeben wurde, und der festlegte, dass in allen Faellen von Mord oder versuchtem Mord an Deutschen, oder in Faellen wo Saboteure wichtige Anlagen zerstoert haetten, nicht nur der Schuldige, sondern auch alle seine maennlichen Verwandten zu erschiessen seien, während alle weiblichen Verwandten ueber 16 Jahre in ein Konzentrationslager zu ueberfuehren seien.

H2759 - 0110

Im Sommer 1944 veranlasste das Einsatzkommando der Sipo und des SD in Luxemburg die Inhaftierung von Personen im Konzentrationslager Sachsenhausen, da sie Verwandte von Fahnenflüchtigen waren und da deshalb "von ihnen zu erwarten war, dass sie die Interessen des deutschen Reiches gefaehrden wuerden, wenn sie in Freiheit verblieben."

Das Verfahren der Geiselverhaftung zur Verhinderung und Bestrafung jeder Art ziviler Unruhen wurde durch die Deutschen zur Anwendung gebracht. Ein Befehl, der von dem Angeklagten Keitel am 16. September 1941 erlassen wurde, spricht von fuenfzig bis hundert Menschenleben aus den besetzten Gebieten der Sowjet-Union fuer den Verlust eines deutschen Menschenlebens. Der Befehl erklärt: " es muss in Bettacht gezogen werden, dass ein Menschenleben in unruhigen Ländern oft nichts bedeutet und dass eine abschreckende Wirkung nur durch ungewöhnliche Strenge erzielt werden kann." Die genaue Zahl der infolge dieses Verfahrens getöteten Personen ist unbekannt, jedoch wurde eine grosse Anzahl in Frankreich und den anderen besetzten Gebieten im Westen getötet, während im Osten Metzeleien in noch grösserem Masstabe stattfanden. Ausser der Tötung von Geiseln wurden in einigen Faellen ganze Städte zerstört; solche Massenmorde wie die in Oradour-sur-Glane in Frankreich und Lidice in der Tschechoslowakei, die beide dem Gericht in allen Einzelheiten beschrieben worden sind, sind Beispiele fuer die organisierte Anwendung des Schreckens durch die Besatzungstruppen, zwecks Niederschlagung und Vernichtung jeglichen Widerstandes gegenueber ihrer Herrschaft.

H2759 - 0111

Methoden

Eine der beruechtigten, um die Einwohner der besetzten Gebiete in Schrecken zu halten, war die Einrichtung von Konzentrationslagern. Diese wurden zum ersten Male bei der Machtuebernahme durch die Nazi-Regierung in Deutschland eingerichtet. Ihr ursprünglicher Zweck war die Einsperrung aller Personen ohne Prozess, die Gegner der Regierung waren oder die in irgend einer Weise den deutschen Behörden unliebsam erschienen. Mit Hilfe einer Geheimpolizei wurde diese Methode weitgehend ausgedehnt, und Konzentrationslager wurden mit der Zeit die Schauplätze organisierter

H2759 - 0112

~~- 92 -~~

und systematische ~~Worte~~ Morde bei denen Millionen Menschen ums Leben kamen.

Die Verwaltung der besetzten Gebiete benutzte die Konzentrationslager zur Vernichtung aller Oppositionsgruppen. ~~Die~~ Die von der Gestapo verhafteten Personen wurden in der Regel in Konzentrationslager ueberführt. In zahlreichen Faellen wurden sie ohne jegliche Fuersorgemassnahme ind die Lager abtransportiert, und eine grosse Anzahl starb während des Transportes. Diejenigen, die im Lager ankamen, wurden systematischen Grausamkeiten ausgesetzt. Sie mussten schwere körperliche Arbeiten leisten, erhielten unzureichende Nahrung, Kleidung und Unterkunft, und waren zu allen Zeiten den Härten eines gefühllosen Regimes und den persönlichen Launen der einzelnen Wachmannschaften ausgesetzt. Im Bericht vom 21. Juni 1945, herausgegeben von der Abteilung für Kriegsverbrechen des Generalstaatsanwalts der Dritten Armee der Vereinigten Staaten , die Zustände im Konzentrationslager Flossenburg untersucht, und eine Stelle daraus mag hier zitiert werden:

2309 PS
US 245

> " Das Konzentrationslager Flossenburg ist am besten als eine Fabrik des Todes zu betrachten. Obwohl das Lager in erster Linie dem Zwecke des Arbeitseinsatzes für grosse Massen von Sklavenarbeiten dienen sollte, war ein anderes seiner hauptsächlichsten Zwecke die Vernichtung von Menschenleben durch die bei der Behandlung der Gefangenen angewandten Methoden. Hunger, und Hungerrationen, Sadismus, unzureichende Bekleidung, Vernachlässigung aerztlicher Betreuung, Krankheit, Schläge, Erhängen, Erfrieren, erzwungener Selbstmord, Erschiessen etc. spielten eine führende Rolle zur Erreichung dieses Zieles. Gefangene wurden willkürlich ermordet; mutwillige Ermordungen an Juden waren häufig; Gifteinspritzungen und Genickschuesse waren alltägliche Erscheinungen die schleichende Verbreitung von Typhusepidemien und Fleckfieber wurde zugelassen und diente als Mittel zur Ausrottung von Gefangenen. In diesem Lager hatten Menschenleben keinen Wert. Mord wurde ein alltägliches Ereignis, so alltäglich, dass die Unglücklichen einen schnellen Tod willkommen hiessen."

H2759 - 0113

In einer Anzahl von Konzentrationslagern wurden zur Massenvernichtung der Insassen Gaskammern mit Oefen zum Verbrennen der Leichen eingerichtet. Von diesen wurden einige tatsaechlich zur Ausrottung der Juden als Teil der "Endloesung" des juedischen Problems verwendet. Die Mehrzahl der nichtjuedischen Insassen wurde zu koerperlicher Arbeit verwendet, obwohl die Bedingungen unter denen sie arbeiteten, koerperliche Arbeit und Tod fast gleichsetzten. Diejenigen Insassen, die erkrankten und nicht mehr arbeitsfaehig waren, wurden entweder in den Gaskammern ermordet oder in besondere Krankenhaeuser ueberfuehrt, wo ihnen voellig unzureichende aerztliche Behandlung zuteil wurde, wo sie womoeglich noch schlechtere Nahrung erhielten als die arbeitenden Insassen, und wo sie dem Tode ueberlassen wurden.

Die Ermordung und Misshandlung der Zivilbevoelkerung erreichte ihren Hoehepunkt in der Behandlung der Buerger der Sowjet-Union und Polens. Etwa vier Wochen vor der Invasion Russlands wurden auf Befehl Himmlers Sonderabteilungen der Sipo und des SD, Einsatzgruppen genannt, gebildet, um den deutschen Armeen nach Russland zu folgen, Partisanen und Mitglieder von Widerstandsbewegungen zu bekaempfen und Juden und kommunistische Fuehrer, sowie andere Teile der Bevoelkerung auszurotten. Anfaenglich wurden vier derartige Einsatzgruppen gebildet, von denen eine in den baltischen Staaten taetig war, eine in der Gegend von Moskau, eine in der Gegend von Kiew, waehrend sich die letzte im Sueden Russlands betaetigte. Ohlendorf, der fruehere Chef des Amtes III des RSHA, der die vierte Gruppe fuehrte, sagt in seiner eidesstattlichen Erklaerung:

2620-PS "Als die deutsche Armee in Russland einmarschierte, war ich Fuehrer der Einsatzgruppe D im suedlichen Sektor, und im Laufe des Jahres, waehrend dessen ich Fuehrer der Einsatzgruppe D war, liquidierte sie ungefaehr 90 000 Maenner, Frauen und Kinder. Die Mehrzahl der Liquidierten waren Juden, aber es waren unter ihnen auch einige kommunistische Funktionaere."

H2759 -0114

In einem von dem Angeklagten Keitel am 23. Juli 1941 herausgegebenen Befehl, dessen Entwurf von dem Angeklagten Jodl stammt, wird erklaert:

> "Im Hinblick auf die weite Ausdehnung der besetzten Gebiete im Osten werden die fuer Sicherheitszwecke vorhandenen Kraefte in diesen Gebieten nur dann genuegen, wenn jeder Widerstand bestraft wird, nicht durch gesetzliche Verfolgung des Schuldigen, sondern durch Verbreitung eines solchen Terrors durch die Wehrmacht, der geeignet ist, jede Neigung zum Widerstand unter der Bevoelkerung auszumerzen... Kommandeure muessen die Mittel finden, um die Ordnung durch drakonische Massnahmen aufrecht zu erhalten."

Das Beweismaterial hat ergeben, dass dieser Befehl in den Gebieten der Sowjet-Union und Polens ruecksichtslos durchgefuehrt wurde. Ein bezeichnendes Licht auf die tatsaechlich angewandten Massnahmen wirft das Dokument, welches im Jahre 1943 von dem Reichskommissar fuer die Ostgebiete an den Angeklagten Rosenberg gesandt wurde, und in dem er schreibt:

> "Wohl aber ist es moeglich, Grausamkeiten zu vermeiden und die Liquidierung zu begraben. Maenner, Frauen und Kinder in Scheunen zu sperren und diese anzuzuenden, scheint mir selbst dann keine geeignete Methode der Bandenbekaempfung zu sein, wenn man die Bevoelkerung ausrotten will. Diese Methode ist der deutschen Sache nicht wuerdig und tut unserem Ansehen staerksten Abbruch."

R 135
USA 289

Dem Gericht wurde eine eidesstattliche Erklaerung vom 10. November 1945 eines gewissen Hermann Graebe vorgelegt, in der die riesigen Massenermordungen beschrieben sind, deren Augenzeuge er war. Er war von September 1941 bis Januar 1944 Leiter und Chefingenieur einer Filiale der Firma Joseph Jung, Solingen, in Sdolbunow (Ukraine). Zunaechst beschrieb er den Angriff auf das juedische Ghetto in Rowno.

> "...Daraufhin wurden die im und um das Ghetto errichteten elektrischen Bogenlampen eingeschaltet. SS- und die Miliztrupps von je vier bis sechs Personen

PS 2992
USA 494

H2759-0115

drangen nun in die Häuser ein oder versuchten einzudringen. Wo die Tueren und Fenster verschlossen waren und die Hauseinwohner auf Klopfen nicht oeffneten, schlugen die SS- oder Milizleute die Fenster ein, brachen die Tueren mit Balken und Brecheisen auf und drangen in die Wohnungen ein. Wie die Bewohner gingen und standen, ob sie bekleidet oder zu Bett lagen.... Waggon auf Waggon fuellte sich, unaufhoerlich ertoente das Geschrei der Frauen und Kinder, das Klatschen der Peitschen und die Gewehrschuesse."

Weiter beschreibt Graebe, wie eine Massentoetung, welcher er am 5. Oktober 1942 beiwohnte, in Dubno durchgefuehrt wurde.

"Jetzt hoerte ich kurz nacheinander Gewehrschuesse hinter einem der Erdhuegel. Die von den Lastwagen abgestiegenen Menschen, Maenner, Frauen und Kinder jeden Alters, mussten sich auf Aufforderung eines SS-Mannes, der in der Hand eine Reit- oder Hundepeitsche hielt, ausziehen.... standen in Familiengruppen beisammen, kuessten und verabschiedeten sich und warteten auf den Wink eines anderen SS-Mannes, der an der Grube stand und ebenfalls eine Peitsche in der Hand hielt... Da rief der SS-Mann an der Grube seinem Kameraden etwas zu. Dieser teilte ungefaehr 20 Personen ab und wies sie an, hinter den Erdhuegel zu gehen.... Ich ging um den Erdhuegel herum und stand vor dem riesigen Grab. Dicht aneinander gepresst lagen die Menschen aufeinander, dass nur die Koepfe zu sehen waren. Die Grube war bereits dreiviertel voll. Nach meiner Schaetzung lagen darin bereits ungefaehr tausend Menschen ... Schon kam die naechste Gruppe heran, stieg in die Grube herab, reihte sich an die vorherigen Opfer an und wurden erschossen."

2992 PS
US 494

H2759 -0116

Die erwaehnten an der Zivilbevoelkerung begangenen Verbrechen, sind entsetzlich genug, und doch zeigt das Beweismaterial, dass, jedenfalls im Osten, die Massenmorde und Greueltaten nicht nur zu dem Zwecke begangen wurden, um Opposition oder Widerstand gegenueber den deutschen Besatzungstruppen zu brechen. In Polen und in der Sowjet-Union waren diese Verbrechen Teile seines Planes, der darauf zielte, die ganze einheimische Bevoelkerung durch Austreibung und Vernichtung zu beseitigen, um ihr Gebiet von den Deutschen fuer Siedlungszwecke verwenden zu koennen. Hitler hatte in "Mein Kampf" ueber diese Methode geschrieben, und der Plan wurde von Himmler im Juli 1942 klar dargelegt. Er schrieb damals folgendes:

2915 PS
US 306 "Unsere Aufgabe ist es, den Osten nicht im alten Sinne zu germanisieren, das heisst den dort wohnenden Menschen deutsche Sprache und deutsche Gesetze beizubringen, sondern dafuer zu sorgen, dass im Osten nur Menschen wirklich deutschen, germanischen Blutes wohnen."

Im August 1942 wurde das Verfahren fuer die Ostgebiete, so wie es von Bormann niedergelegt worden war, von einem Mitarbeiter Rosenbergs wie folgt zussamengefasst:

R 36
US 699 "Die Slaven sollen fuer uns arbeiten. Soweit wir sie nicht brauchen, moegen sie sterben. Impfzwang und deutsche Gesundheitsfuersorge sind daher ueberfluessig. Die slavische Fruchtbarkeit ist unerwuenscht."

Es war wiederum Himmler, der im Oktober 1943 folgendes erklaerte:

1919 PS
US 170 "Wie es den Russen geht, wie es den Tschechen geht, ist mir total gleichgueltig. Das, was in den Voelkern an gutem Blut unserer Art vorhanden ist, werden wir uns holen, indem wir ihnen, wenn notwandig die Kinder rauben und sie bei uns grossziehen. Ob die anderen Voelker im Wohlstand leben, oder ob sie verrecken vor Hunger, das interessiert mich nur soweit, als wirssie als Sklaven fuer unsere Kultur brauchen, anders interessiert mich das nicht."

In Polen war die Vernichtung der Intelligenzschicht bereits im September 1939 vorgesehen worden, und im Mai 1940 schrieb der Angeklagte Frank in sein Tagebuch, "dass wir die Tatsache, dass die Weltaufmerksamkeit auf die Westfront gerichtet ist zur

H2759 - 0117

Massenliquidation von Tausenden von Polen, der fuehrenden Vertreter der polnischen Intelligenz zuerst, benutzen sollen." Zu einem frueheren Zeitpunkt war Frank angewiesen worden, "die gesamte Wirtschaft Polens auf das absolut notwendige Minimum fuer die blosse Existenz zu reduzieren. Die Polen sollen die Sklaven des grossdeutschen Weltreiches sein." Im Januar 1940 vermerkte er in seinem Tagebuch, ~~dass~~ "billige Arbeitskraefte muessen zu hunderttausenden aus dem Generalgouvernement herausgeholt werden. Dies wird die biologische Verbreitung der Eingeborenen verhindern." Die Deutschen fuehrten diese Politik in Polen mit solchem Erfolg durch, dass gegen Ende des Krieges ein Drittel der Bevoelkerung getoetet und das ganze Land verwuestet war.

Dasselbe ereignete sich in den besetzten Gebieten der Sowjet-Union. Zur Zeit des Beginns des deutschen Angriffs im Juni 1941, sagte Rosenberg zu seinen Mitarbeitern:

105-PS
US 147 "Die deutsche Volksernaehrung steht in diesen Jahren zweifellos an der Spitze der deutschen Forderungen im Osten, und hier werden die Suedgebiete und Nordkaukasien einen Ausgleich fuer die deutsche Volksernaehrung zu schaffen haben.. Zweifellos wird eine sehr umfangreiche Evakuierung notwendig sein und dem Russentum werden sicher sehr schwere Jahre bevorstehen."

Drei bis vier Wochen spaeter eroerterte Hitler mit Rosenberg, Goering, Keitel und anderen seinen Plan der Ausbeutung der sowjetrussischen Bevoelkerung und des sowjetrussischen Gebietes, das unter anderem die Evakuierung der Bewohner der Krim und die Besiedlung derselben durch Deutsche einschloss.

Ein aehnliches Schicksal war von dem Angeklagten von Neurath im August 1940 fuer die Tschechoslowakei geplant. Die Intelligenzschicht sollte "vertrieben", der Rest der Bevoelkerung sollte jedoch eher germanisiert als ausgewiesen oder vernichtet werden, da nicht genuegend Deutsche vorhanden waren, um die zu ersetzen. Im Westen war die Bevoelkerung des Elsass das Opfer einer

H2759 -0118

"Austreibungsaktion". Zwischen Juli und Dezember 1940 wurden 105.000 Elsaesser entweder von ihren Heimstaetten deportiert oder an der Rueckkehr dorthin gehindert. Ein erbeutetes deutscher Bericht vom 7.August 1942 ueber das Elsass besagt:

R 114
US 314 "Dassrassische Problem wird in den Vordergrund gestellt werden und zwar in der Weise, dass rassisch wertvolle Personen in das Altreich und rassisch minderwertige nach Frankreich ausgesiedelt werden sollen."

PLUENDERUNG OEFFENTLICHEN UND PRIVATEN EIGENTUMS.

Artikel 49 der Haager Konvention bestimmt, dass eine Besetzungsmacht das Recht habe, in dem besetzten Gebiet Auflagen in Geld zu erheben, um die Beduerfnisse des Besetzungsheeres und der Verwaltung dieses Gebietes zu decken. Artikel 52 der Haager Konvention sieht vor, dass die Besatzungsmacht Naturalleistungen nur fuer die Beduerfnisse des Besetzungsheeres fordern kann, und dass diese Forderungen im Verhaeltnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen muessen. Diese Artikel, im Zusammenhang mit Artikel 48, der sich auf die Verwendung der Steuereinkuenfte bezieht, und den Artikeln 53, 55 und 56, die sich mit oeffentlichem Eigentum beschaeftigen, machen es klar, dass unter den Kriegsregeln das Wirtschaftssystem eines besetzten Landes nur zur Tragung der Besetzungskosten herangezogen werden kann und dass diese nicht groesser sein duerfen als billigerweise von der Wirtschaft des Landes zu erwarten ist.

Artikel 56 lautet folgendermassen:

> "Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltaetigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehoeren, ist als Privateigentum zu behandeln.
> Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstoerung oder Beschaedigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmaelern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden."

Das Beweismaterial im vorliegenden Fall hat jedoch dargelegt, dass die von Deutschland besetzten Gebiete fuer den deutschen Kriegseinsatz in der unbarmherzigsten Weise ausgebeutet wurden, ohne Ruecksichtnahme auf die oertliche Wirtschaft und im Verfolg einer vorbedachten Planung und Politik. Tatsaechlich lag systematische "Pluenderung oeffentlichen oder privaten Eigentums" vor, die vom Artikel 6 b des Statuts als verbrecherisch bezeichnet wurde. Die deutsche Besetzungspolitik wurde

H2759 -0119

H2759 - 0120

klar in einer Rede festgelegt, die der Angeklagte Goering am 6. August 1942 vor verschiedenen deutschen Besetzungsbehoerden hielt:

Transcript 4737

"Sie sind weiss Gott nicht dorthin geschickt worden, um fuer die Wohlfahrt der Leute unter Ihrer Aufsicht zu sorgen, sondern um das meiste aus ihnen herauszuholen, damit das deutsche Volk leben kann. Dies erwarte ich von Ihren Bemuehungen. Diese ewige Sorge fuer andere Leute muss nun ein fuer alle Male aufhoeren. Ich habe hier Berichte vorliegen ueber das, was Sie abliefern sollen. Es ist nichts im Vergleiche zu Ihren Gebieten. Es ist mir voellig gleichgueltig, ob Sie mir daraufhin sagen, dass Ihre Leute hungern werden."

Die zur voelligen Ausbeutung der Wirtschaftsquellen der besetzten Gebiete benutzten Methoden waren bei jedem einzelnen Land verschieden. In einigen der besetzten Laender im Osten und Westen wurde die Ausbeutung im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung durchgefuehrt. Die oertlichen Industrien wurden unter deutsche Aufsicht gestellt, und die Verteilung der Kriegsmaterialien wurde aufs schaerfste kontrolliert. Die fuer den deutschen Kriegseinsatz als wertvoll betrachteten Industrien wurden gezwungen weiter zu arbeiten, und die meisten der uebrigen wurden ganz stillgelegt. Rohstoffe und Fertigerzeugnisse wurden gleichermassen fuer die Beduerfnisse der deutschen Industrie beschlagnahmt. Schon am 19. Oktober 1939 hatte der Angeklagte Goering eine Weisung ausgegeben, die genaue Richtlinien fuer die Verwaltung der besetzten Gebiete enthielt; sie sah vor:

EC 410
US 298

"Die Aufgabenstellung fuer die wirtschaftliche Behandlung der einzelnen Verwaltungsbezirke ist verschieden je nach dem, ob es sich um Land handelt, welches dem Deutschen Reich politisch angegliedert wird, oder um das Generalgouvernement, das voraussichtlich nicht zum Reichsgebiet geschlagen werden wird. Waehrend in den erstgenannten Bezirken die Erhaltung ihrer Produktionskraft und

H2759 -0121

> ihrer Vorraete und die moeglichst rasche und vollstaendige Eingliederung in die gesamtdeutsche Wirtschaft zu betreiben ist, muessen aus den Gebieten des Generalgouvernements alle fuer die deutsche Kriegswirtschaft brauchbaren Rohstoffe, Altstoffe, Maschinen usw. herausgenommen werden. Betriebe, die nicht fuer die notduerftige Aufrechterhaltung des nackten Lebens der Bewohnerschaft unbedingt notwendig sind, muessen nach Deutschland ueberfuehrt werden, soweit nicht die Uebertragung unverhaeltnismaessig viel Zeit erfordert und deshalb ihre Beschaeftigung mit deutschen Auftraegen an Ort und Stelle zweckmaessiger ist."

Aufgrund dieser Anordnung wurden landwirtschaftliche Erzeugnisse, Rohstoffe, die von deutschen Fabriken benoetigt wurden, Maschinenwerkzeuge, Verkehrsmittel, andere Fertigerzeugnisse und sogar auslaendische Wertpapiere und Devisenguthaben beschlagnahmt und nach Deutschland gesandt. Diese Vermoegenswerte wurden in einer Weise beschlagnahmt, die in keinerlei Verhaeltnis zu den wirtschaftlichen Kraeften jener Laender stand, und fuehrten zu Hungersnot, Inflation und einem lebhaften Schwarzen Markt. Zunaechst versuchten die deutschen Besatzungsbehoerden den Schwarzen Markt zu unterdruecken, da er dazu diente, oertliche Erzeugnisse in einer Weise zu vertreiben, die sie den Haenden der Deutschen entzog. Als die Versuche der Unterdrueckung fehlschlugen, wurde eine deutsche Einkaufszentrale organisiert, um auf dem Schwarzen Markt fuer Deutschland einzukaufen, und so dafuer zu sorgen, dass die Versicherung des Angeklagten Goering eingehalten werde: es sei "notwendig, dass jedermann wisse, dass, wenn irgendwo Hungersnot herrsche, dies keinesfalls in Deutschland der Fall sein werde."

0.12.

In vielen der besetzten Laender im Osten und Westen hielten die Behoerden den Anschein aufrecht, als ob sie fuer alles beschlagnahmte Gut bezahlten. Dieser muehsam aufrechterhaltene Vorwand einer Zahlung verbarg nur die Tatsache, dass die aus diesen besetzten Laendern nach Deutschland geschickten Gueter von den besetzten Laendern selbst bezahlt wurden, und zwar entweder durch die Aufrechnung mit uebermaessigen Besatzungskosten oder aber durch Zwangsanleihen als Gegenleistung fuer ein Kreditsaldo eines sogenannten "Clearing-Kontos", welches nur dem Namen nach ein Konto war.

In den meisten besetzten Laendern des Ostens wurde sogar dieser Vorwand von Gesetzlichkeit nicht aufrechterhalten; wirtschaftliche Ausbeutung wurde zu vorsaetzlicher Pluenderung. Diese Politik wurde zuerst in der Verwaltung des Generalgouvernements in Polen in die Tat umgesetzt. In der Hauptsache erstreckte sich die Ausbeutung der Rohprodukte des Ostens auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, und bedeutende Mengen an Lebensmitteln wurden vom Generalgouvernement nach Deutschland transportiert.

Das Beweismaterial ueber eine weit verbreitete Hungersnot des polnischen Volkes im Generalgouvernement deutet auf die Rueecksichtslosigkeit und die Haerte hin, mit der die Ausbeutungspolitik betrieben wurde.

Die Besetzung der Gebiete der U.d.S.S.R. war durch eine vorsaetzliche und systematische Pluenderung gekennzeichnet. Vor dem Angriff auf die U.d.S.S.R. wurde ein Wirtschaftsstab - Oedenburg - aufgestellt, um eine moeglichst wirksame Ausbeutung der Sowjet-Gebiete zu gewaehrleisten. Die deutschen Armeen sollten aus dem Sowjet-Gebiet verpflegt werden, auch wenn "viele Millionen Menschen verhungern wuerden." Ein vor dem Angriff erteilter OKW-Befehl lautet wie folgt:

H2759 - 0122

H2759 - 0123

Transcript 4710

"Die groesstmoegliche Menge Nahrungsmittel und Rohoele fuer Deutschland zu erhalten - das ist der hauptsaechlichste wirtschaftliche Zweck des Feldzuges."

In gleicher Weise hatte eine Erklaerung des Angeklagten Rosenberg vom 20. Juni 1941 die Verwendung von Erzeugnissen Suedrusslands und des noerdlichen Kaukasus zum Zwecke der Verpflegung des deutschen Volkes empfohlen, und zwar wie folgt:

1058 PS
US 147

"Wir sehen durchaus nicht die Verpflichtung ein aus diesen Ueberschussgebieten das russische Volk mit zu ernaehren. Wir wissen, dass das eine harte Notwendigkeit ist, die ausserhalb jedes Gefuehls steht."

Nach der Besetzung des Sowjetgebietes wurde diese Politik in die Tat umgesetzt. Es fanden Beschlagnahmungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in grossem Umfange statt, unter vollstaendiger Missachtung der Beduerfnisse der Bewohner des besetzten Gebietes.

Zu der Beschlagnahme von Rohmaterialien und Fertigwaren kam eine gross angelegte Beschlagnahme von Kunstschaetzen, Moebeln, Spinnstoffen und ähnlichen Erzeugnissen in allen besetzten Laendern.

Am 29. Januar 1940 wurde der Angeklagte Rosenberg durch Hitler zum Leiter der Zentralstelle fuer nationalsozialistische Weltanschauungs- und Erziehungsforschung ernannt, und dadurch uebte die als "Einsatzstab Rosenberg" bekannte Organisation ihre Taetigkeit in groesstem Massstabe aus. Urspruenglich damit beauftragt, eine Forschungsbibliothek zu gruenden, entwickelte sie sich jedoch zu einem Plan fuer die Beschlagnahme von Kulturschaetzen am 1. Maerz 1942.

erliess Hitler eine weitere Verordnung, durch welche Rosenberg ermaechtigt wurde, Bibliotheken, Logen und kulturelle Einrichtungen zu durchsuchen, und Material aus diesen Institutionen sowie in juedischem Besitz befindliche Kulturschaetze zu beschlagnahmen. Aehnliche Befehle wurden erteilt fuer solche Faelle, in denen sich der Besitzer nicht einwandfrei ermitteln liess. In der Verordnung wurde das Oberkommando der Wehrmacht zur Mitarbeit angewiesen, und es wurde darauf hingewiesen, dass Rosenbergs Taetigkeit im Westen in seiner Eigenschaft als Reichsleiter und im Osten in derjenigen als Reichsminister durchgefuehrt werden sollte. Spaeter wurden Rosenbergs Befugnisse auf die besetzten Laender ausgedehnt. Der Bericht von Robert Scholz, Chef des Sonderstabes ~~Malerei~~ Schöne Künste, gab an:

RF 1323 / 1015 P/PS "Seit Ende Maerz 1941 bis Juli 1944 hat der Sonderstab "Schoene Kuenste" 29 grosse Transporte nach Deutschland geschickt. Diese umfasste 137 Eisenbahnwagen mit 174 Kisten voller Kunstwerke."

Scholz' Bericht bezieht sich auf 25 Bildermappen der wertvollsten Werke aus den im Westen beschlagnahmten Kunstsammlungen; diese Mappen wurden dem Fuehrer ueberreicht. 39 vom Einsatzstab zusammengestellten Baende enthielten Lichtbilder von Gemaelden, Geweben, Moebeln, Kandelabern und zahlreichen anderen Kunstgegenstaenden, und erlaeuterten Wert und Bedeutung der zusammengestellten Sammlungen. In vielen besetzten Laendern wurden Privatsammlungen ausgeraubt, Bibliotheken gepluendert und Privathaeuser bestohlen.

Museen, Palaeste und Bibliotheken der besetzten Gebiete der U.d.S.S.R. wurden systematisch gepluendert. Rosenbergs Einsatzstab, Ribbentrops Sonder-"Bataillon", die Reichskommissare und die Vertreter des Militaerkommandos beschlagnahmten kulturellen und historisch wertvollen Gegenstaende, die Eigentum der Bevoelkerung der Sowjet-Union waren, und brachten sie nach Deutschland.

H2759 - 0124

H2759 - 0125

Der Reichskommissar fuer die Ukraine, zum Beispiel, schaffte Gemaelde und Kunstgegenstaende aus Kiew und Charkow fort und sandte sie nach Ostpreussen. Seltene Buecher und Kunstgegenstaende aus den Palaesten von Peterhof, Zarskoje Selo und Pawlowsk wurden nach Deutschland transportiert. In seinem Brief an Rosenberg vom 3.Oktober 1941 erwaehnte Reichskommissar Kube, daß sich der Wert der aus Weissrussland fortgeschafften Kunstgegenstaende auf mehrere Millionen Rubel belief. Die Ausmasse dieser Pluenderung sind ferner ersichtlich aus dem von der Dienststelle Rosenberg an von Milde- Schreden gesandten Brief, in welchem erwaehnt wird, daß allein im Monat Oktober 1943 ungefaehr 40 mit kulturellen Wertgegenstaenden beladene Gueterwagen nach Deutschland geleitet worden waren.

Hinsichtlich des Einwandes, daß die Beschlagnahme von Kunstschaetzen eine Schutzmassnahme darstellte, und zu deren Erhaltung durchgefuehrt wurde, ist es notwendig, einige Worte zu bemerken. Am 1.Dezember 1939 erliess Himmler, in seiner Eigenschaft als Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums, eine Verordnung an die oertlichen Gestapo-Beamten in den einverleibten Ostgebieten und an die Kommandeure des SD in Radom, Warschau und Lublin. Diese Verordnung enthielt Durchfuehrungsbestimmungen fuer die Beschlagnahme von Kunstgegenstaenden, und Artikel 1 lautet wie folgt:

> "Um das Deutschtum in der Verteidigung des Reiches zu staerken, werden alle, im Absatz 2 dieser Verfuegung aufgefuehrten Gegenstaende hiermit beschlagnahmt ..... Sie werden zu Gunsten des deutschen Reiches beschlagnahmt und dem Reichskommissar fuer die Staerkung des deutschen Volkstums zur Verfuegung gestellt."

Die Absicht, Deutschland durch diese Beschlagnahmungen zu bereichern, und nicht etwa die beschlagnahmten Gegenstaende sicherzustellen, geht aus einem undatierten Bericht von Dr.Hans Posse, dem Direktor der Staatlichen Gemaeldegalerie in Dresden, hervor:

1600-PS
US-690 "In Krakau und Warschau habe ich mir einen Einblick in die oeffentlichen und privaten Sammlungen, sowie den kirchlichen Besitz verschafft. Es bestaetigte sich, dass ausser den uns in Deutschland bereits bekannten Kunstwerten

H2759 - 0126

(z.B. dem Veit Stoss-Altar und den Tafeln des Hans von Kulmbach aus der Marienkirche in Krakau... und einigen Werken des Nationalmuseums in Warschau"...

DIE POLITIK DER ZWANGSARBEIT

Artikel 6(b) des Statuts sieht vor, dass "Misshandlung oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevoelkerung zur Zwangsarbeit oder irgend einem anderen Zwecke " als Kriegsverbrechen anzusehen sind. Die Vorschriften ueber Zwangsarbeit seitens der Bewohner von besetzten Gebieten finden sich in Artikel 52 der Haager Konvention, in der es heisst:

R.G.Bl. 1910 S. 149

"Naturalleistungen und Dienstleistungen koennen von Gemeinden oder Einwohnern nur fuer die Beduerfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie muessen im Verhaeltnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen, und solcher Art sein, dass sie nicht fuer die Bevoelkerung die Verpflichtungen enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen."

Die Politik der deutschen Besatzungsbehoerden war eine offenkundige Verletzung der Bestimmungen dieser Konvention. Man kann sich ein ungefaehres Bild ueber diese Politik an Hand einer Erklaerung machen, die Hitler in einer am 9. November 1941 gehaltenen Rede abgab:

Transcr. 2960

"Das Gebiet, das jetzt fuer uns arbeitet, enthaelt mehr als 250.000.000 Menschen, aber das mittelbar fuer uns arbeitende Gebiet umfasst mehr als 350.000.000 Menschen. Soweit es deutsches Gebiet betrifft, kann gar kein Zweifel darueber bestehen, dass es uns gelingen wird, in dem Sektor, den wir unter unserer Verwaltung haben, den letzten Mann zur Arbeit einzusetzen."

Die tatsaechlich erzielten Ergebnisse waren nicht derart vollstaendig, es ist den deutschen Besatzungsbehoerden jedoch gelungen, viele Bewohner der besetzten Gebiete

H2759-0127

zur Arbeit in der deutschen Kriegsindustrie zu zwingen und mindestens 5 Millionen Menschen zum Einsatz in der Industrie und Landwirtschaft nach Deutschland zu deportieren.

Im Anfangsstadium des Krieges waren die Arbeitskräfte der besetzten Gebiete der Kontrolle verschiedener Besatzungsbehoerden unterworfen, und die Methode war von Land zu Land verschieden. In allen besetzten Gebieten wurde bald die Arbeitsdienstpflicht eingefuehrt. Die Bewohner der besetzten Gebiete mussten sich melden und wurden oertlich zur Mitarbeit in der deutschen Kriegswirtschaft eingesetzt. In vielen Faellen wurden sie gezwungen, an deutschen Befestigungsarbeiten und militaerischen Anlagen zu arbeiten. Als die oertlichen Rohstoffvorräte und die Leistungen der oertlichen Industrien nicht mehr ausreichten, um den deutschen Anforderungen gerecht zu werden, wurde das System der Deportation von Arbeitskraeften nach Deutschland in Kraft gesetzt. Mitte April 1940 war die zwangsweise Deportation von Arbeitskraeften nach Deutschland im Generalgouvernement befohlen worden; und eine ähnliche Methode wurde in anderen Ostgebieten nach ihrer Besetzung befolgt. ~~Im April 1941~~ Himmler gab eine Schilderung dieser zwangsweisen Deportation aus Polen. In einer Ansprache an SS-Offiziere erinnerte er daran, wie sie bei einer Temparatur von 40° unter Null "Tausende, Zehntausende, Hunderttausende abzutransportieren" hatten. Bei einer spaeteren Gelegenheit erklaerte Himmler:

1919 PS
US 170
S.23

"Ob bei dem Bau eines Panzergrabens 10 000 russische Weiber an Entkraeftung umfallen, interessiert mich nur insoweit, als der Panzergraben fuer Deutschland fertig wird... Wir muessen uns klar sein, dass wir sechs bis sieben Millionen Auslaender in Deutschland haben.... Keiner von ihnen ist gefaehrlich so lange wir bei der geringsten Kleinigkeit ernste Massnahmen ergreifen."

H2759 - 0128

Allerdings wurde waehrend der ersten beiden Jahre der deutschen Besetzung Frankreichs, Belgiens, Hollands und Norwegens der Versuch gema cht, die notwendigen Arbeiter als Freiwillige zu erlangen. Wie erfolglos dies war, ist aus dem Sitzungsbericht des Ministerrats fuer Zentrale Planung vom 1. Maerz 1944 zu ersehen. Kehrl, der Vertreter des Angeklagten Speer, sagte von der Lage in Frankreich:

R 124
US 179

"Waehrend dieser ganzen Zeit ist eine grosse Zahl von Franzosen durch freiwillige Werbung nach dem Reich gekommen."

Er wurde vom Angeklagten Sauckel unterbrochen:

"Nicht nur freiwillig, auch durch Zwangswerbung."

Kehrl antwortete darauf;

"Die Zwangswerbung setzte ein, als die freiwillige Werbung nicht mehr genug ergab".

Wozu der Angeklagte Sauckel bemerkte:

"Von den 5 Millionen auslaendischen Arbeitern, die nach Deutschland gekommen sind, sind keine 200 000 freiwillig gekommen".

Und Kehrl erwiderte:

"Ich will mal dahin gestellt sein lassen, in wieweit ein leichter Druck dabei war. Es war jedenfalls formal freiwillig".

Es wurden Ausschuesse eingesetzt, um die Anwerbung zu foerdern, und ein energischer Propagandafeldzug begonnen, um Arbeiter zu veranlassen, sich freiwillig zum Dienste in Deutschland zu melden. In diesem Propagandafeldzug wurde beispielsweise das Versprechen abgegeben, dass fuer jeden Arbeiter, der nach Deutschland ginge, ein Kriegsgefangener heimgeschickt wuerde. Um nachzuhelfen, wurden in manchen Faellen Arbeitern, die sich weigerten, nach Deutschland zu gehen, die Lebensmittelkarten entzogen, oder sie wurden aus ihren Stellen entlassen und der Erwerbslosenunterstuetzung oder der Gelegenheit, anderswo zu arbeiten, beraubt. In einigen Faellen wurden Arbeiter und ihre

H2759 -0129

Familien mit polizeilichen Vergeltungsmassnahmen bedroht, wenn sie sich weigerten, nach Deutschland zu gehen. Am ~~12.~~ 21. Maerz 1942 wurde der Angeklagte Sauckel zum Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz ernannt, mit Befehlsgewalt "ueber alle verfuegbaren Arbeitskraefte, einschliesslich der im Auslande angeworbenen Arbeiter und der Kriegsgefangenen."

Der Angeklagte Sauckel unterstand unmittelbar dem Angeklagten Goering in dessen Eigenschaften als Beauftragten fuer den Vierjahresplan, und ein Erlass Goerings vom 27.Maerz 1942 uebertrug alle seine Vollmachten in Bezug auf Arbeitskraefte auf den Angeklagten Sauckel. Auch die Anweisungen an Sauckel besagten, dass auslaendische Arbeitskraefte als Freiwillige angeworben werden sollten, sahen aber auch vor, dass "dort jedoch, wo in den besetzten Gebieten, der Ruf um Freiwillige nicht ausreichende Ergebnisse zeitigt, man unter allen Umstaenden zu Dienstverpflichtung und Zwangseinziehung schreiten muss." Bestimmungen, die den Arbeitsdienst in Deutschland zur Pflicht machten, wurden in allen besetzten Gebieten veroeffentlicht. Die Zahl der Arbeiter , die bereitzustellen waren, wurde von Sauckel festgesetzt, und die oertlichen Behoerden wurden angewiesen, notwendigenfalls diese Beduerfnisse durch Aushebungen zu befriedigen. Dass Aushebungen eher die Regel als die Ausnahme waren, zeigt die bereits zitierte Erklaerung Sauckels vom 1. Maerz 1944.

Der Angeklagte Sauckel beteuerte oft, dass die Auslaender menschlich behandelt worden seien, und dass die Bedingungen, unter welchen sie lebten, gute gewesen seien. Was immer die Absicht Sauckels auch gewesen sein mag, und wie sehr er auch gewuenscht haben mag, dass auslaendische Arbeiter human behandelt werden sollten, haben doch die dem Internationalen Militaergerichtshof vorgelegten Beweisstuecke einwandfrei die Tatsache ergeben, dass die Einziehung von Arbeitskraeften in vielen Faellen

durch drastische und gewaltsame Methoden erreicht wurde. Die "Fehler und Irrtuemer" kamen in sehr grossem Umfange vor. Menschenjagden fanden statt in den Strassen,in Kinos, ja sogar in Kirchen, und bei Nacht in Privathaeusern. Manchmal wurden Haeuser niedergebrannt, und die Familien als Geiseln festgenommen, Handlungen, die in den Worten des Angeklagten Rosenbergs ihren Ursprung "in den schwaerzesten Zeiten des Sklavenhandels" hatten. Die Methoden, die zur Erlangung von Zwangsarbeitern aus der Ukraine angewandt wurden, werden klar aus einem Befehl an SD-Offiziere, welcher sagsagte:

3012PS
US 190 "Dabei wird es nicht immerohne Zwangsmittel abgehen...Bei der Ueberholung von Doerfern,bezw.notwendig werdenden Niederbrennung eines Dorfes wird die gesamte Bevoelkerung dem Beauftragten zwangsweise zur Verfuegung gestellt.... Grundsaetzlich werden keine Kinder mehr erschossen.Wenn wir also durch obige Anordnung unsere harten sicherheitspolizeilichen Massnahmen veruebergehend einschraenken, so geschieht dies nur aus folgendem Grunde.Das Wichtigste ist die Arbeiterbeschaffung."

Die Mittel und Beduerfnisse der besetzten Laender wurden bei Durchfuehrung dieser Politik voellig ausser acht gelassen. Die Behandlung der Arbeiter richtete sich nach den Weisungen Sauckels vom 20.April 1942, dass:

016PS
US 168 "Alle diese Menschen muessen so ernaehrt,untergebracht und behandelt werden,dass sie bei denkbar sparsamstem Einsatz die groesstmoeglichste Leistungh hervorbringen."

Die Beweisaufnahme zeigte,dass die fuer das Reich bestimmten Arbeiter unter Bewachung nach Deutschland gesandt wurden, oftmals in Zuege gepackt, ohne angemessene Beheizung,Ernaehrung, Bekleidung oder hygienische Anlagen. Die Beweisaufnahme ergab auch, dass die Behandlung der Arbeiter in Deutschland in vielen Faellen brutal und erniedrigend war. Das auf die Kruppwerke in Essen bezuegliche Beweismaterial zeigte,dass die Arbeiter aufs grausamste bestraft wurden. Theoretisch wurden die Arbeiter zwar von der DAF bezahlt und verpflegt, und sogar ermaechtigt,ihre Ersparnisse zu transferieren und Post und Pakete nachhause zu schicken;

H2759 - 0130

H2759-0131

doch entzogen einschraenkende Regeln wiederum einen Teil der Bezahlung; die Lager, in denen sie untergebracht waren, waren unhygienisch;und die Ernaehrung war sehr oft weniger als das notwendige Minimum dessen, das den Arbeitern die Kraft zur Erfuellung ihrer Aufgaben gewaehrte. Im Falle der auf deutschen Bauernhoefen beschaeftigten Polen, waren die Arbeitgeber ermaechtigt, Koerperstrafen anzuwenden, und wurden angewiesen, die Arbeiter womoeglich in Staellen unterzubringen und nicht in ihren eigenen Wohnstaetten. Sie waren der stetigen Aufsicht der Gestapo und der SS unterworfen, und wenn sie versuchten, ihre Arbeitsstellen zu verlassen, wurden sie in Erziehungslager oder Konzentrationslager ueberfuehrt. Die Konzentrationslager wurden auch dazu benutzt, die Versorgung mit Arbeitskraeften zu steigern. Die Kommandanten von Konzentrationslagern hatten den Befehl, ihre Gefangenen bis zu den aeussersten Grenzen ihrer koerperlichen Kraefte zur Arbeit anzuhalten. Waehrend der spaeteren Zeit des Krieges waren die Konzentrationslager auf gewissen Arbeitsgebieten so ergiebig, dass die Gestapo tatsaechlich angewiesen wurde, bestimmte Gruppen von Arbeitern zu verhaften, damit sie auf solche Weise benutzt werden koennten. Alliierte Kriegsgefangene wurden auch als eine moegliche Arbeiterquelle angesehen. Unteroffiziere wurden gezwungen, sich dadurch zur Arbeit bereit zu erklaeren, dass diejenigen, die nicht zustimmten, in Straflager versetzt wurden. Vielen Kriegsgefangenen wurden Aufgaben zugeteilt, die in Uebertretung des Artikels 31 der Genfer Konvention unmittelbar mit militaerischen Operationen zusammenhingen. Sie wurden zur Arbeit in Munitionsfabriken verwendet und man liess sie sogar Bombenflugzeuge beladen, Munition tragen und Graeben auswerfen, oft unter den gefaehrlichsten Umstaenden . Das galt besonders von Sowjet-Kriegsgefangenen. Bei einer Sitzung der zentralen Planung am 16.Februar 1943, welcher die Angeklagten Sauckel und Speer beiwohnten, sagte Milch:

H2759 - 0132

"Wir haben um einen Befehl ersucht, demzufolge ein gewisser Prozentsatz der Maenner in der Ad Flak-Artillerie Russen sein muessen; Im ganzen werden 50.000 Mann eingesetzt. 30.000 sind bereits als Kanoniere eingesetzt. Es ist hoechst amuesant, dass Russen die Kanonen bedienen muessen."

Und am 4. Oktober 1943 sagte Himmler in Posen mit Bezug auf russische Gefangene, die in den ersten Tagen des Krieges gefangengenommen worden waren:

"Wir haben damals die Masse Mensch nicht so gewertet, wie wir sie heute als Rohstoff, als Arbeitskraft werten. Was letzten Endes, wenn ich in Generationen denke, nicht schade ist, was aber heute wegen des Verlustes der Arbeitskraefte bedauerlich ist: die Gefangenen sind nach Zehntausenden und Hunderttausenden an Entkraeftung, an Hunger gestorben."

Die allgemeine Politik, die der Mobilisierung der Sklavenarbeiter zugrunde lag, wurde am 20. April 1942 von Sauckel hervorgehoben. Er fuehrte aus:

"Der Zweck des gigantischen neuen Arbeitseinsatzes ist nun alle jene reichen und gewaltigen Hilfsquellen, die uns das kaempfende Heer unter der Fuehrung Adolf Hitlers in so ueberwaeltigend reichem Ausmass errungen und gesichert hat, fuer die Ruestung der Wehrmacht und ebenso fuer die Ernaehrung der Heimat auszuwerten. Die Rohstoffe wie die Fruchtbarkeit der eroberten Gebiete, und ebenso deren menschliche Arbeitskraft sollen durch den Arbeitseinsatz vollkommen und gewissenhaft zum Segen Deutschlands und seiner Verbuendeten ausgenutzt werden.... Alle schon in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen, sowohl aus den West- wie den Ostgebieten, muessen, soweit dies noch nicht geschehen ist, ebenfalls restlos der deutschen Ruestungs- und Ernaehrungswirtschaft zugefuehrt werden... Es ist daher unumgaenglich notwendig, die in den eroberten sowjetischen Gebieten vorhandenen Menschenreserven voll auszuschoepfen. Gelingt es nicht, die benoetigten Arbeitskraefte auf freiwilliger Grundlage zu gewinnen, so muss unverzueglich zur Aushebung derselben bezw. zur Zwangsverpflichtung geschritten werden... Der vollstaendige Einsatz aller Kriegsgefangenen, sowohl als auch die Verwendung einer gewaltigen Anzahl auslaendischer Zivilarbeiter, Maenner und Frauen, ist eine unbestreitbare Notwendigkeit zur Loesung der Mobilisierung des Arbeitsprogramms in diesem Krieg geworden."

016 PS
US 168

Weiterhin sind auch die Massnahmen zu erwaehnen, die schon im Sommer des Jahres 1940 in Deutschland eingefuehrt waren und auf Grund derer alle alten, geistesgestoerten und alle mit unheilbaren Krankheiten

H2759 - 0133

Der Angeklagte Frank jedoch sprach die Schlussworte zu diesem Kapitel der Nazi-Geschichte, als er in diesem Gerichtssaal bezeugte:

Transcript 8099

> "Wir haben gegen das Judentum gekaempft: Wir haben seit Jahren dagegen gekaempft: Und wir haben uns Aeusserungen erlaubt und mein eigenes Tagebuch wurde zum Zeugen gegen mich in dieser Hinsicht-Aeusserungen die fuerchterlich waren.... Tausend Jahre werden vergehen und diese Schuld Deutschlands wird immer noch nicht ausgeloescht sein."

Die anti-juedischen Massnahmen waren im Punkt 4 des Partei-Programmes formuliert, welches ausfuehrte: "Staatsbuerger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Ruecksicht auf Konfession . Kein Jude kann daher Volksgenosse sein." Andere Punkte des Programmes fuehrten aus, dass Juden als Auslaender zu behandeln seien, dass man ihnen nicht gestatten duerfe, oeffentliche Aemter zu bekleiden, und dass sie aus dem Reich auszustossen seien, falls es unmoeglich waere, die Gesamtbevoelkerung des Staates zu ernaehren, dass man ihnen eine weitere Einwanderung nach Deutschland verweigern und die Veroeffentlichung deutscher Zeitungen verbieten solle. Die Nazi-Partei predigte diese Lehren waehrend des ganzen Verlaufes ihrer Geschichte. Es wurde gestattet, dass "Der Stuermer" und andere Veroeffentlichungen den Hass gegen die Juden verbreiteten, und in den Reden und oeffentlichen Ausfuehrungen der Nazi-Fuehrer wurden die Juden oeffentlich der Laecherlichkeit und Schmaehung preisgegeben.

Mit der Machtergreifung wurde die Judenverfolgung verschaerft. Eine Reihe von erlassenen Gesetzen schufen Unterschiede und beschraenkten die den Juden zugaenglichen Aemter und Berufe; und Einschraenkungen wurden ihrem Familienleben und ihren Buergerrechten auferlegt. Schon im Herbst 1938 hatte die Nazi-Politik den Juden gegenueber eine Stufe erreicht, die

H2759 - 0134

behafteten Menschen, "nutzlose Esser", in besondere Anstalten eingeliefert und getoetet wurden, waehrend man ihren Verwandten mitteilte, dass sie eines natuerlichen Todes gestorben seien. Opfer waren nicht nur deutsche Staatsbuerger, sondern auch auslaendische Arbeiter, die nicht mehr instande waren, ihre Arbeit zu verrichten, und infolgedessen fuer die deutsche Kriegsmaschine unbrauchbar geworden waren. Es wurde geschaetzt, dass ~~etwa~~ mindestens 275.000 Menschen auf diesem Wege in Erholungsheimen, Krankenhaeusern und Irrenanstalten, die dem Angeklagten Frick in seiner Eigenschaft als Innenminister unterstanden, getoetet wurden. Es war voellig unmoeglich festzustellen, wie viele Fremdarbeiter in dieser Gesamtzahl enthalten sind.

DIE JUDENVERFOLGUNG.

Die Verfolgung der Juden durch die Naziregierung ist in der groessten Ausfuehrlichkeit vor dem Gerichtshof bewiesen worden. Sie ist ein Vorgang der [illegible] organisierter und planmaessiger Unmenschlichkeit groessten Stiles. Ohlendorf, der Chef des Amtes III im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) von 1939 bis 1943, der ebenfalls eine der Einsatzgruppen in dem Feldzug gegen die Sowjetunion befehligte, machte Aussagen ueber die in der Ausrottung von Juden angewendeten Methoden. Er erklaerte, dass Erschiessungstrupps fuer die Hinrichtung der Opfer eingesetzt wurden, um das persoenlich Schuldgefuehl des einzelnen ~~seiner Amts~~ zu verringern: und die 90.000 Maenner, Frauen und Kinder, die im Laufe eines Jahres durch seine eigene Gruppe ermordet wurden, waren in der Ueberzahl Juden. Der Zeuge Bach-Zelewski antwortete auf die Frage, wieso Ohlendorf die Morde von 90.000 Personen zugeben koenne:

Transcript 2241 "Ich bin der Ueberzeugung, dass wenn man Jahre und Jahrzehnte lang die Lehre predigt, dass die slavische Rasse eine minderwertige Rasse und Juden nicht einmal Menschen sind, dann ist ein solches Resultat unausbleiblich."

H2759 - 0135

auf die gaenzliche Ausschliessung der Juden aus dem deutschen Leben abzielte. Progrome, die die Verbrennung und Zerstoerung von Synagogen, die Pluenderung von juedischen Geschaeften, und die Verhaftung von hervorragenden juedischen Geschaeftsleuten einbegriffen, wurden organisiert. Eine Kollektivstrafe von einer Milliarde Mark wurde den Juden auferlegt, die Beschlagnahme juedischen Vermoegens wurde genehmigt, und die Bewegungsfreiheit der Juden wurde durch Bestimmungen auf gewisse Sonderbezirke und Stunden eingeschraenkt. Die Errichtung von Ghettos wurde weitgehend durchgefuehrt, und aufgrund eines Befehls der Sicherheitspolizei wurden Juden zum Tragen eines gelben Sternes auf der Brust und auf dem Ruecken gezwungen.

Es ist durch die Anklagebehoerde geltend gemacht worden, dass verschiedene Richtungen dieser antisemitischen Politik mit den Plaenen fuer den Angriffskrieg im Zusammenhang standen. Die gewalttaetigen Massnahmen, die im November 1938 gegen die Juden zur Anwendung kamen, waren angeblich in Vergeltung fuer die Toetung eines Beamten der deutschen Botschaft in Paris. Jedoch die Entscheidung fuer die Besitzergreifung Oesterreichs und der Tschechoslowakei war schon ein Jahr vorher getroffen worden. Eine Strafe von einer Milliarde Mark wurde verhaengt und die Beschlagnahme juedischen Vermoegens wurde zu einer Zeit angeordnet als deutsche Ruestungskosten das deutsche Finanzministerium in Schwierigkeiten versetzt hatten, und als die Verringerung der Ruestungsausgaben erwogen wurde. Diese Schritte wurden ueberdies mit der Billigung des Angeklagten Goering unternommen, der mit der Verantwortung fuer Wirtschaftsangelegenheiten dieser Art betraut worden war und der der staerkste Befuerworter eines erweiterten Wiederaufruestungsprogrammes ohne Erwaegung der finanziellen Schwierigkeiten war.

Es ist weiterhin ausgefuehrt worden, dass sich der Zusammenhang zwischen der antisemitischen Politik und dem Angriffskrieg nicht auf Wirtschaftssachen beschraenkte. Das Rundschreiben des deutschen Auswaertigen Amtes beschrieb in einem Artikel vom 25. Januar 1939, unter der Ueberschrift "Die Judenfrage als ein Faktor in der deutschen Aussenpolitik im Jahre 1938" die neue Phase der antisemitischen Nazi-Politik mit den folgenden Worten:

H2759 - 0136

3358 PS
GB 158

"Es ist wohl kein Zufall, dass das Schicksalsjahr 1938 zugleich mit der Verwirklichung des grossdeutschen Gedankens die Judenfrage ihrer Loesung nahe gebracht hat. Denn die Judenpolitik war sowohl Voraussetzung wie Konsequenz der Ereignisse des Jahres 1938. Mehr vielleicht als die machtpolitische Gegnerschaft der ehemaligen Feindbundmaechte des Weltkrieges hat das Vordringen juedischen Einflusses und der zersetzenden juedischen Geisteshaltung und in Politik, Wirtschaft und Kultur die Kraft und den Willen des deutschen Volkes zum Wiederaufstieg gelaehmt. Die Heilung dieser Krankheit des Volkskoerpers war daher wohl eine der wichtigsten Voraussetzungen fuer die Kraftanstrengung, die im Jahre 1938 gegen den Willen einer Welt den Zusammenschluss des grossdeutschen Reiches erzwang."

Die Verfolgung der Juden im Vorkriegsdeutschland durch die Nazis, so hart und unterdrueckend sie auch war, laesst sich jedoch nicht mit der waehrend des Krieges in den besetzten Gebieten verfolgten Politik vergleichen. Urspruenglich aehnelte diese Politik der bis dahin innerhalb Deutschlands betriebenen. Die Juden mussten sich registrieren lassen und wurden gezwungen, in Ghettos zu leben, den gelben Stern zu tragen, und sind als Sklaven-Arbeiter verwandt worden.
Im Sommer 1941 wurden jedoch Plaene entworfen fuer eine "Endloesung" der Judenfrage in Europa. Diese "Endloesung" bedeutete die Ausrottung der Juden, die, wie Hitler bereits Anfang 1939 angedroht hatte, eine der Folgen eines Kriegsausbruches sein wuerde. Eine Spezial-Abteilung der Gestapo unter Adolf Eichmann, Chef der Abteilung B 4 der Gestapo, wurde gebildet, um diese Politik durchzufuehren.
Der Plan fuer die Ausrottung der Juden wurde kurz nach dem Angriff auf die Sowjet-Union ausgearbeitet. Den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD, die zur Brechung des Widerstandes der Bevoelkerung der im Ruecken der deutschen Armeen im Osten liegenden Gebiete aufgestellt worden waren, wurde die Aufgabe der Ausrottung der Juden in diesen Gebieten uebertragen.

Die Wirksamkeit der Taetigkeit der Einsatzgruppen wird durch die Tatsache erwiesen, dass im Februar 1942 Heydrich bereits berichten konnte, dass Estland judenfrei und dass in Riga die Zahl der Juden von 29.500 auf 2.500 herabgedrueckt worden sei. Insgesamt haben die in den besetzten baltischen Gebieten operierenden Einsatzgruppen binnen drei Monaten ueber 135.000 Juden getoetet.

Diese Sonderverbaende operierten auch nicht voellig unabhaengig von den deutschen Streitkraeften. Es liegen unzweideutige Beweise vor, dass Fuehrer der Einsatzgruppen die Mitwirkung von Armee-Kommandanten erlangten. In einem Falle wurden die Beziehungen zwischen einer Einsatzgruppe und den militaerischen Stellen damals als "sehr eng, fast herzlich" bezeichnet; in einem anderen Falle wurde die reibungslose Durchfuehrung der Operation eines Einsatzkommandos dem von den Armeestellen erwiesenen "Verstaendnis fuer dieses Vorgehen" zugeschrieben.

Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD in den unter ziviler Verwaltung stehenden besetzten Ostgebieten wurde eine aehnliche Aufgabe zugewiesen. Der planmaessige und systematische Charakter der Judenverfolgungen wird am besten durch den Original-Bericht des SS-Brigade-Generals Stroop gekennzeichnet, der mit der Zerstoerung des Warschauer-Ghettos, die im Jahre 1943 stattfand, beauftragt war. Dem Gerichtshof wurde jener mit Lichtbildern versehene Bericht, der auf dem Titelblatt die Worte trug: "Das Juden-Ghetto in Warschau existiert nicht mehr", als Beweisstueck vorgelegt. Der Band enthaelt eine Anzahl Berichte, die von Stroop an den Hoeheren SS- und Polizei-Fuehrer Ost gesandt worden sind. Im April und Mai 1943 schrieb Stroop in einem dieser Berichte:

1061 PS
US 275

"Der von den Juden und Banditen geleistete Widerstand konnte nur durch energischen Tag- und Nachteinsatz der Stosstrupps gebrochen werden. Am 23. April 1943 erging vom Reichsfuehrer SS der Befehl, die Durchkaemmung des Ghettos mit groesster Haerte und unnachsichtlicher

H2759 -0137

Zaehigkeit zu vollziehen. Ich entschloss mich deshalb, nunmehr die totale Vernichtung des juedischen Wohnbezirks durch Abbrennen, ohne Ruecksicht auf die Ruestungsbetriebe, vorzunehmen. Es wurde systematisch ein Betrieb nach dem anderen geraeumt und anschliessend durch Feuer vernichtet. Fast immer kamen dann die Juden aus ihren Verstecken heraus. Es war nicht selten, dass die Juden in den brennenden Haeusern sich solange aufhielten, bis sie es wegen der Hitze vorzogen, aus den Stockwerken herauszuspringen. Mit gebrochenen Knochen versuchten sie, dann noch ueber die Strasse in Haeuserblocks zu kriechen, die noch nicht in Flammen standen... Auch der Aufenthalt in den Kanaelen war schon nach den ersten acht Tagen kein angenehmer mehr. Haeufig konnten auf der Strasse laut die Stimmen aus den Kanaelen herausgehoert werden... Nebelkerzen wurden in die Kanaleinsteigloecher herabgelassen mit dem Erfolg, dass die Juden aus den Kanaelen herausgetrieben und gefangengenommen werden konnten. Zahllose Juden wurden in Kanaelen und Bunkern durch Sprengungen erledigt. Je laenger der Widerstand andauerte, desto haerter wurden die Maenner der Waffen-SS, Polizei und der Wehrmacht, die vorbildlich und unermuedlich ihren Mann standen."

Stroop berichtete, dass seine Warschauer-Aktion "eine bewiesene Gesamtzahl von 56,065 Menschen beseitigt habe. Dazu muss die Anzahl der durch Explosion, Braende usw. Umgekommenen gerechnet werden, die nicht festgestellt werden kann." Furchtbare Beweise von Massenmorden an Juden wurden dem Gerichtshof auch durch kinematographische Filme vorgefuehrt, die die von den Alliierten spaeter aufgefundenen Massengraeber von Hunderten von Opfern darstellten.

Diese Greuel gehoerten alle zu der im Jahre 1941 eingeleiteten Politik, und es ist nicht erstaunlich, dass Beweismaterial vorliegt, demzufolge einige deutsche Beamte vergeblichen Protest gegen die brutale Art erhoben, mit der die Toetungen durchgefuehrt wurden. Aber die zur Anwendung gebrachten Methoden folgten nie einem einheitlichen Schema. Die Massenmorde von Rowno und Dubno, die der deutsche Ingenieur Graebe erwaehnte, waren ein Beispiel einer Methode, die systematische Ausrottung der Juden in Konzentrationslagern stellte eine andere dar. Zur "Endloesung" gehoerte die Zusammenfassung von Juden aus allen deutsch-besetzten Teilen Europas in Konzentrationslagern. Ihr Gesundheits-Zustand war der Pruefstein fuer Leben oder Tod.

H2759 - 0138

H2759 - 0139

Alle Arbeitsunfähigen wurden als Zwangsarbeiter in den Konzentrationslagern verwendet; alle arbeitsunfähigen Personen wurden in Gaskammern vernichtet und ihre Leichen verbrannt. Bestimmte Konzentrationslager, wie Treblinka und Auschwitz, wurden fuer diesen Hauptzweck bestimmt. Was Auschwitz anlangt, so hat der Gerichtshof die Aussagen von Hoess gehört, der vom 1. Mai 1940 bis 1. Dezember 1943 dort Lagerkommandant war. Er schätzte, dass allein im Lager Auschwitz in jener Zeitspanne 2.500.000 Menschen vernichtet wurden und dass weitere 5000000 an den Folgen von Krankheite und Hunger starben. Hoess beschrieb die Auswahl fuer die Vernichtung in seinen Aussagen wie folgt:

" Zwei SS-Aerzte waren in Auschwitz tätig um die einlaufenden Gefangenentransporte zu untersuchen. Die Gefangenen mussten bei einem der Ärzte vorbeigehen, der bei ihrem Vorbeimarsch durch Zeichen die Entscheidung fällte. Diejenigen, die zur Arbeit taugten, wurden ins Lager geschickt. Andere wurden sofort in die Vernichtungsanlagen geschickt. Kinder im zarten Alter wurden unterschiedslos vernichtet, da sie auf Grund ihrer Jugend unfähig waren, zu arbeiten. Noch eine andere Verbesserung, die wir gegenüber Treblinka machten, war diejenige, dass in Treblinka die Opfer fast immer wussten, dass sie vernichtet werden sollten, während in Auschwitz wir uns bemühten, die Opfer zum Narren zu halten, indem sie glaubten, dass sie ein Entlausungsverfahren durchzumachen hätten. Natürlich erkannten sie auch häufig unsere wahren Absichten und wir hatten deswegen manchmal Aufruhr und Schwierigkeiten. Sehr häufig wollten Frauen ihre Kinder unter den Kleidern verbergen, aber wenn wir sie fanden, wurden die Kinder natürlich zur Vernichtung hineingesandt."

Transcript S. 7822

Den Vorgang der Tötung selbst schilderte er mit folgenden Worten :

" Es dauerte drei bis fuenfzehn Minuten, je nach den klimatischen Verhältnissen, um die Menschen in der Todeskammer zu töten. Wir wussten, wann die Menschen tot waren, weil ihr Kreischen aufhörte. Wir warteten gewöhnlich eine halbe Stunde, bevor wir die Türen öffneten und die Leichen entfernten. Nachdem die Leichen fortgebracht waren, nahmen unsere Sonderkommandos die Ringe ab und zogen das Gold aus den Zähnen der Körper."

Transcript S. 7821

Schläge, Aushungern, Folterungen und Tötungen waren an der Tagesordnung. Die Insassen des Lagers Dachau wurden im August 1942 grausamen Experimenten unterworfen. Die Opfer wurden

in kaltes Wasser getaucht, bis ihre Koerpertemperatur auf 28 Grad Celsius herabgesunken war, worauf sie eines sofortigen Todes starben. Andere Experimente umfassten Hoehenversuche in Druckkammern, durch welche ermittelt wurde, wie lange menschliche Wesen in eisigem Wasser am Leben bleiben koennen, Experimente mit vergifteten Kugeln, Experimente mit Infektionskrankheiten sowie solche, die sich mit der Sterilisierung von Maennern und Frauen durch Roentgenstrahlen und andere Methoden befassten.

Es sind Zeugenaussagen beigebracht worden ueber die Behandlung von KZ-Insassen vor und nach ihrer Vernichtung. Es wurde ausgesagt, dass man weiblichen Opfern vor der Toetung das Haar abschnitt, das nach Deutschland geschickt wurde, um dort bei der Herstellung von Matratzen Verwendung zu finden. Die Kleidungsstuecke, das Geld sowie die Wertgegenstaende der KZ-Insassen wurden ebenfalls sichergestellt und den zustaendigen Stellen zur weiteren Verwendung uebersandt. Nach der Vernichtung wurden die Goldkronen und Fuellungen aus den Leichen entfernt und an die Reichsbank geschickt .

Nach der Verbrennung wurde die Asche als Duengemittel verwendet, und in einigen Faellen wurden Versuche unternommen, das Fett der Leichen in der industriellen Seifenherstellung zu benutzen. Sondergruppen durchreisten Europa, um Juden ausfindig zu machen und sie der "Endloesung" zu unterziehen. Deutsche Kommissionen warden in die Vasallenstaaten wie Ungarn und Bulgarien entsandt, um den Transport von Juden in Vernichtungslager durchzufuehren, und es ist bekannt, dass bis Ende 1944 400.000 ungarische Juden in Auschwitz ermordet worden waren. Ferner wurde bezeugt, dass aus einem Teil Rumaeniens 110.000 Juden zwecks "Liquidierung" evakuiert wurden. Adolf Eichmann, der von Hitler mit der Durchfuehrung dieses Programms beauftragt worden war, hat geschaetzt, dass im Zuge dieser Politik 6.000.000 Juden getoetet wurden, von denen 4.000.000 in Vernichtungslagern ums Leben gekommen sind.

H2759 - 0140

H2759 - 0141

DAS AUF KRIEGSVERBRECHEN UND VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT BEZUEGLICHE RECHT.

Artikel 6 des Statuts sieht vor :

" (b) KRIEGSVERBRECHEN : naemlich Verletzungen des Kriegsrechts und der Kriegsgebraeuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschraenkt zu sein, Ermordung, Misshandlung oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevoelkerung zur Zwangsarbeit oder zu irgendeinem anderen Zwecke, Ermordung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Toetung von Geiseln, Raub oeffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstoerung von Staedten, Maerkten und Doerfern oder jede durch militaerische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwuestung;

" (c) VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT : naemlich Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung oder andere an der Zivilbevoelkerung vor Beginn oder waehrend des Krieges begangene unmenschliche Handlungen; oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religioesen Gruenden in Ausfuehrung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, fuer das der Gerichtshof zustaendig ist, unabhaengig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes, in dem sie begangen wurde, verstiess oder nicht."

Wie bereits frueher angefuehrt, bezeichnet das Statut nicht jede Verschwoerung als besonderes Verbrechen, sondern nur die sich mit Verbrechen gegen den Frieden befassende und in Artikel 6 (a) angefuehrte Verschwoerung.

Der Gerichtshof ist selbstverstaendlich an die Definition gebunden, welche das Statut von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt. Was die Kriegsverbrechen anbelangt, so hat schon das Voelkerrecht, wie bereits ausgefuehrt, die in Artikel 6, Abschnitt (b) des Statuts angefuehrten Verbrechen als Kriegsverbrechen anerkannt. Auf sie beziehen sich die Artikel 46, 50, 52 und 56 der Haager Konvention von 1907 und die Artikel 2, 3, 4, 46 und 51 der Genfer Konvention von 1929. Dass Verletzungen dieser Bestimmungen Verbrechen darstellten, fuer die die schuldigen Einzelpersonen strafbar waren, ist so allgemein anerkannt, dass darueber eine Eroerterung nicht mehr zugelassen werden kann.

Es ist jedoch geltend gemacht worden, dass die Haager Konvention auf diesen Fall keine Anwendung finde, und zwar wegen der Klausel der "allgemeinen Teilnahme", enthalten in Artikel 2 der Haager Konvention vom Jahre 1907. Diese Klausel sah vor :

RGBl. 1910
S. 125
136

"Die Bestimmungen der in Art. I angefuehrten Ordnungen, sowie des vorliegenden Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmaechten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegfuehrenden saemtlich Vertragsparteien sind."

Mehrere der Kriegfuehrenden des letzten Krieges waren dieser Konvention nicht beigetreten.

Nach Ansicht des Gerichtshofes ist es nicht notwendig, diese Frage zu entscheiden. Die in der Konvention niedergelegten Landkriegsregeln stellten zweifellos einen Fortschritt gegenueber dem zur Zeit ihrer Annahme bestehenden Voelkerrecht dar. Doch enthielt die Konvention den ausdruecklichen Vermerk, dass es sich um einen Versuch handle, "die allgemeinen Gesetze und Gebraeuche des Krieges einer Neuordnung zu unterziehen", die die Konvention auf diese Weise als damals bestehend anerkannte. Im Jahre 1939 waren jedoch die in der Konvention niedergelegten Regeln von allen zivilisierten Nationen anerkannt und als Zusammenstellung der Kriegsgesetze und -gebraeuche betrachtet, auf die Artikel 6 (b) des Statuts Bezug nimmt.

Ein weiterer Einwand bestand darin, dass Deutschland in vielen der waehrend des Krieges besetzten Gebiete nicht laenger an die Landkriegsregeln gebunden war, da Deutschland diese Laender vollstaendig unterworfen und dem Deutschen Reiche eingegliedert habe, durch welche Tatsache Deutschland die Befugnis erhalten habe, die besetzten Laender so zu behandeln, als waeren sie Teile Deutschlands. Nach Ansicht des Gerichtshofes ist es in diesem Falle nicht notwendig zu entscheiden, ob diese Lehre von der Unterwerfung, die bei militaerischer Eroberung Platz greift, dort Anwendung findet, wo die Unterwerfung das Ergebnis des Verbrechens eines Angriffskrieges ist. Niemals ist diese Lehre fuer anwendbar gehalten worden, solange noch eine Armee im Felde stand und versuchte, die besetzten Gebiete ihren wahren Herren zurueckzugewinnen, und daher kann im vorliegenden Falle dieser Lehrsatz auf keines der nach dem ersten September 1939 besetzten Gebiete Anwendung finden. Was die in Boehmen und Maehren begangenen Kriegsverbrechen betrifft, so genuegt die Antwort, dass diese Gebiete

H2759-0142

H2759 -0143

niemals dem Reich angegliedert wurden; vielmehr wurde lediglich ein Protektorat ueber sie errichtet. Was die Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrifft, so besteht keinerlei Zweifel, dass politische Gegner in Deutschland vor dem Kriege ermordet wurden, und dass ihrer viele in Konzentrationslagern unter den schrecklichsten und grausamsten Umstaenden gefangen gehalten wurden. Diese Politik des Schreckens ist sicherlich in grossem Masstabe durchgefuehrt worden und war in vielen Faellen organisiert und durchdacht. Die for dem Krieg von 1939 in Deutschland durchgefuehrte Politik der Verfolgung, der Unterdrueckung und der Ermordung von Zivilisten, von denen eine gegen die Regierung gerichtete Einstellung zu vermuten war, wurde auf das Erbarmungsloseste durchgefuehrt. Die in der gleichen Zeit vor sich gehende Verfolgung der Juden ist ueber allen Zweifel festgestellt.
Um Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begruenden, muessen die vor Ausbruch des Krieges begangenen und hier herangezogenen Handlungen in Ausfuehrung eines Angriffskrieges oder in Verbindung mit einem der Zustaendigkeit dieses Gerichtshofes unterstellten Verbrechen veruebt worden sein. Der Gerichtshof ist der Meinung, dass, so empoerend und entsetzlich viele dieser Verbrechen waren, doch nicht hinreichend nachgewiesen wurde, dass sie in Ausfuehrung eines Angriffskrieges oder in Verbindung mit einem derartigen Verbrechen veruebt worden sind. Der Gerichtshof kann deshalb keine allgemeine Erklaerung dahingehend abgeben, dass die vor 1939 ausgefuehrten Handlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Statutes waren, doch wurden vom Beginn des Krieges im Jahre 1939 an Verbrechen in grossem Masstabe begangen, die zugleich Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren; und insoweit als die in der Anklage zur Last gelegten unmenschlichen Handlungen, die nach Kriegsbeginn be-

gangen wurden, keine Kriegsverbrechen darstellen, wurden sie doch alle in Ausfuehrung eines Angriffskrieges oder im Zusammenhang mit einem Angriffskrieg begangen und stellen deshalb Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.

H2759 - 0144

H2759 - 0145

138

~~DAS FUER~~ DIE ANGEKLAGTEN ORGANISATIONEN ~~GELTENDE RECHT.~~

Artikel 9 des Statuts bestimmt:

> "In dem Prozess gegen ein Mitglied einer Gruppe oder Organisation kann der Gerichtshof (im Zusammenhang mit irgendeiner Handlung, derentwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklaeren, dass die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war.
>
> "Nach Empfang der Anklageschrift gibt der Gerichtshof in der ihm geeignet erscheinenden Form bekannt, dass die Anklagevertretung beabsichtigt, den Gerichtshof zu ersuchen, eine solche Erklaerung abzugeben. In diesem Falle ist jedes Mitglied der Organisation berechtigt, an den Gerichtshof den Antrag zu stellen, ueber die Frage des verbrecherischen Charakters der Organisation gehoert zu werden. Der Gerichtshof hat das Recht, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzuweisen. Wird dem Antrag stattgegeben, so kann der Gerichtshof bestimmen, in welcher Weise die Antragsteller vertreten und gehoert werden sollen."

Aus Artikel 10 des Statuts geht deutlich hervor, dass die Erklaerung, eine angeklagte Organisation sei verbrecherisch, endgueltig ist; sie kann im Verlauf eines darauffolgenden Strafprozesses gegen ein Mitglied der betreffenden Organisation nicht angefochten werden. Artikel 10 lautet wie folgt:

> "Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklaert worden, so hat die zustaendige nationale Behoerde jedes Signatars das Recht, Personen wegen ihrer Zugehoerigkeit vor nationalen, Militaer- oder Okkupationsgerichten den Prozess zu machen. In diesem Falle gilt der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation als bewiesen und kann nicht bestritten werden."

Die Auswirkung einer Erklaerung seitens des Gerichtshofs, dass eine Organisation verbrecherisch ist, wird durch das Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats fuer Deutschland vom 20. Dezember 1945 gut veranschaulicht. Dieses Gesetz bestimmt:

H2759 - 0146

" Jeder der folgenden Fälle stellt ein Verbrechen dar:

...

"(d) Mitgliedschaft in gewissen Arten von verbrecherischen Verbänden oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militar Gerichtshof festgestellt wurde.

...

"3. Gegen jede, irgend eines der oben beschriebenen Verbrechen schuldig befundene Person kann nach Schuldigerklärung mit einer vom Gericht als gerecht befundenen Strafe erkannt werden; Diese Strafe kann eine oder mehrere der folgenden sein:
"(a) Tod."

Daraus geht hervor, dass ein Mitglied einer Organisation, die der Gerichtshof fuer verbrecherisch erklärt hat, später wegen des Verbrechens der Mitgliedschaft verurteilt und dafuer mit dem Tode bestraft werden kann. Dies berechtigt nicht etwa zu der Annahme, dass internationale oder Militärgerichtshoefe, vor denen die Prozesse gegen diese Personen verhandelt werden, nicht angemessene Rechtsnormen anwenden werden. Es handelt sich hier um ein weitreichendes neues Verfahren. Ohne die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen koennte seine Anwendung zu groben Ungerechtigkeiten führen.

Es ist bemerkenswert, dass Artikel 9 die Worte "kann der Gerichtshof erklären, ..." benutzt. Es wird daher dem Ermessen des Gerichtshofs anheimgestellt, ob er irgendeine Organisation für verbrecherisch erklären will. Dieses Ermessen ist richterlicher Natur und lässt keinen Raum für eine willkürliche Entscheidung; es muss im Einklang mit anerkannten Rechtsgrundsätzen ausgeübt werden. Zu den wichtigsten dieser Prinzipien gehört, dass strafrechtliche Schuld eine persönliche ist, und dass Massenbestrafungen zu vermeiden sind. Wenn sich der Gerichtshof davon ueberzeugt hat, dass eine Organisation oder Gruppe strafrechtlich schuldig ist, so darf er nicht zögern, sie als verbrecherisch zu erklären, etwa weil die Theorie der "Gruppenkriminalität" neu sei, oder weil die Erklärung durch spätere Gerichtshöfe ungerecht angewendet werden koennte. Andererseits sollte der Gerichtshof die Erklärung einer Organisation als verbrecherisch soweit wie möglich in einer Weise treffen,

die Gewaehr dafuer leistet, dass unschuldige Personen nicht bestraft werden.

Eine verbrecherische Organisation gleicht einer verbrecherischen Verschwoerung insofern, dass bei beiden die Zusammenarbeit zu verbrecherischen Zwecken das Wesentliche ist. Voraussetzung ist das Bestehen einer Gruppe, die fest zusammengeschlossen und zu einem gemeinsamen Zweck organisiert ist, Voraussetzung ist ferner, dass die Gruppe im Zusammenhang mit vom Statut angeprangerten Verbrechen gebildet oder benutzt worden ist. Da, wie bereits betont wurde, die Erklaerung bezueglich der Organisationen und Gruppen den verbrecherischen Charakter ihrer Mitglieder bestimmen wird, so sollte diese Erklaerung diejenigen ausschliessen, die keine Kenntnis der verbrecherischen Zwecke oder Handlungen der Organisationen hatten, sowie diejenigen, die durch den Staat zur Mitgliedschaft eingezogen worden sind, es sei denn, dass sie sich persoenlich an Taten beteiligt haben, die durch den Artikel 6 des Statuts fuer verbrecherisch erklaert worden sind. Die blosse Mitgliedschaft reicht nicht aus, um von solchen Erklaerungen betroffen zu werden.

Da die vom Gerichtshof abgegebenen Erklaerungen, dass eine Organisation verbrecherisch ist, von anderen Gerichten bei Prozessen gegen Personen verwendet werden, die wegen ihrer Mitgliedschaft in Organisationen, die als verbrecherisch ankannt wurden, angeklagt sind, haelt es das Gericht fuer angebracht, die folgenden Empfehlungen zu machen:

1. Dass soweit wie moeglich in den vier Besetzungszonen Deutschlands die Klassifizierung, Sanktionen und Strafen einheitlich gestaltet werden. Soweit dies praktisch moeglich ist, sollte die Einheitlichkeit der Behandlung als Grundsatz anerkannt werden. Dies heisst selbstverstaendlich nicht, dass dem Gericht kein Ermessen bei der Verurteilung verbleiben soll; aber dieses Ermessen sollte sich im Rahmen festgelegter, dem Wesen des Verbrechens angepasster Grenzen bewegen.

2. Das Gesetz Nr. 10, auf das bereits Bezug genommen wurde, ueberlaesst die Bestrafung vollkommen dem Ermessen des Gerichts, sogar mit Einschluss der Befugnis die Todesstrafe zu verhaengen.

H2759 -0147

Das Entnazifizierungsgesetz vom 5. Maerz 1946, das fuer Bayern, Gross-Hessen und Wuerttemberg-Baden angenommen wurde, sieht jedoch bestimmte Strafen fuer jede Klasse von Verbrechen vor. Der Gerichtshof empfiehlt, dass die aufgrund des Gesetzes Nr. 10 ueber ein Mitglied einer vom Gerichtshof fuer verbrecherisch erklaerten Organisation oder Gruppe verhaengte Strafe in keinem Fall höher sein soll als die, die vom Entnazifizierungsgesetz festgelegt wird. Niemand soll nach beiden Gesetzen bestraft werden.

3. Der Gerichtshof empfiehlt dem Kontrollrat, das Gesetz Nr. 10 dahingehend abzuaendern, dass die Strafen, die wegen Mitgliedschaft in einer fuer verbrecherisch erklaerten Gruppe oder Organisation verhaengt werden duerfen, in keinem Fall die Strafen uebersteigen, die vom Entnazifizierungsgesetz vorgeschrieben sind.

Die Anklageschrift hat beim Gerichtshof beantragt, die folgenden Organisationen als verbrecherisch zu erklaeren:
Das Korps der politischen Leiter der Nazipartei, die Gestapo, den SD, die SS, die SA, die Reichsregierung sowie den Generalstab und das Oberkommando der deutschen Wehrmacht.

H2759 – 0148

H2759 - 0149

DAS KORPS DER POLITISCHEN LEITER DER NAZIPARTEI.

Aufbau und Bestandteile: Die Anklageschrift hat das Korps der politischen Leiter der Nazipartei als eine Gruppe oder Organisation aufgefuehrt, die fuer verbrecherisch erklaert werden sollte. Das Korps der politischen Leiter der Nazipartei bestand eigentlich aus dem amtlichen Organisationsapparat der Nazipartei, mit Hitler als Fuehrer an der Spitze. Die tatsaechliche Arbeit des Korps der politischen Leiter wurde durch den Chef der Partei-Kanzlei (Hess, dem Bormann nachfolgte) durchgefuehrt; er wurde unterstuetzt durch die Reichsleitung, die aus den Reichsleitern bestand, naemlich den Leitern der Operationsorgane der Partei, sowie aus den Chefs der verschiedenen Hauptabteilungen und Aemter, die der Reichsleitung angegliedert waren. Dem Chef der Parteikanzlei unterstanden die Gauleiter, die ueber die Hauptverwaltungsbezirke der Partei, die Gaue, eine territorial begrenzte Befehlsgewalt ausuebten. Die Gauleiter wurden durch eine Gauleitung unterstuetzt, die in ihrer Zusammensetzung und Funktion der Reichsleitung aehnelte. In der Parteihierarchie folgten auf die Gauleiter die Kreisleiter mit Befehlsgewalt ueber einen Kreis, der in der Regel aus einem einzigen Bezirke bestand; die Kreisleiter wurden durch eine Kreisleitung unterstuetzt. Die Kreisleiter waren die untersten Mitglieder der Parteihierarchie, die hauptamtlich bezahlte Angestellte waren. Unmittelbar nach den Kreisleitern kamen die Ortsgruppenleiter, dann die Zellenleiter und schliesslich die Blockleiter. Weisungen und Richtlinien wurden von der Reichsleitung ausgegeben. Es war die Aufgabe der Gauleiter, derartige Befehle auszulegen und sie an die untergeordneten Dienststellen weiterzugeben. In der Auslegung dieser Anordnungen

H2759 - 0150

hatten die Kreisleiter einen gewissen Spielraum, den die Ortsgruppenleiter nicht hatten; diese mussten nach klar umrissenen Weisungen handeln. Schriftlich wurden Weisungen nur bis hinunter zum Ortsgruppenleiter erteilt. Die Block-und Zellenleiter erhielten ihre Weisungen muendlich. Die Zugehoerigkeit zum Korps der politischen Leiter war in allen Stufen freiwillig.

Die Anklagebehoerde hat am 28. Februar 1946 von der erbetenen Erklaerung das angestellte Personal der Ortsgruppenleiter und alle Angestellten der Zellenleiter und Blockleiter ausgenommen. Folglich umschliesst die Erklaerung, die gegen das Korps der politischen Leiter der Nazipartei beantragt worden ist, folgende Personen : den Fuehrer, die Reichsleitung, die Gauleiter und ihre Staebe, die Kreisleiter und ihre Staebe, die Ortsgruppenleiter, die Zellenleiter und Blockleiter, - eine Gruppe, die schaetzungsweise mindestens 600 000 Menschen umfasst.

Ziele und Betaetigung : Die Hauptaufgabe des Korps der politischen Leiter war von Anfang an, den Nazis dabei zu helfen, die Kontrolle ueber den deutschen Staat zu erringen und nach dem 30. Januar 1933 zu behalten. Der Apparat des Korps der politischen Leiter wurde fuer die weite Verbreitung der Nazipropaganda benutzt, sowie um die politische Haltung des deutschen Volkes aufs sorgfaeltigste zu ueberwachen. Bei dieser Taetigkeit spielten die niederen politischen Leiter eine besondere wichtige Rolle. Durch das Handbuch der Partei wurden die Blockleiter angewiesen, den Ortsgruppenleitern all jene Personen anzuzeigen, die schaedliche Geruechte oder Kritik des Regimes verbreiteten. Aufgrund der von den Blockleitern und Zellenleitern gelieferten Auskuenfte fuehrten die Ortsgruppenleiter eine Kartei ueber alle Leute innerhalb der Ortsgruppe, in der alles aufgefuehrt war, was zur Bildung eines Urteils ueber die politische Zuverlaessigkeit dieser Leute dienen koennte. Das Korps der politischen Leiter

H2759 - 0151

war waehrend der Volksabstimmung besonders taetig. Alle seine Mitglieder waren eifrig bemueht, die Waehler zur Urne zu bringen und die groesstmoegliche Anzahl von "Ja"-Stimmen sicherzustellen. Oft arbeiteten die Ortsgruppenleiter und die politischen Leiter hoeheren Ranges mit der Gestapo und dem SD zusammen, um diejenigen festzustellen, die sich weigerten, ihre Stimme abzugeben oder die mit "Nein" stimmten, und sodann Schritte gegen diese Leute zu unternehmen, was soweit ging, dass sie verhaftet wurden und in ein Konzentrationslager kamen.

Verbrecherische Taetigkeit : Diese Massnahmen, die sich nur auf die Festigung der Kontrolle durch die Nazipartei beziehen, sind nicht verbrecherisch im Sinne der Verschwoerung zum Angriffskrieg, die bereits eroertert wurde. Das Korps der politischen Leiter wurde auch fuer aehnliche Massnahmen in Oesterreich und jenen Teilen der Tschechoslowakei, Litauens, Polens, Frankreichs, Belgiens, Luxemburgs und Jugoslawiens eingesetzt, die dem Reich und den Gauen der Nazipartei einverleibt wurden. In jenen Gebieten wurde der Apparat des Korps der politischen Leiter fuer die Germanisierung durch die Ausschaltung oertlicher Braeuche und fuer die Entdeckung und Verhaftung von Personen verwendet, die sich der deutschen Besetzung widersetzten. Dies war verbrecherisch aufgrund des Artikels 6 (b) des Statuts in jenen Gebieten, in denen die Haager Landkriegsordnung gueltig war und verbrecherisch nach Artikel 6 (c) des Statuts in den uebrigen Gebieten.

Das Korps der politischen Leiter nahm teil an der Verfolgung der Juden. Es war an der wirtschaftlichen und politischen Diskriminierung gegen die Juden beteiligt, die bald, nachdem die Nazis an die Macht gelangten, in Kraft gesetzt wurde. Die Gestapo und der SD waren angewiesen, die bei den Pogromen des 9. und 10. November 1938 anzuwendenden Massnahmen mit den Gauleitern und Kreisleitern auszuarbeiten. Auch wurde das Korps der politischen Leiter eingesetzt, um die deutsche oeffentliche Meinung daran zu hindern, sich gegen die Massnahmen

aufzulehnen, die gegen die Juden im Osten ergriffen wurden. Am 9. Oktober 1942 wurde ein vertrauliches Informationsrundschreiben an alle Gauleiter und Kreisleiter gesandt, das den Titel trug:"Vorbereitungsmassnahmen fuer die Endloesung der Judenfrage in Europa. Geruechte bezueglich der bei den Juden im Osten herrschenden Zustaende"". In diesem Rundschreiben wurde erklaert, dass heimkehrende Soldaten Geruechte in Umlauf setzten, die sich auf die Zustaende bei den Juden im Osten bezoegen, und dass manchen Deutsche diese vielleicht nicht verstehen wurden. Im Einzelnen wurde dann dargelegt, wie die amtliche Erklaerung dafuer zu lauten habe. Das Rundschreiben enthielt zwar keine ausdrueckliche Feststellung, dass die Juden ausgerottet wurden, doch wurde angedeutet, dass sie in Arbeitslager kaemen, und es wurde von ihrer vollstaendigen Isolierung und Ausschaltung und der Notwendigkeit unbarmherziger Haerte gesprochen. Es zeigte also an, selbst wenn man sich nur an seinen Wortlaut haelt, dass der Apparat des Korps der politischen Leiter dazu benutzt wurde, die deutsche oeffentliche Meinung daran zu hindern, sich gegen ein Programm aufzulehnen, das zugegebenermassen die lebenslaengliche Verdammung der Juden Europas zur Sklaverei in sich schloss. Derartige Informationen standen auch weiterhin dem Korps der politischen Leiter zur Verfuegung. "Die Lagge", eine Veroeffentlichung, die unter den politischen Leitern im Umlauf war, beschrieb in ihrer Ausgabe vom August 1944 die Deportation von 430.000 Juden aus Ungarn.

Das Korps der politischen Leiter spielte eine wichtige Rolle bei der Durchfuehrung des Sklavenarbeiterprogramms. Ein Erlass Sauckels vom 6. April 1942 ernannte die Gauleiter zu Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz in ihren Gauen mit der Machtbefugnis, alle Dienststellen, die sich in ihren Gauen mit Arbeitsfragen befassten, miteinander in Einklang zu bringen, und ferner mit speziellen Vollmachten in Bezug auf die Beschaeftigung der auslaendischen Arbeiter, einschliesslich der Arbeitsbedingungen, Ernaehrung und Unterbringung. Aufgrund dieser Machtvollkommenheit uebernahmen die Gauleiter die Kontrolle ueber die Arbeitszuteilung in ihren Gauen, einschliesslich der Zwangsarbeiter aus fremden Laendern. Bei der Erfuellung dieser Aufgabe machten die Gauleiter von vielen Parteidienststellen innerhalb ihrer Gaue Gebrauch, einschliesslich untergeordneter politischer Leiter.

H2759 - 0152

H2759 - 0153

Die Verordnung Sauckels vom 8. September 1942 zum Beispiel, die sich auf die Zuteilung von 400.000 weiblichen Arbeitskraeften aus dem Osten an Haushaltungen bezog, legte einen Geschaeftsgang fest, demzufolge Antraege auf solche Arbeiterinnen durch die Kreisleiter weitergeleitet war.

Aufgrund der Verfuegung Sauckels war die den Fremdarbeitern zuteil werdende Behandlung unmittelbare Sache des Korps der politischen Leiter, und die Gauleiter waren besonders angewiesen, "politisch unfaehige Unternehmer" daran zu hindern, "bei der Versorgung der Ostarbeiter zu viel Ruecksicht walten zu lassen". Zu den Fragen, die bei ihrer Behandlung zu erwaegen waren, gehörten Berichte durch die Kreisleiter ueber Schwangerschaften unter den weiblichen Arbeitsskiven; hierbei kam es dann zur Abtreibung, wenn etwa die Eltern des Kindes jenen rassischen Normen nicht entsprachen, die von der SS festgelegt worden waren. In der Regel kam dann auch die betreffende Sklavenarbeiterin in ein Konzentrationslager. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die unter der Aufsicht des Korps der politischen Leiter stehenden Industriearbeiter in Lagern untergebracht waren, deren hygienische Verhaeltnisse furchtbar waren, sowie dass ihre Arbeitszeit uebermaessig lang war und dass sie unzureichend ernaehrt wurden.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter, die unter der gleichen Aufsicht standen, und deren Behandlung etwas besser war, erhielten keine Erlaubnis Verkehrsmittel zu benutzen, Unterhaltungsstaetten oder religioese Gottesdienste zu besuchen; sie mussten ohne jegliche Begrenzung der Arbeitsstunden arbeiten, und zwar aufgrund von Bestimmungen, die den Arbeitgebern das Recht gab, die koerperlich zu zuechtigen. Mindestens bis zum Ortsgruppenleiter hinab waren die politischen Leiter fuer diese Art der Aufsicht verantwortlich. Eine Denkschrift Bormanns vom 5. Mai 1943, in der angeordnet wurde, dass die Misshandlung von Arbeitssklaven einzustellen sei, ist bis zu den Ortsgruppenleitern hinab verteilt worden. In aehnlicher Weise wurden am 10. November 1944, durch ein Rundschreiben Speers Anweisungen von Himmler weitergeleitet dahingehend, dass alle Mitglieder der Nazi-Partei auf dem Wege ueber die Kreisleiter, von den Ortsgruppenleitern auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen seien, auslaendische Arbeiter unter sorgfaeltiger Beobachtung zu halten.

H2759 – 0154

H2759 - 0155

Das Korps der politischen Leiter war unmittelbar mit der Behandlung von Kriegsgefangenen befasst. Am 5. November 1941 verteilte Bormann bis zu den Kreisleitern hinab gewisse Richtlinien, die sie anwies, sicherzustellen, dass die Armee die juengsten Anordnungen des Innenministeriums durchführe, denen zufolge die Leichen der russischen Kriegsgefangenen folgendermassen zu behandeln seien: sie sollten lediglich in Teerpapier eingeschlagen an einem entlegenen Ort ohne jede Feierlichkeit und ohne jeden Grabesschmuck beerdigt werden. Am 25. November 1943 sandte Bormann ein Rundschreiben an die Gauleiter, in dem er sie anwies, über irgendwelche milde Behandlung von Kriegsgefangenen zu berichten. Am 13. September 1944 verteilte Bormann bis zu den Kreisleitern hinab eine Anweisung, die bestimmte, dass Fühlung herzustellen sei zwischen den Kreisleitern und dem Wachpersonal der Kriegsgefangenen, um " die Verwendung der Kriegsgefangenen den politischen und wirtschaftlichen Forderungen besser auszugleichen."
Eine Anweisung vom OKW vom 17. Oktober 1944, befahl den Offizieren, die mit der Kriegsgefangenen Aufsicht betraut waren, mit den Kreisleitern ueber Fragen der Arbeitsnutzung zu beraten. Die Verwendung der Kriegsgefangenen, insbesondere derjenigen aus dem Osten, stellte in einer grossen Anzahl von Faellen eine Verletzung der Regeln des Landkriegsrechtes dar. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass das Korps der politischen Leiter bis hinab zum Kreisleiter bei dieser rechtswidrigen Behandlung mitgewirkt hat.

Der Apparat des Korps der politischen Leiter wurde auch bei den Versuchen eingesetzt, alliierte Piloten jenes Schutzes zu berauben, der ihnen auf Grund der Genfer Konvention zustand. Am 13. März 1940 wurden durch Richtlinien von Hess über das Korps der politischen Leiter bis hinab Blockleiter hinab Weisungen übermittelt, die zur Anleitung der Zivilbevoelkerung bei der etwaigen Landung feindlicher Flugzeuge oder Fallschirmspringer dienen sollten. Hierin hiess es, dass feindliche Fallschirmspringer

H2759 - 0156

unverzueglich zu verhaften oder "unschaedlich zu machen" seien. Am 30. Mai 1944 richtete Bormann ein Rundschreiben an alle Gau- und Kreisleiter, in dem er ueber Faelle berichtete, bei denen tiefffliegende alliierte Piloten gelyncht worden waren, ohne dass Polizeimassnahmen ergriffen wurden. Ortsgruppenleiter seien muendlich vom Inhalt des Schreibens zu unterrichten. Dieser Brief war eine Begleiterscheinung eines Propagandafeldzuges, den Goebbels organisiert hatte, um zu derartiger Lynchjustiz anzuspornen, und der Brief selber kam offensichtlich einer Weisung gleich, zur Lynchjustiz anzuspornen, oder doch wenigstens die Genfer Konvention dadurch zu verletzen, dass jeder Polizeischutz entzogen werde.

Im Verfolg dieses Programmes kamen einige Faelle von Lynchjustiz vor, aber es scheint nicht, dass dies ueberall in Deutschland geschah. Nichtsdestoweniger beweist die blosse Existenz dieses Rundschreibens, dass die hoechstrangigen Mitglieder im Korps der Politischen Leiter dieses es zu einem offensichtlich rechtswidrigen Zweck benutzten und sich dazu des Apparats des Korps der Politischen Leiter mindestens durch die Ortsgruppenleiter bediente.

SCHLUSSFOLGERUNG

Das Korps der Politischen Leiter wurde zu Zwecken benutzt, die vom Statut als verbrecherisch bezeichnet werden, und die Folgendes bedeutete: die Germanisierung einverleibter Gebiete, die Verfolgung der Juden, die Durchfuehrung des Sklavenarbeitsprogrammes und die Misshandlung von Kriegsgefangenen. Die Angeklagten Bormann und Sauckel, die Mitglieder dieser Organisation waren, gehoerten zu denen, die sie fuer diese Zwecke gebrauchten. Die Gauleiter, die Kreisleiter und die Ortsgruppenleiter wirkten bei diesen verbrecherischen Programmen im groesseren oder geringerem Umfange mit. Auch die Reichsleitung als Organisationsstab der Partei ist fuer diese verbrecherische Programme verantwortlich, ebenso wie die Spitzen der verschiedenen Stabsorganisationen der

H2759 - 0157

Gauleiter und Kreisleiter. Die Entscheidung des Gerichtshofes in Bezug auf diese Stabsorganisationen schliesst nur jene Amtsleiter ein, die Leiter von Bueros im Stabe der Reichsleitung, Gauleitung und Kreisleitung waren. In Bezug auf die anderen Stabsbeamten und Parteiorganisationen, die de Korps der politischen Leiter angeschlossen waren, mit Ausnahme der oben angeführten Amtsleiter, folgt der Gerichtshof dem Vorschlag der Anklagebehoerde, sie von der Erklärung auszuschliessen.

Der Gerichtshof erklärt, dass im Sinne des Statuts die Gruppe verbrecherisch ist, die sich aus den Mitgliedern des Korps der politischen Leiter zusammensetzt, die die im vorhergehenden Absatz aufgezaehlten Stellungen inne hatten; oder die Mitglieder der Organisation wurden oder blieben, obgleich sie wussten, dass diese zur Begehung von Taten benutzt wurde, die der Artikel 6 des Statuts als verbrecherisch kennzeichnet; oder die als Mitglieder der Organisation bei der Begehung solcher Verbrechen persoenlich beteiligt waren. Grundlegend für dieses Urteil ist die Beteiligung der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Krieg. Aus diesem Grunde kann die als verbrecherisch bezeichnete Gruppe keine Personen einschliessen, die vor dem 1. September 1939 aufhoerten, eine der aufgeführten Stellungen zu bekleiden,

H2759 - 0158

GESTAPO UND SD.

Aufbau und Bestandteile: Die Anklagevertretung hat die Geheime Staatspolizei (Gestapo) und den Sicherheitsdienst des Reichsfuehrers SS (SD) als Gruppen oder Organisationen, die als verbrecherisch erklaert werden sollen, bezeichnet. Die Anklagevertretung hat die Faelle gegen die Gestapo und den SD zusammen vorgebracht mit der Begruendung, dies sei wegen der engen Zusammenarbeit der beiden notwendig. Der Gerichtshof gestattete dem SD seine Verteidigung gesondert vorzubringen, weil er Interessengegensaetze geltend gemacht hatte, aber nach Pruefung des Beweismaterials wurde beschlossen, den Fall der Gestapo und des SD zusammen zu beurteilen.

Am 26. Juni 1936 wurden die Gestapo und der SD zum ersten Male koordiniert, dadurch, dass Heydrich, der Chef des SD, zum Chef der Sicherheitspolizei ernannt wurde, welche dazu bestimmt war, sowohl die Gestapo als auch die Kriminalpolizei zu umfassen. Vor dieser Zeit war der SD der Nachrichtendienst, zunaechst der SS und spaeter nach dem 4. Juni 1934, der gesamten Nazi-Partei. Die Gestapo wurde aus den verschiedenen politischen Polizeikraeften der einzelnen deutschen Bundesstaaten zusammengesetzt, die unter persoenlicher Fuehrung Himmlers, mit dem Beistand Goerings, vereinigt worden waren. Himmler wurde am 17. Juni 1936 zum Chef der Deutschen Polizei im Innenministerium ernannt und in seiner Eigenschaft als Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei erliess er seine Verfuegung vom 26. Juni 1936, die sowohl die Kriminalpolizei, oder Kripo, als auch die Gestapo in die Sicherheitspolizei einreihte, und diese die Sicherheitspolizei als auch den SD dem Befehl Heydrichs unterstellte.

Diese Zusammenfassung der Sicherheitspolizei - einer Staatsorganisation - und des SD - einer Parteiorganisation - unter Heydrichs Fuehrung, wurde durch den Erlass vom 27. September 1939, in aller Form bestaetigt.

Hierdurch wurden die verschiedenen Staats- und Parteistellen unter Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei und des SD, zu einer einzigen verwaltungsmaessigen Einheit verschmolzen, naemlich dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA), welches gleichzeitig sowohl eines der Hauptaemter der SS, unter Himmler als Reichsfuehrer der SS, war, als auch ein Amt des Innenministeriums, unter Himmler in seiner Eigenschaft als Chef der Deutschen Polizei. Der innere Aufbau des RSHA zeigt, wie es die Amtsstellen der Sicherheitspolizei mit denen des SD vereinigt. Das RSHA zerfiel in sieben Aemter, von denen zwei (Amt I und II) sich mit Verwantlungsangelegenheiten beschaeftigten. Die Sicherheitspolizei war durch Amt IV, dem Hauptamt der Gestapo und Amt V, dem Hauptamt der Kriminalpolizei, vertreten. Der SD war vertreten, sowohl durch Amt III, dem Hauptamt der SD-Taetigkeit im Inland, als auch Amt VI, dem Hauptamt fuer SD-Taetigkeit im Ausland, und Amt VII, dem Amt fuer weltanschauliche Forschung. Kurzn nach der Schaffung des RSHA im November 1939 wurde die Sicherheitspolizei mit der SS gleichgeschaltet, indem alle Beamten der Gestapo und der Kriminalpolizei, mit den ihren Stellungen entsprechenden Raengen von der SS uebernommen wurden.

Die Gruendung des RSHA stellte auf der hoechsten Stufe der Leiter die endgueltige Festlegung der Beziehungen dar, unter denen der SD als Abwehrorganisation fuer die Sicherheitspolizei taetig war. Eine ähnliche Gleichschaltung bestand in den oertlichen Stellen. Innerhalb Deutschlands und in den Gebieten, die dem Reich zivilverwaltungsmaessig eingegliedert wurden, waren die oertlichen Gestapo-, Kriminal- Polizei- und SD-Stellen der Form nach getrennt. Sie waren jedoch der Aufsicht von Sicherheitspolizei- und SD-Inspektoren bei den Staeben der oertlichen Hoeheren SS- und Polizeifuehrer unterworfen und eine der Hauptfunktionen der oertlichen SD-Einheiten war, als Abwehr-Stelle fuer die oertlichen Gestapo-Stellen taetig

H2759 -0159

H2759 - 0160

zu sein. In den besetzten Gebieten waren die Beziehungen zwischen oertlichen Gestapo-, Kriminalpolizei- und SD-Einheiten etwas enger. Siewwaren in likalen Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD zusammengefasst und sowbbl der Kontrolle des RSHA als auch des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers unterstellt, der von Himmler zum Dienst im Stab der Besatzungsbehoerden bestimmt war. Die Aemter der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Gebieten setzten sich aus Abteilungen zusammen, die den verschiedenen Aemtern des RSHA entsprachen. Die Organisation der Sicherheitspolizei und des SD war in den besetzten Gebieten, die noch als militaerische Operationsgebiete galten oder die noch nicht formell unter deutscher Kontrolle waren, nur [illegible] geringfuegig abgeaendert. Die Mitglieder der Gestapo, Kripo und des SD wurden in militaerisch aufgebaute Einheiten zusammengefasst, die unter dem Namen von Einsatzkommandos und Einsatzgruppen bekannt waren, und in denen die Schluesselstellungen mit Mitgliedern der Gestapo, Kripo und des SD besetzt waren; Angehoerige der Ordnungspolizei, der Waffen-SS und sogar der Wehrmacht wurden als Hilfskraefte verwandt. Diese Organisationen standen unter der allumfassenden Kontrolle des RSHA, in Frontgebieten jedoch wurden sie der operationsmaessigen Kontrolle des zustaendigen Armee-Kommandanten unterstellt.

Daraus ergibt sich, dass stellungsmaessig gesehen sowohl die Gestapo als auch der SD wichtige und eng miteinander verbundene Gruppen innerhalb der Organisation der Sicherheitspolizei und des SD bildeten. Die Sicherheitspolizei und der SD standen unter einheitlichem Befehl Heydrichs, und spaeter Kaltenbrunners, als Chef der Sicherheitspolizei und des SD; sie hatten ein einziges Hauptquartier, das RSHA; es hatte seine eigenen Dienstwege und wirkte sowohl in Deutschland, als auch in den besetzten und unmittelbar hinter der Front liegenden Gebieten als eine einheitliche Organisation. Während der Zeitspanne, die dem Gerichtshof hauptsaechlich zur Beurteilung vorliegt,

H2759 - 0161

erhielten Bewerber fuer Stellen in der Sicherheitspolizei und dem SD ihre Ausbildung in allen Zweigen, sowohl der Gestapo als auch der Kriminalpolizei und dem SD. Einige Verwirrung wurde durch die Tatsache hervorgerufen, dass ein Teil der Organisation technisch eine Formation der Nazi-Partei war, während ein anderer Teil der Organisation eine Regierungsbehoerde war, doch ist dieser Umstand, in Anbetracht des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 ueber die Einheit der Nazi-Partei und des Deutschen Staates, unerheblich.

Die Sicherheitspolizei und der SD waren freiwillige Organisationen. Es ist zutreffend, dass viele Staats- und Verwaltungsbeamte in die Sicherheitspolizei uebergeleitet worden sind. Die Behauptung, dass diese Ueberfuehrung eine zwangsmaessige war, laeuft auf nichts anderes hinaus, als dass sie die Ueberleitung annehmen oder zurueckzutreten hatten und sich dadurch moeglicherweise der offiziellen Ungnade aussetzten.. Während des Krieges hatten Angehoerige der Sicherheitspolizei und des SD keine freie Wahl ihrer Betaetigung innerhalb dieser Organisation; und die Weigerung, einen bestimmten Posten auszufuellen, besonders im Dienst in den besetzten Gebieten, haette zu schweren Strafen fuehren koennen. Es bleibt jedoch die Tatsache bestehen, dass alle Angehoerigen der Sicherheitspolizei und des SD dieser Organisation freiwillig beitraten, unter keinem anderen Druck, als dem Wunsche ihre Stellungen als Beamte zu behalten.

Die Organisation der Sicherheitspolizei und des SD umfasste noch drei Sondereinheiten, die jedoch getrennt behandelt werden muessen. Die erste war die Grenzpolizei, die im Jahre 1937 der Kontrolle der Gestapo unterstellt wurde. Ihre Taetigkeit bestand in der Kontrolle des deutschen Grenzverkehrs. Personen, die die Grenze illegal ueberschritten, wurden von ihr verhaftet. Aus dem vorgelegten Beweismaterial geht auch klar hervor, dass sie von der Gestapo Anweisungen erhielt, von ihr festgenommene Fremdarbeiter in Konzentrationslager einzuweisen.

H2759 - 0162

Sie konnten ebenfalls bei den oertlichen Gestapostellen die Genehmigung zur Einweisung festgenommener Personen in Konzentrationslager beantragen. Der Gerichtshof ist der Meinung, dass die Grenzpolizei in die Anklage gegen die Gestapo wegen Verbrechens eingeschlossen werden muss.

Im Sommer 1944 wurde auch der Zollgrenzschutz Bestandteil der Gestapo. Die Aufgaben dieser Organisation waren denen der Grenzpolizei aehnlich; sie hatten fuer Einhaltung der Grenzbestimmungen zu sorgen, und insbesondere Schmuggel zu verhueten. Es hat jedoch nicht den Anschein, dass ihre Ueberfuehrung vollstaendig war, sondern dass ungefaehr die Haelfte des Personalbestandes von 54.000 Mann unter der Kontrolle der Reichsfinanzverwaltung oder der Ordnungspolizei verblieb. Wenige Tage vor Kriegsende wurde die gesamte Organisation in die Reichsfinanzverwaltung rueckueberfuehrt. Die Ueberfuehrung der Organisation in die Gestapo fand zu einem so spaeten Zeitpunkt statt und sie nahm nur in so geringem Masse an der Gesamttaetigkeit der Gestapo teil, dass der Gerichtshof nicht der Meinung ist, dass diese Organisation bei der Erwaegung des verbrecherischen Charakters der Gestapo in Betracht gezogen werden solle.

Bei der dritten Organisation handelt es sich um die sogenannte Geheime Feld-Polizei, die urspruenglich dem Heere unterstand, die aber im Jahre 1942 durch militaerischen Befehl in die Sicherheitspolizei ueberfuehrt wurde. Die Geheime Feld-Polizei war sowohl mit Sicherheitsangelegenheiten innerhalb des Heeres in den besetzten Gebieten betraut, als auch mit der Verhuetung von Ueberfaellen durch Zivilisten auf militaerische Einrichtungen oder Einheiten, und sie beging Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in grossem Masstabe. Es ist jedoch nicht erwiesen, dass sie einen Teil der Gestapo bildete; daher erachtet der Gerichtshof nicht, dass sie unter die von der Anklage erhobene Anschuldigung faellt, verbrecherischen Charakters gewesen zu sein, mit der Ausnahme solcher Mitglieder, die in das Amt IV des RSHA ueberfuehrt worden sind, oder die Mitglieder von Organisationen waren, die durch dieses Urteil fuer verbrecherisch erklaert worden sind.

H2759 - 0163

Verbrecherische Taetigkeit: Eine der ersten Aufgaben der Gestapo bestand urspruenglich in der Verhinderung jeglicher politischer Opposition gegen das Naziregime; diese Aufgabe fuehrte sie mit Hilfe des SD durch. Die zur Durchfuehrung dieser Aufgabe verwandte Hauptwaffe, war das Konzentrationslager. Die Gestapo hatte nicht die verwaltungsmaessige Kontrolle der Konzentrationslager, sie war jedoch, ueber das RSHA, fuer die Gefangenhaltung politischer Haeftlinge in diesen Lagern verantwortlich. Gestapobeamte waren gewoehnlich fuer die Vernehmung politischer Gefangener in den Lagern zustaendig.

Die Gestapo und der SD befassten sich ebenfalls mit Anklagen wegen Hochverrats sowie mit Fragen, welche die Presse, die Kirchen und die Juden betrafen. Mit der Intensivierung des Naziprogramms auf dem Gebiete der Judenverfolgung nahm auch die Bedeutung dieser Organe zu. Am fruehen Morgen des 10. November 1938 sandte Heydrich an alle Gestapo- und SD Dienststellen ein Telegramm, in welchen er Weisungen fuer die Durchfuehrung der Pogrome jenes Tages erteilte, und anordnete, so viele Juden,"vor allem Reiche", zu verhaften, wie die Gefaengnisse aufnehmen koennten, jedoch darauf zu achten, dass die Verhafteten gesunde Personen und nicht zu alt seien. Bis zum 11. November 1938 waren 20 000 Juden verhaftet und viele in Konzentrationslager verbracht worden. Am 24. Januar 1939 wurde Heydrich, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD,mit der Durchfuehrung der Aussiedlung und Evakuierung der Juden aus Deutschland, und am 31. Juli 1941 mit der Endloesung der Judenfrage in dem von den Deutschen beherrschten Europa beauftragt. Unter der Leitung von Standartenfuehrer Eichmann wurde im RSHA eine besondere Abteilung der Gestapo geschaffen, die fuer juedische Angelegenheiten zustaendig war und zur Erforschung der Judenfrage in den besetzten Gebieten ihre eigenen Agenten verwandte. Oertliche Gestapodienststellen wurden anfangs dazu benutzt, die Auswanderung der Juden zu ueberwachen und spaeter dazu, sie sowohl aus Deutschland

als auch aus den während des Kriegs besetzten Gebietes nach nach dem Osten zu deportieren.
Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD, die hinter den Linien der Ostfront operierten, fuehrten Massenmorde an Juden durch. Eine Sonderabteilung des Gestapohauptquartiers im RSHA wurde dazu verwandt, die Deportierung von Juden aus den Achsenlaendern nach Deutschland zwecks "Endloesung" zu organisieren.

Oertliche Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD spielten in der deutschen Verwaltung der besetzten Gebiete eine bedeutende Rolle. Die Art ihrer Teilnahme ist aus den ergangenen Massnahmen im Sommer 1938 ersichtlich, die zur Vorbereitung des Angriffs auf die Tschechoslowakei, der damals in Aussicht genommen war, getroffen worden waren. Es wurden Einsatzgruppen der Gestapo und des SD geschaffen, um der Wehrmacht in die Tschechoslowakei zu folgen, und fuer die Sicherheit des politischen Lebens in den besetzten Gebieten zu sorgen. Es wurden Plaene ausgearbeitet fuer die vorherige Durchdringung des Gebietes mit SD-Maennern und fuer die Aufstellung einer Liste derjenigen Einwohner, die unter Bewachung gestellt, ihrer Paesse beraubt oder liquidiert werden sollten. Diese Plaene wurden infolge der Aufgabe des Angriffs auf die Tschechoslowakei bedeutend abgeaendert; im Verlaufe der militaerischen Aktionen, jedoch die tatsaechlich stattfanden, insbesonders in dem Krieg gegen die UdSSR, traten Einsatzgruppen der Sicherheit der Sicherheitspolizei und des SD in Aktion und fuehrten neben brutalen Befriedungsmassnahmen gegenueber der Zivilbevoelkerung Massenhinschlachtungen von Juden durch. Heydrich liess 1939 Weisungen ergehen, an der deutsch-polnischen Grenze Zwischenfaelle zu konstruieren, die Hitler einen hinreichenden Vorwand fuer einen Angriff auf Polen gaben wuerden. Sowohl Gestapo- als auch SD-Personal nahm an diesen Aktionen teil.

Die oertlichen Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD setzten ihre Arbeit in den besetzten Gebieten fort, auch nachdem die letzteren nicht mehr Operationsgebiet waren. Die Sicherheitspolizei und der SD nahmen weitreichende Verhaftungen

H2759 - 0164

H2759 - 0165

unter der Zivilbevoelkerung dieser besetzten Laender vor, setzten viele von ihnen unter unmenschlichen Bedingungen gefangen, unterwarfen sie brutalen Methoden dritten Grades und schickten viele in Konzentrationslager. Oertliche Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD waren ferner an den Geiselerschiessungen, an der Verhaftung von Verwandten, an der Hinrichtung der ohne Gerichtsverfahren des Terrors und der Sabotage beschuldigten Personen, sowie an der Durchfuehrung des "Nacht und Nebel"-Erlasses beteiligt. Aufgrund dieses Erlasses wurden Menschen, die man solcher Vergehen beschuldigte, von denen man annahm, dass sie die Sicherheit der Besatzungstruppen gefährden, entweder innerhalb einer Woche hingerichtet oder insgeheim nach Deutschland verbracht, ohne dass man ihnen gestattete, sich mit ihren Familienangehoerigen oder Freunden in Verbindung zu setzen.

Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD waren an der Durchfuehrung des Zwangsarbeiterprogramms beteiligt. In einigen besetzten Gebieten unterstuetzten sie die oertlichen Arbeitsbehoerden bei der Erfuellung der von Sauckel auferlegten Quoten. Gestapodienststellen innerhalb Deutschlands wurden mit der Ueberwachung der Zwangsarbeiter beauftragt und fuer die Ergreifung der nicht zur Arbeit erscheinenden verantwortlich gemacht. Die Gestapo war ferner mit der Leitung der sogenannten Arbeitserziehungslager betraut. Obgleich sowohl deutsche als auch auslaendische Arbeiter in diese Lager ueberfuehrt werden konnten, spielten sie beim Zwang der Fremdarbeiter, fuer die deutsche Kriegsindustrie zu arbeiten, eine bedeutende Rolle. In den letzten Stadien des Krieges, als die SS ein eigenes Zwangsarbeiterprogramm durchzufuehren begann, wurde die Gestapo dazu verwandt, Arbeiter zu dem Zwecke zu verhaften, um eine hinreichende Belieferung der Konzentrationslager zu gewährleisten.

Die oertlichen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD haben ebenfalls Kriegsverbrechen in Gestalt von Misshandlungen und Ermordungen von Kriegsgefangenen begangen. Sowjet-Kriegsgefangene in Kriegsgefangenenlagern in Deutschland wurden von Einsatzkommandos unter Anleitung

der oertlichen Gestapodienststellen verhoert. Kommissare, Juden, Mitglieder der Intelligenzschicht, "fanatische Kommunisten" und selbst solche, die man fuer unheilbar krank hielt, wurden als "untragbar" bezeichnet und vernichtet. Die oertlichen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD waren an der Durchfuehrung des "Kugel" Erlasses beteiligt, der am 4. Maerz 1944 in Kraft trat und aufgrund dessen bestimmte Gruppen von Kriegsgefangenen , die wieder aufgegriffen worden waren, nicht mehr als Kriegsfefangene behandelt, sondern insgeheim nach Mauthausen geschafft und dort erschossen wurden. Mitglieder der Sicherheitspolizei und des SD waren mit der Durchfuehrung des Erlasses ueber die Erschiessung von Fallschirmjaegern und Kommandos beauftragt.

Schlussfolgerung

Die Gestapo und der SD wurden fuer Zwecke verwandt, die gemaess des Statuts verbrecherisch waren; dazu gehoeren die Verfolgung und Ausrottung der Juden, Grausamkeiten und Morde in Konzentrationslagern, Ausschreitungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete, die Durchfuehrung des Zwangsarbeitsprogrammes und Misshandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen. Der Angeklagte Kaltenbrunner, der ein Mitglied dieser Organisation war, gehoerte zu denjenigen, die sie fuer diese Zwecke verwandten. Bei der Gestapo schliesst der Gerichtshof alle leitenden und Verwaltungsbeamten von Amt IV des RSHA oder solche, die sich mit Gestapo-Angelegenheiten in andern Abteilungen des RSHA befassen, sowie saemtliche oertlichen Gestapo-Beamten ein, die sowohl innerhalb als auch ausserhalb Deutschlands ihren Dienst versahen , einschliesslich der Angehoerigen der Grenzpolizei, jedoch mit Ausnahme der Mitglieder des Grenz-und Zollschutzes oder der Geheimen Feldpolizei, von denen wiederum solche oben naeher beschriebenen Mitglieder eingeschlossen sind.

H2759 - 0166

H2759 – 0167

Auf Vorschlag der Anklagevertretung schliesst der Gerichtshof das von der Gestapo fuer reine Bueroarbeiten, Pfoertner-, Boten-und andere nichtamtliche Aufgaben beschaeftigte Personal dabei nicht ein. Was den SD anlangt, schliesst der Gerichtshof die Aemter III, VI und VII des RSHA und alle anderen Mitglieder des SD ein, einschliesslich aller oertlichen Vertreter und Agenten, gleichgueltig, ob sie ehrenamtlich oder auf anderer Grundlage taetig waren und gleichgueltig, ob sie nominell Mitglieder der SS waren oder nicht.

Der Gerichtshof erklaert als verbrecherisch im Sinne des Statuts die Gruppe derjenigen Mitglieder der Gestapo und des SD, welche die im vorhergehenden Absatz aufgezaehlten Stellungen innehatten, die Mitglieder der Organisation wurden oder blieben, obwohl sie wussten, dass diese fuer die Ausfuehrung von Taten benuetzt wurde, die gemaess Artikel 6 des Statuts fuer verbrecherisch erklaert worden sind, und die als Mitglieder der Organisation persoenlich an der Veruebung solcher Verbrechen beteiligt waren. Die Grundlage fuer diese Urteilsfindung bildet die Beteiligung der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Krieg; dieser als verbrecherisch erklaerte Gruppe soll daher keine Personen umfassen, die vor dem 1. September 1939 die in dem vorhergehenden Absatz aufgezaehlten Stellungen aufgaben.

H2759 - 0168

DIE S.S.

Zusammensetzung und Bestandteile: Die Anklagebehoerde hat die Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein als SS bekannt) als eine Organisation ~~namhaft gemacht~~ bezeichnet, die als verbrecherisch erklaert werden soll. Der Teil der Anklageschrift, der sich mit der SS befasst, enthaelt auch den Sicherheitsdienst des Reichsfuehrers-SS (allgemein als SD bekannt). Die letztere Organisation, die urspruenglich ein Zweig des Nachrichtendienstes der SS war, wurde spaeterhin ein wichtiger Teil der Organisation der Sicherheitspolizei und des SD, und wird in dem Urteil des Gerichtshofes ueber die Gestapo behandelt.

Die SS wurde urspruenglich von Hitler im Jahre 1925 als eine Elite-Abteilung der SA fuer politische Zwecke unter dem Vorwand, Redner bei oeffentlichen Versammlungen der Nazi-Partei zu schuetzen, gegruendet. Nachden die Nazis an die Macht gekommen waren, wurde die SS benutzt, um Ordnung zu bewahren und die Zuhoererschaft bei Massendemonstrationen zu beaufsichtigen, und durch einen Fuehrererlass wurde sie mit der zusaetzlichen Aufgabe der Aufrechterhaltung der "inneren Sicherheit" beauftragt. Die SS spielte eine wichtige Rolle zu der Zeit der Roehm-Saeuberungsaktion vom 30. Juni 1934, und wurde kurz darauf zur Belohnung fuer ihre Dienste in eine selbststaendige Einheit der Nazi-Partei verwandelt.

Als Himmler im Jahre 1929 zuerst zum Reichsfuehrer ernannt wurde, bestand die SS aus 280 Maennern, die als besonders vertrauenswürdig angesehen wurden. Im Jahre 1933 setzte sie sich aus 52 000 Maennern zusammen, die man aus allen Gesellschaftskreisen entnommen hatte. Der urspruengliche Verband der SS war die Allgemeine SS, die schon im Jahre 1939 zu einem Korps von 240 000 Männern, die nach militaerischen Richtlinien und nach Divisionen und Regimentern organisiert waren, angewachsen war. Während des Krieges verringerte sich ihre Mitgliedszahl auf erheblich weniger als 40 000.

Die SS schloss urspruenglich zwei andere Verbände in sich ein, die SS-Verfuegungstruppe, eine Truppe die aus SS-Mitgliedern bestand, welche sich fuer einen vierjährigen Militaerdienst

H2759 - 0169

freiwillig gemeldet hatten anstatt zwangsweise im Heer zu dienen, und die SS-Totenkopf Verbaende, Sondertruppen, die mit der Bewachung von Konzentrationslagern beauftragt waren, und die im Jahre 1934 der SS unterstellt wurden. Die SS-Verfuegungstruppe wurde als eine bewaffnete Einheit organisiert, die im Mobilmachungsfalle mit dem Heer eingesetzt werden sollte. Im Sommer des Jahres 1939 wurde die Verfuegungstruppe als eine motorisierte Division ausgeruestet, um den Kern der Streitkraefte zu bilden, die im Jahre 1940 als die Waffen-SS bekannt wurden. In jenem Jahre stellte sich die Waffen-SS aus 100 000 Maennern zusammen, von denen 56 000 von der Verfuegungstruppe und der Rest von der Allgemeinen SS und den Totenkopf-Verbaenden kamen. Bei Kriegsende wurde ihr Bestand auf ungefaehr 580 000 Maenner und 40 Divisionen geschaetzt. Die Waffen-SS stand unter dem taktischen Befehl des Heeres, aber sie wurde durch Verwaltungsorgane der SS ausgeruestet und versorgt, und unterlag der SS-Disziplinargewalt.

Die Hauptorganisation der SS bestand aus 12 Hauptaemtern. Die wichtigsten von ihnen waren das Reichssicherheitshauptamt (RSHA), das schon besprochen worden ist, das WVHA oder das Wirtschaftsverwaltungshauptamt, das neben seinen anderen Aufgaben die Konzentrationslager verwaltete, ein Rassen- und Siedlungsamt zusammen mit Hilfsaemtern fuer die Rueecksiedlung von Rassendeutschen (Volksdeutsche Mittelstelle). Die Hauptorganisation der SS besass auch ein Rechtsamt und die SS verfuegte ueber ihr eigenes Rechtswesen, und ihre Mitglieder unterstanden der Rechtssprechung von Sondergerichten. Den SS-Hauptaemtern war auch eine Forschungsstiftung angegliedert, die als Ahnenerbe-Versuche bekannt wurden. Es wird behauptet, dass die Wissenschaftler, die dieser Organisation angehoerten, hauptsächlich Ehrenmitglieder der SS gewesen seien. Während des Krieges wurde ein Institut fuer wehrwissenschaftliche Forschung dem Ahnenerbe angegliedert,

welches umfangreiche Versuche, darunter solche an lebenden Menschen unternahm. Ein Angestellter dieses Instituts war ein gewisser Dr. Rascher, der diese Versuche mit vollem Wissen des Ahnenerbe durchfuehrte, das mit Hilfsgeldern unterstuetzt und dem Schutze des Reichsfuehrers SS unterstand, der ein Treuhaender dieser Stiftung war.

Mit dem Jahre 1933 nahm der stufenweis fortschreitende aber gruendliche Zusammenschluss der Polizei und SS seinen Anfang. Im Jahre 1936 wurde Himmler, der Reichsfuehrer SS, Chef der deutschen Polizei mit Befehlsgewalt sowohl ueber die uniformierte Ordnungspolizei wie auch die Sicherheitspolizei. Himmler schuf ein System, unter dem Hoehere SS und Polizeifuehrer, die fuer jeden Wehrkreis ernannt wurden, als seine persoenlichen Vertreter bei der Gleichschaltung der Aufgaben der Ordnungspolizei, der Sicherheitspolizei und SD und der Allgemeinen SS in ihren Befehlskreisen walteten. Im Jahre 1939 wurde das SS-und Polizeiwesen gleichgeschaltet, indem alle Beamten der Sicherheits- und Ordnungspolizei in die SS mit den ihrem Polizeirang gleichstehenden SS-Dienstgraden aufgenommen wurden.

Bis zum Jahre 1940 war die SS eine voellig freiwillige Organisation. Nach der Errichtung der Waffen-SS im Jahre 1940 fand eine sich langsam steigende Anzahl von Zwangsaushebungen in die Waffen-SS statt. Es scheint, dass ungefaehr ein Drittel der Gesamtzahl derjenigen, die in die Waffen-SS eintraten, zwangsweise eingezogen wurden, und dass die verhaeltnismaessige Zahl der zwangsweise Eingezogenen bei Kriegsende groesser war, als am Anfang, dass aber eine verhaeltnismaessig hohe Anzahl von Freiwilligen bis zum Kriegsende fortbestand.

Verbrecherische Handlungen. SS-Einheiten waren taetige Teilnehmer an den Schritten, die zum Angriffskriege fuehrten. Die Verfuegungstruppe wurde bei der Besetzung des Sudetenlandes, von Boehmen und Maehren und Memel eingesetzt. Das Henlein Freikorps unterstand dem Befehl des Reichsfuehrers SS fuer Unternehmungen im Sudetenland im Jahre 1938, und die Volksdeutsche Mittelstelle

H2759 - 0170

H2759 - 0171

finanzierte die Taetigkeit der dortigen fuenften Kolonne.

Die SS war sogar in noch groesserem Umfang Teilnehmer bei der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Durch ihre Ueberwachung der Polizeiorganisation, besonders die der Sicherheitspolizei und des SD, wurde die SS in alle die Verbrechen verwickelt, die in dem sich mit der Gestapo und dem SD befassenden Abschnitt dieses Urteils umrissen worden sind. Andere Zweige der SS wurden in dem selben Ausmass in diese verbrecherischen Plaene verwickelt. Es ist erwiesen, dass die Erschiessung von unbewaffneten Kriegsgefangenen in einigen Waffen-SS Divisionen allgemeiner Brauch war. Am 1.Oktober 1944 wurde die Aufsicht ueber Kriegsgefangene und Internierte auf Himmler uebertragen, der seinerseits die Angelegenheiten von Kriegsgefangenen dem SS Obergruppenfuehrer Berger und dem SS Obergruppenfuehrer Pohl uebergab. Das Rassen- und Siedlungsamt der SS in Gemeinschaft mit der Volksdeutschen Mittelstelle war eifrig mit der Durchfuehrung von Germanisierungsplaenen in den besetzten Gebieten beschaeftigt im Einklang mit den Rassengrundsaetzen der Nazi-Partei und ferner mit der Deportierung von Juden und anderen auslaendischen Staatsbuergern. Einheiten der Waffen-SS und Einsatzgruppen, die unmittelbar unter dem SS-Hauptamt arbeiteten, wurden fuer die Ausfuehrung dieser Plaene eingesetzt. Diese Einheiten waren auch in der weit verbreiteten Ermordung und Misshandlung der Zivilbevoelkerung der besetzten Gebiete beteiligt. Unter dem Vorwand der Partisanenbekaempfung rotteten SS-Einheiten Juden und von der SS als politisch unerwuenscht angesehene Leute aus, und ihre Berichte weisen die Hinrichtung von einer ungeheuren Anzahl von Personen auf. Divisionen der Waffen-SS waren fuer viele Massaker und Grausamkeiten in den besetzten Gebieten, so zum Beispiel die Blutbaeder in Oradour und Lidice, verantwortlich.

Von 1934 an standen die Konzentrationslager unter der Bewachung und Verwaltung der SS. Die Beweisfuehrung

H2759 -0172

laesst keinen Zweife bestehen, dass die dauernde brutale Behandlung der Konzentrationslagerinsassen als eine Folge der allgemeinen SS-Politik ausgefuert wurde, die besagte, dass die Haeftlinge rassisch minderwertig und nur mit Verachtung zu behandeln wären. Es bestehen Beweise dafuer, dass, wo Einsatz-erwaegungen es erlaubten, Himmler seine Wachtbataillone gegenseitig auswechseln wollte, so dass alle Angehoerigen der SS ueber die richtige Stellungnahme den minderwertigen Rassen gegenueber aufgeklaert wuerden. Nach 1942, als die Konzentrationslager der Aufsicht des Wirtschafsverwaltungshauptamtes (WVHA) unterstellt wurden, wurden sie als eine Quelle fuer Sklavenarbeiter benuetzt. Ein Uebereinkommen, das mit dem Justizministerium am 18.September 1942 getroffen wurde, bestimmte, dass antisoziale Elemente, die ihre Gefaengnisstrafen verbuesst hatten, der SS zu uebergeben seien, um zu Tode gearbeitet zu werden. Es wurden fortlaufend Schritte unternommen, um durch Einsatz der Sicherheitspolizei und SD und sogar der Waffen-SS sicherzustellen, dass die SS einen ausreichenden Bestand von Konzentrationslager-Arbeitern fuer ihre Aufgabe an Hand hatte.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Konzentrationslager verlegte sich die SS auf eine Reihe von Experimenten an Menschen, die an Kriegsgefangenen oder den Insassen von Konzentrationslagern ausgefuehrt wurden. Diese Versuche bestanden in der Erfrierung, und Toetung durch vergiftete Kugeln. Die SS war in der Lage, Regierungszuschuesse fuer diese Forschungsarbeit zu erhalten, und zwar deshalb, weil ihr Menschenmaterial zugaenglich war, ueber das andere Dienststellen nicht verfuegen konnten.

Die SS spielte eine besondere Bedeutende Rolle bei der Judenverfolgung . Die SS war unmittelbar in die Kundgebungen des 10.November 1938 verwickelt. Die ~~Raeumung~~ Verschleppung der Juden aus den besetzten Gebieten wurde unter den Weisungen der SS mit Hilfe von SS Polizeieinheiten durchgefuehrt.

Die Ausrottung der Juden wurde unter Leitung der SS-Zentralstellen durchgefuehrt. Die tatsaechliche Durchfuehrung erfolgte durch SS-Formationen. Die Einsatzgruppen fuehrten Massenabschlachtungen der Juden aus. SS-Polizeieinheiten waren ebenfalls beteiligt. So z.B. wurde das Massaker der Juden im Warschauer ~~Ghetto~~ unter der Anleitung von SS-Brigadefuehrer und Generalmajor der Polizei, Strupp, angerichtet. Eine Sondergruppe von der SS-Zentralstelle besorgte die Verschickung der Juden aus verschiedenen Vasallenstaaten der Achse; ihre Ausrottung wurde sodann in den Konzentrationslagern, die das WVHA verwaltete, durchgefuehrt.

Es ist unmoeglich, auch nur einen Teil der SS auszusondern, der nicht an diesen verbrecherischen Handlungen teilnahm. Die Allgemeine SS nahm aktiv an der Verfolgung der Juden teil, und wurde als Reservoir fuer die Rekrutierung von Mannschaften fuer die Konzentrationslager benutzt. Einheiten der Waffen-SS nahmen direkt an der Toetung von Kriegsgefangenen und an Greueltaten in besetzten Laendern teil. Sie stellte Personal fuer die Einsatzgruppen und hatte Befehlsgewalt ueber die Mannschaften der Konzentrationslager, nachdem die Totenkopf- SS - die diese urspruenglich kontrollierte - mit ihr vereinigt war. Ebenso wurden verschiedene SS-Polizeieinheiten weitgehend zu den Greueltaten in den besetzten Laendern und fuer die Ausrottung der dortigen Juden verwendet. Die SS-Zentralstelle ueberwachte die Taetigkeit dieser verschiedenen Formationen und war fuer solche Sonderunternehmungen, wie die Experimente an Menschen und "die Endloesung" der Judenfrage verantwortlich.

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass die Kenntnis dieser verbrecherischen Handlungen zur Genuege allgemein war, um die Erklaerung zu rechtfertigen, dass die SS eine verbrecherische Organisation in dem weiter unten beschriebenen Ausmasse war. Es scheint allerdings, dass der Versuch gemacht wurde, einige Gebiete ihrer Taetigkeit geheimzuhalten, doch

H2759 - 0173

war ihr verbrecherisches Programm in so weiten Kreisen verbreitet und bedeutete Abschlachtungen von so ungeheuerem Ausmasse, dass ihre verbrecherische Taetigkeit weitestgehend bekannt sein musste. Ueberdies muss man beruecksichtigen, dass die verbrecherische Taetigkeit der SS sich logischer Weise aus den Grundsaetzen ergab, nach denen sie aufgebaut war. Alles war geschehen, um die SS zu einer hochdisziplinierten Organisation zu machen, die sich aus der Elite des Nationalsozialismus zusammensetzte. Himmler hatte festgestellt, dass es Leute in Deutschland gab, "denen schlecht wurde, wenn sie diese schwarzen Roecke sahen", und dass er nicht erwarte, dass "sie von zu vielen geliebt werden." Himmler sprach auch die Ansicht aus, es sei die Aufgabe der SS, die Elite-Rasse fortzupflanzen, um Europa zu einem germanischen Kontinent zu machen; der SS wurde beigebracht, dass es ihre Bestimmung sei, die Naziregierung in der schliesslichen Beherrschung von Europa und der Ausmerzung aller minderwertigen Rassen zu unterstuetzen. Dieser mystische und fanatische Glaube an die Ueberlegenheit des nordischen Deutschen entwickelte sich zur bewussten Verachtung und sogar zum Hass anderen Rassen gegenueber, welche zu den vorher beschriebenen Verbrechen fuehrte ; sie wurden zur Selbstverstaendlichkeit, ja zum Gegenstand des Stolzes. Die Tat eines Angehoerigen der Waffen-SS, der im September 1939 ganz aus eigenem Antriebe fuenfzig juedische Arbeiter, die er bewachte, toetete, wurde in der Beurteilung dahingehend beschrieben, dass er als SS Mann "besonders empfindlich gegen den Anblick von Juden" war, und dass er "in jugendlichem Abenteurergeist ganz gedankenlos" gehandelt habe;

H2759 - 0174

H2759 - 0175

A 166 A

und eine Strafe von drei Jahren Gefaengnis wurde unter einer Amnestie aufgehoben. Hess schrieb zutreffend, dass die Waffen-SS auf Grund ihrer weitgehenden Ausbildung in Fragen der Rasse und des Volkstums am geeignetsten war fuer die besonderen Aufgaben, die in den besetzten Laendern geloest werden mussten.

Himmler sprach in einer Reihe von Reden, die er im Jahre 1943 hielt, von seinem Stolz auf die Faehigkeit der SS, solche verbrecherische Handlungen auszufuehren . Er ermutigte seine Leute "hart und ruecksichtslos" zu sein, er sprach von der Erschiessung "von Tausenden von fuehrenden Polen", und dankte ihnen fuer ihre Mitarbeit und dafuer, dass sie beim Anblicke von hunderten und tausenden Leichen ihrer Opfer nicht zimperlich waren. Er pries die Ruecksichtslosigkeit bei der Ausrottung der juedischen Rasse und bezeichnete diesen Vorgang spaeter als "Entlausung". Diese Reden zeigen, dass die allgemein in der SS vorherrschende Haltung mit diesen verbrecherischen Handlungen im Einklang stand.

Schlussfolgerung: Die SS wurde zu Zwecken verwendet, die nach dem Statut verbrecherisch sind. Sie bestanden in der Verfolgung und Ausrottung der Juden, Brutalitaeten und Toetungen in den Konzentrationslagern, Uebergriffen bei der Verwaltung besetzter Gebiete, der Durchfuehrung des Zwangsarbeiterprogrammes und der Misshandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen.
Der Angeklagte Kaltenbrunner war ein Mitglied der SS, die in alle diese Handlungen verwickelt war. In die SS schliesst der Gerichtshof alle Personen ein, die offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen worden waren, einschliesslich der Mitglieder der Allgemeinen SS, der Mitglieder der Waffen-SS, der Mitglieder der SS-Totenkopfverbaende und der Mitglieder aller verschiedenen Polizeiabteilungen, welche Mitglieder der SS waren. Der Gerichtshof schliesst nicht ein die sogenannte Reiter SS.
Der Sicherheitsdienst des Reichsfuehrers SS (allgemein bekannt als der SD) wird in dem Urteil des Gerichtshofs ueber die Gestapo und den SD behandelt.

Der Gerichtshof erklaert die Personengruppe als verbrecherisch im Sinne des Statuts, die sich aus denjenigen zusammensetzte, die offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen waren, entsprechend der im vorhergehenden Absatz gegebenen Aufzaehlung,

H2759 - 0176

die Mitglieder der Organisation wurden oder blieben, und Kenntnis davon hatten, dass sie fuer die Begehung von Handlungen verwendet wurde, die von Artikel 6 des Statuts als verbrecherisch erklaert sind oder die als Mitglieder der Organisation in die Begehung solcher Verbrechen verwickelt waren, jedoch unter Anschluss derer, die vom Staate auf solche Art in ihre Reihen eingezogen ~~eingeteilt~~ wurden, dass ihnen keine andere Wahl blieb und die keine solchen Verbrechen begingen. Grundlage dieses Urteils ist die Teilnahme der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhange mit dem Kriege; diese als verbrecherisch erklaerte Gruppe kann daher nicht solche Personen umfassen, welche ~~vor~~ nach dem 1. September 1939 einer der im vorangehenden Absatz aufgezaehlten Organisationen nicht mehr angehoerten.

H2759 -0177

H2759 - 0178

Die SA

Aufbau und Bestandteile: Die Anklagevertretung hat die Sturmabteilungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein bekannt als die SA) als eine Organisation bezeichnet, die als verbrecherisch erklaert werden sollte. Die SA ist im Jahre 1921 fuer politische Zwecke gegruendet worden. Sie war nach militaerischen Gesichtspunkten organisiert. Ihre Mitglieder trugen eigene Uniformen und unterlagen ihrer eigenen Disziplin und hatten ihre eigenen Vorschriften. Nachdem die Nazis die Macht erlangt hatten, stieg die Mitgliederzahl der SA infolge der Einbeziehung gewisser Kriegsteilnehmerorganisationen gewaltig an. Im April 1933 wurde der Stahlhelm, eine Organisation mit 1 1/2 Millionen Mitgliedern, in Ausfuehrung einer zwischen seinem Fuehrer Seldte und Hitler getroffenen Vereinbarung in die SA ueberfuehrt, mit Ausnahme der ueber 45 Jahre alten und einiger anderer Mitglieder. Eine andere Kriegsteilnehmerorganisation, der sogenannte Kyffhaeuserbund, wurde in der gleichen Weise ueberfuehrt, zusammen mit einer Anzahl laendlicher Reiterorganisationen .

Fraglos war bis 1933 die Mitgliedschaft in der SA freiwillig. Nach 1933 wurde auf oeffentliche Angestellte ein gewisser politischer und wirtschaftlicher Druck ausgeuebt, in die SA einzutreten. Mitglieder des Stahlhelms, des Kyffhaeuserbundes und der laendlichen Reitervereinigungen wurden ohne ihr Wissen in die SA ueberfuehrt, aber der Gerichtshof ist nicht ueberzeugt davon, dass diese Mitglieder im allgemeinen bestrebt waren, gegen diese Ueberfuehrung zu protestieren, noch davon, dass, ausser in Einzelfaellen, die Folgen einer Weigerung nachweisbar sind. Der Gerichtshof stellt daher fest, dass die Mitgliederschaft in der SA im allgemeinen freiwillig war.

Bis Ende 1933 setzte sich die SA aus 4 1/2 Millionen Mann zusammen. Als Folge von nach 1934 vorgenommenen Veraenderungen zaehlte die SA im Jahre 1939 1 1/2 Millionen Mann.

H2759 - 0179

Taetigkeit : In den ersten Zeiten der Nazibewegung betaetigten sich die Sturmgruppen der SA als der "starke Arm der Partei." Sie nahmen teil an Saalschlachten und wurden fuer Strassengefechte in Kaempfen gegen politische Widersacher eingesetzt. Die SA wurde auch zur Verbreitung der Nazi-Weltanschauung und-Propaganda verwendet und legte besonderen Nachdruck auf antisemitische Propaganda, auf die Lehre vom "Lebensraum", auf die Revision des Versailler Vertrages und die Rueckkehr der deutschen Kolonien.

Nachdem die Nazis an die Macht gelangt waren, und insbesondere nach den Wahlen vom 5. Maerz 1933, spielte die SA bei Errichtung der Nazischreckensherrschaft ueber Deutschland eine bedeutende Rolle. Die SA beging Gewalttaetigkeiten gegen die Juden und wurde dazu verwendet, politische Widersacher zu verhaften und Konzentrationslager, in denen sie ihre Gefangenen brutalen Misshandlungen aussetzte, zu bewachen.

Am 30. Juni und 1. und 2. Juli 1934 wurde eine Saeuberung unter den SA-Fuehrern vorgenommen. Als Vorwand fuer diese Saeuberung, in deren Verlauf Roehm, der Stabschef der SA, und viele andere SA-Fuehrer getoetet wurden, wurde das Bestehen eines Komplottes gegen Hitler angegeben. Als Folge dieser Saeuberung gingen Einfluss und Macht der SA gewaltig zurueck. Nach 1934 nahm sie an politischer Bedeutung schnell ab.

Nach 1934 befasste sich die SA mit gewissen militaerischen oder halbmilitaerischen Uebungen. Die SA fuhr auch fort, sich mit der Verbreitung von Nazi-Propaganda zu befassen. Vereinzelte SA-Einheiten waren sogar mit jenen Massnahmen verknuepft, die zum Angriffskrieg und zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit fuehren sollten. SA-Einheiten waren unter den ersten Truppen , die Oesterreich im Maerz 1938 besetzten. Die SA stellte eine grosse Anzahl der Leute und eine bedeutende Menge der Ausruestung fuer das Sudetenfreikorps Henleins, obwohl

H2759 - 0180

dieses Korps waehrend seiner Operationen in der Tschechoslowakei augenscheinlich unter der Befehlsgewalt der SS stand.

Nach der Besetzung Polens wurde die SA-Gruppe Sudeten fuer den Transport von Kriegsgefangenen eingesetzt. SA-Einheiten wurden zur Bewachung von Gefangenen in Danzig, Posen, Schlesien und den Baltischen Staaten verwendet.

Einige SA-Einheiten wurden gebraucht, um bei den Juden-Pogromen des 10. und 11. November 1938 Synagogen in die Luft zu sprengen. SA-Gruppen beteiligten sich an der Misshandlung von Juden in den Ghettos von Wilna und Kowno.

Schlussfolgerung.

Bis zu der am 30. Juni 1934 einsetzenden Saeuberung war die SA zu einen grossen Teile eine aus Raufbolden und Draufgaengern zusammengesetzte Gruppe, die an den Nazi-Auschreitungen jener Zeit teilnehmen. Es ist jedoch nicht dargetan worden, dass diese Rohheitsakte Teil eines besonderen Planes zur Fuehrung eines Angriffskrieges waren, und der Gerichtshof ist daher nicht der Meinung, dass diese Taetigkeit verbrechersich im Sinne des Statuts war. Nach der Saeuberung war die SA auf den Stand einer unbedeutenden Nazi-Anhaenger-Gruppe zurueckgegangen. Obwohl in besonderen Faellen einige SA-Einheiten fuer die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Mensdhlichkeit eingesetzt wurden, kann nicht gesagt werden, dass ihre Mitglieder im allgemeinen an solchen verbrecherischen Hahdlungen teilnahmen oder auch nur davon wussten. Aus diesen Gründen sieht der Gerichtshof davon ab, die SA als eine im Sinne des Artikels 9 des Statuts verbrecherische Organisation zu erklaeren.

H2759 - 0181

DIE REICHSREGIERUNG.

Die Anklagevertretung bezeichnet die Reichsregierung als verbrecherische Organisation, die nach dem Januar 1933 aus den Mitgliedern des gewoehnlichen Kabinetts, aus den Mitgliedern des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung und aus den Mitgliedern des Geheimen Staatsrates bestand. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Reichsregierung aus zwei Gruenden nicht als verbrecherisch erklaert werden soll: (1) da nicht dargetan ist, dass sie nach 1937 jemals in Wirklichkeit als Gruppe oder Organisation taetig gewesen ist; (2) da die hier beschuldigte Personengruppe so klein ist, dass gegen ihre Mitglieder ohne weiteres Einzelverfahren gefuehrt werden koennen, ohne dass eine Erklaerung, wonach die Regierung, deren Mitglieder sie gewesen sind, verbrecherisch war, erforderlich waere.

Was den ersten Grund fuer unsere Entscheidung betrifft, so muss bemerkt werden, dass von jenem Zeitpunkt an, der als Beginn des Bestehens einer Verschwoerung zur Unternehmung eines Angriffskriegs angesehen werden kann, die Reichsregierung keine Koerperschaft mit Regierungsfunktionen mehr bildete, sondern lediglich ein, der absoluten Kontrolle Hitlers unterliegender Mehrheit von Verwaltungsbeamten war. Nach 1937 hielt die Reichsregierung nicht eine einzige Sitzung mehr ab, sondern die Gesetze wurden im Namen eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung verkuendet. Der Geheime Staatsrat ist ueberhaupt nie zusammengetreten. Eine Anzahl der Regierungsmitglieder war zweifellos in die Verschwoerung zur Fuehrung eines Angriffskriegs verwickelt; doch waren sie als Einzelpersonen darein verwickelt, und es besteht kein Beweis dafuer, dass die Regierung als Gruppe oder Organisation irgendeinen Anteil an diesen Verbrechen nahm. Man wird sich daran erinnern, dass als Hitler die Mitteilung von den Zielen seines verbrecherischen Angriffs auf der Hossbach-Konferenz machte, diese Erklaerung nicht vor der Regierung machte und dass die Regierung

in diesem Punkte nicht befragt wurde, sondern dass, im Gegenteil, die Mitteilung einer kleinen Gruppe gegenueber im Geheimen gemacht wurde, auf die sich Hitler bei der Fuehrung seines Krieges notwendigerweise stuetzen musste. In gleicher Weise wurde die Invasion Polens nicht durch einen Regierungsbefehl angeordnet. Im Gegenteil; der Angeklagte Schacht bezeugt, dass er die Invasion durch einen an den Oberbefehlshaber der Armee gerichteten Protest aufzuhalten suchte, mit der Begruendung naemlich, dass Hitlers Befehl eine Verletzung der Verfassung darstelle, da es nicht von der Regierung genehmigt war.

Es ist jedoch offensichtlich, dass verschiedene Gesetze, die zu Handlungen ermaechtigten, die nach dem Statut verbrecherisch sind, unter den Mitgliedern der Reichsregierung in Umlauf gesetzt und von jenen Mitgliedern, deren Verwaltungszweige betroffen waren, unterzeichnet wurden. Damit ist jedoch nicht bewiesen, dass die Reichsregierung nach 1937 sich jemals tatsaechlich als Organisation betaetigt hat.

Was den zweiten Grund betrifft, so ist es klar, dass jene Mitglieder der Reichsregierung, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, zur Verantwortung gezogen werden muessen; und eine Anzahl von ihnen steht jetzt auch vor diesem Gerichtshof. Die Zahl der Mitglieder dieser Gruppe wird auf 48 geschaetzt, von denen 8 tot sind und 17 jetzt vor Gericht stehen, so dass im Hoechstfall 23 verbleiben, fuer die die Erklaerung von Bedeutung sein koennte. Alle andern, die schuldig sind, sollen vor Gericht gestellt werden; es waere aber nichts fuer die Beschleunigung oder Erleichterung ihrer Prozesse gewonnen, wenn die Reichsregierung als verbrecherische Organisation erklaert wuerde. Dort, wo eine Organisation mit grosser Mitgliederzahl zu solchen Zwecken verwendet wurde, macht eine Erklaerung es ueberfluessig, ihren verbrecherischen Charakter im Zuge spaeterer Prozesse festzustellen, die gegen ihre, der Teilnahme an ihren verbrecherischen Zwecken durch die Tatsache ihrer Mitgliedschaft angeklagten Mitglieder gefuehrt werden, und man spart so Zeit und Muehe. Einen derartiger Vorteil besteht jedoch nicht im Falle einer kleinen Gruppe, wie es die Reichsregierung ist.

H2759 - 0182

H2759 -0183

GENERALSTAB UND OBERKOMMANDO DER WEHRMACHT

Die Anklagevertretung hat auch verlangt, dass der Generalstab und das Oberkommando der deutschen bewaffneten Macht als verbrecherische Organisation erklaert werden. Der Gerichtshof ist der Anschauung, dass im Falle des Generalstabs und Oberkommandos keine Erklaerung, dass diese eine verbrecherische Organisation seien, abgegeben werden solle. Ist auch die Anzahl der beschuldigten Personen groesser als im Falle der Reichsregierung, so ist sie doch so klein, dass Einzelprozesse gegen diese Offiziere den hier verfolgten Zweck besser erreichen wuerden, als die verlangte Erklaerung. Aber ein noch zwingenderer Grund ist nach der Meinung des Gerichtshofes darin zu sehen, dass der Generalstab und das Oberkommando weder eine "Organisation" noch eine "Gruppe" im Sinne der im Artikel 9 des Statuts gebrauchten Bezeichnungen sind.

Einige erlaeuternde Worte ueber den Charakter dieser angeblichen Gruppe sind angezeigt. Laut Anklageschrift und laut dem dem Gerichtshof vorgelegten Beweismaterial besteht sie aus annaehernd 130 lebenden und verstorbenen Offizieren, die zu irgendeinem Augenblick in der Zeit zwischen Februar 1938, als Hitler die Wehrmacht reorganisierte, und Mai 1945, als Deutschland kapitulierte, gewisse Stellungen in der militaerischen Hierarchie bekleideten. Es handelte sich um hohe Offiziere der drei Waffengattungen: OKH fuer das Heer, OKM fuer die Flotte und OKL fuer die Flugwaffe. Ueber ihnen stand die hoechste Wehrmachtsstelle, das OKW - das Oberkommando der deutschen bewaffneten Macht mit Hitler als oberstem Befehlshaber. Die Offiziere des OKW, mit Einschluss des Angeklagten Keitel als Chefs des Oberkommandos, waren in gewissem Sinne Hitlers persoenlicher Stab. In weiterem Sinne koordinierten und leiteten sie die drei Waffengattungen, wobei besonderer Nachdruck auf die Arbeit des Planens und die Operationen gelegt wurde.

Die einzelnen Offiziere dieser angeblichen Gruppe befanden sich, zu einem oder dem anderen Zeitpunkt, in einer der vier Kategorien: 1) Oberbefehlshaber einer der

H2759 -0184

drei Waffengattungen; 2) Stabschefs einer der drei Waffengattungen; 3) Oberbefehlshaber, das sind die Truppenbefehlshaber, einer der drei Waffengattungen, worin selbstverstaendlich die bei weitem groesste Anzahl dieser Personen inbegriffen war; oder 4) ein Offizier des OKW, deren es drei gab, die Angeklagten Keitel und Jodl und der Stellvertreter des letzteren, Warlimont. Dies ist die Bedeutung der in der Anklageschrift verwendeten Bezeichnung "Generalstab und Oberkommando".

Die Anklagevertretung hat hier eine Abgrenzung vorgenommen. Die Anklagevertretung erhebt keine Anklage gegen die naechste Ranggruppe der militaerischen Hierarchie, die aus Kommandanten der Armeekorps und gleichgestellten Offizieren der Marine und Luftwaffe besteht, noch gegen die nachfolgende Ranggruppe, die Divisionskommandeure oder gleichrangige Offiziere der anderen Waffengattungen umfasst. Die Stabsoffiziere der vier Stabskommandos, naemlich des OKW, OKH, OKM und OKL, sind nicht inbegriffen, ebensowenig die geschulten Fachoffiziere, die gewoehnlich als Generalsbabsoffiziere bezeichnet werden.

Die als Mitglieder Angeklagten sind also tatsaechlich die militaerischen Fuehrer Deutschlands vom hoechsten Range. Es wurde kein ernstlicher Versuch gemacht, zu bekraeftigen, dass sie eine "Organisation" im Sinne des Artikels 9 bilden. Die Behauptung lautet eher dahin, dass sie eine "Gruppe" waren, was eine weiter gespannte und umfassendere Bezeichnung ist, als "Organisation".

Der Gerichtshof erkennt nicht in diesem Sinne. Gemaess den vorgelegten Beweisen war ihre Planungstaetigkeit innerhalb der Staebe, die staendigen Besprechungen zwischen Stabsoffizieren und Truppenkommandeuren, ihre Operationstechnik im Feld und im Hauptquartier, so ziemlich die gleichen wie bei den Armeen, Flotten und Flugwaffen aller anderen Laender. Die im allgemeinen auf Koordination und Leitung bedachte Taetigkeit des OKW kann mit einer aehnlichen, wenn auch nicht identischen Organisationsform bei anderen Heeren, wie z.B. den Vereinten Anglo-Amerikanischen Stabschefs, verglichen werden.

H2759 -0185

Aus dieser Schablone ihrer Taetigkeit, das Bestehen einer Vereinigung oder Gruppe ableiten zu wollen, ist der Meinung des Gerichtshofs nach nicht folgerichtig. Nach einer solchen Theorie waeren die hoechsten Kommandanten in jeder anderen Nation auch eine solche Vereinigung, statt, was sie wirklich sind, eine Ansammlung von Militaers, eine Anzahl von Personen, die eben gerade in einem gegebenen Zeitpunkt hohe militaerische Stellungen einnehmen.

Ein grosser Teil der Beweisfuehrung und der Eroerterungen hat sich um die Frage gedreht, ob die Mitgliedschaft in diesen Organisationen freiwillig war oder nicht; im vorliegenden Falle scheint dem Gerichtshof diese Frage voellig abwegig zu sein. Denn diese angeblich verbrecherische Organisation hat ein Kontrollmerkmal, das sie scharf von den uebrigen fuenf angeklagten Organisationen unterscheidet. Wenn jemand z.B. Mitglied der SS wurde, so wurde er dies freiwillig oder nicht, aber sicherlich mit dem Bewusstsein, irgendwo beizutreten. Im Falle des Generalstabs und Oberkommandos konnte er jedoch nicht wissen, dass er einer Gruppe oder Organisation beitrat, denn eine solche Organisation gab es nicht, ausser nach der Anklageschrift. Er wusste nur, dass er einen gewissen hohen Rang in einer der drei Waffengattungen erlangt hatte, und es konnte ihm die Tatsache nicht bewusst werden, dass er Mitglied einer so greifbaren Sache werde, wie es eine "Gruppe" im gebraeuchlichen Wortsinn ist. Seine Beziehungen zu den gleichgestellten Offizieren seiner eigenen Waffengattung und seine Beziehungen zu denen der beiden anderen Waffengattungen glichen im allgemeinen den in diesen Dienstzweigen auf der ganzen Welt ueblichen.

Deshalb erklaert der Gerichtshof den Generalstab und das Oberkommando nicht als verbrecherische Organisation.

Obwohl der Gerichtshof der Meinung ist, dass die im Artikel 9 enthaltene Bezeichnung "Gruppe" etwas mehr beinhalten muss als diese Sammlung von Offizieren,

H2759 - 0186

hat er viele Zeugenaussagen ueber die Teilnahme dieser Offiziere an der Planung und Fuehrung des Angriffskrieges und an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehoert. Diese Aussagen sind, betreffs vieler dieser Offiziere, klar und ueberzeugend.

Sie sind in grossem Masse verantwortlich gewesen fuer die Leiden und Noete, die ueber Millionen Maenner, Frauen und Kinder gekommen sind. Sie sind ein Schandfleck fuer das ehrenhafte Waffenhandwerk geworden. Ohne ihre militaerische Fuehrung waeren die Angriffsgelueste Hitlers und seiner Nazi-Kumpane akademisch und ohne Folgen geblieben. Wenn diese Offiziere auch nicht eine Gruppe nach dem Wortlaut des Statuts bildeten, so waren sie doch sicher eine ruecksichtslose militaerische Kaste. Der Der zeitgenoessische deutsche Militarismus erlebte mit seinen juengsten Verbuendeten, dem Nationalsozialismus, eine kurze Bluetezeit, wie er sie in der Vergangenheit kaum schoener gekannt hat.

Viele dieser Maenner haben mit dem Soldateneid des Gehorsams gegenueber militaerischen Befehlen ihren Spott getrieben. Wenn es ihrer Verteidigung zweckdienlich ist, so sagen sie, sie hatten zu gehorchen; haelt man ihnen Hitlers brutale Verbrechen vor, deren allgemeine Kenntnis ihnen nachgewiesen wurde, so sagen sie, sie haetten den Gehorsam verweigert. Die Wahrheit ist, dass sie an all diesen Verbrechen rege teilgenommen haben oder in schweigender Zustimmung verharrten, wenn vor ihren Augen groesser angelegte und empoerendere Verbrechen begangen wurden, als je die Welt zusehen das Unglueck hatte. Dies musste gesagt werden.

Wo es der Sachverhalt rechtfertigt,,sollen diese Leute vor Gericht gestellt werden, damit jene unter ihnen, die dieser Verbrechen schuldig sind, ihrer Bestrafung nicht entgehen.

H2759 - 0187

178

-1-

Artikel 26 des Statuts sieht vor, dass der Urteilsspruch des Gerichtshofes die massgebenden Gruende fuer die Feststellung der Schuld oder Unschuld der Angeklagten angeben soll.

Der Gerichtshof wird nun die Gruende darlegen, die zu dem Urteilsspruch in Bezug auf solche Schuld oder Unschuld gefuehrt haben.

GOERING

Goering ist nach allen vier Anklagepunkten angeklagt. Die Beweisfuehrung zeigt, dass er naechst Hitler der bedeutendste Mann des Naziregimes war. Er war Oberkommandierender der Luftwaffe, Generalbevollmaechtigter fuer den Vierjahresplan, und hatte ungeheuren Einfluss auf Hitler, mindestens bis 1943, als sich ihre Beziehungen verschlechterten und mit seiner Verhaftung im Jahre 1945 endeten. Er sagte aus, dass Hitler ihn ueber alle wichtigen militaerischen und politischen Probleme auf dem Laufenden hielt.

Verbrechen gegen den Frieden

Von dem Augenblick im Jahre 1922 an, da er der Partei beitrat und die Befehlsgewalt ueber die Strassenkampforganisation- die SA- uebernahm, war Goering der Ratgeber, der tatkraeftige Handlanger Hitlers und einer der allerersten Fuehrer der Nazi-Bewegung. Als Hitlers politischer Stellvertreter trug er weitgehend dazu bei, die Nationalsozialisten im Jahre 1933 an die Macht zu bringen, und war damit betraut, diese Macht zu befestigen und die deutsche bewaffnete Macht auszudehnen. Er baute die Gestapo auf und schuf die ersten Konzentrationslager, um sie im Jahre 1934 an Himmler abzugeben, fuehrte im selben Jahre die Roehm-Saeuberungs-Aktion durch, und leitete die schmutzigen Vorgaenge ein, die zu der Entfernung von Blombergs und von Fritschs aus dem Heere fuehrten.

H2759 - 0188

178 a

1936 wurde er Generalbevollmaechtigter fuer den Vierjahresplan und war sowohl nach aussen hin als auch in Wirklichkeit der wirtschaftliche Diktator des Reiches. Kurz nach dem Muenchener Abkommen kuendigte er an, er werde eine Erweiterung der Luftwaffe aufs Fuenffache in die Wege leiten und die Aufruestung beschleunigen, wobei besonderes Gewicht auf Angriffswaffen gelegt werde.

Goering war einer der fuenf bedeutenden Fuehrer, die an der Hossbach-Konferenz vom 5. November 1937 teilnahmen, und er wohnte den anderen bedeutsamen Konferenzen bei,

H2759 - 0189

die in diesem Urteil bereits eroertert wurden. Beim Anschlusse Oesterreichs war er sogar die zentrale Gestalt, der Anfuehrer. Vor dem Gerichtshofe sagte er: "Ich muss die Verantwortung zu 100% auf mich nehmen ..... Ich ueberwand sogar Einwaende des Fuehrers und brachte alles zu seinem endgueltigen Abschluss." Bei der Ergreifung des Sudetenlandes spielte er seine Rolle als Chef der Luftwaffe durch die Planung einer Luftoffensive, die sich als unnoetig herausstellte, und seine Rolle als Politiker, indem er die Tschechen mit falschen Freundschaftsversprechungen einlullte. In der Nacht vor dem Einfall in die Tschechoslowakei und der Aufsaugung Boehmens und Maehrens drohte er bei einer Konferenz zwischen Hitler und dem Praesidenten Hacha, Prag mit Bomben zu bewerfen, falls Hacha nicht nachgebe. Diese Drohung gab er in seiner Zeugenaussage zu.

Trans-cript 5890

US - 27

Goering wohnte der Sitzung in der Reichskanzlei vom 23. Mai 1939 bei, als Hitler seinen militaerischen Fuehrern sagte, "Es entfaellt also die Frage, Polen zu schonen..", und war anwesend, als er am 22. August 1939 am Obersalzberg die Weisungen erteilt wurden. Und die Beweisfuehrung hat ergeben, dass er an den darauf folgenden diplomatischen Manoevern taetigen Anteil nahm. Mit Hitlers Mitwissen benutzte er den schwedischen Geschaeftsmann Dahlerus als Mittelsmann bei den Englaendern, wie Dahlerus vor diesem Gerichtshof darstellte, in dem Versuch, die britische Regierung daran zu hindern, ihre Garantie an die Polen einzuhalten.

Er befehligte die Luftwaffe beim Angriff auf Polen und waehrend aller Angriffskriege, die darauf folgten.

Selbst wenn er sich, wie er behauptete, Hitlers Plaenen gegen Norwegen und die Sowjetunion widersetzt hat, ist es doch klar, dass er dies nur aus strategischen Gruenden tat; sobald Hitler nun einmal die Entscheidung getroffen hatte, folgte er ihm ohne Zoegern. Aus seiner Zeugenaussage geht deutlich hervor, dass diese Meinungsverschiedenheiten niemals weltanschaulicher oder rechtlicher Natur waren. Er war "wuetend" ueber den Einfall in Norwegen, aber nur, weil

H2759 - 0190

180

er nicht frueh genug verstaendigt worden war, um die Offensive der Luftwaffe vorzubereiten. Er gab zu, dass er den Angriff
Tr. 5919 billigte, und zwar mit den Worten:" Meine Einstellung war vollkommen bejahend." Er na hm taetigen Anteil an der Vorbereitung und Durchfuehrung der Feldzuege gegen Jugoslawien und Griechenland, und sagte aus, dass der "Plan Marita", der Angriff auf Griechenland, von la nger Hand vorbereitet gewesen war. Er be-
Tr. 5956 trachtete die Sowjetunion als "die gefaehrlichste Bedrohung Deutschlands", sagte aber, dass keine unmittelbare militaerische Notwendigkeit fuer den Angriff bestanden habe. In der Tat hatte er nichts anderes gegen den Angriffskrieg gegen die USSR einzuwenden, als den Zeitpunkt, zu dem er einsetzte; aus strategischen Gruenden hatte er ihn hinausziehen wollen, bis England besiegt
Tr. 5956 war. Er sagte aus; "Meine Anschauung wurde lediglich von politische n und militaerischen Gruenden bestimmt."

Nach seinen eigenen Eingestaendnissen vor diesem Gerichtshof, nach den Stellungen, die er bekleidete, und nach seinen oeffentlichen Aeusserungen, kann kein Zweifel bestehen bleiben, dass Goering die treibende Kraft hinter den Angriffskriegen war und lediglich Hitler nachstand. Er war der Plaeneschmied und die Hauptbewegkraft der militärischen und diplomatischen ~~Treibende Kraft hinter den Angriffskriegen und diplomatischen~~ Kriegsvorbereitungen Deutschlands.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Im Laufe des Verfahrens hat Goering zahlreiche Eingestaendnisse seiner Mitverantwortlichkeit fuer die Verwendung von Sklavenar-
Tr. 5982 beitern gemacht. "Wir verwendeten diese Arbeitskräfte ~~diese Arbeitskraefte~~ aus Sicherheitsgruenden, damit sie nicht in ihrer Heimat taetig sein konnten und nicht gegen uns arbeiteten. Andererseits dienten sie dazu,
Tr. 6295 uns im Wirtschaftskriege zu helfen." Und dann wieder: "Arbeiter wurden gezwungen, ins Reich zu kommen. Das ist etwas, das ich nicht ableugne. " Der Mann, der diese Worte sprach, war Generalbevollmaechtigter fuer den Vierjahresplan und mit der Anwerbung und Zuteilung von Arbeitskraeften betraut. Als Oberbefehlshaber der

H2759 - 0191

180a

Tr.
5971 Luftwaffe verlangte er von Himmler zusaetzlich Arbeitssklaven fuer seine unterirdischen Flugzeugfabriken: "Dass ich Konzentrations lagerhaeftlinge fuer die Bewaffnung der Luftwaffe verlangte, ist zutreffend, und ist als ganz selbstverstaendlich anzusehen."

H2759 - 0192

Als Generalbevollmaechtigter unterzeichnete Goering eine Weisung ueber die Behandlung polnischer Arbeiter in Deutschland und ergaenzte sie durch Ausfuehrungsbestimmungen an den SD, mit Einschluss der "Sonderbehandlung". Er gab Richtlinien heraus, sowjetische und franzoesische Kriegsgefangene in der Ruestungsindustrie zu verwenden; er sprach davon, dass Polen und Hollaender ergriffen, wenn noetig, zu Kriegsgefangenen gemacht und zur Arbeit benutzt werden sollten. Er gab zu, dass russische Kriegsgefangene zur Bedienung von Luftabwehrgeschuetzen benutzt wurden.

Als Generalbevollmaechtigter stellte Goering die taetige Behoerde bei der Auspluenderung eroberter Gebiete dar. Lange vor der Kriege gegen die Sowjetunion stellte er Plaene zur Auspluenderung des Sowjetgebiets auf. Zwei Monate vor dem Einfall in die Sowjetunion, wurde Goering von Hitler die Allgemeinleitung der Wirtschaftsverwaltung dieses Gebietes uebertragen. Goering setzte einen Wirtschaftsstab fuer diese Aufgabe ein. Von ihm, als Reichsmarschall des
EC 472 Grossdeutschen Reiches, hiess es, " die Befehle des Reichsmarschalls
Tr. 2322 erstrecken sich ueber alle wirtschaftlichen Gebiete, einschliesslich der Ernaehrung und der Landwirtschaft. " Seine sogenannte Mappe "Gruen", die von der Wehrmacht gedruckt war, setzte einen "Wirtschaftlichen Vollzugsstab Ost" ein. Diese Richtlinien sahen die Pluenderung und Aufgabe jedweder Industrie in den nahrungsmittelarmen Gegenden vor, und eine Umleitung von Lebensmitteln aus den Ueberschussgegenden zur Befriedigung des deutschen Bedarfs. Goering behauptet, dass seine Absichten missverstanden wurden, gibt aber zu, dass " wir selbstverstaendlich und pflichtgemaess Russland
Tr. 5964 zu unseren Zwecken benutzt haetten", sobald es besiegt gewesen waere.

Er nahm an der Konferenz vom 16. Juli 1941 teil, als Hitler sagte, die Nationalsozialisten haetten nicht die Absicht, die besetzten Laender jemals zu verlassen, und dass "alle notwendigen Mass-
L 221 nahmen - Erschiessen, Aussiedeln usw.- " getroffen werden sollten.
Tr. 2323

Goering verfolgte die Juden, insbesondere nach den Aufstaenden vom November 1938, und nicht nur in Deutschland, wo er, wie schon an anderer Stelle erwaehnt, die Busse von einer Milliarde Mark

auferlegte, sondern auch in den eroberten Laendern. Seine eigenen Aeusserungen von damals und seine Zeugenaussage zeigen, dass sein Interesse in erster Linie wirtschaftlich war- wie man sich des Eigentums der Juden bemaechtigen und sie aus dem wirtschaftlichen Lebens Europas hinausdraengen sollte. Als diese Laender vor dem Ansturme der deutschen Heere fielen, dehnte er die judenfeindlichen Gesetze des Reiches auch auf sie aus; das Reichsgesetzblatt von 1939, das von 1940 und das von 1941, enthalten mehrere judenfeindliche Verordnungen, die Goering unterzeichnete. Obwohl die Ausrottung der Juden eigentlich Himmler oblag, so war Goering weit davon entfernt, teilnahmslos oder untaetig zu sein, trotz seiner Beteuerungen auf dem Zeugenstand. Mit Verordnung vom 31. Juli 1941 wiese er Himmler und Heydrich an, "eine endgueltige Loesung der Judenfrage innerhalb der deut-

710 PS
Transc. schen Einfluss-Sphaere in Europa" zustandezubringen.
6174-
6175 Es kann kein mildernder Umstand angefuehrt werden, denn Goering war oft, ja fast immer, die treibende Kraft und stand nur seinem Fuehrer nach. Er war die leitende Persoenlichkeit bei den Angriffskriegen, sowohl als politischer, als auch als militaerischer Fuehrer; er war der Leiter des Sklavenarbeiterprogramms und der Urheber des Unterdrueckungsprogramms gegen die Juden und andere Rassen im In- und Auslande. Alle diese Verbrechen wurden von ihm offen zugegeben. In einigen bestimmten Faellen bestehen vielleicht Widersprueche, bei den Aussagen; aber im Grossen und Ganzen sind seine eigenen Eingestaendnisse mehr als weitreichend genug, um seine Schuld nachzuweisen. Diese Schuld ist einmalig in ihrer Ungeheuerlichkeit. Fuer diesen Mann laesst sich in dem gesamten Material keine Entschuldigung finden.

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof spricht den Angeklagten Goering nach allen vier Anklagepunkten der Anklageschrift schuldig.

H2759 - 0193

D. K. 183

HESS (2)

Hess ist unter allen vier Punkten angeklagt. Er trat der Nazi-Partei 1920 bei und beteiligte sich am Muenchner Putsch vom 9. November 1923. Er war mit Hitler im Jahre 1924 in der Festung von Landsberg in Gefangenschaft und wurde Hitlers engster persoenlicher Vertrauter, ein Verhaeltnis, welches bis zum Fluge von Hess nach England fortdauerte. Am 21. April 1933 wurde er zum Stellvertreter der Fuehrers ernannt und am 1. Dezember 1933 wurde er Reichsminister ohne Geschaeftsbereich. Am 4. Februar 1938 wurde er zum Mitglied des Geheimen Kabinettrates und am 30. August 1939 zum Mitglied des Ministerrates fuer die Reichsverteidigung ernannt. Im September 1939 wurde er von Hitlr offiziell zum Nachfolger des Fuehrers nach Goering bestimmt. Am 10. Mai 1941 flog er von Deutschland nach Schottland.

VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN.

Als Stellvertreter des Fuehrers war Hess der fuehrende Mann in der Nazi-Partei, der verantwortlich fuer die Erledigung aller Parteiangelegenheiten war und das Recht hatte, im Namen Hitlers Entscheidungen ueber alle Fragen der Parteifuehrung zu treffen. Als Reichsminister ohne Geschaeftsbereich war er befugt, jeden von den verschiedenen Reichsministern gemachten Gesetzesvorschlag zuzustimmen, bevor er Gesetzeskraft erlangen konnte.

In diesen Stellungen gewaehrte Hess den Vorbereitungen fuer den Krieg aktive Unterstuetzung. Das Gesetz zur Einfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht vom 16. Maerz 1935 traegt seine Unterschrift. In vielen Reden unterstuetzte er jahrelang Hitlers Politik der energischen Wiederaufruestung. Dem Volk sagte er, dass es fuer die Ruestung Opfer bringen muesse, und er wiederholte das Schlagwort "Kanonen statt Butter." Es ist wahr, das Hess in den Jahren 1933 bis 1937 Reden hielt, in denen er den Willen zum Frieden und eine

M-104
GB-260

H2759 - 0194

internationale, wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Ausdruck brachte. Jedoch kann nichts, was diese Reden enthalten, etwas an der Tatsache aendern, dass keiner der Angeklagten besser als Hess wusste, wie fest entschlossen Hitler zur Verwirklichung seiner ehrgeizigen Ziele war, keiner kannte so gut den Fanatismus und die Gewalttaetigkeit dieses Mannes und wie sehr unwahrscheinlich es war, dass dieser von der Anwendung von Gewalt absehen wuerde, falls diese als einziges Mittel zur Erreichung seiner Ziele uebrigblieb.

Hess war ein wohl-informierter und williger Teilnehmer in Deutschlands Angriffen auf Oesterreich, die Tschechoslowakei und Polen. Er stand mit der illegalen Nazipartei in Oesterreich waehrend der ganzen Zeit von Dollfuss's Ermordung bis zum Anschluss in Verbindung, und gab ihr waehrend dieser Zeitspanne seine Anweisungen. Am 12. Maerz 1938, als die deutschen Truppen einmarschierten, war Hess in Wien, und am 13.Maerz 1938 unterzeichnete er das Gesetz fuer die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich. Ein Gesetz vom 10. Juni 1939 sah seine Mitarbeit bei der Verwaltung Oesterreichs vor. Am 24. Juli 1938 hielt er eine Rede zur Erinnerung an den fehlgeschlagenen Putsch, den oesterreichischen Nationalsozialisten vor vier Jahren unternommen hatten, pries die Schritte, die zum Anschluss gefuehrt hatten und verteidigte die Besetzung Oesterreichs durch Deutschlands.

Im Sommer 1938 stand Hess in aktiver Verbindung mit Henlein, dem Chef der Sudetendeutschen Partei in der Tschechoslowakei. Am 27. September 1938, waehrend der Muenchner Krise, sorgte er zusammen mit Keitel fuer die Durchfuehrung der Anweisung Hitlers, aufgrund deren die Organisation der Nazi-Partei fuer geheime Mobilmachungszwecke zur Verfuegung zu stellen war. Am 14. April 1939 unterschrieb Hess einen Erlass zur Einsetzung einer Regierung des Sudetenlandes, das wesentlicher Teil des Reiches wurde und eine Verordnung vom 10. Juni 1939 sah seine Mitarbeit bei der Verwaltung der Sudetenlandes vor. Am 7. November 1938 fuehrte Hess die Uebernahme der Sudetendeutschen Partei Henleins in die Nazi-Partei durch

H2759 - 0195

185 U.K.

und hielt eine Rede, in welcher er betonte, dass Hitlr zum Kriege entschlossen war, falls dies zur Uebernahme des Sudetenlandes notwendig gewesen waere.

Am 27. August 1939, als der Angriff auf Polen voruebergehend verschoben worden war, um zu versuchen, Grossbritannien zur Aufgabe der Polen gegenueber eingegangenen Garantie zu bringen, pries Hess in der Oeffentlichkeit Hitlers "grossmuetiges Angebot" an Polen und griff Polen wegen Aufhetzung zum Kriege und England als fuer Polens Haltung verantwortlich an. Nach dem Einfall in Polen unterzeichnete Hess Erlasse zur Eingliederung Danzigs und gewisser Gebiete in das Reich und zur Schaffung des polnischen Generalgouvernements.

Diese besonderen, von diesem Angeklagten zur Unterstuetzung von Hitlers Angriffsplaenen unternommenen Schritte zeigen das Gesamtausmass seiner Verantwortung nicht. Bis zu seinem Englandflug war Hess Hitlers naechster perseenlicher Vertrauter. Das Verhaeltnis zwischen den beiden war derartig, dass Hess von den Angriffsplaenen schon bei deren Entstehung Kenntnis gehabt haben muss. Und wenn immer die Durchfuehrung dieser Plaene es verlangte zu handeln, dann handelte er.

Bei seinem Flug nach England fuehrte Hess gewisse Friedensvorschlaege mit sich, von denen er behauptete, dass Hitler zu ihrer Annahme bereit sei. Es ist kennzeichnend, dass dieser Flug nur 10 Tage nach dem Tage stattfand, an dem Hitler das Datum des 22. Juni 1941 fuer den Angriff auf die Sowjetunion festgelegt hatte.

Bei nach seiner Ankunft in England gefuehrten Unterhaltungen unterstuetzte Hess von ganzem Herzen alle von Deutschland bis dahin begangenen Angriffshandlungen und versuchte Deutschlands Vergehen in Verbindung mit Oesterreich, der Tschechoslowakei, Polen, Norwegen, Daenemark, Belgien , und Holland zu rechtfertigen. Er bezeichnete England und Frankreich als am Kriege schuldig.

H2759 - 0196

KRIEGSVERBRECHEN UND VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT.

Beweismaterial liegt vor, welches die Teilnahme der Parteikanzlei unter Hess an der Verteilung von Befehlen zeigt, die mit dem Begehen von Kriegsverbrechen zusammenhaengen; dass Hess Kenntnis von den im Osten begangenen Verbrechen gehabt haben mag, selbst wenn er sich nicht an diesen beteiligte, dass er Gesetze gegen die Juden und Polen vorschlug, und dass er Erlasse unterschrieb, die gewisse Gruppen von Polen dazu zwangen die deutsche Staatsbuergerschaft anzunehmen. Der Gerichtshof glaubt jedoch nicht dass dieses Beweismaterial gegen Hess ausreicht um fuer diese Verbrechen einen Schuldspruch zu begruenden.

Wie bereits zu einem frueheren Zeitpunkt bemerkt wurde entschied der Gerichtshof, nach eingehender aerztlicher Untersuchung des Angeklagten und Berichterstattung ueber seinen Zustand , dass gegen ihn ohne Vertagung verhandelt werden sollte. Seitdem wurden weitere Antraege dahingehend gestellt, ihn nochmals zu untersuchen. Diese wurden vom Gerichtshof abgelehnt, nachdem er einen Bericht des Gefaengnisspsychiaters erhalten hatte. Es mag zutreffen, dass Hess in anormaler Weise handelt, an Gedaechtnisschwund leidet und dass im Verlauf dieses Prozesses sein Geisteszustand sich verschlechtert hat. Jedoch liegen keine Anzeichen dafuer vor, dass er die Art der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen nicht begreift, oder unfaehig ist, sich zu verteidigen. Ein vom Gerichtshof zu diesem Zweck eingesetzter Verteidiger hat ihn bei diesem Prozess gut vertreten. Es besteht kein Grund fuer die Annahme, dass Hess geistig nicht voellig gesund war als die Taten, deren er beschuldigt ist, begangen wurden.

SCHLUSSFOLGERUNG.

Der Gerichtshof erklaert den Angeklagten Hess unter Punkt eins und zwei fuer schuldig und fuer nicht schuldig unter Punkt drei und vier.

H2759 – 0197

H2759 - 0198

187.

R I B B E N T R O P

Ribbentrop ist nach allen vier Anklagepunkten angeklagt. Der Nazi-Partei trat er 1932 bei. Schon 1933 war er zum aussenpolitischen Ratgeber Hitlers gemacht worden und im selben Jahr wurde er Vertreter der Nazi-Partei in der Aussenpolitik. 1934 wurde er zum Delegierten fuer Abruestungsfragen ernannt, und im Jahr 1935 wurde er Botschafter zur besonderen Verwendung, in welcher Eigenschaft er das englisch-deutsche Flottenabkommen im Jahre 1935 und im Jahre 1936 den Anti-Kominternpakt abschloss. Am 11. August 1936 wurde er zum Botschafter in England ernannt. Am 4. Februar 1938 wurde er von Neuraths Nachfolger als Reichsaussenminister im Zuge des allgemeinen Revirements, das den Entlassuhgen von Fritschs und von Blombergs folgte.

VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN.

Bei der am 5. November 1937 abgehaltenen Hossbach Besprechung war Ribbentrop nicht zugegen, jedoch schickte er am 2. Januar 1938, waehrend er noch Botschafter in England war, eine Denkschrift an Hitler, in der er seiner Meinung Ausdruck verlieh, dass eine Aenderung des Status quo im Osten im Sinne Deutschlands nur mit Gewalt durchgefuehrt werden koenne, und Massnahmen vorschlug, um England und Frankreich von einer Einmischung in einen in Europa zur Herbeifuehrung einer solchen Aenderung gefuehrten Krieg abzuhalten. Als Ribbentrop Aussenminister wurde, setzte ihm Hitler auseinander, dass Deutschland noch vier Probleme zu loesen habe; Oesterreich, das Sudettenland, Memel und Danzig, und erwaehnte die Moeglichkeit, sie durch "irgendeine endgueltige Auseinandersetzung" oder "militaerische Erledigung" zu loesen.

Am 12. Februar 1938 wohnte Ribbentrop der Besprechung zwischen Hitler und Schuschnigg bei, bei der Hitler durch Androhung einer Invasion Schuschnigg dazu zwang, eine Anzahl von Zugestaendnissen zu machen, die

H2759 - 0199

der Staerkung der Nazis in Oesterreich dienen sollten und die Ernennung Seyss-Inquarts zum Minister fuer Sicherheit und innere Angelegenheiten einschliesslich der Kontrolle der Polizei mit einbegriffen. Ribbentrop befand sich in London, als die eigentliche Besetzung Oesterreichs durchgefuehrt wurde; auf Grund der ihm von Goering erteilten Auskuenfte teilte er der britischen Regierung mit, dass Deutschland Oesterreich kein Ultimatum gestellt, sondern in Oesterreich nur eingegriffen habe, um einen Buergerkrieg zu verhueten. Am 13. Maerz 1938 unterzeichnete Ribbentrop das Gesetz betreffend die Einverleibung Oesterreichs in das deutsche Reich.

Ribbentrop nahm an den Angriffsplaenen gegen die Tschechoslowakei teil. Vom Maerz 1938 an stand er in enger Fuehlung mit der Sudetendeutschen Partei und gab ihr Anweisungen, die sich dahin auswirkten, dass das sudetendeutsche Problem, das als Vorwand fuer den von Deutschland gegen die Tschechoslowakei geplanten Angriff dienen koennte, weiterhin ein brennendes blieb. Im August 1938 nahm er an einer Besprechung teil, die bezweckte, die Unterstuetzung Ungarns im Falle eines Krieges gegen die Tschechoslowakei zu sichern. Nach dem Muenchner Abkommen fuhr er fort, diplomatischen Druck auszuueben, der die Besetzung des uebrigen Teils der Tschechoslowakei zum Ziele hatte. Bei der Ueberredung der Slowaken, ihre Unabhaengigkeit zu erklaeren, hatte er die Hand im Spiel. Er war bei der Besprechung vom 14. bis 15. Maerz zugegen, bei der Hitler durch Androhung einer Invasion den Praesidenten Hacha dazu zwang, der Besetzung der Tschechoslowakei durch die Deutschen zuzustimmen. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen unterzeichnete Ribbentrop das Gesetz, das ein Protektorat fuer Boehmen und Maehren errichtete.

Ribbentrop spielte eine besonders bedeutungsvolle Rolle bei den diplomatischen Vorgaengen, die zum Angriff auf Polen fuehrten. Er nahm an einer am 12. August 1939 abgehaltenen Besprechung teil, die dem Zweck diente, die Unterstuetzung Italiens zu erlangen, fuer den Fall, dass der Angriff zu einem allgemeinen europaeischen Krieg fuehren sollte. Ribbentrop

189

H2759 - 0200

besprach die deutschen, sich auf Danzig und den polnischen Korridor beziehenden Forderungen waehrend der Zeit vom 25. August bis zum 30. August 1939 mit dem britischen Botschafter, als er bereits Kenntnis davon hatte, dass die deutschen Plaene fuer den Angriff auf Polen lediglich voeruebergehend verschoben worden waren, um den Versuch zu machen, die Englaender zur Aufgabe ihrer den Polen gegebenen Garantie zu bewegen. Die Art und Weise, auf die er diese Besprechung durchfuehrte, laesst klar erkennen, dass er dabei nicht etwa in gutem Glauben den Versuch machen wollte, eine Beilegung der zwischen Polen und Deutschland bestehenden Schwierigkeiten zu erreichen.

Ribbentrop wurde im Voraus von dem Angriff auf Norwegen und Daenemark und dem Angriff auf Holland und Belgien unterrichtet, und er bereitete die amtlichen Noten des Auswaertigen Amtes vor, die den Versuch darstellten, diese Angriffshandlungen zu rechtfertigen.

Ribbentrop wohnte der Besprechung vom 20. Januar 1941 bei, bei der Hitler und Mussolini den vorgeschlagenen Angriff auf Griechenland besprachen, sowie der Konferenz im Januar 1941, bei der Hitler von Antonescu die Erlaubnis erhielt, deutsche Truppen zu diesem Angriff durch Rumaenien marschieren zu lassen. Am 25. Maerz 1941, als Jugoslawien sich dem Dreimaechtepakt der Achse anschloss, hatte Ribbentrop Jugoslawien versichert, dass Deutschland die Souverraenitaet und territoriale Unverletzlichkeit Jugoslawiens achten werde. Am 27. Maerz 1941 wohnte er der nach dem jugoslawischen Staatsstreich abgehaltenen Besprechung bei, in der die Plaene zu der von Hitler bekanntgegebenen Absicht gemacht wurden, Jugoslawien zu vernichten.

Im Mai 1941 wohnte Ribbentrop einer Besprechung zwischen Hitler und Antonescu bei, die sich mit der Teilnahme Rumaeniens am Angriff auf die USSR beschaeftigte. Er hat ausserdem mit Rosenberg ueber die vorlaeufigen Plaene fuer die politische Ausbeutung der Sowjetgebiete beraten, und im Juli 1941, nach Ausbruch des Krieges, redete er Japan dringend zu, die Sowjetunion anzugreifen.

H2759 - 0201

KRIEGSVERBRECHEN UND VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT.

Ribbentrop nahm an einer Besprechung am 6. Juni 1944 teil, bei der beschlossen wurde, ein Programm einzuleiten, auf Grund dessen alliierte Flieger, die im Tiefflug angriffen, gelyncht werden sollten. Im Dezember 1944 wurde Ribbentrop von den Plaenen zur Ermordung eines der in Kriegsgefangenschaft befindlichen franzoesischen Generaele in Kenntnis gesetzt, und er wies seine Mitarbeiter an, die Einzelheiten in der Weise auszuarbeiten, dass die Entdeckung des Planes durch die Schutzmacht verhindert werde. Ribbentrop ist auch wegen seiner sich auf die besetzten Laender und die Vasallenstaaten der Achse beziehenden Taetigkeit fuer Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich. Der oberste deutsche Beamte sowohl in Daenemark, als auch in Vichy-Frankreich, war ein Vertreter des Auswaertigen Amtes, und Ribbentrop ist daher fuer die allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Methoden verantwortlich, die bei der Besetzung dieser Laender verwirklicht wurden. Er redete den Italienern dringend zu, sich in Jugoslawien und Griechenland einer ruecksichtslosen Besetzungspolitik zu bedienen.

Er spielte bei Hitlers "Endloesung" des Judenproblems eine wichtige Rolle. Im September 1942 befahl er den bei verschiedenen Vasallenstaaten der Achse akkreditierten diplomatischen Vertretern, die Deportation der Juden nach dem Osten zu beschleunigen. Im Juni 1942 verlangte der deutsche Botschafter in Vichy von Laval die Auslieferung von 50 000 Juden zur Deportation nach dem Osten. Am 25. Februar 1943 beschwerte sich Ribbentrop bei Mussolini ueber die Langsamkeit der Italiener bei der Deportation von Juden aus der italienischen Besetzungszone Frankreichs. Am 17. April 1943 nahm er an einer Besprechung zwischen Hitler und Horthy ueber die Deportation von Juden aus Ungarn teil, und teilte Horthy mit, dass "die Juden entweder vernichtet oder in Konzentrationslager gebracht werden muessen." Im Verlauf dieser Besprechung hatte Hitler die Juden mit "Tuberkelbazillen" verglichen, und erklaert, dass sie zu erschiessen seien, wenn sie nicht arbeiteten.

H2759 - 0202

191

Ribbentrops Verteidigung gegen die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen ist, dass Hitler alle wichtigen Entscheidungen selbst getroffen habe und dass er ein so grosser Bewunderer und treuer Gefolgsmann Hitlers gewesen sei, dass er Hitlers wiederholte Versicherungen seines Friedenswillens oder die Wahrheit der von Hitler zur Erklaerung seiner Angriffshandlungen angefuehrten Gruende nie bezweifelt habe. Der Gerichtshof haelt diese Erklaerung nicht fuer wahr. Ribbentrop nahm an allen Angriffshandlungen der Nazis von der Besetzung Oesterreichs bis zur Invasion der Sowjetunion teil. Obwohl er persoenlich mehr mit der diplomatischen als der militaerischen Seite dieser Aktionen befasst war, war seine diplomatische Taetigkeit so eng mit dem Krieg verbunden, dass der Angriffscharakter der Taten Hitlers ihm nicht unbekannt bleiben konnte. Auch bei der Verwaltung der Gebiete, deren Kontrolle Deutschland durch widerrechtliche Invasion erworben hatte, unterstuetzte Ribbentrop die Durchfuehrung verbrecherischer Plaene, insbesondere zur Ausrottung der Juden. Ausserdem gibt es mehr als ausreichendes Beweismaterial, das Ribbentrops voellige Uebereinstimmung mit allen fuehrenden Lehren des Nationalsozialismus zeigt, und das beweist, dass seine Zusammenarbeit mit Hitler, und mit anderen Angeklagten bei dem Begehen von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorbehaltlos war. Ribbentrop hat Hitler so willig bis zum Schluss gedient, weil Hitlers Politik und Hitlers Plaene sich mit seinen eigenen deckten.

SCHLUSSFOLGERUNG .

Der Gerichtshof entscheidet daher, dass Ribbentrop nach allen vier Anklagepunkten schuldig ist.

192

KEITEL Seite 1

Keitel ist nach allen ~~vier~~ Anklagepunkten angeklagt. Von 1935 bis zum 4. Februar 1938 war er Stabschef des damaligen Kriegsministers von Blomberg; am genannten Tage uebernahm Hitler den Oberbefehl ueber die Wehrmacht und ernannte Keitel zum Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Keitel besass jedoch keine Befehlsgewalt ueber die drei Wehrmachtteile, welche unmittelbaren Zugang zum Obersten Befehlshaber hatten. Das OKW war in Wirklichkeit Hitlers militaerischer Stab.

Verbrechen gegen den Frieden

Keitel und zwei andere Generale nahmen an der Besprechung mit Schuschnigg im Februar 1938 teil. Er gab zu, dass ihre Anwesenheit eine "militaerische Demonstration" darstellte; da er aber erst gerade eine Woche vorher zum Chef des OKW ernannt worden war, haette er nicht gewusst, warum er zur Unterredung zugezogen worden sei. Danach fuhren Hitler und Keitel fort, mittels falscher Geruechte, Rundfunksendungen und Truppenuebungen einen Druck auf Oesterreich auszuueben. Keitel sorgte fuer die militaerischen und anderen Massnahmen, und Jodl vermerkte in seinem Tagebuch: "Die Wirkung ist schnell und stark". Als Schuschnigg seine Volksabstimmung ausschrieb, berichtete Keitel in jener Nacht Hitler und seinen Generalen, und Hitler gab den von Keitel paraphierten Befehl fuer den "Fall Otto"aus.

Transcr. 7069

1780-PS

Am 21. April 1938 erwogen Hitler und Keitel die Ausnuetzung eines etwaigen "Zwischenfalles",so wie z.B. die Ermordung des deutschen Gesandten in Prag, zur Einleitung des Angriffs auf die Tschechoslowakei. Keitel unterzeichnete viele Anordnungen und Denkschriften ueber den "Fall Gruen", einschliesslich der Anordnung vom 30. Mai, die Hitlers Erklaerung enthielt: "Es ist mein unabaenderlicher Entschluss die Tschechoslowakei in naher Zukunft durch eine militaerische Aktion zu zerschlagen". Nach Muenchen paraphierte Keitel Hitlers Befehl zum Angriff auf die Tschechoslowakei, und gab zwei Ergaenzungen dazu.

388-PS
US-26

H2759 - 0203

Die zweite Ergaenzung besagte, dass der Angriff der uebrigen Welt als "eine reine Befiedungsaktion und nicht als eine kriegerische Unternehmung erscheinen solle". Der Chef des OKW war bei den Unterhandlungen zwischen Hitler und Hacha, die mit der Kapitulation des letzteren endeten, zugegen.

C 138
US 105

H2759 - 0204

Keitel war am 23. Mai 1939 dabei, als Hitler seinen Entschluss "Polen bei der ersten geeigneten Gelegenheit anzugreifen" bekanntgab. Damals hatte er bereits den Befehl, der die Wehrmacht dazu aufforderte, die Aufmarschtabelle fuer den "Fall Weiss" dem OKW bis zum 1. Mai zu unterbreiten, unterzeichnet.

L 79
US 27

Am 12. Dezember 1939 besprach er mit Hitler, Jodl und Raeder die Invasion Norwegens und Daenemarks. Durch Befehl vom 27. Januar 1940 wurden die Plaene bez. Norwegens unter Keitels "unmittelbare und persoenliche Leitung" gestellt. Hitler hatte am 23. Mai 1939 erklaert, dass er die Neutralitaet Belgiens und der Niederlande nicht achten wuerde, und Keitel unterzeichnete die Befehle fuer die entsprechenden Angriffe am 15. Oktober, 20. November und 28. November 1939. Befehle, welche diese Angriffe 17mal, bis zum Fruehjahr 1940 verschoben, waren alle von Keitel oder von Jodl unterzeichnet.

C 63
GB 67

Der Entwurf endgueltiger Plaene fuer Griechenland und Jugoslawien war im November 1940 begonnen worden. Am 18. Maerz 1941 hoerte Keitel, wie Hitler zu Raeder sagte, die vollstaendige Besetzung Griechenlands sei eine Vorbedingung fuer eine Regelung, und ebenso hoerte er am 27. Maerz, wie Hitler die Vernichtung Jugoslawiens "mit unbarmherziger Haerte" befahl.

1746 PS
GB 120

Keitel hat ausgesagt, dass er sich der Invasion der Sowjetunion aus militaerischen Gruenden, und auch weil dies eine Verletzung des Nicht-angriff-Paktes darstellen wuerde, widersetzt haette. Nichtsdestoweniger paraphierte er den von Hitler am 18. Dezember 1940 unterzeichneten "Fall Barbarossa", und wohnte der Besprechung, des OKW mit Hitler am 3. Februar 1941 bei. Keitels Ergaenzungen vom 13. Maerz regelte das Verhaeltnis zwischen den militaerischen und den politischen Offizieren. Am 6. Juni 1941 gab er seine Aufmarschtabelle fuer die Invasion heraus, und bei der Besprechung vom 14. Juni, bei der die Generale ihre endgueltigen Berichte vor dem Angriff machten, war er dabei.

Er ernannte Jodl und Warlimont zu Vertretern des OKW bei Rosenberg fuer alle die Ostgebiete betreffenden Angelegenheiten. Am 16. Juni befahl er allen Einheiten des Heeres, die von Goering im sogenannten "Fall Gruen" herausgegebenen wirtschaftlichen Richtlinien fuer die Ausbeutung von russischen Gebieten, Nahrungsmitteln und Rohprodukten durchzufuehren.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Am 4. August 1942 erliess Keitel einen Befehl, dass Fallschirmjaeger dem SD ueberantwortet werden sollten. Am 18. Oktober erliess Hitler den Kommandobefehl, der in mehreren Faellen ausgefuehrt wurde. Nach der alliierten Landung in der Normandie bestaetigte Keitel den Befehl und dehnte ihn spaeterhin auf die mit den Partisanenkaempfenden alliierten Missionen aus. Er gibt zu, nicht an die gesetzliche Zulaessigkeit des Befehles geglaubt zu haben, behauptet jedoch, er haette Hitler nicht zurueckhalten koennen .

Als das OKW am 8. September 1941 seine ueberaus scharfen Bestimmungen fuer sowjetische Kriegsgefangene erliess, schrieb Canaris an Keitel, dass laut Voelkerrecht der SD nichts damit zutun haben duerfe. Auf dieser Denkschrift findet sich - in Keitels Handschrift, datiert
EC-338 vom 23. September und von ihm paraphiert - folgende Anmerkung: "Die Bedenken entspringen den soldatischen Auffassungen von ritterlichem Krieg! Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung! Deshalb billige ich die Massnahme und decke sie." Keitel hat ausgesagt, dass in Wirklichkeit Canaris Auffassung teilte und mit Hitler darueber stritt, jedoch erfolglos. Der Chef des OKW befahl den Militaerbehoerden, mit dem Einsatzstab Rosenberg zwecks Pluenderung von Kulturguetern in den besetzten Gebieten mitzuarbeiten.

Lahousen hat bekundet, dass Keitel ihm am 12. September 1939 in Hitlers Hauptquartier zugesagt hat, dass die polnische Intelligenz, der polnische Adel und die Juden vernichtet werden sollten. Am 20. Oktober sagte Hitler zu Keitel, dass die Intelligenz daran gehindert werden wuerde, eine herrschende Klasse zu bilden, dass der Lebens-

H2759 - 0205

195

H2759 - 0206

standard niedrig bleiben, und dass Polen bloss als Quelle fuer Arbeitskraefte gebraucht werden wuerde. Keitel erinnert sich nicht an dieses Gespraech mit Lahousen, gibt jedoch zu, dass eine solche Politik tatsaechlich bestand und dass er diesbezueglich ohne Erfolg bei Hitler protestiert haette.

Am 16. September 1941 befahl Keitel, dass Ueberfaelle auf Soldaten im Osten dadurch Einhalt geboten werden sollte, dass man fuer einen deutschen Soldaten 50 bis 100 Kommunisten umzubringen haette, mit der Bemerkung, dass im Osten ein Menschenleben nichts gelte. Am 1. Oktober befahl er den militaerischen Kommandeuren, stets Geiseln in Bereitschaft zu halten, damit sie bei Ueberfaellen auf Soldaten hingerichtet werden koennten. Als Terboven, der Reichskommissar fuer Norwegen, an Hitler schrieb, dass Keitels Vorschlag, die Angehoerigen von Arbeitern fuer Sabotagehandlungen verantwortlich zu machen, nur dann Erfolg haben koenne, falls Erschiessungskommandos zugelassen wuerden, schrieb Keitel auf dieses Schreiben: "Ja, das ist das beste."

870 PS
870 PS
GB 307 Am 12. Mai 1941 , fuenf Wochen vor der Invasion der Sowjet-Union, draengte das OKW bei Hitler auf einen OKW-Befehl, dass politische Kommissare durch das Heer zu erledigen seien. Keitel gab zu, dass dieser Befehl an die Befehlshaber im Felde weitergeleitet wurde. Und am 13. Mai unterzeichnete Keitel einen Befehl, dass Zivilpersonen, welche Vergehen gegemueber der Truppe verdaechtig seien, ohne Gerichtsverfahren erschossen werden sollten, und dass eine Strafverfolgung deutscher Soldaten wegen gegen Zivilpersonen begangener Vergehen unnoetig sei. Am 27. Juni wurden alle Exemplare dieser Anordnung auf Befehl vernichtet, ohne dass die Anordnung ihre Gueltigkeit verlor. Vier Tage frueher hatte er einen anderen Befehl unterzeichnet, dass einer gesetzliche Bestrafung unzulaenglich sei und dass die Truppe Terrormethoden anzuwenden habe.

Am 7. Dezember 1941 bestimmte - wie bereits in diesem Urteil besprochen - der sogenante "Nacht- und Nebel"-Befehl, der Keitels Unterschrift trug, dass in besetzten Gebieten Zivilpersonen, welche des Verbrechens des Widerstands gegen das Besatzungsheer beschuldigt worden waren, nur dann abgeurteilt werden sollten, falls ein Todesurteil vorauszusehen sei;

H2759 - 0207

im anderen Falle nicht, sollten sie der Gestapo zwecks Verschickung nach Deutschland ausgeliefert werden.

Keitel hat angeordnet, dass russische Kriegsgefangene in der deutschen Kriegsindustrie zu verwenden seien. Am 8.September 1942 befahl er, dass franzoesische , niederlaendische und belgische Staatsbuerger am Atlantikwall zu arbeiten haetten. Als Hitler, am 4. Januar 1944, Sauckel befahl, aus den besetzten Gebieten 4 Millionen neue Arbeitskraefte herauszupressen, war Keitel anwesend.

Angesichts dieses Beweismaterials leugnet Keitel seine Beziehungen zu diesen Handlungen nicht. Seine Verteidigung stuetzt sich vielmehr auf die Tatsache, dass er Soldat sei, und auf den Grundsatz,des "Befehls von oben", der aufgrund von Artikel 8 des Statuts nicht als Entschuldigung zugelassen ist.

Mildernde Umstaende liegen nicht vor. Befehle von oben, auch wenn einer Militaerperson erteilt, koennen nicht als mildernder Umstand betrachtet werden, wenn derart empoerende und weitverbreitende Verbrechen bewusst, rueckssichtlos und ohne militaerische Notwendigkeit, noch irgendwelche Rechtfertigung begangen worden sind.

Schlussfolgerung.

Der Gerichtshof findet Keitel nach allen vier Anklagepunkten schuldig.

H2759 - 0208

KALTENBRUNNER

-1-

Kaltenbrunner ist nach den Anklagepunkten Eins, Drei und Vier angeklagt. Er trat der oesterreichischen Nazi-Partei und der SS im Jahre 1932 bei. 1935 wurde er Führer der SS in Oesterreich. Nach dem Anschluss wurde er zum oesterreichischen Staatssekretär fuer die oeffentliche Sicherheit ernannt, und bei Abschaffung dieses Amtes im Jahre 1941 wurde er Hoeherer SS-und Polizeifuehrer. Am 30. Januar 1943 wurde er zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD und Chef des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) ernannt, eine Stellung, die Heydrich bis zu seiner Ermordung im Juni 1942 innehatte. Er hatte den Rang eines Obergruppenführers in der SS.

VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN

Als Führer der SS in Oesterreich war Kaltenbrunner an den Nazi-Intrigen gegen die Schuschnigg-Regierung beteiligt. In der Nacht des 11. März 1938, nachdem Göring den oesterreichischen Nationalsozialisten befohlen hatte, die Kontrolle der oesterreichischen Regierung an sich zu reissen, umstellten 500 oesterreichische SS-Maenner unter Leitung Kaltenbrunners die Bundeskanzlei, und eine Sonderabteilung, die unter dem Befehl seines Adjutanten stand, drang in die Bundeskanzlei vor, während Seyss-Inquart mit dem Präsidenten Miklas verhandelte. Es liegt jedoch keinn Beweismaterial vor, durch das Kaltenbrunner mit Plänen zum Führer eines Angriffskrieges an irgend einer anderen Front in Verbindung gebracht wird. Der Anschluss, obwohl er eine Angriffshandlung darstellt, wird nicht als Angriffskrieg unter die Anklage gebracht, und nach Ansicht des Gerichtshofes wird durch das unter Anklagepunkt Eins gegen Kaltenbrunner vorgelegte Beweismaterial seine unmittelbare Teilnahme an irgendeinem Plane zum Führen eines solchen Krieges nicht erwiesen.

H2759 - 0209

198

KRIEGSVERBRECHEN UND VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

Als Kaltenbrunner am 30. Januar 1934 Chef der Sicherheitspolizei und des SD und Chef des RSHA wurde, uebernahm er die Leitung einer Organisation, die die Hauptaemter der Gestapo, des SD, und der Kriminalpolizei mit einbegriffen. Als Chef des RSHA hatte Kaltenbrunner die Befugnis, Schutzhaft in Konzentrationslagern und Entlassungen aus Konzentrationslagern anzuordnen. Befehle dieser Art wurden normaler Weise mit seiner Unterschrift ausgegeben. Kaltenbrunner kannte die Zustände in den Konzentrationslagern. Er hatte zweifellos Mauthausen besucht, und Zeugen haben ausgesagt, dass er der Tötung von Gefangenen durch die verschiedenen Hinrichtungsmethoden, Erhängen, Genickschuss und Vergasen, als Teil einer Vorführung, beigewohnt habe. Kaltenbrunner selbst befahl die Hinrichtung von Gefangenen in diesen Lagern, und sein Buero war gewohnt, Hinrichtungsbefehle an die Lager weiterzugeben, die aus Himmlers Buero stammten. Am Ende des Krieges war Kaltenbrunner bei den Vorkehrungen für die Evakuierung von Konzentrationslagerinsassen, sowie bei der Vernichtung einer grossen Anzahl von ihnen beteiligt, mit der Absicht, zu verhindern, dass sie von den alliierten Armeen befreit wurden.

Während des Zeitraumes, da Kaltenbrunner Chef des RSHA war, befolgte dieses ein weitverbreitetes Programm der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zu diesen Verbrechen gehörte die Misshandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen. Unter der Kontrolle der Gestapo arbeitete die Einsatzkommandos führten die Untersuchung von Sowjet-Kriegsgefangenen durch. Juden, Kommissare und andere, von denen angenommen wurde, dass sie auf Grund ihres Weltanschauung dem Nazisystem feindlich gegenueberstanden, wurden dem RSHA gemeldet, das ihre Ueberfuehrung in ein Konzentrationslager und ihre Ermordung veranlasste. Ein Befehl des RSHA, der während Kaltenbrunners Regime erlassen wurde, setzte den "Kugelerlass" in Kraft, auf Grund dessen gewisse Kriegsgefangene, die geflohen und wieder ergriffen worden waren, nach Mauthausen gebracht und erschossen wurden.

H2759 - 0210

199

Während Kaltenbrunner Chef des RSHA war, durch von der Gestapo der Befehl zur Tötung von Kommandotrupps auf Fallschirmtruppen ausgedehnt. Eine von Kaltenbrunner unterzeichneter Befehl wies die Polizei an, sich bei Angriffen auf abgesprungene alliierte Flieger nicht einzumischen. Im Dezember 1944 nahm Kaltenbrunner an der Ermordung einer der kriegsgefangenen französischen Generale teil."

Während des Zeitraumes da Kaltenbrunner Chef des RSHA war, setzten die Gestapo und der SD in den besetzten Gebieten die Ermordung und Misshandlung der Bevölkerung fort, wozu sie Methoden zu denen Folterung und Gefangensetzung in Konzentrationslager gehoerten, im allgemeinen auf Grund von Befehlen, die mit Kaltenbrunners Namen unterzeichnet waren.

Die Gestapo war dafuer verantwortlich, dass den Sklavenarbeitern eine strenge Arbeitsdisziplin aufgezwungen wurde, und Kaltenbrunner richtete zu diesem Zweck eine Anzahl von Arbeitserziehungslagern ein. Als die SS ein eigenes Sklavenarbeitsprogramm einleitete, wurde die Gestapo dazu benutzt, die benoetigten Arbeiter dadurch zu beschaffen, dass sie Arbeiter in Konzentrationslager ueberführte.

Das RSHA spielte eine fuehrende Rolle bei der "Endloesung" des juedischen Problems durch Ausrottung der Juden. Eine Sonderabteilung wurde unter Amt IV des RSHA zur Ueberwachung dieses Programms geschaffen. Unter ihrer Leitung wurden ungefähr 6 Millionen Juden ermordet, von denen 2 Millionen von Einsatzgruppen und anderen Einheiten der Sicherheitspolizei getötet wurden. Kaltenbrunner war von der Tätigkeit dieser Einsatzgruppen in Kenntnis gesetzt worden, als er Hoeherer SS-und Polizeiführer war, und sie setzten ihre Tätigkeit fort, nachdem er Chef des RSHA geworden war.

Die Ermordung von ungefähr 4 Millionen Juden in Konzentrationslagern wurden in vorstehendem bereits beschrieben. Auch dieser Teil des Programms

H2759 - 0211

200

unterstand der Aufsicht des RSHA als Kaltenbrunner Chef dieser Organisation war, und vom RSHA ausgesandte Sondergruppen durchreisten die besetzten Gebiete und die verschiedenen Vasallenstaaten der Achse, um die Deportation der Juden nach diesen Ausrottungsinstituten einzurichten. Kaltenbrunner wusste ueber diese Tätigkeit Bescheid. Ein von ihm am 30. Juni 1944 verfasster Brief beschrieb die Verfrachtung von 12 000 Juden nach Wien zu diesem Zweck, und ordnete an, dass alle diejenigen, die nicht arbeiten konnten, zur "Sonderaktion" bereitzustellen seien, was Mord bedeutete. Kaltenbrunner verleugnete seine Unterschrift auf diesem Brief, ~~an~~, war er auch mit Bezug auf eine grosse Anzahl von Befelen getan hatte, auf die sein Name gestempelt oder mit Schreibmaschine geschrieben und in wenigen Faellen handschriftlich vorhanden war. Es ist nicht glaubhaft, dass seine Unterschrift in Angelegenheiten von so grosser Wichtigkeit ohne seine Ermächtigung so oft erschienen sein koennte.

Kaltenbrunner hat behauptet, dass sein Amtsantritt als Chef der Sicherheitspolizei und des SD und Chef des RSHA auf Grund einer Vereinbarung mit Himmler geschah, die vorsah, dass er seine Tätigkeit auf Angelegenheiten des auslaendischen Nachrichtendienstes beschränken solle, während er die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit des RSHA nicht zu uebernehmen hatte. Er behauptet, dass das verbrecherische Programm vor seinem Amtsantritt bereits eingesetzt hatte; dass er selten wusste, was vorging; und dass er sein möglichstes tat, es aufzuhalten, wenn er in Kenntnis gesetzt wurde. Es ist richtig, dass er für Angelegenheiten des ausländischen Nachrichtendienstes besonderes Interesse zeigte. Er hat jedoch die Kontrolle ueber die Tätigkeit des RSHA ausgeuebt; er wusste Bescheid ueber die von diesem Amt begangenen Verbrechen, und an vielen hat er aktiv teilgenommen .

SCHLUSSFOLGERUNG.

Der Gerichtshof entscheidet, dass Kaltenbrunner nach Anklagepunkt Eins nicht schuldig ist. Er ist schuldig nach Anklagepunkten Drei und Vier.

H2759 - 0212

ROSENBERG

Rosenberg ist ~~nach~~ zuletzt allen vier Anklagepunkten angeklagt.

Er trat der Nazi-Partei im Jahre 1923 bei, nahm am Muenchner Putsch vom 9.November 1923 teil und versuchte die verbotene Nazi-Partei zusammenzuhalten, waehrend Hitler im Gefaengnis war. Er war der anerkannte Parteiphilosoph, der in dem von ihm herausgegebenen "Voelkischen Beobachter" und den "N.S.Monatsheften," sowie in zahlreichen von ihm verfassten Buechern die Nazi-Lehren entwickelte und verbreitete. Von seinem Buch "Der Mythus des Zwanzigsten Jahrhunderts" wurden mehr als eine Million Exemplare verbreitet.

Im Jahre 1930 wurde Rosenberg in den Reichstag gewaehlt, ~~und~~ er wurde der Vertreter der Partei fuer Auswaertige Angelegenheiten. Im April 1933 wurde er Reichsleiter und Chef des Aussenpolitischen Amtes der NSDAP (APA). Im Januar 1934 ernannte Hitler Rosenberg zum Beauftragten fuer die Ueberwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung der NSDAP. Im Januar 1940 wurde er zur Errichtung der "Hohen Schule" ausersehen, dem Zentralen Forschungs-Institut fuer nationalsozialistische Weltanschauung und Erziehung, und in Verbindung mit dieser Aufgabe organisierte er den "Einsatzstab Rosenberg". Am 17.Juli 1941 wurde er zum Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete ernannt.

Verbrechen gegen den Frieden.

Als Leiter des APA befehligte er eine Organisation, deren Agenten in allen Teilen der Welt Nazi-Intriguen betrieben. In ~~seinen~~ seinen eigenen Berichten behauptet er z.B., dass der Beitritt Rumaeniens zur Achse im wesentlichen auf die Taetigkeit des APA zurueckzufuehren sei. Als Leiter des APA spielte er eine wesentliche Rolle bei der Vorbereitung und Planung des Angriffs auf Norwegen.

H2759 - 0213

Zusammen mit Raeder war Rosenberg einer der Urheber des Planes fuer den Angriff auf Norwegen. Rosenberg begann sich bereits im Juni 1939 , als er mit Quisling verhandelte, fuer Norwegen zu interessieren. Quisling hatte auf die Bedeutung der norwegischen Kueste im Falle eines Konfliktes zwischen Deutschland und Grossbritannien hingewiesen und die Befuerchtung ausgesprochen, dass Grossbritannien sich moeglicherweise die Hilfe Norwegens verschaffen koenne. Als Ergebnis dieser Besprechung, wurde es Quisling durch Rosenberg ermoeglicht, mit den Nationalsozialisten eng zusammenzuarbeiten und die politische Unterstuetzung der Nazis zu erhalten.

Beim Ausbruch des Krieges begann Quisling seiner Befuerchtung einer britischen Enmischung in Norwegen Ausdruck zu geben. Rosenberg unterstuetzte diese Anschauung und uebermittelte Raeder einen Vorschlag, Quisling zu einem Coup gegen Norwegen zu verwenden. Rosenberg half dabei, die Konferenzen zwischen Hitler und Quisling im Dezember 1939 zustandezubringen, die zur Vorbereitung des Angriffs auf Norwegen fuehrte und bei denen Hitler versprach, Quisling finanzielle Unterstuetzung zu gewaehren. Nach diesen Besprechungen wurde Rosenberg von Hitler mit der politischen Ausbeutung Norwegens betraut.

004-PS
S. 10
GB. Ex. 140

Zwei Wochen spaeter wurde Norwegen besetzt, und Hitler sagte Rosenberg, dass er seinen Entschluss, Norwegen anzugreifen, "auf die fortgesetzten Warnungen Quislings, wie sie ihm vom Reichsleiter Rosenberg berichtet worden seien", gegruendet habe.

Rosenberg traegt einen grossen Teil der Verantwortung fuer die Planung und Ausfuehrung der Besetzungspolitik in den besetzten Ostgebieten. Er wurde bereits am 2. April 1941 von Hitler ueber den bevorstehenden Angriff auf Russland unterrichtet und erklaerte sich bereit, in der Eigenschaft als "Politischer Berater" seine Dienste zur Verfuegung zu stellen. Am 20. April 1941 wurde er zum Leiter der Zentralstelle fuer Probleme im Zusammenhang mit dem osteuropaeischen Raum bestellt. Im Verlauf seiner Vorbereitung der Besetzungsplaene hatte er zahlreiche Besprechungen mit Keitel, Raeder,

Goering, Funk, Ribbentrop und anderen hohen Reichsfunktionaeren. Im April und Mai 1941 arbeitete er mehrere Entwuerfe fuer die Richtlinien zur Errichtung einer Verwaltung in den besetzten Ostgebieten aus. Am 20. Juni 1941, 2 Tage vor dem Angriff auf die UdSSR, hielt er vor seinen Mitarbeitern ueber Besatzungsprobleme und -Methoden eine Rede. Rosenberg war bei der Hitler-Besprechung Konferenz vom 16. Juli 1941 zugegen, auf der die bei der Verwaltung und Besatzung anzuwendende Politik erorterT wurde. Am 17. Juli 1941 ernannte Hitler Rosenberg zum Minister fuer die besetzten Ostgebiete und uebertrug ihm offiziell die Verantwortung fuer die Zivilverwaltung.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Rosenberg ist ~~der~~ fuer ein System organisierter Pluenderung oeffentlichen und privaten Eigentums in allen ueberfallenden Laendern Europas Verantwortlich. Aufgrund der Befehle Hitlers zur Errichtung der "Hohen Schule" vom Januar 1940, organisierte und leitete er den Einsatzstab Rosenberg, der zahlreiche Museen und Bibliotheken pluenderte, Kunstschaetze und Sammlungen beschalagnahmte und Privathaeuser ausraubte. Seine eigenen Berichte geben ein Bild von dem Umfang der Beschlagnahmen. Bei der "Aktion M" (Moebel), die im Dezember 1941 auf Rosenbergs Vorschlag eingeleitet wurde, wurden 69,619 juedische Wohnungen im Westen, 38,000 allein in Paris, gepluendert, und man benoetigte 26,984 Eisenbahnwagen, um die beschlagnahmten Moebel nach Deutschland zu schaffen. Bis zum 14. Juli 1944 hatte der Einsatzstab im Westen mehr als 21903 Kunstgegenstaende, darunter beruehmte Gemaelde und Museumsstuecke, weggeschafft.

Durch seine Ernnenung zum Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete am 17. Juli 1941 bekam Rosenberg die Oberbefehlherrschaft ueber diese Gebiete. Er hat bei der Formulierung der Germanisierungs-, Ausbeutungs- und Sklavenarbeiterpolitik mitgeholfen, sowie auch der zur Ausrottung der Juden und der Gegener der Nazi-herrschaft, und er schuf die Verwaltung, die sie durchfuehrte. Er nahm an der Besprechung vom 16. Juli 1941 teil, bei der Hitler erklaerte, dass sie der Aufgabe gegenueberstuenden "den riesigen Kuchen unseren Beduerfnissen entsprechend aufzuteilen, um in der

Sache L 221 Ex 317

H2759 - 0214

Lage zu sein; erstens, ihn zu beherrschen, zweitens, ihn zu verwalten und drittens, ihn auszubeuten", und bei der er andeutete, dass ein ruecksichtsloses Vorgehen ~~in Aussicht genommen~~ vorgesehen sei. Am naechsten Tage erklaerte Rosenberg, dass er das Amt annehme.

X Rosenberg wusste Bescheid ueber die brutale Behandlung und den Terror, denen die Voelker des Ostens ausgesetzt waren. Er gab Anweisung, dass die Haager Regeln fuer die Landkriegsfuehrung in dem besetzten Ostgebieten nicht anwendbar seien. Er wusste Bescheid ueber die Entbloessung der Ostgebiete von Rohmaterialien und Nahrungsmitteln, die nach Deutschland gesandt wurden, und beteiligte sich aktiv daran. Er erklaerte, dass die Ernaehrung des deutschen Volkes ~~auf dem~~ an erster Stelle auf seiner Liste der an den Osten zu stellenden Anforderungen stehe, und dass das Sowjetvolk darunter leiden werde. Seine Anweisungen sahen die Absonderung der Juden, und zwar als Endziel im Ghetto, vor. Seine Untergebenen begingen Massenmorde an Juden, und seine Zivilverwaltung im Osten war der Ansicht, dass es notwendig sei, den Osten von Juden zu reinigen. Im Dezember 1941 machte X Hitler den Vorschlag, bei einem Fall ~~von~~ der Erschiessung von hundert Geiseln, ausschliesslich Juden dafuer zu nehmen. Rosenberg wusste Bescheid ueber die Verschickung von Arbeitern aus dem Osten, ueber die Methoden der "Rekruitierung" und die Schrecken der Befoerderung sowie ueber die Behandlung, die die Ostarbeiter im Reich erfuhren. Er gab den Beamten seiner Zivilverwaltung die Zahl der Arbeiter an, die ins Reich geschickt werden mussten und die einerlei auf welche Weise erreicht werden mussten. Der Befehl vom 14. Juni 1944 fuer die Heu-Aktion, die Ergreifung von 40 000 bis 50 000 Jugendlichen im Alter von 10 - 14 Jahren zum Abtransport ins Reich, traegt seine Genehmigungsunterschrift. Gelegentlich wandte sich Rosenberg gegen die von seinen Untergebenen begangenen Ausschreitungen und Grausamkeiten, besonders in dem Falle Koch, aber diese

H2759 - 0215

205

Ausschreitungen nahmen ihren Fortgang und er blieb bis zum Ende im Amte.

Schlussfolgerung.

Der Gerichtshof hat Rosenberg nach allen vier Anklagepunkten fuer schuldig befunden.

H2759 - 0216

Frank ist unter Punkt 1, 3 und 4 angeklagt. Frank trat der Nazi-Partei im Jahre 1927 bei. Er wurde Mitglied des Reichstags im Jahre 1930, Bayerischer Justizminister im Jahre 1933 und Reichsminister ohne Portefeuille, als diese Stellung Behörde in die Reichsregierung im Jahre 1934 eingegliedert wurde. 1933 wurde er zum Reichsleiter der Nazi-Partei fuer Rechtsangelegenheiten ernannt, und im gleichen Jahr wurde er Vorsitzender der Akademie fuer Deutsches Recht. Ausserdem wurde Frank der Ehrenrang eines SA-Obergruppenfuehrers verliehen. Im Jahre 1942 wurde er wegen der Art des Rechtssystems, das in Deutschland gueltig sein sollte, in einen voruebergehenden Streit mit Himmler verwickelt.

Im gleichen Jahre wurde er als Reichsleiter der Nazi-Partei und als Vorsitzender der Akademie fuer Deutsches Recht entlassen.

VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN

Das Beweismaterial konnte das Gericht nicht ueberzeugen, dass Frank mit dem Plan, Angriffskriege zu fuehren, eng genug verbunden war, um ihn gemaess Punkt 1 fuer schuldig zu erklaeren.

KRIEGSVERBRECHEN UND VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

Frank wurde zum Chef der Zivilverwaltung fuer die besetzten polnischen Gebiete ernannt und erhielt am 12. Oktober 1939 den Posten eines Generalgouverneurs der besetzten polnischen Gebiete. Am 3. Oktober 1939 umschrieb er folgendermassen die Politik, die er zu verfolgen beabsichtigte;" Polen wird als Kolonie behandelt werden; die Polen sollen die Sklaven des Grossdeutschen Weltreiches werden." Das Beweismaterial hat ergeben, dass diese Besatzungspolitik auf der vollstaendigen Zerstoerung Polens als nationale Einheit

USA 297
EC-349

H2759 - 0217

H2759 - 0218

und einer ruecksichtslosen Ausbeutung seiner menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen fuer den deutschen Kriegseinsatz aufgebaut war. Jeder Widerstand wurde mit aeusserster Haerte niedergeschlagen. Ein Terror-Regime wurde eingefuehrt, das von Polizeischnellgerichten unterstuetzt war, die Massnahmen wie oeffentliche Erschiessungen von Gruppen von 20 bis 200 Polen und weitverbreitete Geiselerschiessungen anordneten. Das Konzentrationsla ger-System wurde im Generalgouvernement durch die Errichtung der beruechtigten Lager von Treblinka und Maidanek eingefuehrt. Frank gab einen Hinweis auf das Ausmass seines Terror-Regimes schon am 6. Februar 1940, als er einem Zeitungsberichterstatter mit Bezug auf von Neuraths Anschlaege, die die Hinrichtung tschechischer Studenten bekanntgaben, zynisch erklaerte;" Wenn ich befehlen wuerde, dass jedes Mal wegen 7 erschossener Polen Anschlaege angebracht werden sollten, dann gaebe es in ganz Polen nicht genug Waelder, um das Papier fuer diese Anschlaege herzustellen.

PS 2233 VJR 223

Am 30. Mai 1940 erklaerte Frank auf einer Polizeikonferenz, dass er sich die Offensive im Westen zu Nutzen machen werde, die die Aufmerksamkeit der Welt von Polen ablenken werde, um Tausende von Polen zu vernichten, die moeglicherweise der deutschen Herrschaft ueber Polen Widerstand entgegensetzen koennten, einschliesslich "der fuehrenden Vertreter der polnischen Intellektuellen."

PS 2233 VJR 223

Diesen Anweisungen folgend wurde die brutale A.B.-Aktion begonnen, in deren Verlauf die Sicherheitspolizei und der SD die Vernichtungen durchfuehrten, die nur teilw eise den Beschraenkungen eines gerichtlichen Verfahrens unterworfen waren. Am 2. Oktober 1943 gab Fra nk einen Erlass heraus, demzufolge jeder Nicht-Deutsche, der deutsche Aufbauarbeiten im Generalgouvernement sabotiere, Schnellgerichten der

Sicherheitspolizei und des SD zuzufuehren und zum Tode zu verurteilen war.

Die an das Generalgouvernement gestellten wirtschaftlichen Anforderungen ueberstiegen bei weitem den Bedarf der Besatzungsarmee und standen in gar keinem Verhaeltnis zu den Hilfsquellen des Landes. Die aus Polen fortgefuehrten Nahrungsmittel wurden in einem so grossen Umfange nach Deutschland geschickt, dass die Rationen der Bevoelkerung in den besetzten Gebieten auf ein Hungerniveau herabgedrueckt wurden und Seuchen weiteste Verbreitung fanden. Zwar wurden einige Schritte unternommen, um die Ernaehrung der landwirtschaftlichen Arbeiter, die zur Einbringung der Ernte benoetigt wurden, sicherzustellen, die Beduerfnisse der uebrigen Bevoelkerung jedoch fanden keine Beachtung. Es ist zweifellos richtig, dass, wie der Verteidiger anfuehrte, eine gewisse Not im Generalgouvernement als Ergebnis der Kriegsverwuestungen und des sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Chaos unvermeidlich war. Aber die Not wurde durch gewollte wirtschaftliche Ausbeutungspolitik erhoeht.

Frank fuehrte die Deportation von Sklavenarbeitern nach Deutschland schon in den ersten Anfaengen seiner Verwaltungstaetigkeit ein. Am 25. Januar 1940 gab er seine Absicht bekannt, 1 Million Arbeiter nach Deutschland zu deportieren und am 10. Mai 1940 schlug er das Mittel der Polizei-Razzia zur Aufbringung dieses Kontingents vor. Am 18. August 1942 berichtete Frank, dass er bereits 800.000 Arbeiter fuer das Reich geliefert habe und erwarte, in der Lage zu sein, 140.000 weitere vor Jahresende zu liefern.

209

H2759 - 0220

Frank
T. 1092

Bei Beginn seiner Aussage erklaerte Frank, dass er eine "schreckliche Schuld" wegen der in den besetzten Gebieten veruebten Grausamkeiten empfinde. Trotzdem war seine Verteidigung zum grossen Teil dem Versuch gewidmet, den Nachweis zu erbringen, dass er tatsaechlich nicht verantwortlich gewesen sei; dass er nur die notwendigen Befriedungsmassnahmen angeordnet habe; dass die Ausschreitungen der Taetigkeit der nicht unter seiner Kontrolle stehenden Polizei zuzuschreiben sei; und dass er nichts von den Vorgaengen in den Konzentrationslagern gewusst habe. Es ist ebenfalls angefuehrt worden, dass die Hungersnot den Nachwirkungen des Krieges und der im Zeichen des Vierjahresplans verfolgten Politik zuzuschreiben sei; dass das Zwangsarbeitsprogramm unter der Leitung Sauckels gestanden habe; und dass die Ausrottung der Juden durch die Polizei und die SS auf direktem Befehl Himmlers vorgenommen worden sei.

Es ist zweifellos zutreffend, dass der groesste Teil des verbrecherischen Programms, das Frank zum Vorwurf gemacht wird, von der Polizei durchgefuehrt wurde, dass Frank Kompetenzstreitigkeiten mit Himmler bezueglich der Kontrolle der Polizei hatte, und dass Hitler viele dieser Streitigkeiten zugunsten Himmlers entschieden hatte. Es mag auch wahr sein, dass einige der im Generalgouvernement begangenen Verbrechen ohne Franks Kenntnis und gelegentlich sogar gegen seinen Willen begangen worden sind. Es mag ebenso zutreffend sein, dass einige der verbrecherischen Unternehmungen, die im Generalgouvernement ausgefuehrt wurden, nicht von Frank ausgingen, sondern auf aus Deutschland stammende Befehle zurueckzufuehren waren. Aber es ist ebenso wahr, dass Frank ein williger und wissender Mitwirkender war sowohl bei der Anwendung von Terror in Polen, bei der wirtschaftlichen

H2759 - 0221

Ausbeutung Polens, in einer Weise, die zum Hungerstod einer grossen Anzahl Menschen fuehrte, bei der Deportation von mehr als einer Million Polen als Sklavenarbeiter nach Deutschland, und einem Programm, das den Mord von mindestens 3 Millionen Juden zur Folge hatte.

H2759 - 0222

210

SCHLUSSFOLGERUNG

Der Gerichtshof ~~entscheidet daher~~ erkennt, dass Frank nach Punkt 1 der Anklageschrift nicht schuldig, dagegen nach Punkt 3 und 4 schuldig ist.

H2759 – 0223

211

FRICK

Frick ist unter allen Vier Punkten angeklagt. Bekannt als der führende Nazispezialist und Buerokrat wurde er Reichsinnin-minister in Hitlers erstem Kabinett. Diese wichtige Stellung behielt er bis August 1943, als er zum Reichsprotektor von Böhmen und Mähren ernannt wurde. In Verbindung mit seinen Pflichten im Mittelpunkt der inneren Verwaltung wurde er Preussischer Minister des Innern, Reichsdirektor fuer die Wahlen. Generalbevollmächtigter für die Verwaltung des Reichs und Mitglied des Reichsverteidigungsrates, des Ministerrates für die Verteidigung des Reichs und des "Dreimaennerkooegiums." Als die verschiedenen, in das Reich einverleibten Länder ueberrannt wurden, wurde er an die Spitze der Zentralämter für ihre Einverleibung gestellt.

Obwohl Friede der Nazi-Partei erst im Jahre 1925 offiziell beitrat, hatte er sich doch schon vorher mit Hitler und der nationalsozialistischen Sache während des Muenchner Putsches verbuendet, als er damals Beamter des Muenchner Polizei-abteilung war. Im Jahre 1924 in den Reichstag gewählt, wurde er als Führer der nationalsozialistischen Reichstagsfraktion Reichsleiter.

VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN

Als eifriger Nazi war Frick weitgehend dafuer verant-wortlich, dass die deutsche Nation unter die vollständige Kontrolle der N.S.D.A.P. gebracht wurde. Nachdem Hitler Reichskanzler geworden war, begann der neue Innenminister unverzueglich, die Länderregierungen in die Reichsoberhohheit einzugliedern.

H2759 - 0224

212

Gesetze, die er entwarf, unterschrieb und anwandte, hoben alle Oppositionsparteien auf und bereiteten den Weg fuer die Gestapo und deren Konzentrationslager, die jeden Einzelwiderstand vernichteten. Er war weitgehend fuer die Gesetzgebung verantwortlich, die die Gewerkschaften, die Kirche und die Juden unterdrueckte. Er erfuellte seine Aufgabe mit rueckeichtsloser Energie.

Vor dem Angriff auf Oesterreich war Frick nur mit der inneren Verwaltung des Reiches befasst. Das Beweismaterial ergibt nicht, dass er an einer der Besprechungen teilgenommen haette, in denen Hitler seine Angriffsabsichten entwickelte. Infolgedessen nimmt der Gerichtshof den Standpunkt ein, dass Frick kein Mitglied des gemeinsamen Plans oder der gemeinsamen Verschwörung zur Fuehrung eines Angriffskrieges gemaess der in diesem Urteil enthaltenen Begriffsbestimmung gewesen ist.

Sechs Monate nach der Besitzergreifung Oesterreichs wurde Frick im Sinne der Bestimmungen des Reichsverteidigungsgesetzes vom 4. September 1938 Generalbevollmächtigter für die Verwaltung des Reichs. Er wurde fuer die Kriegsverwaltung, mit Ausnahme der militärischen und wirtschaftlichen Belange verantwortlich, für den Fall, dass Hitler den Verteidigungszustand verkuendigen sollte. Die Reichsministerien für Justiz, Erziehung und das Amt für Raumplanung wurden ihm unterstellt. In Erfuellung der ihm uebertragenen Pflichten baute Frick eine entsprechende Verwaltungsorganisation auf. Nach seiner eigenen Angabe wurde diese Organisation tatsaechlich in Kraft gesetzt, nachdem sich Deutschland fuer eine kriegerische Politik entschieden hatte.

Frick unterschrieb am 13. März 1938 das Gesetz, das Oesterreich mit dem Reich vereinigte, und er wurde mit dessen Durchfuehrung betraut. Zur Einrichtung der deutschen Verwaltung in Oesterreich gab er Verordnungen heraus, durch die das deutsche Recht, die Nuernberger Gesetze, und die Militärdienstpflicht eingefuehrt wurden, und er sorgte fuer die polizeiliche Sicherheit, unter Himmler

H2759 - 0225

213

Er unterschrieb auch die Gesetze, durch die das Sudetenland, Memel, Danzig, die Ostgebiete (Westpreussen und Posen) und Eupen-Malmedy und Moresnet dem Reich einverleibt worden. Ihn wurde die eigentliche Einverleibung dieser Gebiete und die Errichtung der deutschen Verwaltung daselbst uebertragen. Er unterschrieb das Gesetz, durch welches das Protektorat von Böhmen und Mähren geschaffen wurde.

Als Leiter der Zentralämter für Böhmen und Mähren, für das Generalgouvernement und für Norwegen oblag es ihm, eine enge Zusammenarbeit zwischen den deutschen Beamten in diesen besetzten Ländern und den hoechsten Reichsstellen zu erzielen. Er stellte die deutschen Beamten fuer die Verwaltung in allen besetzten Gebieten und beriet Rosenberg hinsichtlich der Beamtenernennungen in den besetzten Ostgebieten. Er unterschrieb die Gesetze, in denen Terboven zum Reichsstatthalter in Norwegen und Seyss-Inquart in Holland ernannt wurden.

KRIEGSVERBRECHEN UND VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

Immer ein wilder Antisemit, entwarf, unterzeichnete und wendete Frick zahlreiche Gesetze an, die den Zweck hatten, die Juden aus Deutschlands Leben und Wirtschaft auszuschalten. Seine Tätigkeit schuf die Basis fuer die Nuernberger Gesetze und er war bei ihrer Durchsetzung tätig. Er war verantwortlich fuer das Verbot, auf Grund dessen Juden zahlreiche Berufe nicht ausueben konnten, und fuer die Einziehung ihres Besitzes, er unterschrieb 1943 nach der Massenausrottung von Juden im Osten einen endgueltigen Erlass, der sie "ausserhalb des Gesetzes" stellte und uebergab sie der Gestapo. Diese Gesetze ebneten den Weg zur "Endloesung" und wurden von Frick auf die einverleibten Gebiete und gewisse besetzten Gebiete ausgedehnt.

H2759 - 0226

214

Während er Reichsprotektor von Böhmen und Mähren war, wurden Tausende von Juden vom Ghetto in Theresienstadt in der Tschechoslowakei nach Auschwitz ueberführt, wo sie getötet wurden. Er gab einen Erlass heraus, der ein besonderes Strafgesetz für Juden und Polen im Generalgouvernement enthielt.

Die Polizei gehoerte offiziell in die Zuständigkeit des Reichsinnenministers, doch uebte Frick tatsächlich nur geringe Kontrolle ueber Himmler und Polizeiangelegenheiten aus. Er unterschrieb jedoch sowohl das Gesetz, durch das Himmler zum Leiter der deutschen Polizei ernannt wurde, als auch die Verordnungen, die der Gestapo die Zustaendigkeit über die Konzentrationslager uebertrugen die Ausführung der Befehle zur Inschutzhaftnahme regelten. Aus der grossen Zahl der an ihn gerichteten Beschwerden und aus den Aussagen der Zeugen schliesst der Gerichtshof, dass Frick von den in diesen Lagern begangenen Grausamkeiten wusste. In Kenntnis der Methoden Himmlers unterschrieb Frick Verordnungen, die Himmler ermaechtigten, in gewissen eingegliederten Gebieten die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Worauf diese "Sicherheitsmassnahmen" hinausliefen, ist bereits behandelt worden.

Als oberste Reichsbehörde in Böhmen und Mähren trägt Frick a lgemein die Verantwortung für die Unterdrueckungsmassnahmen in diesem Gebiet vom 23. August 1943 an, wie z.B. die Terrorisierung der Einwohner, Sklavenarbeit und die Deportation der Juden nach Konzentrationslagern zum Zwecke der Ausrottung. Es ist richtig, dass die Pflichten Fricks als Reichsprotektor wesentlich mehr eingeschränkt waren als die seines Vorgaengers, und dass er keine gesetzgebende und persönlich nur beschraenkte vollziehende Gewalt im Protektorat hatte. Nichtsdestoweniger war sich Frick der damals angewandten Nazi- Besatzungsmethoden in Europa insbesondere gegenueber den Juden voellig bewusst, und durch die Annahme des Amtes des Reichsprotektors übernahm er für die Durchfuehrung dieser Methoden in Böhmen und Mähren die Verantwortung.

H2759 - 0227

215

Die Angelegenheit betreffend die deutsche Staatsbuergerschaft unterstanden ihm sowohl in den besetzten Gebieten wie auch im Reich, solange er Innenminister war. Nachdem er ein Rassenregister für Personen deutscher Abstammung geschaffen hatte, verlieh Frick die deutsche Staatsbuergerschaft an gewisse Gruppen von Buergern fremder Länder. Er trägt die Verantwortung für die Germanisierung in Oesterreich, dem Sudetenland, Memel, Danzig, den Ostgebieten (Westpreussen und Posen) und Eupen-Malmedy und Moresnet. Den Buergern dieser Gebiete zwang er deutsches Recht, deutsche Gerichte, deutsche Erziehung, deutsche Polizei und Militärdienstpflicht auf.

Während des Krieges unterstanden Frick Privatkliniken, Krankenhaeuser und Irrenhaeuser, in welchen der Gnadentod zur Anwendung kam, der an einer anderen Stelle dieses Urteils beschrieben ist. Es war ihm bekannt, dass geistig Defekte, Kranke und altersschwache Personen, "nutzlose Esser", systematisch umgebracht wurden. Beschwerden ueber diese Morde erreichten ihn, jedoch tat er nichts, um ihnen Einhalt zu gebieten. In einem Bericht der tschechoslowakischen Kommissarn für Kriegsverbrechen wird geschaetzt, dass 275.000 geistes- und altersschwache Personen, für deren Wohl er verantwortlich war, den Morden zum Opfer fielen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Der Gerichtshof erkennt, dass Frick nicht schuldig nach Punkt eins ist. Er ist schuldig jedoch nach Punkt zwei, drei und und vier.

H2759 - 0228

STREICHER.

Streicher ist unter Punkt eins und vier angeklagt. Als einer der fruehesten Mitglieder trat er im Jahre 1921 der Nazi-Partei bei und nahm am Muenchner Putsch teil. Er war Gauleiter von Franken von 1925 bis 1940. 1933 wurde er in den Reichstag gewaehlt; er hatte den Ehrenrang eines Generals in der SA. Er war beruechtigt fuer seine Verfolgung der Juden. Von 1923 bis 1945 war er der Herausgeber einer anti-semitischen Wochenschrift, Der Stuermer, dessen Schriftleiter er bis 1933 war.

VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN.

Streicher war ein unerschuetterlicher Nazi und Anhaenger Hitlers und seiner wesentlichen politischen Ziele. Es liegt kein Beweis dafuer vor, dass er je zum inneren Kreis der Ratgeber Hitlers gehoert hat. Auch war er waehrend seiner Laufbahn nicht eng mit der Planung der Politik verbunden, die zum Krieg gefuehrt hatte. Zum Beispiel war er niemals bei einer der wichtigen Besprechungen zugegen, wenn Hitler seinen Fuehrern seine Entschluesse erklaerte. Obwohl er Gauleiter war, liegen keine Beweise dafuer vor, dass er von diesen politischen Plaenen Kenntnis hatte. Nach Ansicht des Gerichtshofes wird die Verbindung mit der Verschwoerung, so wie diese Verschwoerung an einer anderen Stelle dieses Urteils umrissen ist, oder mit den gemeinsamen Plan zum Betreiben des Angriffskrieges durch das Beweismaterial nicht belegt.

VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT.

Auf Grund der 25 Jahre des Redens, Schreibens und Predigens des Judenhasses war Streicher als "Judenhetzer Nummer Eins" weitbekannt. In seinen Woche um Woche, Monat um Monat erscheinenden Reden und Artikeln verseuchte er die Gedankengaenge der Deutschen mit dem Giftstoff des Antisemitismus, und hetzte das

217

H2759 - 0229

deutsche Volk zur aktiven Verfolgung auf. Jede Ausgabe des Stuermers, der 1935 eine Auflage von 600 000 erreichte, war mit solchen oft pornographischen und widerlichen Artikeln angefuellt.

Streicher war der Leiter des Judenboykotts vom 1. April 1933. Er befuerwortete die Nuernberger Gesetze des Jahres 1935. Er war fuer die Zerstoerung der Synagoge in Nuernberg am 10. August 1938 verantwortlich, und am 10. November setzte er sich oeffentlich fuer den Judenpogrom, der zu diesem Zeitpunkt stattfand, ein.

Jedoch nicht nur in Deutschland allein vertrat dieser Angeklagte seine Lehren. Schon 1938 begann er, die Ausrottung der juedischen Rasse zu fordern. 23 verschiedene Artikel aus Ausgaben des "Stuermers" aus den Jahren 1938 bis 1941, die die Ausrottung "mit Stumpf und Stiel" predigen, sind als Beweismittel vorgelegt worden. Ein Leitartikel im September 1938 war typisch fuer seine Lehren, in denen der Jude als Bazillus und Pest bezeichnet wird und nicht als menschliches Wesen, sondern als "ein Schmarotzer, ein Feind, ein Uebeltaeter, ein Krankheitsverbreiter, der im Interesse der Menschheit vernichtet werden muss." Andere Artikel hoben hervor, dass erst nach Vernichtung des Weltjudentums das juedische Problem als geloest zu betrachten sei und sagten voraus, dass in 50 Jahren die Judengraeber "beweisen werden, dass endlich dieses Volk der Moerder und Verbrecher sein verdientes Schicksal erfahren hat". Im Februar 1940 veroeffentlichte Streicher einen Brief eines Lesers des Stuermers, der Juden mit Heuschreckenschwaermen verglich, die voellig ausgerottet werden muessten. Das war die Art, wie Streicher die Gedankengaenge tausender Deutscher vergiftete und dies war der Anlass dafuer, dass die Deutschen der nationalsozialistischen Politik der Verfolgung und Vernichtung der Juden Folge leisteten. Ein Leitartikel im "Stuermer" vom Mai 1939 beweist klar sein Ziel.

M-36
TC S. 2506

D-810
GB Ex. 332

D-811, GB Ex. 333 "Ein Strafgericht muss ueber die Juden in Russland kommen, ein Strafgericht, das ihnen das gleiche Schicksal bereitet, das jeder Moerder und Verbrecher erwarten muss: Todesstrafe und Hinrichtung. Die Juden in Russland muessen getoetet werden. Sie muessen mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden."

Als der Krieg in seinen erfolgreichen Anfangsphasen dem Reich immer mehr und mehr Gebiet zufuehrte, verstaerkte Streicher noch seine Anstrengungen, das deutsche Volk zum Hass gegen die Juden aufzureizen. Die Akten enthalten 26 Artikel aus dem "Stuermer", aus der Zeit vom August 1941 bis September 1944; 12 von diesen sind von Streicher selbst verfasst und verlangen in unmissverstaendlichen Ausdruecken die Vernichtung und Ausrottung. Am 25. Dezember 1941 schrieb und veroeffentlichte er folgendes:

D-832
GB Ex. 358 "Wenn die Gefahr der Fortpflanzung dieses Fluchs Gottes im juedischen Blut endlich zu einem Ende kommen soll, dann gibt es nur einen Weg: die Ausrottung dieses Volkes, dessen Vater der Teufel ist."

Und im Februar 1944 schrieb er in einem Artikel:

D-788
GB Ex. 376 "Wer immer tut, was ein Jude tut, ist ein Lump, ein Verbrecher. Und der, der ihm nachspricht oder ihm nachmachen will, verdient das gleiche Schicksal, Vernichtung, Tod."

In Kenntnis der Ausrottung der Juden in den besetzten Ostgebieten fuhr der Angeklagte fort, seine Mordpropaganda zu schreiben und zu veroeffentlichen. In seiner Aussage in diesem Prozess leugnete er aufs schaerfste jegliche Kenntnis von den Massenhinrichtungen der Juden ab. Das Beweismaterial ergibt jedoch klar, dass er unausgesetzt laufende Kenntnis von den Fortschritten der "Endloesung" erhielt. Sein Photograph wurde zum Besuch der Ghettos im Fruehjahr 1943, dem Zeitpunkt der Zerstoerung des Warschauer Ghettos, nach dem Osten geschickt. Die juedische Zeitung "Israelitisches Wochenblatt", die Streicher erhielt und las, brachte in jeder ihrer Ausgaben Berichte ueber die Greueltaten gegen die Juden im Osten und Angaben ueber die Zahl der Juden, die deportiert und getoetet wurden. Zum Beispiel berichteten die im Sommer und Herbst 1942 erschienenen Ausgaben ueber den Tod von 72729 Juden

H2759 - 0230

220 Funk

Funk ist unter allen vier Punkten angeklagt. Funk, der ~~vordem~~ früher Wirtschafts-Journalist gewesen war, trat 1931 in die Nazi-Partei ein, und wurde bald darauf einer von Hitlers persoenlichen Wirtschaftsberatern. Am 30. Januar 1933 wurde er Pressechef der Reichsregierung, am 11. Maerz 1933 Unterstaatssekretaer im Propaganda-Ministerium und bald darauf eine fuehrende Persoenlichkeit in den verschiedenen Nazi-Organisationen, die zur Kontrolle der Presse, des Films, der Musik und der Verlage benutzt wurden. Zu Beginn des Jahres 1938 uebernahm er die Aemter des Wirtschaftsministers und General-Bevollmaechtigten fuer Kriegs-Wirtschaft und im Januar 1939 das des Reichsbank-Praesidenten. In diesen drei Stellungen war er Schachts Nachfolger. Er wurde zum Mitglied des Ministerrates fuer die Reichsverteidigung im August 1939 und zum Mitglied des zentralen Planungs-Rates im September 1943 ernannt.

Verbrechen gegen den Frieden

Nachdem der Nazi-Plan, Angriffskriege zu fuehren, klar festgelegt worden war, wurde Funk auf dem Gebiete der Wirtschaft aktiv. Einer seiner Vertreter wohnte einer Sitzung am 14. Oktober 1938 bei, auf welcher Goering eine ungeheuere Ruestungs-Steigerung ankuendigte und den Wirtschaftsminister anwies, die Ausfuhr zu steigern, um die notwendigen Devisen zu erlangen. Am 28. Januar 1939, sandte einer der Untergebenen Funks an das OKW ein Memorandum ueber die Verwendung von Kriegsgefangenen zum Ausgleich des Arbeitermangels, der im Falle der Mobilisierung entstehen wuerde. Am 30. Mai 1939 war der Unterstaatssekretaer des Wirtschaftsministeriums bei einer Sitzung anwesend, auf der genaue Plaene fuer die Finanzierung des Krieges entworfen wurden.

Funk schrieb am 25. August 1939 einen Brief an Hitler, in welchem

H2759 - 0231

er seine Dankbarkeit dafuer zum Ausdruck brachte, dass er an solch welterschuetternden Ereignissen Teil nehmen duerfe, und worin er berichtete, dass seine Plaene zur"Kriegs-Finanzierung", fuer die Lohn- und Preis-Kontrolle und fuer die Staerkung der Reichsbank fertiggestellt seien, und dass er unauffaellig alle in Deutschland verfuegbaren Devisenguthaben in Gold verwandelt habe. Nach Kriegsbeginn, am 14. Oktober 1939, hielt er eine Rede, in welcher er feststellte, dass diejenigen deutschen Wirtschafts- und Finanz-Behoerden, die dem Vier-Jahren-Plan unterstanden, schon ueber ein Jahr geheime wirtschaftliche Vorbereitungen fuer den Krieg getroffen hatten.

Funk nahm an der dem Angriff auf die UdSSR vorausgehenden wirtschaftlichen Planung teil. Sein Stellvertreter hielt taegliche Besprechungen mit Rosenberg ueber die wirtschaftlichen Probleme ab, die sich aus der Besetzung sowjetischen Gebietes ergeben wuerden. Funk selbst nahm an dem Plan des Druckens von Rubelscheinen in Deutschland vor dem Angriff teil, die als Besatzungswaehrung in der UdSSR dienen sollten. Nach dem Angriff hielt er eine Rede, in welcher er die Plaene beschrieb, der er fuer die wirtschaftliche Ausnutzung der "riesigen Gebiete der Sowjetunion" gemacht hatte, die als Rohmaterialquellen fuer Europa dienen sollten.

Funk war keiner der Hauptpersonen bei der Nazi-Planung des Angriffskrieges. Seine Taetigkeit im Wirtschaftsleben unterstand Goering in dessen Eigenschaft als General-Bevollmaechtigter fuer den Vier-Jahres-Plan. Er wirkte jedoch an der wirtschaftlichen Vorbereitung gewisser Angriffskriege mit, vor allem der gegen Polen und die Sowjetunion; aber seine Schuld kann in ausreichender Weise unter Punkt 2 der Anklage dargetan werden.

H2759 - 0232

O.K. 222

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

In seiner Eigenschaft als Unterstaatssekretaer im Propaganda-Ministerium und als zweiter Vorsitzender der Reichs-Kulturkammer spielte Funk eine Rolle in dem fruehen Nazi-Programm der wirtschaftlichen Entrechtung der Juden. Am 12. November 1938, nach den Novemberpogromen, war er bei einer Besprechung zugegen, die unter dem Vorsitz Goerings die Loesung der Judenfrage zu eroertern hatte, und er schlug eine Verordnung vor, welche alle Juden aus dem gesamten Geschaeftsleben entfernen sollte, und die am gleichen Tag von Goering als Bevollmaechtigten des Vier-Jahres-Planes erlassen wurde. Zwar hat Funk ausgesagt, dass er von den Ausbruechen des 10. November erschuettert gewesen sei, aber am 15. November hat er eine Ansprache gehalten, in welcher er diese Ausbrueche als eine "gewaltige Explosion der Abscheu des deutschen Volkes ueber den verbrecherischen juedischen Anschlag auf das deutsche Volk" beschrieb, und behauptete, dass die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben logisch ihrer Ausschaltung aus dem politischen Leben folge.

Im Jahre 1942 traf Funk mit Himmler ein Abkommen, aufgrund dessen die Reichsbank gewisses Gold, Juwelen und Barmittel von der SS erhalten wuerde und gab seinen Untergebenen , die die Einzelheiten auszuarbeiten hatten, die Anweisung, keine unnoetigen Fragen zu stellen. Als Ergebnis dieses Abkommens lieferte die SS an die Reichsbank die persoenliche Habe und Wertgegenstaende, die den Opfern, die in Konzentrationslagern umgebracht worden waren, abgenommen waren. Die Reichsbank behielt die Muenzen und Banknoten zurueck und schickte die Juwelen, Uhren und persoenlichen Gegenstaende an die staedtischen Pfandleihaemter in Berlin. Das von Brillen stammende Gold sowie Goldzaehne und Plomben wurden in den Gewoelben der Reichsbank aufbewahrt. Funk hat den Einwand gemacht, dass er nicht gewusst habe, dass die Reichsbank Gegenstaende dieser Art erhalten habe. Der Gerichtshof ist der Absicht, dass er entweder wusste, welche Gegenstaende eingingen, oder dass er bewusst seine Augen demgegenueber verschloss.

H2759 – 0233

Als Wirtschaftsminister und Reichsbank-Praesident nahm Funk an der wirtschaftlichen Ausbeutung der besetzten Gebiete teil. Er war Praesident der Kontinentalen Oel-Gesellschaft, deren Aufgabe es war, die Oelquellen der oestlichen besetzten Gebiete auszunutzen. Er war fuer die Beschlagnahme der Gold-Reserven der Tschechoslowakischen National-Bank und fuer die Liquidierung der Jugoslawischen National-Bank verantwortlich. Sein Stellvertreter sandte am 6. Juni 1942 ein Schreiben an das OKW, mit der Bitte, Gelder des Franzoesischen Besatzungskosten Fonds fuer Schwarz-Markt-Kaeufe zur Verfuegung zu stellen. Durch seine Anwesenheit bei einer Sitzung am 8. August 1942 ist bewiesen, dass er mit den deutschen Besatzungsmethoden vertraut war; Goering wandte sich damals an eine Anzahl deutscher Besatzungs-Fuehrer, gab ihnen zu verstehen welche Erzeugnisse von ihren Gebieten benoetigt wuerden und fuegte hinzu:"Es ist mir voellig gleichgueltig ob sie mir daraufhin sagen, dass ihre Leute hungern werden."

Transcr.

Im Herbst 1943 war Funk Mitglied des Ministerrats fuer Zentrale Planung, der ueber die Gesamtzahl der von der deutschen Industrie benoetigten Arbeiter entschied, und von Sauckel verlangte, sie zu liefern, meist mittels Depertation aus besetzten Gebieten. Funk schien sich nicht besonders fuer diesen Teil des Zwangsarbeiterprogrammes zu interessieren, und schickte meistens einen Stellvertreter zu diesen Besprechungen, oft SS-General Ohlendorf, den frueheren Chef des SD innerhalb Deutschlands und frueheren Befehlshaber der Einsatzgruppe D. Funk war sich jedoch der Tatsache bewusst, dass der Ministerrat, dessen Mitglied er war, die Einfuhr von Sklavenarbeitern verlangte und dieselben den verschiedenen seiner Kontrolle unterstehenden Industrien zuwies.

H2759 – 0234

gewaehrte die Reichsbank der SS einen Dauer-Kredit von 12 Millionen Reichsmark fuer den Bau von Fabriken, zur Verwendung von KZ-Arbeitern.

Trotz der Tatsache, dass Funk hohe Posten inne hatte, war er doch nie eine beherrschende Figur in den verschiedenen Programmen, an denen er mitwirkte. Dies ist ein Milderungsgrund, den das Gericht in Erwaegung zieht.

SCHLUSSFOLGERUNG.

Das Gericht erkennt, dass Funk nicht schuldig ist unter Anklagepunkt Eins, dass er aber unter Punkten Zwei, Drei und Vier schuldig ist.

H2759 - 0235

H2759 - 0236

in Warschau, 17542 in Lodz, 18 000 in Kroatien, 125 000 in Rumaenien, 14 000 in Litauen, 85 000 In Jugoslawien , 700 000 in ganz Polen. Im November 1943 zitierte Streicher woertlich einen Artikel aus dem "Israelitischen Wochenblatt", in dem es hiess, dass die Juden tatsaechlich aus Europa verschwunden seien, und bemerkte hierzu:"Das ist keine juedische Luege". Im Dezember 1942 sagte Streicher mit Bezug auf einen Artikel in der "London Times" ueber die die Ausrottung bezweckenden Greueltaten, dass Hitler davor gewarnt haette, dass der zweite Weltkrieg zur Vernichtung des Judentums fuehren werden. Im Januar 1943 schrieb und veroeffentlichte er einen Artikel, in dem es hiess, dass Hitlers Prophezeiung nun in Erfuellung gegangen sei, dass das Judentum der Welt nun ausgerottet wuerde und dass es herrlich sei zu wissen, dass Hitler die Welt von ihren juedischen Quaelern befreie.

1965-PS
Ex. 176

Angesichts der dem Gerichtshof vorliegenden Beweise ist es fuer Streicher nutzlos, zu behaupten, dass die von ihm beguenstigte Loesung des juedischen Problems strengstens auf die Kennzeichnung der Juden als Fremde und den Erlass einer Ausnahmegesetzgebung, wie die Nuernberger Gesetze, beschraenkt gewesen sei, wenn moeglich ergaenzt durch die durch internationale Abkommen erreichte Schaffung eines juedischen Staates irgendwo in der Welt, wohin alle Juden auswandern sollten.

Streichers Aufreizung zum Mord und zur Ausrottung, die zu einem Zeitpunkt erging, als die Juden im Osten unter den fuerchterlichsten Bedingungen umgebracht wurden, stellt eine klare Verfolgung aus politischen und rassischen Gruenden in Verbindung mit solchen Kriegsverbrechen, wie sie im Statut festgelegt sind, und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, dar.

SCHLUSSFOLGERUNG.

Der Gerichtshof stellt daher fest, dass Streicher unter Anklagepunkt Eins nicht schuldig, jedoch unter Punkt vier schuldig ist.

H2759 - 0237

SCHACHT.

Schacht wird angeklagt unter den Anklagepunkten Eins und zwei der Anklage. Schacht diente in den Jahren 1923 bis 1930 als Währungskommissar und Reichsbankpräsident; am 17. Maerz 1933 wurde er von neuem zum Praesidenten der Reichsbank ernannt, im August 1934 zum Wirtschaftsminister und im Mai 1935 zum Generalbevollmaechtigten fuer die Kriegswirtschaft. Im November 1937 trat er von diesen zwei Aemtern zurueck und wurde zum Minister ohne Geschaeftsbereich ernannt. Am 16. Maerz 1937 wurde er wiederum zum Reichsbankpraesidenten auf ein Jahr bestellt, und am 9. Maerz 1938 auf 4 Jahre; er ist jedoch am 20. Januar 1939 entlassen worden. Als Minister ohne Geschaeftsbereich wurde er am 22. Januar 1943 entlassen.

Verbrechen gegen den Frieden.

Schacht hat die Nazi-Partei, bevor sie am 30. Januar 1933 zur Macht gelangte, aktiv unterstuetzt, und er befuerwortete die Ernennung Hitlers zum Kanzler. Darnach spielte er eine wichtige Rolle bei dem energisch durchgefuehrten Aufruestungsprogramm, das aufgestellt wurde, wobei er die Hilfsquellen der Reichsbank fuer die deutschen Aufruestungsbestrebungen weitestgehend einsetzte. Die Reichsbank in ihrer traditionellen Eigenschaft als Finanzvertretung der deutschen Regierung legte langfristige Regierungsanleihen auf, deren Ertrag fuer die Aufruestung benutzt wurde. Er erfand ein System, bei dem fuenfjaehrige Schuldverschreibungen, bekannt als ME.F.O. Noten, die von der Reichsbank garantiert, aber in Wahrheit durch nichts weiter gedeckt waren als ihre Stellung als Ausgabebank, und dazu benutzt wurden, um vom kurzfristigen Geldmarkt grosse Summen fuer die Aufruestung zu erhalten. Als Wirtschaftsminister und Generbalbevollmaechtigter fuer die Kriegswirtschaft war er bei der Organisierung der

der deutschen Wirtschaft fuer den Krieg taetig. Er entwarf ins Einzelne gehende Plaene zur industriellen Mobilisierung und fuer das Zusammenwirken des Heeres mit der Industrie im Kriegsfalle. Er hat sich besonders mit der Rohmaterialknappheit befasst und leitete einen Plan zur Ansammlung von Vorraeten ein, sowie ein System der Devisenkontrolle, um zu verhueten, dass Deutschlands schwache Devisenlage den Erwerb von auslaendischen- , fuer die Aufruestung benoetigten Rohmaterialien, verhindere. Am 3. Mai 1935 sandte er an Hitler eine Denkschrift des Inhalts, dass: "die Durchfuehrung des
1168 PS Aufruestungsprogramms mit Schnelligkeit und in grossem
US 37 Umfange das Problem der deutschen Politik sei, dem ~~zu diesem Zwecke~~ alles andere untergeordnet werden sollte."

Im April 1936 hatte Schacht begonnen, seinen Einfluss als Zentralfigur bei dem deutschen Aufruestungseinsatz zu verlieren, nachdem Goering die Kontrolle ~~der~~ über Rohmaterialien und Devisen uebertragen worden war. Goering befuerwortete ein stark erweitertes Programm zur Produktion von synthetischen Rohmaterialien , dem sich Schacht mit der Begruendung widersetzte, dass die daraus erwachsende finanzielle Ueberspannung eine Inflation zur Folge haben koennte. Schachts Einfluss verminderte sich weiter, als Goering am 16. Oktober 1936 zum Generalbevollmaechtigten fuer den Vierjahresplan ernannt wurde,
EC 408 mit der Aufgabe "die Gesamtwirtschaft innerhalb vier Jahren
US 579 in einen Zustand der Kriegsbereitschaft zu bringen." Schacht hatte sich der Ankuendigung dieses Plans und der Ernennung Goerings zur Leitung desselben widersetzt, und es ist offensichtlich, dass Hitlers ~~Entschluss die Entscheidung~~ bedeutete, dass Schacht's Wirtschaftspolitik fuer die drastische Aufruestungspolitik, die Hitler ~~befolgen~~ einschlagen wollte, zu konservativ war.

Nach Goerings Ernennung wurden Schacht und Goering bald in eine Reihe von Auseinandersetzungen verwickelt. Obgleich eine gewisse persoenliche Gegnerschaft bei diesen Zwistigkeiten mit im Spiel war, so wich doch Schacht auch in seiner Auffassung

H2759 - 0238

von gewissen, grundsaetzlichen politischen Fragen von Goering ab. Aus finanziellen Gruenden befuerwortete Schacht eine Einschraenkung des Aufruestungsprogramms, widersetzte sich einem grossen Teil der vorgeschlagenen Ausdehnung der Produktionsmoeglichkeiten, besonders in Bezug auf synthetische Stoffe, weil sie unwirtschaftlich seien, draengte auf eine drastische Einschraenkung des Regierungskredits und eine zurueckhaltende Politik hinsichtlich der deutschen Devisen Bewirtschaftungsreserven. Als Folge dieser Auseinandersetzung und eines bitteren Streits, bei dem Hitler Schacht beschuldigte, dass er mit seinen finanziellen Gründen Hitlers Plaene stoere, nahm Schacht am 5. September 1937 Urlaub vom Wirtschaftsministerium und trat am 16. November 1937 von seinem Posten als Wirtschaftsminister und Generalbevollmaechtigter fuer die Kriegswirtschaft zurueck.

Als Reichsbankpraesident wurde Schacht noch in Streitigkeiten verwickelt. Während des ganzen Jahres 1938 fuhr die Reichsbank fort, bei der Auflegung von langfristigen Regierungsanleihen zur Finanzierung der Aufruestung als Finanzvertretung der deutschen Regierung zu wirken. Aber am 31. Maerz 1938 hoerte Schacht auf, kurzfristige, von der Reichsbank garantierte Noten fuer die Ruestungsausgaben aufzulegen. In einem Versuch durch die Reichsbank, die Kontrolle ueber die Finanzpolitik wieder zu gewinnen, verweigerte Schacht Ende 1938 die Gewaehrung eines Sonderkredits zur Bezahlung von Beamtengehaeltern, die aus den vorhandenen Mitteln nicht gedeckt werden konnten, um den der Reichsfinanzminister dringend gebeten hatte. Am 2. Januar 1939 hatte Schacht eine Konferenz mit Hitler, in der er ihn dringend bat, die Ausgaben fuer Ruestungen herabzusetzen. Am 7. Januar 1939 legte Schacht Hitler einen von den Direktoren der Reichsbank unterzeichneten Bericht vor, der eine drastische Beschraenkung der Ruestungsausgaben und ein ausgeglichenes Budget als das einzige Mittel zur Verhuetung einer Inflation forderte. Am 19. Januar entliess Hitler Schacht als Präsidenten der Reichsbank, und am 22. Januar 1943 als Reichsminister ohne Geschaeftsbereich wegen seiner "ganzen Einstellung

H2759 - 0239

H2759 - 0240

während des ~~augenblicklichen~~ gegenwärtigen Schicksalskampfes des deutschen Volkes." Am 23. Juli 1944 wurde Schacht von der Gestapo verhaftet und bis zum Ende des Krieges in einem Konzentrationslager eingesperrt.

Es ist klar, dass Schacht eine Zentralfigur bei Deutschlands Wiederaufruestungsprogramm darstellte, und die Massnahmen, die er ergriff, besonders in den ersten Tagen des Nazi-Regimes, waren fuer Nazi-Deutschlands schnellen Aufstieg als Militaermacht verantwortlich. Aber die Aufruestung an sich ist nach dem Statut nicht verbrecherisch. Wenn sie ein Verbrechen gegen den Frieden laut Artikel 6 des Statuts darstellen sollte, so muesste gezeigt werden, dass Schacht diese Aufruestung als einen Teil des Naziplans zur Fuehrung von Angriffskriegen durchfuehrte.

Schacht hat behauptet, dass er nur deshalb an dem Aufruestungsprogramm teilnahm, weil er ein starkes und unabhaengiges Deutschland aufbauen wollte, das eine Auslandspolitik fuehren wuerde, die auf der Basis der Gleichberechtigung mit anderen europaeischen Laendern Achtung geniessen wuerde; dass er, als er entdeckte, dass die Nazis fuer Angriffszwecke aufruesteten, versuchte das Tempo der Aufruestungs herabzusetzen; und dass er nach der Verabschiedung von von Fritsch und von Blomberg an Plaenen zur Entfernung Hitlers, zuerst durch seine Absetzung und spaeter durch Ermordung, teilnahm.

Schon im Jahre 1936 begann Schacht eine Begrenzung des Aufruestungsprogramms aus finanziellen Gruenden zu befuerworten. Wenn die von ihm befuerwortete Politik in die Tat umgesetzt worden wäre, so wäre Deutschland auf einen allgemeinen europaeischen Krieg nicht vorbereitet gewesen. Das Bestehen auf seiner Politik fuehrte schliesslich zu seiner Entlassung aus allen Stellen von wirtschaftlicher Bedeutung in Deutschland. Auf der anderen Seite war Schacht mit seiner gruendlichen Kenntnis der deutschen Finanzen in einer besonders guenstigen Lage, um die wahre Bedeutung Hitlers wahnsinnigen Aufruestung zu verstehen, und um zu erkennen, dass die Wirtschaftspolitik, wie sie verfolgt wurde, nur mit dem Krieg als Endziel vereinbar war.

H2759 - 0241

Ausserdem fuhr Schacht fort, am deutschen Wirtschaftsleben teilzunehmen und selbst, wenn auch in geringerem Masse, an einigen der anfaenglichen Nazi-Gesetzes-angriffe. Vor der Besetzung Oesterreichs legte er einen Wechselkurs fuer die Mark und den Schilling fest. Nach der Besetzung Oesterreichs hat er die Einverleibung der Oesterreichischen Nationalbank in die Reichsbank durchgefuehrt und eine stark nazifreundliche Rede gehalten, in der er ausfuehrte, dass die Reichsbank, so lange er mit ihr zusammenhaenge, immer nazistisch sein wuerde, Hitler pries, die Besetzung Oesterreichs verteidigte, die EC 297a
US 632 Einwaende gegen die Art und Weise ihrer Durchfuehrung verspottete, und dann mit: "Unserem Fuehrer ein dreifaches Sieg-Heil", endete. Er hat nicht behauptet, dass diese Rede seine damalige Meinung nicht wiedergebe. Nach der Besetzung des Sudetenlandes hat er die Währungskonvertierung eingerichtet und fuer die Einverleibung der oertlichen , tschechischen Notenbanken in die Reichsbank gesorgt. Am 29. November 1938 hielt er eine Rede, in der er mit Stolz auf seine Wirtschaftspolitik hinwies, die den hohen Grad der deutschen Ruestung ermoeglicht hatte und hinzufuegte, dass diese Aufruestung Deutschlands die deutsche Aussenpolitik ermoeglicht habe.

Schacht war bei der Planung der nach Anklagepunkt 2 besonders aufgefuehrten Angriffskriege nicht beteiligt. Seine Beteiligung an der Besetzung Oesterreichs und des Sudetenlandes (die nicht in der Anklage als Angriffskriege aufgefuehrt werden) war derartig beschraenkt, dass sie nicht als Teilnahme an dem unter Anklagepunkt Eins genannten gemeinsamen Plan zu bezeichnen ist. Es ist klar geworden, dass er nicht zu dem inneren Kreise um Hitler gehoerte, der am engsten an diesem gemeinsamen Plan beteiligt war. Er wurde von dieser Gruppe mit unverschleierter Feindseligkeit betrachtet. Die Aussage Speers zeigt, dass Schachts Verhaftung am 23. Juli 1944 ebensosehr auf Hitlers Feindseligkeiten gegenueber Schacht beruhte, die auf dessen Haltung vor dem Kriege zurueckzufuehren war, wie auf dem Verdacht seiner Teilnahme

H2759 - 0242

an dem Bombenattentat. Der Tatbestand gegen Schacht haengt demnach von der Annahme ab, dass Schacht tatsaechlich von den Angriffsplaenen wusste."

Mit Bezug auf diese ausserordentlich wichtige Frage ist Beweismaterial von der Anklagebehoerde vorgelegt worden, sowie eine betraechtliche Menge von Beweismaterial fuer die Verteidigung. Der Gerichtshof hat die Gesamtheit dieses Beweismaterials aufs sorgfaeltigste erwogen und kommt zu dem Schluss, dass diese notwendige Annahme nicht ueber einen vernuenftigen Zweifel hinaus bewiesen worden ist."

dass es zu einer Verurteilung nicht genügt wenn auch Zweifel vorhanden sind.

Schlussfolgerung.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Schacht nach der Anklageschrift nicht schuldig ist und ordnet an, dass er vom Marschall des Gerichts entlassen werde, sobald sich der Gerichtshof demnaechst vertagt.

H2759 - 0243

231

DOENITZ

Doenitz ist unter Punkt eins, zwei und drei angeklagt. 1935 uebernahm er das Kommando ueber die erste U-Boot Flotille, die seit 1918 in Dienst gestellt worden war, wurde 1936 Befehlshaber der Unterseebootswaffe, 1940 Vize-Admiral, 1942 Admiral und am 30.Januar 1943 Oberbefehlshaber der Deutschen Kriegsmarine. Am 1.Mai 1945 wurde er als Nachfolger Hitlers Staatsoberhaupt.

Verbrechen gegen den Frieden.

Obwohl Doenitz die deutsche U-Bootwaffe aufgebaut und ausgebildet hat, ergibt die Beweisaufnahme nicht, daas er in die Verschwoerung zur Fuehrung von Angriffskriegen eingeweiht war oder solche vorbereitet und begann. Er war Berufsoffizier, der rein militaerische Aufgaben ausfuehrte. Er war bei den wichtigen Besprechungen, in denen Plaene fuer Angriffskriege verkuendet wurden, nicht zugegen, und es liegt kein Beweis dafuer vor, dass er ueber die dort getroffenen Entscheidungen unterrichtet war. Doenitz hat jedoch Angriffskriege im Sinne des Statuts gefuehrt. Der Unterseebootskrieg, der sofort bei Ausbruch des Krieges eingesetzte, wurde mit den uebrigen Wehrmachtsteilen voellig in eine Linie gebracht. Es ist klar, dass seine U-Boote, deren es damals nur wenige gab, fuer den Krieg vollstaendig vorbereitet waren.

Es ist richtig, dass er bis Januar 1943 kein "Oberbefehlshaber" war. Mit dieser Feststellung wird jedoch die Bedeutung von Doenitz' Stellung unterschaetzt. Er war kein blosser Armee- oder Divisionsbefehlshaber. Die U-Bootwaffe war der Hauptteil der deutschen Flotte und Doenitz war ihr Fuehrer. Die Hochseeflotte unternahm einige kleinere, wenn auch aufsehenerregende Angriffe waehrend der ersten Kriegsjahre, der Hauptschaden jedoch

232

H2759 - 0244

wurde dem Feind, fast ausschliesslich von ihren U-Booten zugefuegt, wie die Millionen Tonnen alliierten und neutralen versenkten Schiffsraumes beweisen. Doenitz allein war mit der Fuehrung dieses Krieges beauftragt . Das Oberkommando der Kriegsmarine behielt sich lediglich die Entscheidung ueber die Anzahl der U-Boote in den einzelnen Gebieten vor. In Zusammenhang mit der Invasion Norwegens, z.B., machte er im Oktober 1939 Vorschlaege fuer U-Bootsstuetzpunkte, von denen er jetzt behauptet, dass sie nicht mehr als eine Stabsstudie gewesen seien, und im Maerz 1940 gab er die Operationsbefehle fuer die Nachschub-U-Boote heraus, worueber an anderer Stelle des Urteils gesprochen wird.

Ein beredter Beweis dafuer, dass seine Bedeutung fuer die deutsche Kriegsfuehrung auch in diesem Lichte gesehen wurde, ist die Tatsache, dass Raeder Doenitz zu seinem Nachfolger empfahl und dass er von Hitler am 30 Januar 1943 zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ernannt wurde. Hitler wusste ebenfalls, dass der Unterseebootskrieg den wichtigsten Teil des deutschen Seekrieges bildete.

Von Januar 1943 an wurde Doenitz von Hitler fast staendig zu Rate gezogen. Die Beweisfuehrung hat ergeben, dass sie im Verlaufe des Krieges ungefaehr 120 Besprechungen ueber Marine - fragen abgehalten haben.

Noch im April 1945, einem Zeitpunkt, in dem, wie er selbst zugibt, er den Kampf als hoffnungslos erkannte, hat Doenitz als Oberbefehlshaber die Marine zur Fortfuehrung des Kampfes aufgefordert . Am 1. Mai 1945 wurde er Staatsoberhaupt und befahl als solcher der Wehrmacht, den Krieg im Osten fortzusetzen, bis am 9. Mai 1945 die Kapitulation erfolgte . Doenitz erklaert, dass der Grund fuer diese Befehle darin bestand, die Evakuierung der deutschen Zivilbevoelkerung sowie einen geordneten Rueckzug der deutschen Truppen aus dem Osten zu gewaehrleisten.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ergibt die Beweisaufnahme, dass Doenitz an der Fuehrung von Angriffskriegen aktiv teilgenommen hat.

H2759 - 0245

KRIEGSVERBRECHEN

Doenitz wird beschuldigt, einen uneingeschraenkten Unterseebootskrieg unter Verletzung des Flottenabkommens von 1936 gefuehrt zu haben, dem Deutschland beigetreten war, und ~~der~~ das die in dem Londoner Flottenabkommen von 1930 niedergelegten Vorschriften fuer den Unterseebootskrieg neuerlich bestaetigte.

Die Anklagevertretung hat vorgetragen, dass die deutsche U-Bootwaffe am 3. September 1939 begann, allen Handelsschiffen gegenueber unter zynischer Missachtung des Abkommens einen uneingeschraenkten U-Bootskrieg zu fuehren, und zwar ohne Ruecksicht darauf, ob es sich um feindliche oder neutrale Schiffe handelte. Sie hat ferner vorgetragen, dass Doenitz während des ganzen Krieges sich in raffinierter Weise bemueht hat, diese Methoden durch heuchlerische Hinweise auf das internationale Recht und auf angebliche Verletzungen desselben seitens der Alliierten zu tarnen.

Doenitz besteht darauf, dass die Marine sich stets an das internationale Recht und das Abkommen gehalten habe. Er hat bekundet, dass bei Ausbruch des Krieges massgebend fuer den Unterseebootskrieg die deutsche Prisenordnung war, die fast woertlich dem Flottenabkommen entnommen war, dass er, gemaess der deutschen Auffassung die Unterseeboote angewiesen habe, alle in Geleitzuegen fahrenden Schiffe sowie alle Schiffe, die sich weigerten, anzuhalten oder die bei Sicht eines Unterseebootes Funkmeldungen abgaben, anzugreifen. Als dann ihm zugehende Berichte erkennen liessen, dass britische Handelsschiffe zur funktelegraphischen Nachrichtenuebermittlung verwandt wurden, dass sie bewaffnet wurden und Unterseeboote bei Sicht angriffen, befahl er seinen U-Booten am 17. Oktober 1939, alle feindlichen Schiffe im Hinblick des zu erwartenden Widerstandes ohne Warnung anzugreifen. Bereits am 21. September 1939 waren Befehle erteilt worden, saemtliche Schiffe, einschliesslich der neutralen, die nachts im Kanal ohne Licht fuhren, anzugreifen.

Am 24. November 1939 erliess die Reichsregierung eine Warnung an die neutrale Schiffahrt des Inhalts, dass infolge der haeufigen Gefechte, die in den

H2759 – 0246

Gewaessern um die Britischen Inseln und laengs der franzoesischen Kueste zwischen U-Booten und alliierten Handelsschiffen stattfanden, die bewaffnet waren und die die Weisung hatten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen und auch U-Boote zu rammen, die Sicherheit der neutralen Schiffe in diesen Gewaessern nicht laenger als gewaehrleistet angesehen werden koenne. Am 1. Januar 1940 befahl das deutsche Unterseeboot-Kommando auf Weisung Hitlers den U-Booten, alle griechischen Handelsschiffe in den Gewaessern um die Britischen Inseln, die von den Vereinigten Staaten ihren eigenen Schiffen verboten waren anzugreifen, sowie alle Handelsschiffe jeder Nationalitaet innerhalb des Sperrgebietes des Bristol Kanals. Fuenf Tage spaeter erging ein weiterer Befehl an die U-Boote zum "sofortigen und uneingschraenkten Waffengebrauch gegen alle Schiffe" in einem Gebiete der Nordsee, dessen Grenzen bestimmt wurden. Am 18. Januar 1940 schliesslich wurden die Unterseeboote ermaechtigt, ohne Warnung saemtliche Schiffe "in jenen Gewaessern nahe der feindlichen Kuesten zu versenken, in denen der Einsatz von Minen vorgegeben werden kann." Ausnahmen sollten im Falle von nordamerikanischen, italienischen, japanischen und sowjetrussischen Schiffen gemacht werden.

C-21
UK-53
Dok.B.
Doenitz
S.31

C-21
UK-53

Kurz nach Ausbruch des Krieges bewaffnete die britische Admiralitaet in Uebereinstimmung mit ihrem Handbuch fuer Anweisungen an die Handelsmarine vom Jahre 1938 ihre Handelsschiffe, liess sie in vielen Faellen unter bewaffnetem Geleit segeln, gab Anweisungen bei Sichtung von Unterseebooten Positionsberichte zu funken, und baute somit die Handelsschiffe in das Warnsystem des Marinenachrichtendienstes ein. Am 1. Oktober 1939 verkuendete die Britische Admiralitaet, dass die britischen Handelsschiffe angewiesen worden seien, U-Boote, wenn moeglich, zu rammen.

Aufgrund dieses Tatbestandes kann der Gerichtshof Doenitz fuer seine Fuehrung des Unterseebootkrieges gegen bewaffnete britische Handelsschiffe nicht schuldig erklaeren.

H2759 - 0247

Jedoch stellt die Verkuendung von Operationsgebieten und die Versenkung von neutralen Handelsschiffen, die diese Zonen befuhren, eine andere Frage dar. Diese Methode wurde von Deutschland im Kriege 1914-1918 angewandt und von Grossbritannien als Repressalie uebernommen. Der Konferenz von Washington von 1922, dem Londoner Flottenabkommen von 1930 und dem Protokoll von 1936 war man mit dem vollen Bewusstsein beigetreten, dass man mit solchen Gebieten im vorigen Kriege operierte. Das Protokoll jeoch machte fuer Operationsgebiete keine Ausnahmen. Doenitz' Befehl, neutrale Schiffe ohne Warnung zu versenken, falls sie in diesen Gebieten angetroffen wuerden, war daher nach Ansicht des Gerichtshofes eine Verletzung des Protokolls.

Es wird ferner behauptet, dass die deutsche U-Boottwaffe die Warn- und Rettungsvorschriften des Protokolls nicht nicht befolgt hat, sondern dass Doenitz vorsaetzlich die Toetung von Ueberlebenden sinkender Schiffe, ganz gleich, ob es sich um Feinde oder Neutrale handelte, befahl. Die Anklagevertretung hat im Zusammenhang mit zwei Befehlen Doenitz', dem Kriegsbefehl No. 154, der 1939 erlassen wurde, und dem sogenannten "Laconia"-Befehl vom 1942 umfangreiches Beweismaterial eingereicht. Die Verteidigung wendet ein, dass diese Befehle, sowie das sie erhaertende Beweismaterial eine derartige Politik nicht zeigen, und legte umfangreiches Material fuer den Beweis des Gegenteiles vor. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Beweisaufnahme nicht mit der erforderlichen Sicherheit darlegt, dass Doenitz die Toetung schiffbruechiger Ueberlebender vorsaetzlich befahl. Die Befehle waren zweifellos zweideutig und verdienen staerkste Kritik.

Die Beweisaufnahme zeigt ferner, dass die Rettungsbestimmungen nicht befolgt worden sind, und dass der Angeklagte angeordnet hatte, dass sie nicht ausgefuehrt werden sollten. Die Verteidigung wendet ein, dass die Sicherheit des Unterseebootes, als erste Vorschrift auf See, wichtiger ist, als Rettungsarbeiten und dass die Entwicklung

H2759 - 0248

der Luftwaffe die Rettungsarbeiten unmoeglich machte. Dies mag zutreffen, das Protokoll ist jedoch unmissverstaendlich. Wenn der Kommandant keine Rettungsarbeiten durchfuehren kann, darf er, gemaess seinen Bestimmungen, ein Handlsschiff nicht versenken und sollte ihm gestatten, unbeschaedigt sein Periskop zu passieren. Diese Befehle beweisen daher, dass Doenitz der Verletzung des Protokolls schuldig ist.

In Anbetracht dieser Beweise und insbesonder eines Befehles der Britischen Admiralitaet vom 8.Mai 1940 des Inhalts, dass alle Schiffe im Skagerrak bei Sicht versenkt werden sollen, und in Anbetracht der Beantwortung es Fragebogens durch Admiral Nimitz, dass im Pazifischen Ozean von den Vereinigten Staaten vom ersten Tage des Eintritts dieser Nation in den Krieg der uneingeschraenkte U-Bootkrieg durchgefuehrt worden ist, ist die Doenitz zuteil werdende Strafe nicht auf seine Verstoesse gegenddie Internationalen Bestimmungen fuer den U-BootKrieg gestuetzt.

Doenitz wurde ferner der Verantwortlichkeit fuer Hitlers Kommandobefehl vom 18. Oktober 1942 beschuldigt.
Doenitz hat zugegeben, dass er den Befehl erhalten und von ihm gewusst habe, als er Flaggoffiezier der U-Boote war, hat jedoch die Verantwortung abgelehnt. Er betont, dass der Befehl im Verlaufe von Seekriegsaktionen gefangengenommene Personen ausschliesst, dass die Marine keine Truppen auf dem Land hatte und dass U-Bootskommandanten niemals auf Kommando-Soldaten treffen wuerden.
In einem Falle, als Doenitz Ober Befehlshaber der Kriegsmarine war, wurde 1943 die Besatzung eines alliierten Torpedobootes von deutschen Marinestreitkraeften gefangengenommen, Sie wurde fuer den zustaendigen Admiral zu Informationszwecken vernommen und dann auf seinem Befehl hin dem SD ueberstellt und dann erschossen. Doenitz hat erklaert, dass, falls die Besatzung von der Marine gefangen genommen worden sei, ihre Hinrichtung eine Verletzung des Kommandobefehles dar-

~~stellte~~

H2759 - 0249

236a

stelle, dass die Hinrichtung nicht im Wehrmachtsbericht erwaehnt worden und dass er niemals von dem Verfsll unterrichtet worden sei. Er hat darauf hingewiesen, dass der betr. Admiral ihm befehlsmaessig

H2759 - 0250

237

nicht unterstand, sondern dem Armeegeneral, der Befehlshaber der norwegischen Besatzungskräfte war. Dönitz duldete jedoch, dass der Befehl weiterhin im vollen Umfange in Kraft blieb, als er Oberbefehlshaber wurde und insofern ist er verantwortlich.

Dönitz hat auf einer Konferenz am 11. Dezember 1944 erklärt, dass " 12.000 KZ Häftlinge als zusaetzliche Arbeits-
C 195 in den Schiffswerften
GB 211 kräfte/ beschäftigt werden wuerden." Damals hatte er keine
Tr. Befehlsgewalt über den Schiffsbau und behauptet, dass
9310 dies lediglich ein Vorschlag während der Konferenz gewesen se damit die verantwortlichen Personen wegen des Schiffsbaus etwas unternehmen, und dass er selbst keine Schrittee unternommen habe um diese Arbeitskräfte zu erhalten, da dies nicht unter seine Befehlsgewalt fiel. Er erklärt, dass er nicht wisse, ob sie jemals beschaft worden seien. Er gibt zu, dass er von den Konzentrationslagern wusste. Ein Mann seiner Stellung musste notwendigerweise wissen, dass Bewohner aus den besetzten Ländern in grosser Anzahl in Konzentrationslager gefangen gehalten waren."

Im Jahre 1945 bat Hitler Jodl und Dönitz um ihre Meinung darueber, ob die Genfer Konvention gekündigt werden solle. Gemäss den Notizen, die ueber das Treffen der beiden militärischen Führer am 20. Februar 1945 gemacht worden sind, äusserte Dönitz sich dahin gehend, dass die Nachteile eines solchen Schrittes die Vorteile ueberwiegend wuerden. Die Zusammenfassung von Doenitz's Einstellung, die sich aus den Notizen eines Offiezieers ergibt, enthielt folgenden Satz:

C 158
GB 209
Tr.
9346

> " Es waere besser, die fuer notwendig erachteten Massnahmen ohne Warnung durchzufuehren und auf alle Faelle d der Aussenwelt gegenueber das Gesicht zu wahren."

Die Anklagevertretung hat darauf bestanden, dass mit den erwähnten " Massnahmen" gemeint war, dass die Konvention nicht gekuendigt, sondern einfach gebrochen werden solle. Die Erklärung der Verteidigung ist, dass Hitler die Konvention aus zwei Gruenden brechen wollte: um den deutschen Truppen den Schutz der Konvention zu nehmen

H2759 - 0251

238

und sie auf diese Weise daran zu verhindern, sich in grossen Gruppen den Briten und Amerikanern zu ergeben; und dann, um Represalien gegen der alliierten Bombenangriffe gegen alliierte Kriegsgefangene zu gestatten. Dönitz behauptet, dass er mit " Massnahemen" disziplinare Massnehmen gegen deutsche Truppen meinte, die verhindern sollten, dass sie sich ergaben, und dass sie sich nicht auf Massnahmen gegen die Alliierten bezögen, dass dies lediglich ein Vorschlag gewesen sei und dass auf jeden Fall keiherlei derartige Massnahmen weder gegen Alliierte noch gegen Deutsche gemals getroffen worden seien. Der Gerichtshof glaubt diese Erklärung jedoch nicht. Die Genfer Konvention ist allerdings von Deutschland nicht gekuendigt worden. Die Verteidigung hat mehrere Affidavit vorgelegt, die beweisen sollen , dass gefangenenbritische Seeleute in unter Dönitz' Befehlsgewalt stehenden Lagern streng nach den Bestimmungen der Konvention behandelt worden sind. Der Gerichtshof trägt dieser Tatsache Rechnung und betrachtet sie als mildernden Umstand.

SCHLUSSFOLGERUNG

Der Gerichtshof erklärt Dönitz nicht schuldig nach Punkt Eins der Anklage, jedoch schuldig nach Punkt Zwei und Drei.

H2759 - 0252

12

239

RAEDER

Raeder ist unter Punkt eins, zwei und drei angeklagt. Im Jahre 1928 wurde er Chef des Marinekommandos und im Jahre 1935 Oberbefehlshaber der Kriegsmarine (OKM); im Jahre 1939 wurde er von Hitler zum Gross-Admiral ernannt. Er gehoerte dem Reichsverteidigungsrat an. Am 30. Januar 1943 wurde er auf eigenen Wunsch durch Doenitz ersetzt, und er erhielt den Titularrang Admiral-Inspektor der Marine.

Verbrechen gegen den Frieden

Waehrend der 15 Jahre seiner Befehlsfuehrung baute Raeder die deutsche Marine auf und leitete sie; er uebernimmt volle Verantwortung bis zu seinem Ruecktritt im Jahre 1943. Er gibt zu, dass die Marine den Versailler Vertrag verletzte, besteht aber
Prot.
9912 darauf, dass es "die Ehrensache eines jeden Mannes" war, dies zu tun, und behauptet, dass die Verletzungen meistenteils unbedeutend waren, und dass Deutschland weniger als die ihm zustehende Staerke baute. Diese Verletzungen, sowie die des englisch-deutschen Flottenabkommens vom Jahre 1935 sind schon an einer anderen Stelle dieses Urteils behandelt worden.

Raeder empfing am 24. Juni 1937 durch von Blomberg die Weisung, die Sondervorbereitungen fuer einen Krieg gegen Oesterreich forderte. Er war einer der fuenf Fuehrer, die bei der Hossbach-Besprechung am 5. November 1937 zugegen waren. Er behauptet, dass Hitler durch diese Konferenz das Heer nur zu einer schnelleren Aufruestung anspornen wollte, besteht darauf, dass er des Glaubens war, dass die oesterreichische und die tschechoslowakische Frage friedlich geloest werden wuerde, wie es auch geschah, und verweist auf das neue Flottenabkommen mit England, das gerade unterzeichnet worden war; Es seien ihm keine Befehle fuer eine Beschleunigung des U-Boot-Baues zugegangen, was bedeutete, dass Hitler keinen Krieg plante.

Raeder erhielt Weisungen bezueglich des "Falles Gruen" und solche ueber den "Fall Weiss", die mit der des 3. April 1939 ihren Anfang nahmen; die letztere gab der Marine die

Anweisung, das Heer durch das Eingreifen von der See aus zu unterstuetzen. Er war auch einer der wenigen Hauptfuehrer, die bei der Konferenz vom 23. Mai 1939 anwesend waren. Er war ferner bei der Befehlserteilung am 22. August 1939 auf dem Obersalzberg zugegen.

Der Entwurf der Invasion Norwegens entstand zuerst in Raeders Hirn, und nicht in dem Hitlers. Obwohl Hitler, wie aus seiner Weisung vom Oktober 1939 hervorgeht, wuenschte, Skandinavien neutral zu halten, unterzog die Marine die Vorteile der dortigen Flotten-Stuetzpunkte schon im Oktober einer Pruefung. Admiral Karls schlug urspruenglich Raeder die begehrenswerten Aussichten der Gewinnung von Stuetzpunkten in Norwegen vor. Ein Fragebogen vom 3. Oktober 1939, der die Ansichten ueber die Erwuenschtheit solcher Stuetzpunkte forderte, machte in der Seekriegsleitung (SKL) die Runde. Am 10. Oktober besprach Raeder diese Angelegenheit mit Hitler; die Eintragung in seinem Kriegstagebuch fuer diesen Tag besagt, dass Hitler beabsichtigte, diese Angelegenheit in Erwaegung zu ziehen. Einige Monate spaeter besprach Hitler zu Raeder, Quisling, Keitel und Jodl; das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) begann mit ihre Planung , und die Seekriegsleitung arbeitete mit OKW-Stabsoffizieren zusammen.

Raeder erhielt Keitels Weisung fuer Norwegen am 27. Januar 1940 und die darauffolgende Weisung vom 1. Maerz, die von Hitler unterschrieben war.

Raeder verteidigt seine Handlungen mit der Begruendung, dass sie Schachzuege waren, um den Englaendern zuvorzukommen. Es ist unnoetig, diesen Einwand, den wir frueher im Einzelnen behandelt , und als wir dann die Folgerung gezogen haben,dass die deutsche Invasion Norwegens und Daenemarks eine Angriffskriegshandlung war, noch einmal zu besprechen. In einem Schreiben an die Marine fuehrte Raeder aus: "Die Kampfhandlungen der Marine bei der Besetzung Norwegens werden fuer alle Zeiten der grosse Beitrag der Marine zu diesem Kriege bleiben."

H2759 - 0253

H2759 – 0254

240 a

Raeder empfing die Weisungen, einschliesslich der unzaehligen Aufschuebe, fuer den Angriff im Westen. Bei einer Konferenz mit Hitler am 18. Maerz 1941 draengte er auf die Besetzung ganz Griechenlands. Er behauptet, dass dies nur geschehen sei, nachdem die Englaender eine Landung vorgenommen hatten und Hitler den Angriff befohlen hatte, und weist darauf hin

H2759 - 0255

dass die Marine nicht an Griechenland interessiert war. Er empfing Hitlers Weisung ueber Jugoslawien.

Raeder versuchte Hitler von einem Angriffsunternehmen gegen die UdSSR abzubringen. Im September 1940 draengte er Hitler zu einer Angriffspolitik im Mittelmeer als Ersatz fuer einen Angriff auf Russland. Am 14. November 1940 draengte er auf einen Prot. 2730 Krieg gegen England* "als unseren Hauptgegner" und die Fortsetzung des Unterseeboot- und Marine-Flugzeugbaues. Aufzeichnungen der deutschen Seekriegsleitung zufolge brachte er * Prot. 2731 "schwerwiegende Einwendungen gegen den russischen Feldzug vor der Niederlage Englands" zum Ausdruck. Er behauptet, dass seine Einwendungen auf der Verletzung des Nichtangriffspaktes sowie strategischen Gruenden aufgebaut gewesen seien. Nachdem jedoch der Entschluss einmal gefasst war, gab er 6 Tage vor dem Angriff auf die Sowjet-Union seine Einwilligung zu Angriffen auf russische Unterseeboote in der Ostsee innerhalb eines festgesetzten Warnungsgebietes, und verteidigt diese Massnahmen mit der Begruendung, dass diese Unterseeboote die deutschen Unternehmungen "ausspionieren" wollten.

Dieses Beweismaterial zeigt klar, dass Raeder an der Planung und Fuehrung eines Angriffskrieges teilnahm.

Kriegsverbrechen

Raeder ist der Kriegsverbrechen auf hoher See beschuldigt. Die "Athenia", ein unbewaffnetes englisches Passagierschiff wurde am 3. September 1939 auf seinem Wege nach Amerika versenkt. Zwei Monate spaeter erhoben die Deutschen die Beschuldigung, dass Mr. Churchill die "Athenia" absichtlich versenkt habe, um die feindselige Haltung Amerikas gegenueber Deutschland zu staerken. Tatsaechlich aber wurde sie durch das deutsche U-Boot 30 versenkt. Raeder behauptet, dass ein unerfahrener U-Boot Kommandant sie in Verwechslung mit einem bewaffneten Handelskreuzer versenkt habe, dass dies erst

H2759 – 0256

241a

einige Wochen nach dem Dementi, als die U-30 zurueck-
kehrte, bekannt geworden sei und dass Hitler dann der
Marine und dem

H2759 - 0257

242

Auswaertigen Amt die Weisung gegeben habe, bei der Ableugnung zu bleiben. Raeder leugnete jegliche Kenntnis eines Propagandafeldzuges, der Mr. Churchill angriff.

Die schwerste Beschuldigung gegen Raeder ist die Fuehrung des uneingeschraenkten Unterseebootkrieges, einschliesslich der Versenkung unbewaffneter Handelsschiffe, Neutraler, der Nichtbergung und Beschiessung von Schiffbruechigen mit Maschinengewehren, unter Verletzung des Londoner Protokolls von 1936.

Der Gerichtshof kommt in Bezug auf Raeder fuer die Zeitspanne bis zum 30. Januar 1943, als er in den Ruhestand trat, zur gleichen Entscheidung hinsichtlich dieser Beschuldigung wie im Falle Doenitz, die bereits verkuendet wurde.

Der Kommandobefehl ~~bezog~~ vom 18. Oktober 1942, der sich ausdruecklich nicht auf den Seekrieg bezog, wurde den untergeordneten Marinebefehlshabern durch die Seekriegsleitung mit der Weisung uebermittelt, dass er durch die Flottillenfuehrer und Abteilungsbefehlshaber muendlich an ihre Untergebenen weiterzugeben sei. Am 10. Dezember 1942 wurden in Bordeaux zwei Kommandosoldaten durch die Marine, und nicht durch den SD, hingerichtet. Die Erklaerung der Seekriegsleitung dafuer war, dass dies *"im Einklang mit dem Sonderbefehl des Fuehrers geschehen sei, aber dass es trotzdem etwa neues im Voelkerrechte darstelle, da die Soldaten Uniformen trugen". Raeder gibt zu, dass er den Befehl auf dem Dienstwege weiterleitete und dass er keinen Einspruch bei Hitler erhob.

*D -658

Entscheidung.

Der Gerichtshof stellt fest, dass Raeder unter Punkt eins, zwei und drei schuldig ist.

H2759 - 0258

243

VON SCHIRACH

Von Schirach ist nach Anklagepunkten Eins und Vier angeklagt. Er trat der Nazipartei und der SA im Jahre 1925 bei. Im Jahre 1929 wurde er Fuehrer des Nationalsozialistischen Studenten-Bundes. Im Jahre 1931 wurde er zum Reichsjugendfuehrer der Nazipartei ernannt, mit Kontrolle ueber alle Nazi-Jugendorganisationen einschliesslich der Hitlerjugend. Im Jahre 1933, nachdem die Nazis die Kontrolle ueber die Regierung erlangt hatten, wurde von Schirach zum Jugendfuehrer des Deutschen Reiches ernannt, eine Stellung, die urspruenglich zum Innenministerium gehoerte, aber nach dem 1. Dezember 1936 eine Stelle im Reichskabinett wurde. Im Jahre 1940 trat von Schirach als Leiter der Hitlerjugend und Reichsjugendfuehrer zurueck, behielt aber seine Stellung als Reichsleiter mit der Kontrolle ueber die Jugenderziehung bei. Im Jahre 1940 wurde er zum Gauleiter von Wien, zum Reichsstatthalter von Wien und Reichsverteidigungskommissar fuer dieses Gebiet ernannt.

Verbrechen gegen den Frieden.

Nach der Machtuebernahme durch die Nazis loeste von Schirach mit Hilfe von Gewalt und offiziellem Druck, alle mit der Hitlerjugend konkurrierenden Jugendverbaende entweder auf, oder uebernahm sie. Ein Hitler-Erlass vom 1. Dezember 1936 gliederte die gesamte deutsche Jugendbewegung in die Hitlerjugend ein. Als im Jahre 1940 der Beitrittszwang offiziell eingefuehrt wurde, waren 97% der in Frage kommenden Jugendlichen schon Mitglieder.

Von Schirach benutzte die Hitlerjugend, um die deutsche Jugend "im nationalsozialistischen Geiste" zu erziehen und unterwarf sie einem intensiven Nazipropagandaprogramm. Er machte aus der Hitlerjugend eine Nachschubquelle fuer die Nazipartei-Formationen. Im Oktober 1938 traf er eine Abmachung mit Himmler, derzufolge Mitglieder

H2759 - 0259

244

der Hitlerjugend, die den SS-Anforderungen genuegten, als Hauptnachschubquelle fuer die SS betrachtet werden sollten.

Von Schirach benutzte die Hitlerjugend auch fuer die vormilitaerische Ausbildung, Spezialeinheiten wurden gebildet, deren Hauptzweck es war, Fachleute fuer die verschiedenen Dienstzweige auszubilden. Am 11. August 1939 traf er ein Abkommen mit Keitel, demzufolge die Hitlerjugend sich damit einverstanden erklaerte, ihre vormilitaerische Betaetigung den Anforderungen der Wehrmacht anzugleichen, und die Wehrmacht sich bereit erklaerte, jaehrlich 30.000 Hitlerjugend-Instruktoren auszubilden. Die Hitlerjugend legte besonderen Wert auf militaerischen Geist, und ihr Ausbildungsprogramm betonte die Wichtigkeit der Wiedergewinnung der Kolonien, die Notwendigkeit, Lebensraum zu gewinnen, und die edle Bestimmung der deutschen Jugend, fuer Hitler zu sterben.

Trotz der kriegsaehnlichen Taetigkeit der Hitlerjugend hat es jedoch nicht den Anschein, als ob von Schirach in die Ausarbeitung des Hitler'schen Planes fuer territoriale Ausdehnung durch Angriffskriege verwickelt war, oder als ob er an der Planung oder Vorbereitung irgendeines der Angriffskriege beteiligt war.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Im Juli 1940 wurde von Schirach zum Gauleiter von Wien ernannt. Gleichzeitig wurde er Reichsstatthalter von Wien und Reichsverteidigungskommissar, Urspruenglich fuer den Militaerkreis 17, der die Gaue Wien, Oberdonau und Unterdonau umfasste, und nach dem 17. November 1942 nur fuer den Gau Wien .

Als Reichsverteidigungskommissar hatte er die Kontrolle ueber die zivile Kriegswirtschaft. Als Reichsstatthalter war er Chef der Stadtverwaltung der Stadt Wien, und unter der Oberaufsicht des

H2759 - 0260

245

Innenministers wurde ihm die Verwaltung der Belange der Reichsregierung in Wien uebertragen.

Von Schirach ist nicht der Begehung von Kriegsverbrechen in Wien beschuldigt, sondern nur der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Wie bereits erwähnt, wurde Oesterreich in Verfolgung eines gemeinsamen Angriffsplanes besetzt. Seine Besetzung ist daher ein "Verbrechen für das der Gerichtshof zuständig ist", gemaess Artikel 6(c) des Statuts. Demnach stellen "Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung und andere unmenschlichen Handlungen" sowie "Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religioesen Gruenden" in Verbindung mit dieser Besetzung ein unter diesen Artikel fallendes Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.

Als Gauleiter von Wien kam von Schirach unter den vom 6. April 1942 datierten Sauckel-Erlass, durch den die Gauleiter durch Sauckels Bevollmaechtigten für den Arbeitseinsatz wurden, mit der Befugnis den Einsatz und die Behandlung der Arbeitskräfte innerhalb ihrer Gaue zu ueberwachen. Sauckels Anweisungen gingen dahin, die Zwnagsarbeiter so zu ernaehren, unterzubringen und zu behandeln, dass sie bei kleinstmöglichen Ausgaben bis zur hoechstmoeglichen Leistung ausgebeutet wuerden.

Als von Schirach Gauleiter von Wien wurde, hatten die Judendeportationen bereits begonnen und von den urspruenglich 190.000 Juden Wiens waren nur noch 60.000 uebrig. Am 2. Oktober 1940 wohnte er einer Besprechung in Hitlers Buero bei und teilte Frank mit, dass er 60.000 Juden in Wien habe, die das Generalgouvernement von ihm uebernehmen muesse. Am 3. Dezember 1940 erhielt von Schirach ein Schreiben von Lammers, demzufolge Hitler auf Grund des von Schirach gemachten Berichtes befohlen hatte, die noch in Wien verbliebenen 60.000 Juden wegen der in Wien herrschenden Wohnungsknappheit ins Generalgouvernement zu deportieren. Darauf setzte die Deportation der Juden aus Wien ein, die

H2759 - 0261

246

bis zum Frühherbst 1942 fortgesetzt wurde. Am 15. September 1942 hielt von Schirach eine Rede, in der er seine Handlungsweise mit der Begruendung verteidigte, er habe "Zehntausende und Aberzehntausende von Juden in das Ghetto des Ostens" getrieben, als "Beitrag zur europäischen Kultur."

3048 PS
USA 274

Während die Juden aus Wien deportiert wurden, liefen bei von Schirach im Buero Berichte ein, die an ihn in seiner amtlichen Eigenschaft gerichtet waren. Chefs der Sicherheitspolizei und des SD und die aus dem Büro stammten. Diese Berichte enthielten eine Beschreibung der Tätigkeit der Einsatzgruppen bei der Judenvernichtung. Viele dieser Berichte waren von einem Hauptstellvertreter von Schirachs paraphiert. Am 30. Juni 1944 erhielt von Schirachs Dienststelle auch ein Schreiben Kaltenbrunners, in dem er ihm mitteilte, dass ein Transport von 12. 000 Juden, zur Verwendung von wichtigen Kriegsarbeiten, auf dem Wege nach Wien sei, und dass alle Arbeitsunfaehigen für die "Sonderaktion" in Bereitschaft zu halten seien.

Der Gerichtshof ist zur Ueberzeugung gelangt, dass von Schirach, zwar nicht Urheber der Politik der Deportation der Juden aus Wien gewesen ist, jedoch, nachdem er Gauleiter von Wien geworden war, an dieser Deportation teilgenommen hat. Er wusste, dass das Guenstigste, was die Juden erhoffen konnten, ein elendes Dasein in den Ghettos des Ostens sein wuerde. Mitteilungen ueber die Ausrottung der Juden lagen in seinen Dienstraeumen.

Während er Gauleiter von Wien war, fuhr von Schirach fort, als Reichsleiter für Jugenderziehung tätig zu sein. In dieser Eigenschaft wurde er von der Teilnahme der Hitlerjugend an dem Plan in Kenntnis gesetzt, demzufolge im Herbst 1944 50.000 junge Leute zwischen 10 und 20 Jahren aus von den Sowjet-Streitkräften zurueckeroberten Gebieten nach Deutschland evakuiert wurden als Lehrlinge in der deutschen Industrie und als Hilfskräfte in Einheiten der Deutschen Streitkräfte Verwendung fanden.

H2759 – 0262

247

Im Sommer 1942 telegraphierte von Schirach an Bormann mit der (warnenden) Empfehlung, einen Bombenangriff auf ein englisches Kulturzentrum durchzufuehren, als Vergeltungsmassnahme fuer den Mord an Heydrich, der, wie er behauptete, von den Englaendern geplant worden war.

SCHLUSSFOLGERUNG

Der Gerichtshof hat von Schirach nach Anklagepunkt Eins fuer nicht schuldig befunden. Er ist schuldig nach Anklagepunkt Vier.

H2759 - 0263

SAUCKEL

Sauckel ist nach allen vier Punkten der Anklage angeklagt. Sauckel trat der Nazi-Partei im Jahre 1923 bei und wurde im Jahre 1927 Gauleiter von Thueringen. Von 1927 bis 1933 war er Mitglied des thueringischen Landtags, wurde im Jahre 1932 zum Reichsstatthalter von Thueringen ernannt und im Mai 1933 zum thueringischen Innenminister und zum Leiter des thueringischen Staatsministeriums. Er hatte den offiziellen Rang eines Obergruppenfuehrers sowohl in der SA als auch in der SS.

Verbrechen gegen den Frieden.

Das Beweismaterial hat den Gerichtshof nicht davon ueberzeugt, dass Sauckel in einem solchen Umfange mit dem allgemeinen Plan zur Fuehrung eines Angriffskrieges in Verbindung gestanden hatte oder in einem solchen Umfange in Planung oder Fuehrung der Angriffskriege verwickelt war, um den Gerichtshof zu veranlassen, ihn nach Anklagepunkt Eins oder Zwei zu verurteilen.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

1666-PS
US-208

Am 21.Maerz 1942 ernannte Hitler Sauckel zum Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz mit der Vollmacht "den Einsatz aller verfuggbaren Arbeitskraefte, einschliesslich der im Ausland angeworbenen Arbeiter und von Kriegsgefangnen" unter einheitliche Kontrolle zu bringen. Sauckel wurde angewiesen innerhalb des Rahmens des Vier-Jahres-Planes zu operieren , und am 27.Maerz 1942 erliess Goering als Kommissar fuer den Vier-Jahres-Plan eine Verordnung, die seine Abteilungen fuer Arbeitseinsatz auf Sauckel uebertrug. Am 30.September 1942 erteilte Hitler Sauckel Vollmacht, Kommissare in den verschiedenen besetzten Gebieten zu ernennen und "alle notwendigen Massnahmen zur Durchfuehrung"

1903-PS
US 206

der Verordnung vom 21.Maerz 1942 zu treffen.

Auf Grund der Vollmacht, die er durch diese Verordnungen erhielt, stellte Sauckel ein Programm zur Mobilisierung aller fuer das Reich verfuegbaren Arbeitskraefte auf.

H2759 - 0264

Es steht jedoch ausser allem Zweifel, dass Sauckel die Gesamtverantwortlichkeit fuer das Sklavenarbeitsprogramm hatte. Zur Zeit der in Frage stehenden Ereignisse hat er nicht verfehlt, ueber die Angelegenheiten, welche er nun als die Alleinverantwortlichkeit andrer bezeichnet, die Kontrolle auszuueben. Seine Verordnungen waren es, die seinen Kommissaren Vollmacht zur Beschaffung von Arbeitern erteilten, und er war dauernd draussen um die getroffenen Massnahmen zu ueberwachen. Er war sich bewusst, dass ruecksichtslose Methoden zur Beschaffung von Arbeitern angewendet wurden, und hat sie tatkraeftig mit der Begruendung unterstuetzt, dass sie zur Fuellung der Quoten notwendig waren.

Sauckel's Verordnungen sahen auch vor, dass er die Verantwortung fuer den Transport der Arbeiter nach Deutschland, fuer ihre Zuweisung an Arbeitgeber und fuer ihre Betreuung hatte, und dass die andern, mit diesen Massnahmen befassten Stellen ihm unterstellt waren. Er war ueber die bestehenden schlechten Bedingungen unterrichtet. Es hat nicht den Anschein, als ob er Brutalitaet als Selbstzweck befuerwortete oder fuer ein Programm wie z.B. Himmler's zur Ausrottung durch Arbeit eintrat. Seine Einstellung wurde folgendermassen in einer Verordnung ausgedrueckt:

016 PSA "Alle diese Menschen muessen so ernaehrt, untergebracht
US 168 und behandelt werden, dass sie bei denkbar sparsamstem Einsatz die groesstmoegliche Leistung hervorbringen."

Das Beweismaterial zeigt, dass Sauckel die oberste Verantwortung fuer ein Programm trug, das die Deportation von mehr als 5 Millionen Menschen zum Zwecke der Zwangsarbeit erforderte, wobei viele von ihnen schreckliche Grausamkeiten und Leiden erdulden mussten.

Schlussfolgerung.

Sauckel ist nicht schuldig nach Anklagepunkt Eins und Zwei. Er ist schuldig nach Anklagepunkt Drei und Vier.

Ein wichtiger Teil dieser Mobilisierung war die systematische, gewaltsame Ausbeutung der Arbeiterquellen der besetzten Gebiete. Kurz nachdem Sauckel sein Amt angetreten hatte, veranlasste er die Regierungsbehoerden in den verschiedenen besetzten Gebieten, Verordnungen zu erlassen, die Zwangsarbeitsdienst in Deutschland einfuehrten. Aufgrund dieser Verordnungen beschafften sich Sauckels Kommissare, unterstuetzt von den Polizeibehoerden der besetzten Gebiete, die Arbeiter, die zur Auffuellung der ihnen von Sauckel aufgegeben Quoten noetig waren, und sandten sie nach Deutschland. Er beschrieb die sogenannte "freiwillige" Anwerbung durch "einen ganzen Haufen maennlicher und weiblicher Agenten, genau so wie es in alten Zeiten beim Shanghaien gemacht wurde." Dass die wirklich freiwillige Anwerbung eher die Ausnahme als die Regel war, wird durch Sauckels Aussage vom 1. Maerz 1944 bewiesen, dass "von den 5 Millionen auslaendischen Arbeitern, die nach Deutschland gekommen sind, keine 200 000 freiwillig gekommen sind."

R124 US179 S. 1169

Obgleich er nun behauptet, dass diese Angabe nicht richtig ist, so lassen doch die Umstaende, unter denen sie gemacht wurde, genau so wie das dem Gerichtshof vorgelegte Beweismaterial keinen Zweifel daruber, dass sie im wesentlichen richtig war.

R124 US179 S. 1825

Die Art und Weise, in welcher die ungluecklichen Sklavenarbeiter zusammengetrieben und nach Deutschland transportiert wurden, und was mit ihnen nach ihrer Ankunft geschah, ist schon beschrieben worden. Sauckel macht geltend, dass er fuer diese Ueberbegriffe bei der Durchfuehrung des Programms nicht verantwortlich ist. Er sagt, dass die Gesamtzahl der zu beschaffenden Arbeiter durch die Anforderungen der Landwirtschaft und der Industrie bestimmt wurde; dass die Beschaffung der Arbeiter die Aufgabe der Besatzungsbehoerden war, der Transport nach Deutschland diejenige der deutschen Eisenbahn und ihre Fuehrung in Deutschland diejenige des Arbeits- und des Landwirtschaftsministeriums, der Deutschen Arbeitsfront und der verschiedenen betroffenen Industrieen. Er behauptet, dass er soweit er irgendwelche Autoritaet hatte, fortwaehrend auf menschliche Behandlung draengte.

H2759 – 0265

Jodl wird nach allen vier Anklagepunkten angeklagt. Von 1935 bis 1938 war er der Chef der nationalen Verteidigungsabteilung beim Oberkommando. Nach einem Jahr als Truppenbefehlshaber, kehrte er im August 1939 zuruck, und wurde Chef der Operationsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht. Obwohl der Angeklagte Keitel sein unmittelbarer Vorgesetzter war, berichtete er ueber Operationsangelegenheiten unmittelbar an Hitler. Im streng militaerischem Sinne fiel Jodl die eigentliche Planung des Krieges zu, und er war in hohem Masse fuer die Strategie und die Leitung der Operationen verantwortlich.

Jodl verteidigt sich damit, dass er ein zum Gehorsam vereidigter Soldat gewesen sei und kein Politiker; und dass ihm seine Stabs- und Planungsarbeit keine Zeit fuer andere Angelegenheiten uebrig liess. Er sagte aus, dass er bei dem Unterzeichnen und Paraphieren von Verordnungen, Denkschriften und Briefen, fuer Hitler handelte, oftmals in Abwesenheit Keitels. Obwohl er behauptet, dass er als Soldat Hitler zu gehorchen hatte, sagte er aus, dass er haeufig versuchte, bestimmte Massnahmen durch Aufschub zu hindern, was gelegentlich auch gelang, wie zum Beispiel, als er sich Hitlers Forderung widersetzte, Weisungen zu erlassen, dass alliierte "Terrorflieger" gelyncht werden.

Verbrechen gegen den Frieden.

Eintragungen in dem Tagebuch Jodls vom 13. und 14. Februar 1938 zeigen, dass Hitler sowohl ihn als auch Keitel anwies, den militaerischen Druck gegen Oesterreich, mit dem waehrend der Schuschnigg-Konferenz durch das Vortaeuschen militaerischer Massnahmen begonnen worden war, weiter aufrecht zu erhalten, und dass diese ihr Ziel erreichten. Als Hitler den Beschluss

1780-PS
K-J Doc. Bk.P. 134

fasste, Schuschniggs Volksabstimmung "nicht zu dulden", brachte Jodl den "alten Entwurf", den bestehenden Stabsplan mit in die Konferenz. Sein Tagebuch fuer den 10. Maerz zeigt, dass Hitler dann die Vorbereitungen zum "Falle Otto" anordnete, und

H2759 - 0266

H2759 - 0267

252 ok.

Der Befehl wurde von Jodl paraphiert. Am 11. Maerz erliess Jodl zusaetzliche Anordnungen und paraphierte Hitlers Invasionsbefehl am gleichen Tage.

Bei der Planung des Angriffs auf die Tschechoslowakei war Jodl, den Schmundt-Aufzeichnungen zufolge, sehr eifrig taetig. Er paraphierte die Punkte 14, 17, 24, 36 und 37 in den Aufzeichnungen. Jodl gibt zu, dass er mit dem OKH uebereinstimmte, dass der "Zwischenfall" der zum deutschen Eingreifen fuehren sollte, spaetestens um 14 Uhr am X-1-Tag stattfinden muesse, dem Tage vor dem Angriff, und fuehrte aus, dass er zu einer festgesetzten Zeit bei gutem Flugwetter stattfinden muesse. Jodl beriet sich mit den Propaganda-Fachmaennern ueber "unmittelbar bevorstehende gemeinsame Aufgaben", wie zum Beispiel die deutschen Verletzungen des Voelkerrechts, ihre Auswertung durch den Feind und die Widerlegungen durch die Deutschen, eine "Aufgabe" die Jodl als "von besonderer Wichtigkeit" ansah.

1780-PS, P.137

Nach Muenchen schrieb Jodl:

1780-PS, P.140

"Die Tschechoslowakei ist als eine Macht erledigt .....
Das Genie des Fuehrers und seine Entschlossenheit, sogar einen Weltkrieg nicht (einmal) zu vermeiden, haben wieder einmal den Sieg errungen ohne dass Gewaltsanwendung erforderlich war. Es verbleibt die Hoffnung, dass die Unglaeubigen, die schwachen Leute und die Zweifler bekehrt werden sind, und bekehrt bleiben werden."

Kurz nach der Besetzung des Sudetenlandes wurde Jodl zum Befehlshaber einer Garnison ernannt, und erst Ende August 1939 wurde er Chef des Operationsstabes im Oberkommando der Wehrmacht (OKW).

Jodl besprach die Invasion Norwegens mit Hitler, Keitel und Raeder am 12. Dezember 1939; sein Tagebuch ist mit spaeteren Eintragungen ueber seine Taetigkeit bei der Vorbereitung dieses Angriffes reichlich versehen. Jodl erklaert seine Bemerkung, dass Hitler noch immer nach einer "Ausrede" suche, um ~~, um vorzusehen~~ vorzugehen, dadurch, dass er zuverlaessige Nachrichten ueber die britischen Plaene erwartet habe, und verteidigt die Invasion als eine erforderliche Massnahme, um diesen zuvorzukommen. Seine Aussage zeigte, dass vom

Oktober 1939 an Hitler einen Angriff auf den Westen durch Belgien plante, dass er aber bis Mitte November ueber einen etwaigen Einfall in Holland im Zweifel war. Am 6. Februar 1940 besprachen Jodl, sein Stellvertreter Warlimont und Jeschonnek, der Planungssachverstaendige fuer die Luftwaffe, die "neue Idee" eines Angriffs auf Norwegen, Daenemark und Holland, aber unter Gewaehrleistung der Neutralitaet Belgiens. Viele der 17 Befehle, die den Angriff im Westen aus verschiedenen Gruenden, einschliesslich Wetterbedingungen, bis zum Mai 1940 verschoben, wurden von Jodl unterzeichnet.

1780-PS
P.143

Er war auch bei der Planung gegen Griechenland und Jugoslavien taetig. Der Hitler-Befehl vom 11. Januar 1941, in Albanien einzugreifen, traegt Jodls Paraphe. Am 20. Januar, vier Monate vor dem Angriff, erklaerte Hitler einer Versammlung deutscher und italienischer Generaele im Beisein Jodls, dass deutsche Truppenzusammenziehungen in Rumaenien gegen Griechenland eingesetzt werden sollten. Jodl war am 18. Maerz anwesend, als Hitler Raeder erklaerte, dass ganz Griechenland besetzt werden muesste, bevor irgendein Ausgleich erreicht werden koennte. Am 27. Maerz, als Hitler dem deutschen Oberkommando erklaerte, dass die Zerstaerung Jugoslawiens mit "unbarmherziger Haerte" erreicht werden solle, und die Entscheidung zur Bombardierung von Belgrad ohne jegliche Kriegserklaerung getroffen wurde, war er auch anwesend.

Jodl sagte aus, dass Hitler einen Angriff Russlands befuerchtete und dass er deshalb zuerst angriff. Diese Vorbereitungen hat fast ein Jahr vor der Invasion begonnen. Jodl befahl Warlimont schon am 29. Juli 1940, die Plaene vorzubereiten, da Hitler sich zum Angriff entschlossen habe; und Hitler sagte Warlimont spaeterhin, dass er geplant haette, im August 1940 anzugreifen, dass er den Angriff aber aus militaerischen Gruenden verschoben haette. Er paraphierte Hitlers Weisung vom 12. November 1940, dass muendlich befohlene Vorbereitungen fortgesetzt werden sollten, und am 18. Dezember hat er auch den "Fall Barbarossa" paraphiert. Am 3. Februar 1941 besprachen Hitler, Jodl und Keitel

H2759 - 0268

die Invasion, und er war am 14. Juni zugegen, als die endgueltigen Berichte ueber den "Fall Barbarossa" einliefen.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Am 18. Oktober 1942 erliess Hitler den Kommandobefehl, und einen Tag spaeter eine zusaetzliche Erklaerung, die nur an befehlshabende Offiziere gerichtet war. Das Begleitschreiben wurde von Jodl unterzeichnet. Vorentwuerfe dieses Befehls wurden von dem Stabe Jodls mit seinem Wissen hergestellt. Jodl sagte aus, dass er aus moralischen und rechtlichen Gruenden stark dagegen eingestellt gewesen sei, aber er habe die Weiterleitung nicht ablehnen koennen. Er besteht darauf, dass er versucht habe, die Haerte des Befehls bei der Durchfuehrung zu mildern, indem er Hitler nicht mitteilte, wenn er nicht ausgefuehrt wurde. Er paraphierte die Denkschrift des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) vom 25. Juni 1944, das nach den Landungen in der Normandie den Befehl wiederholte.

Ein Plan zur Beseitigung der Sowjet-Kommissare war in der Weisung fuer den "Fall Barbarossa" enthalten. Die Entscheidung, ob sie ohne Gerichtsverfahren getoetet werden sollten, war von einem Offizier zu treffen. Ein ~~Plan~~ Entwurf, der Jodls Handschrift enthaelt, schlaegt vor, dass dies als Vergeltungsmassnahme behandelt werde, und er sagte aus, dass dies sein Versuch gewesen sei, den Plan zu umgehen.

Als Hitler im Jahre 1945 die Kuendigung der Genfer Konvention in Erwaegung zog, vertrat Jodl die Auffassung, dass die Nachteile eines solchen Schritts groesser seien als die Vorteile. Am 21. Februar sagte er Hitler, dass das Festhalten an dieser Konvention auf die Kriegsfuehrung keine steerende Wirkung haben wuerde und fuehrte als Beispiel das Versenken eines britischen Lazarettschiffs als Vergeltungsmassnahme an, was dann als Versehen bezeichnet werde. Er hat gesagt, dass er diesen Gesichtspunkt vertreten habe, weil er der einzige war, den Hitler in Erwaegung ziehen wuerde; dass moralische oder rechtliche Gruende wirkungslos gewesen seien, und stellt sich auf den Standpunkt, dass er auf diese Weise Hitler an der Kuendigung der Konvention verhinderte.

H2759 - 0269

Es gibt wenig Anhaltspunkte dafuer, dass sich Jodl mit dem Zwangsarbeitsprogramm befasste, und er scheint sich auf seine Aufgabe -die strategische Planung- konzentriert zu haben. Jedoch sagte er in seiner Ansprache vom 7. November 1943 an die Gauleiter, dass es erforderlich sei, "mit gefuehlsloser Kraft und Entschlossenheit" in Daenemark, Frankreich und in den Niederlanden vorzugehen, um durchzudruecken, dass die Arbeit an dem Atlantik-Wall ausgefuehrt werde.

L-172. US-34, ibid P. 298

Am 28. Oktober 1944 befahl Jodl durch Fernschreiben die Raeumung aller Personen aus Nord-Norwegen und die Niederbrennung ihrer Haeuser, damit sie den Russen keinen Beistand gewaehren konnten. Jodl erklaert, dass er dagegen war, dass Hitler es aber befohlen haette und dass der Befehl nicht vollkommen durchgefuehrt worden sei. Eine Urkunde der norwegischen Regierung besagt, dass eine derartige Raeumung tatsaechlich in Nord-Norwegen stattfand, und dass 30.000 Haeuser beschaedigt wurden. Am 7. Oktober 1941 unterschrieb Jodl einen Befehl in dem es hiess, dass Hitler kein Uebergabeangebot Leningrads oder Moskaus annehmen werde, sondern im Gegenteil darauf bestehe, dass diese Staedte vollstaendig zerstoert werden. Er erklaert, dass dies geschehen sei, weil die Deutschen fuerchteten, diese Staedte wuerden von den Russen genau so unterminiert werden wie Kiew. Eine Uebergabe ist niemals angeboten worden.

Seine Verteidigung, im Kurzen genommen, besteht aus der Lehre der "Befehle von oben", die von Artikel 8 des Statuts als Verteidigung ausgeschlossen wird. Es sind keine mildernden Umstaende vorhanden. Die Teilnahme an Verbrechen dieser Art ist noch nie von einem Soldaten verlangt worden, und er kann sich jetst nicht hinter einem Scheinverlangen nach militaerischm Gehorsam um jeden Preis als Entschuldigung fuer diese Verbrechen verbergen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Der Gerichtshof hat Jodl nach allen vier Anklagepunkten fuer schuldig ~~befun~~ befunden.

H2759 – 0270

H2759 - 0271

256

BORMANN

Bormann ist nach den Anklagepunkten Eins, Drei und Vier angeklagt. Er trat der Nationalsozialistischen Partei im Jahre 1925 bei, war von 1928 bis 1930 ein Mitglied des Stabes der Obersten SA-Fuehrung, verwaltete die Hilfskasse der Partei, und war Reichsleiter von 1933 bis 1945. Von 1933 bis 1941 war er Stabschef im Amt des Stellvertreters des Fuehrers und wurde nach Hess' Flucht nach England Leiter der Parteikanzlei, am 12. Mai 1941. Am 12. April 1943 wurde er Sekretaer des Fuehrers. Er war der politische und organisatorische Leiter des Volkssturms und ein General der SS.

Verbrechen gegen den Frieden.

Anfaenglich nur ein unbedeutenderer Nazi, gewann Bormann allmaehlich immer mehr an Macht und, besonders in den Tagen, da es zum Ende ging, grossen Einfluss auf Hitler. Er war rege taetig beim Aufstieg der Partei zur Macht, und noch mehr bei der Festigung dieser Macht. Einen grossen Teil seiner Zeit widmete er der Verfolgung der Kirchen und der Juden in Deutschland.

Es liegen keine Beweise vor, dass Bormann von Hitlers Plaenen, Angriffskriege vorzubereiten, einzuleiten und zu fuehren, wusste. Er wohnte keiner der wichtigen Besprechungen, auf denen Hitler Stueck fuer Stueck diese Angriffsplaene enthuellte, bei. Man kann auch nicht eine derartige Kenntnis ueberzeugend aus den von ihm bekleideten Stellungen ableiten. Erst als er im Jahre 1941 Leiter der Parteikanzlei, und spaeter, im Jahre 1943, Sekretaer des Fuehrers wurde, und dabei vielen der Besprechungen Hitlers beiwohnte, gaben ihm diese Stellungen entsprechenden Zutritt. Beruecksichtigt man die an anderer Stelle besprochene Ansicht des Gerichtshofs ueber den Tatbestand der Verschwoerung zur Fuehrung eines Angriffskrieges, dann reichen die vorliegenden Beweise nicht aus, um Bormann laut dem Anklagepunkt Eins schuldig zu erklaeren.

H2759 - 0272

257

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Laut Verordnung vom 29. Mai 1941 uebernahm Bormann die bisher von Hess bekleideten Aemter und Vollmachten; die Verordnung vom 24. Januar 1942 erweiterte diese Vollmachten und gaben ihm Kontrollgewalt aller von Hitler erlassenen Gesetze und Richtlinien. Damit war er also verantwortlich fuer die seitdem erlassenen Gesetze und Befehle. Am 1. Dezember 1942 wurden alle Gaue zu Reichsverteidigungsbezirken und die Bormann verantwortlichen Gauleiter der Partei wurden zu Reichsverteidigungskommissaren ernannt. Die Wirkung hiervon war, dass diese die wirklichen Leiter des gesamten zivilen Kriegseinsatzes wurden. Das war nicht nur der Fall in Deutschland, sondern auch in jenen Gebieten, der aufgesogenen und eroberten Laender, welche dem Reich eingegliedert worden waren.

Mittels dieses Mechanismus beherrschte Bormann die ruecksichtslose Ausbeutung der unterworfenen Bevoelkerung durch. Sein Befehl vom 12. August 1942 stellte alle Parteiorgane dem Himmlerschen Programm fuer Zwangsumsiedlung und Entnationalisierung in den besetzten Gebieten zur Verfuegung. Drei Wochen nach dem Einmarsch in Russland nahm er am 16. Juli 1941 mit Goering, Rosenberg und Keitel an der Besprechung in Hitlers Feldhauptquartier teil; Bormanns Bericht zeigt, dass genau umrissene Plaene zur Versklavung und Ausrottung der Bevoelkerung jener Gebiete besprochen und abgefasst wurden. Und am 8. Mai 1942 beriet er mit Hitler und Rosenberg die zwangsweise Ansiedlung von Niederlaendern in Lettland, das Ausrottungsprogramm in Russland und die wirtschaftliche Ausbeutung der Ostgebiete. Er war an der Beschlagnahme von Kunstgegenstaenden und anderer Vermoegenswerte im Osten interessiert. Sein Brief vom 11. Januar 1944 forderte die Gruendung einer grossangelegten Organisation, um Gebrauchsgegenstaende aus den besetzten Gebieten der ausgebombten deutschen Bevoelkerung zur Verfuegung zu stellen.

 658

Bormann betaetigte sich emsig an der Judenverfolgung, nicht bloss in Deutschland, sondern auch in den einverleibten oder eroberten „Laendern. Er nahm Teil an den Besprechungen, welche zur Ueberfuehrung von 60.000 Juden aus Wien nach Polen mit Mitwirkung der SS und der Gestapo fuehrten. Er unterzeichnete die Verordnung vom 31. Mai 1941, welche die Wirkung der Nuernberger Gesetze auf die einverleibten Ostgebiete ausdehnte. In einem Befehl vom 9. Oktober 1942 erklaerte er, dass die dauernde Ausschaltung der Juden aus dem Gebiete Grossdeutschlands nicht mehr durch Auswanderung erfolgen koenne, sondern nur durch Anwendung "ruecksichtsloser Gewalt" in den Sonderlagern des Ostens. Am 1. Juli 1943 unterzeichnete er eine Verordnung, welche die Juden dem Schutz der Gerichte entzog und sie der ausschliesslichen Rechtssprechung der Gestapo Himmlers unterstellte.

Bormann nahm hervorragenden Anteil am Zwangsarbeitsprogramm. Die Parteileiter beaufsichtigten in ihren jeweiligen Gauen die Zwangsarbeitsangelegenheiten, mit Einschluss von Beschaeftigung, Arbeitsbedingungen, Ernaehrung und Unterbringung. Durch Rundschreiben vom 5. Mai 1943 an das Korps der Politischen Leiter, welches bis zu den Ortsgruppenleitern verteilt wurde, erliess er Bestimmungen zur Regelung der Behandlung der Fremdarbeiter, wobei er unterstrich, dass diese in Sicherheitsfragen der Ueberwachung durch die SS unterstaenden, und er ordnete an, dass die bis dahin veruebten Misshandlungen aufzuhoeren haetten. Ein Bericht vom 4. September 1942 ueber die Verschickung von 500 000 weiblichen Dienstboten aus dem Osten nach Deutschland zeigt, dass Sauckel, Himmler und Bormann diese Aktion beaufsichtigen sollten. Mit der Verordnung vom 8. September wies Sauckel die Kreisleiter an, die Verteilung und die Einweisung dieser weiblichen Dienstboten zu beaufsichtigen.

Bormann erliess auch eine Reihe von Befehlen an die Parteileiter ueber die Behandlung von Kriegsgefangenen. Am 5. November 1941 untersagte er wuerdige Begraebnisse russischer Kriegsgefangener. Am 25. November 1943

H2759 - 0273

H2759 - 0274

befahl er den Gauleitern, Faelle von milder Behandlung Kriegsgefangener zu melden. Und am 13. September 1944 befahl er den Kreisleitern, sich mit den Lagerkommandanten zwecks Bestimmung des Gebrauches von Kriegsgefangenen zur Zwangsarbeit in Verbindung zu setzen. Am 29. Januar 1943 uebermittelte er seinen Leitern Erlasse des OKW, welche den Gebrauch von Feuerwaffen erlaubten, ebenso wie Koerperstrafen fuer widersetzliche Kriegsgefangene, im Gegensatz zu den Bestimmungen der Landkriegsordnung. Am 30. September 1944 unterzeichnete er eine Verordnung, welche dem OKW die Rechtsprechung ueber Kriegsgefangene entzog und dieselben Himmler und der SS ueberantwortete.

Bormann traegt die Verantwortlichkeit fuer das Lynchen alliierter Flieger. Am 30. Mai 1944 verbot er das Eingreifen der Polizei oder die Einleitung von Strafverfahren gegen Personen, die am Lynchen alliierter Flieger teilgenommen hatten. Dies war von einem Goebbelsschen Propagandafeldzug begleitet, welcher das deutsche Volk zu derartigen Handlungen aufhetzte, und die Besprechung vom 6. Juni 1944, wo Regeln ueber das Lynchen eroerter wurden, gehoert hierzu.

Sein Verteidiger, der seine Taetigkeit unter schwierigen Umstaenden auszuueben hatte, war nicht imstande, dieses Beweismaterial zu widerlegen. Angesichts der Dokumente, welche Bormanns Unterschrift tragen, kann man schwerlich einsehen, ob ihm dies gelungen waere, selbst wenn der Angeklagte zugegen gewesen waere. Sein Verteidiger brachte vor, dass Bormann tot sei, und dass der Gerichtshof nicht von Artikel 12 des Statuts, welcher ihm das Recht zu einem Strafverfahren in absentia gibt, Gebrauch machen moege. Aber es liegen keine ueberzeugenden Beweise fuer Bormanns Tod vor, und daher beschloss der Gerichtshof, wie schon frueher bemerkt, ihn in absentia abzuurteilen. Sollte Bormann noch am Leben sein und spaeterhin verhaftet werden, so bleibt es, laut Artikel 29 des Statuts, dem Kontrollrat fuer Deutschland ueberlassen, irgendwelche mildernde Umstaende in Erwaegung zu ziehen und, falls es ihm angezeigt erscheint, das Urteil abzuaendern oder zu mildern.

~~Der Gerichtshof findet Bormann nicht schuldig nach Anklagepunkt Eins, aber schuldig nach Anklagepunkte Drei und Vier.~~

Schlussfolgerung.

H2759 - 0275

Schlussfolgerung.

Der Gerichtshof findet Bormann nicht schuldig nach Anklagepunkt Eins, aber schuldig nach Anklagepunkt Drei und Vier.

H2759 - 0276

VON PAPEN

Von Papen ist nach den Anklagepunkten Eins und Zwei angeklagt. Er wurde am 1. Juni 1932 zum Reichskanzler ernannt, und am 2. Dezember 1932 wurde von Schleicher, sein Nachfolger. In der Regierung Hitlers wurde von Papen am 30. Januar 1933 Vizekanzler, und am 13. November 1933 Bevollmaechtigter fuer das Saargebiet. Am 26. Juli 1934 wurde er zum Gesandten in Wien ernannt und am 4. Februar 1938 wurde er abberufen. Am 29. April 1939 wurde er Botschafter in der Tuerkei. Er kehrte nach Deutschland zurueck, als die Tuerkei im August 1944 die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland abbrach.

Verbrechen gegen den Frieden.

Von Papen war in den Jahren 1932 und 1933 bemueht, Hitler bei der Bildung der Koalitionsregierung zu unterstuetzen, und er wirkte bei Hitlers Ernennung zum Kanzler am 30. Januar 1933 mit. Als Vizekanzler in jener Regierung nahm er teil an der Festigung der Nazikontrolle im Jahre 1933. Am 16. Juni 1934 hielt jedoch von Papen in Marburg eine Rede, in der er sowohl die Naziversuche, die Freiheit der Presse und die Kirche zu unterdruecken bekämpfte, als sie auch auf das Bestehen einer Schreckensherrschaft und auf 150prozentige Nazis hinwies, die "Vitalitaet mit Brutalitaet" verwechselten. Im Verlauf der Gewaltakte, die am 30. Juni 1934 die sogenannte Roehm-Saeuberungsaktion begleiteten, wurde von Papen durch die SS in Haft genommen, sein Bureaupersonal wurde verhaftet, und zwei seiner Mitarbeiter, darunter der Mann, der ihm bei der Ausarbeitung seiner Marburger Rede geholfen hatte, wurden ermordet. Von Papen wurde am 3. Juli 1934 freigelassen.

Trotz der Ermordung seiner Mitarbeiter nahm von Papen den Posten des Gesandten in Oesterreich am 26. Juli 1934 an, am Tag nach der Ermordnung von Dollfuss. Seine Ernennung wurde in einem

H2759 - 0277

262

Brief Hitlers bekanntgegeben, in dem er angewiesen wurde, die Beziehungen zwischen den beiden Laendern "in normale und freundschaftliche Bahnen" zu lenken, und in dem er des "vollstaendigen und unbeschraenkten Vertrauens", Hitlers versichert wurde. Als Gesandter in Oesterreich war von Papen eifrig bemueht, die Stellung der Nazipartei in Oesterreich zu staerken, mit dem Zweck, den Anschluss herbeizufuehren. Anfang 1935 wohnte er einer Zusammenkunft in Berlin bei, auf der die Politik beschlossen wurde, alles zu vermeiden, was den Anschein einer deutschen Intervention in die inneren Angelegenheiten Oesterreichs erwecken koennte. Trotzdem veranlasste er, dass monatlich 200 000 Mark "den verfolgten nationalsozialistischen Duldern in Oesterreich" ueberwiesen wurden. Am 17. Mai 1935 berichtete er Hitler ueber das Ergebnis einer Besprechung mit Hauptmann Leopold, dem Fuehrer der oesterreichischen Nazis, und redete Hitler stark zu, eine Erklaerung abzugeben, in der die nationale Unabhaengigkeit Oesterreichs anerkannt werde, wobei er voraussagte, dass das Ergebnis davon sein koennte, die Bildung einer gegen Starhemberg gerichteten Koalitionsregierung zwischen den Christlichsozialen Schuschniggs und den oesterreichischen Nazis zu ermoeglichen. Am 27. Juli 1935 berichtete von Papen an Hitler, dass die Vereinigung Oesterreichs und Deutschlands nicht durch aeusseren Druck zustandegebracht werden koennte, sondern nur durch die Staerke der nationalsozialistischen Bewegung. Er trat dafuer ein, dass die oesterreichische Nazipartei ihren Charakter ändere und als zentral geleitet reichsdeutsche Partei ein Sammelpunkt fuer alle nationalen Deutschen werde.

Von Papen hatte bei gelegentlichen politischen Demonstrationen der Nazis die Hand im Spiele, unterstuetzte die Propagandataetigkeit der Nazis und reichte eingehende Berichte ueber die Taetigkeit der Nazipartei, sowie die ueblichen Berichte über die militaerische Verteidigung Oesterreichs ein. Seine oesterreichische Politik fuehrte zum Vertrage vom 11. Juli 1936, der scheinbar die Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich in "normaler und freundschaftlicher Form" wiederherstellte, jedoch einen geheimen Anhang hatte, in dem eine Amnestie fuer die oesterreichischen Nazis, die Aufhebung der Zensur

H2759 - 0278

der Nazi-Zeitungen, die Wiederaufnahme politischer Taetigkeit durch die Nazis und die Ernennung von nazifreundlichen Leuten zum Schuschnigg-Kabinett vorgesehen war.

Nach der Unterzeichnung dieses Vertrages bot von Papen seinen Ruecktritt an, der jedoch nicht angenommen wurde. Hierauf ging er daran, die oesterreichische Regierung unter dauerndem Druck zu halten, um Nazis in das Kabinett Schuschnigg zu bringen und ihnen wichtige Stellungen in der Vaterlaendischen Front, der einzigen gesetzlichen Partei Oesterreichs, zu verschaffen. Am 1. September 1936 schrieb von Papen an Hitler und verstaendigte ihn davon, dass Nazigegner im oesterreichischen Sicherheitsministerium das Eindringen der Nazis in die oesterreichische Regierung aufhielten und empfahl, "langsam einen verstaerkten Druck in der Richtung eines Systemwechsels" zur Anwendung zu bringen.

Am 4. Februar 1938 wurde von Papen von seiner Abberufung vom Gesandtenposten in Oesterreich verstaendigt, und zwar zur selben Zeit, als von Fritsch, von Blomberg und von Neurath ihrer Stellungen enthoben wurden. Er sagte Hitler, dass er seine Abberufung bedaure, da er seit November 1937 bestrebt gewesen sei, Schuschnigg zur Abhaltung einer Besprechung mit Hitler zu veranlassen, und Schuschnigg hiezu seine Bereitwilligkeit ausgedrueckt hatte. Hitlers Weisungen zufolge kehrte von Papen sodann nach Oesterreich zurueck und bereitete die Besprechungen vor, die am 12. Februar 1938 in Berchtesgaden abgehalten wurde. Von Papen begleitete Schuschnigg zu dieser Konferenz und riet Schuschnigg zum Schluss, den Forderungen Hitler's nachzukommen. Am 10. Maerz 1938 befahl Hitler, dass von Papen nach Berlin zurueckkehre. Von Papen war am 11. Maerz in der Reichskanzlei, als die Besetzung Oesterreichs angeordnet wurde. Kein Beweismaterial ist vorgelegt worden, aus dem hervorgegangen waere, dass von Papen die gewaltsame Besetzung Oesterreichs befuerwortete, und er hat ausgesagt, dass er Hitler

H2759 - 0279

er hat ausgesagt, dass er Hitler von diesem Schritt stark abgeraten habe.

Nach der Annektierung Oesterreichs zog sich von Papen ins Privatleben zurueck, und es liegt kein Beweis dafuer vor, dass er an der Politik irgend einen Anteil nahm. Im April 1939 uebernahm er den Posten des Botschafters in der Tuerkei, doch wurde kein Beweis dafuer erbracht, dass ihn seine Taetigkeit in dieser Stellung in Verbrechen verwickelt haette.

Laut dem Beweismaterial unterliegt es keinem Zweifel, dass das Hauptziel von Papens als Gesandter in Oesterreich darin bestand, das Schuschnigg'sche Regime zu unterhoehlen und die osterreichischen Nazis zu staerken, um den Anschluss herbeizufuehren. Um diesen Plan durchzufuehren, hat er sowohl Intriguen betrieben als auch Drohungen gebraucht. Das Statut hat jedoch seche Verletzungen der politischen Moral nicht als verbrecherisch bezeichnet, so uebel sie auch sein moegen. Nach dem Statut kann von Papen nur dann fuer schuldig befunden werden, wenn er an der Planung eines Angriffskrieges teilgenommen hat. Es liegen keine Beweise dafuer vor, dass er an den Plaenen, bei denen die Besetzung Oesterreichs einen Schritt in der Richtung weiterer Angriffshandlungen darstellte, teilgenommen haette, oder gar, dass er an Plaenen, Oesterreich, wenn notwendig, durch einen Angriffskrieg zu besetzen, beteiligt gewesen wäre. Da es aber nicht ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus feststeht, dass dies das Ziel seiner Tätigkeit war, so kann der Gerichtshof nicht entscheiden, dass er an dem in Anklagepunkt Eins bezeichneten gemeinsamen Plan, oder an der in Anklagepunkt Zwei bezeichneten Planung von Angriffskriegen beteiligt war.

Schlussfolgerung.

Der Gerichthof entscheidet daher, dass von Papen nach dieser Anklageschrift nicht schuldig ist, und ordnet an, dass er durch den Marschall entlassen werde, sobald der Gerichtshof sich demnaechst vertagt.

H2759 - 0280

SEYSS-INQUART

Seyss-Inquart ist unter allen vier Punkten angeklagt. Seyss-Inquart, ein oesterreichischer Rechtsanwalt, wurde auf deutschen Druck hin im Mai 1937 zum oesterreichischen Staatsrat ernannt. Er hatte seit 1931 Fuehlung mit der oesterreichischen Nazipartei, hatte aber oft Schwierigkeiten mit ihr und wurde erst am 13. Maerz 1938 Parteimitglied. Er wurde, gemaess einer der Bedingungen, die Hitler in der Berchtesgadener Sitzung vom 12. Februar 1938 Schuschnigg aufgezwungen hatte zum oesterreichischen Sicherheits- und Innenminister ernannt.

Taetigkeit in Oesterreich

Seyss-Inquart nahm an den letzten Phasen der Nazi-Intrigue, die der deutschen Besetzung Oesterreichs voranging, teil und wurde unter dem Druck deutscher Invasionsdrohungen zum oesterreichischen Kanzler ernannt.

Am 12. Maerz 1938 traf Seyss-Inquart Hitler in Linz und hielt eine Ansprache, in der er die deutschen Truppen willkommen hiess und sich fuer eine Wiedervereinigung Deutschlands mit Oesterreich einsetzte. Am 13. Maerz erlangte er die Annahme eines Gesetzes, demzufolge Oesterreich ein Teil Deutschlands werden sollte, und loeste Miklas, den Praesidenten Oesterreichs ab, da Miklas lieber zuruecktrat, als dieses Gesetz zu unterschreiben. Am 15. Maerz wurde Seyss-Inquarts Titel in "Reichsstatthalter fuer Oesterreich" umgewandelt, und am gleichen Tag wurde ihm der Rang eines SS-Generals verliehen. Am 1. Mai 1939 wurde er Reichsminister ohne Geschaeftsbereich.

Am 11. Maerz 1939 stattete er dem slowakischen Kabinett in Pressburg einen Besuch ab, und veranlasste es, seine Unabhaengigkeit in einer Weise zu erklaeren, die gut zu Hitlers Angriff auf die Unabhaengigkeit der Tschechoslowakei passte.

Als Reichsstatthalter in Oesterreich fuehrte Seyss-Inquart die Beschlagnahme juedischen Eigentums durch. Unter seinem Regime wurden die Juden gezwungen auszuwandern, sie wurden in Konzentrationslager geworfen und Pogromen ausgesetzt. In der Endphase seines Regimes arbeitete er mit der Sicherheitspolizei und dem SD zusammen um die Deportation der Juden von Oesterreich nach dem Osten durchzufuehren. Waehrend er Reichsstatthalter von Oesterreich war, wurden politische Gegener der Nazis durch die Gestapo in Konzentrations - lger geschafft, misshandelt und oft getoetet.

Verbrecherische Betaetigung in Polen und den Niederlanden.

Seyss-Inquart wurde im September 1939 zum Chef der Zivilverwaltung von Suedpolen ernannt. Am 12. Oktober 1939 wurde er Stellvertreter des Generalgouverneurs in dem Frank unterstehenden Generalgouvernement. Seyss-Inquart wurde am 18. Mai 1940 Reichsstatthalter fuer die besetzten Niederlande. Auf diese Weise uebernahm er die Verantwortung fuer die Regierung von Gebieten, die durch Angriffskriege besetzt worden waren und deren Verwaltung eine Lebensfrage fuer den deutschen Angriffskrieg war.

Als Stellvertreter des Generalgouverneurs im polnischen Generalgouvernement unterstuetzte Seyss-Inquart die harten Besatzungsmassnahmen, die in Kraft gesetzt wurden. Im Verlauf einer Inspektionsreise durch das Generalgouvernement stellte er im November 1939 fest, dass Polen derart zu verwalten sei, dass seine Wirtschaftsvorraete zugunsten Deutschlands ausgebeutet werden wuerden. Seyss-Inquart setzte sich auch fuer die Verfolgung der Juden ein, und war ueber den Beginn der AB Aktion unterrichtet, die die Ermordung vieler polnischer Intellektueller bedeutete.

Als Reichsstatthalter fuer die besetzten Niederlande uebte Seyss-Inquart unbarmherzigen Terror zur Unterdrueckung allen Widerstandes gegen die deutsche

H2759 -0281

Besatzung, ein Programm, das er selbst als "Vernichtung" der Gegner bezeichnete. In Zusammenarbeit mit den oertlichen hoeheren SS und Polizeifuehrern hatte er mit der Erschiessung der Geiseln zu tun, die wegen Angriffe gegen die Besatzungsbehoerden festgenommen waren und ferner mit der Einweisung in Konzentrationslager all derer, darunter Geistliche und Erzieher, die einer feindlichen Haltung gegen die Besatzungsmethoden verdaechtigt waren. Viele hollaendische Polizisten wurden durch Androhung von Vergeltungsmassnahmen gegen ihre Familien zur Beteiligung an diesen Aktionen gezwungen. Auch hollaendische Gerichtshoefe wurden zur Teilnahme an diesen Programmen genoetigt. Als sie aber zu verstehen gaben, dass sie zoegerten Freiheitsstrafen zu verhaengen, weil tatsaechlich so viele Gefangene getoetet wurden, wurde in groesserem Masse von Polizeischnellgerichten Gebrauch gemacht.

Die wirtschaftliche Verwaltung der Niederlande fuehrte Seyss-Inquart aus, ohne die Regeln der Haager Konvention, die er als veraltet bezeichnete, zu beachten. Statt dessen wurde eine Politik der groesstmoeglichen Ausnutzung der wirtschaftlichen Kraft der Niederlande angenommen und durchgefuehrt, ohne sich viel um ihre Auswirkung auf die Bevoelkerung zu kuemmern. Oeffentlicher und privater Besitz wurde im grossen Stil gepluendert und solchen Massnahmen wurde der Anschein der Legalitaet durch Anordnungen Seyss-Inquarts verliehen; sie wurden unterstuetzt durch die Machenschaften der Finanzinstrumente der Niederlande, die seiner Kontrolle unterstanden.

Sofort, nachdem Seyss-Inquart Reichsstatthalter fuer die Niederlande geworden war, begann er Sklavenarbeiter nach Deutschland zu schicken. Bis 1942 war die Arbeit in Deutschland theoretisch eine freiwillige, wurde aber tatsaechlich durch starken wirtschaftlichen und staatlichen Druck erzwungen. Im Jahre 1942 ordnete Seyss-Inquart formell den Zwangsarbeitsdienst an und machte von den Diensten der Sicherheitspolizei und des SD Gebrauch, um ein Umgehen dieses Befehls zu verhueten. Waehrend der Besatzung wurden 500.000 Leute von den Niederlanden nach

H2759 - 0282

268 o.k.

nach dem Reich als Arbeiter gesandt, und nur ein ganz geringer Bruchteil davon waren tatsaechlich Freiwillige.

Eine der ersten Massnahmen, die Seyss-Inquart als Reichsstatthalter der Niederlande ergriff, war der Erlass einer Reihe von Gesetzen, die die wirtschaftliche Schlechterstellung der Juden erzwang. Darauf folgten Verordnungen, die ihnen auferlegten, sich registrieren zu lassen, Verordnungen, die sie zwangen, in Ghettos zu wohnen und den Davidsstern zu tragen, sporadische Verhaftungen und Einsperrungen in Konzentrationslager, und schliesslich, auf Vorschlag Heydrichs, die Massenverschleppung von fast 120.000 der 140.000 Juden Hollands nach Auschwitz und zur "Endloesung". Seyss-Inquart gibt zu, dass er wusste, dass sie nach Auschwitz kamen, behauptet aber, dass er von Leuten, die in Auschwitz gewesen waren, gehoert haette, dass es den Juden dort verhaeltnismaessig gut gehe, und dass er gedacht habe, dass man sie dort fuer die Neuansiedlung nach dem Kriege festhalte. Aufgrund des Beweismaterials und in ~~Ansehung~~ anbetracht seiner Amtsstellung ist es unmoeglich, diesen Behauptungen Glauben zu schenken. Seyss-Inquart behauptet ferner, dass er nicht verantwortlich sei fuer viele der Verbrechen, die waehrend der Besetzung der Niederlande begangen wurden, da sie entweder vom Reich angeordnet waren und von der Armee, ueber die er nichts zu sagen hatte, ausgefuehrt wurden oder vom deutschen hoeheren SS- und Polizeifuehrer, welcher, wie er sagt, unmittelbar an Himmler berichtete. Es trifft zu, dass fuer einige der Ausschreitungen die Armee verantwortlich war und dass der hoehere SS- und Polizeifuehrer, obschon er Seyss-Inquart zur Verfuegung stand, stets direkt an Himmler berichten konnte. Es ist ebenfalls wahr, dass in gewissen Faellen Seyss-Inquart gegen besonders scharfe Massnahmen, die von anderen Dienststellen getroffen worden waren, protestierte, wie zum Beispiel, als er die Armee erfolgreich daran hinderte, die Politik der verbrannten Erde zur Anwendung zu bringen, und ferner, dass er beim hoeheren SS- und Polizeifuehrer darauf drang, die Zahl der zu erschiessenden Geiseln herabzusetzen. Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, dass

xxxx

H2759 - 0283

Seyss-Inquart ein wissender und freiwilliger Teilnehmer an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit war, die waehrend der Besetzung der Niederlande begangen wurden.

SCHLUSSFOLGERUNG

Das Gericht erkennt, dass Seyss-Inquart schuldig ist unter Anklagepunkt 2, 3 und vier, aber nicht schuldig unter Punkt 1.

H2759 - 0284

H2759 - 0285

270

SPEER

Speer ist nach allen vier Anklagepunkten angeklagt. Speer trat der Nazipartei im Jahre 1932 bei. Im Jahre 1934 wurde er der Architekt Hitlers und einer seiner engen persoenlichen Vertrauten. Kurz darauf wurde er zum Abteilungsleiter in der Deutschen Arbeitsfront und Beauftragter fuer Staedtebau im Stabe des Stellvertreters des Fuehrers. Diese Stellungen behielt er bis 1941 bei. Am 15. Februar 1942, nach dem Tode Fritz Todts, wurde Speer zum Chef der Organisation Todt und zum Reichsminister fuer Bewaffnung und Munition (ab 2. September 1943: fuer Bewaffnung und Kriegserzeugung) ernannt. Diese Stellungen wurden vervollstaendigt durch seine Ernennung zum Generalbevollmaechtigten fuer Bewaffnung und zum Mitgliede der Zentralen Planung im Maerz und April 1942, beides zum Vierjahresplan gehoerend. Speer war Mitglied des Reichstages von 1941 bis Kriegsende.

Verbrechen gegen den Frieden.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Taetigkeit Speers nicht darauf hinzielte, Angriffskriege einzuleiten, zu planen oder vorzubereiten oder sich zu diesem Zwecke zu verschwoeren. Chef der Ruestungsindustrie wurde er lange nachdem alle Kriege bereits begonnen hatten und im Gange waren. Seine Betaetigungen, als ihm der deutsche Kriegseinsatz unterstand, dienten dem Kriegseinsatz genau so wie jede Erzeugungsstaette der Kriegsfuehrung half; der Gerichtshof ist jedoch nicht der Ansicht, dass eine solche Taetigkeit die Teilnahme an einem gemeinsamen Plan, Angriffskriege zu fuehren, darstellt im Sinne des Anklagepunkts Eins, oder Angriffskriege zu fuehren, im Sinne des Anklagepunkts Zwei.

271

H2759 - 0286

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Das gegen Speer nach den Anklagepunkten Drei und Vier vorgebrachte Beweismaterial bezieht sich zur Gaenze auf seine Teilnahme am Zwangsarbeiterprogramm. Speer hatte keine unmittelbare verwaltungsmaessige Verantwortlichkeit fuer dieses Programm. Obwohl er die Ernennung eines Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz befuerwortet hatte, weil er eine zentrale Behoerde wuenschte, mit der er Arbeitsfragen behandeln konnte, erlangte er doch nicht verwaltungsmaessige Kontrolle Uber Sauckel. Sauckel wurde gemaess des Erlasses vom 21. Maerz 1942 unmittelbar von Hitler ernannt, welcher vorsah, dass er Goering, als Generalbevollmaechtigten fuer den Vierjahresplan, unmittelbar verantwortlich waere.

Als Reichsminister fuer Bewaffnung und Munition und Generalbevollmaechtigter fuer Bewaffnung unter dem Vierjahresplan verfuegte Speer ueber weitgehende Vollmachten auf dem Gebiete der Produktion. Seine urrspruengliche Vollmacht erstreckte sich auf die Konstruktion und die Erzeugung von Waffen fuer das OKH. Diese wurde nach und nach ausgedehnt, so dass sie Flottenruestung, zivile Produktion und endlich, am 1. August 1944, auch die Luftruestung einschloss. Als das fuehrende Mitglied der Zentralen Planung, welche oberste Gewalt ueber die Ausrichtung der deutschen Produktion und die Zuteilung und Entwicklung von Rohstoffen hatte, vertrat Speer die Ansicht, dass der Ausschuss befugt war, Anweisungen an Sauckel zu erteilen, Arbeitskraefte fuer die seiner Kontrolle unterstehenden Industrien herbeizuschaffen; und es gelang ihm diese Haltung trotz der Einwaende Sauckels zu befestigen. Es entwickelte sich nun die Uebung, dass Speer an Sauckel eine Schaetzung der Gesamtzahl des Bedarfes an Arbeitern uebermittelte, Sauckel die Arbeitskraefte herbeischaffte und sie an die verschiedenen Industrien zuteilte, im Einklang mit Anweisungen, die ihm von Speer erteilt wurden.

H2759 - 0287

Wenn Speer seine Anforderungen an Sauckel stellte, so wusste er, dass sie mit Fremdarbeitern, die unter Zwang dienten, erfuellt werden wuerden. Er nahm an Sitzungen teil, auf deren Tagesordnung die Ausdehnung des Zwangsarbeiterprogramms zum Zwecke der Befriedigung seiner Anforderungen stand. Er war bei einer Besprechung mit Hitler und Sauckel anwesend, die waehrend der Zeit vom 10. bis 12. August 1942 stattfand, auf der Einigkeit bestand, dass Sauckel mit Gewalt Arbeitskraefte aus den besetzten Gebieten beibringen sollte, wo immer dies noetig war, um den Arbeitsmangel der unter der Kontrolle Speers stehenden Industrien zu stillen. Speer war auch auf einer Konferenz in Hitlers Hauptquartier am 4. Januar 1944, wobei die Entscheidung getroffen wurde, dass Sauckel "mindestens vier Millionen neue Arbeitskraefte aus den besetzten Gebieten" herbeischaffen sollte, um das von Speer gestellte Verlangen nach Arbeitskraeften zu befriedigen, obwohl Sauckel feststellte, dass er dies nur mit Hilfe Himmlers tun koenne.

1292 PS
US 225

Sauckel informierte Speer und seine Stellvertreter fortlaufend, dass Fremdarbeiter mit Gewalt herangezogen werden. Bei einer Sitzung am 1. Maerz 1944 befragte Speers Stellvertreter Sauckel sehr eingehend ueber dessen Versagen, die Verpflichtung, vier Millionen Arbeitskraefte aus den besetzten Gebieten herbeizuschaffen, zu erfuellen. In einigen Faellen verlangte Speer Arbeitskraefte aus bestimmten fremden Laendern. So wurde Sauckel auf der Konferenz vom 10. bis 12. August 1942 angewiesen, Speer "eine weitere Million russischer Arbeitskraefte fuer die deutsche Bewaffnungsindustrie bis und einschliesslich Oktober 1942" zu verschaffen, Bei einer Sitzung der Zentralen Planung am 22. April 1943 eroerterte Speer Plaene, russische Arbeitskraefte fuer die Kohlengruben zu bekommen, und sprach sich glatt gegen den Vorschlag aus, dass dieser Arbeitsmangel von deutschen Arbeitern aufgefuellt werden sollte.

R 124
USA
179

Speer brachte vor, dass er die Reorganisierung des Arbeitsprogrammes befuerwortete, um mehr Wert auf

H2759 - 0288

die Verwendung deutscher Arbeitskraefte im Kriegseinsatz in Deutschland zu legen, und auf die Verwendung von Arbeitskraeften in besetzten Laendern zur Erzeugung von Verbrauchsguetern, die frueher in Deutschland erzeugt worden waren. Speer unternahm Schritte in dieser Richtung, indem er die sogenannten "Sperrbetriebe" in den besetzten Gebieten errichtete, die dazu benutzt wurden, Waren fuer den Versand nach Deutschland zu erzeugen. Beschaeftigte dieser Betriebe waren gefeit gegen die Verschickung nach Deutschland und jeder Arbeiter, der den Befehl bekam nach Deutschland zu gehen, konnte die Deportation vermeiden, wenn er in einem Sperrbetrieb zur Arbeit ging. Dieses System, obwohl etwas weniger unmenschlich als die Verschickung nach Deutschland, war doch noch ungesetzlich. Das System der Sperrbetriebe spielte nur eine kleine Rolle in dem grossen Zwangsarbeiterprogramm und dennoch draengte Speer auf Zusammenarbeit mit dem Zwangarbeiterprogramm , da er wusste, auf welche Art und Weise es tatsaechlich gehandhabt wurde. In einem offiziellen Sinn war er dessen hauptsaechlichster Nutzniesser und er draengte fortwaehrend auf dessen Ausdehnung.

Als Chef der Organisation Todt war Speer auch unmittelbar an der Verwendung von Zwangsarbeitern beteiligt. Die Organisation Todt betaetigte sich hauptsaechlich in den besetzten Gebieten an solchen Projekten wie dem Atlantikwall und dem Bau von Militaerstrassen, und Speer hat zugegeben, dass er sich auf Zwangsarbeit verliess, um diese mit den erforderlichen Arbeitskraeften versehen zu halten. Auch verwandte er Arbeitskraefte aus den Konzentrationslagern in den Industrien, die seiner Kontrolle unterstanden. Urspruenglich traf er Anstalten, um diese Arbeitsquelle zur Verwendung in kleinen, entlegenen Fabriken heranzuziehen; und spaeter, aus Angst vor Himmlers Kompetenzehrgeiz, machte er den Versuch, so wenig Arbeiter wie moeglich aus den Konzentrationslagern zu verwenden.

Auch war Speer an der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Bewaffnungsindustrie beteiligt, behauptet aber, dass

H2759 - 0289

nur

er nur sowjetische Kriegsgefangene in den Industrien verwandte, die unter die Genfer Konvention fallen.

Die Stellung Speers war derart, dass er nicht unmittelbar mit den Grausamkeiten in der Durchfuehrung des Zwangsarbeiterprogramms zu tun hatte, obschon er davon wusste. Beispielsweise wurde er bei Sitzungen der Zentralen Planung davon in Kenntnis gesetzt, dass seine Forderungen nach Arbeitskraeften so gross waren, dass sie gewaltsame Werbungsmethoden notwendig machten. Bei einer Sitzung der Zentralen Planung am 30. Oktober 1942 gab Speer seiner Meinung Ausdruck, dass viele Zwangsarbeiter, die sich krank meldeten, Drueckeberger seien, und sagte: "SS und Polizei koennten hier ruhig hart zufassen und die Leute, die als Bummelanten bekannt sind, in KZ-Betriebe stecken." Allerdings bestand Speer darauf, den Zwangsarbeitern angemessene Ernaehrung und Arbeitsbedingungen zu gewaehren, sodass sie tuechtig arbeiten konnten.

R 124
USA
179

Als mildernder Umstand muss anerkannt werden, dass Speers Errichtung von Sperrbetrieben viele Arbeiter zu hause hielt, und dass er im Endstadium des Krieges einer der wenigen Maenner war, welche den Mut hatten Hitler zu sagen, dass der Krieg verloren sei, und Schritte zu unternehmen, um sowohl in den besetzten Gebieten als in Deutschland die sinnlose Vernichtung von Produktionsstaetten zu verhueten. Er fuehrte seine Opposition zu Hitlers Politik der verbrannten Erde in einigen westlichen Laendern und in Deutschland durch, indem er diese unter betraechtlicher persoenlicher Gefahr bewusst sabotierte.

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof erkennt, dass Speer nicht schuldig ist nach Anklagepunkt Eins und Zwei, aber schuldig ist nach Anklagepunkt Drei und Vier.

 275

H2759 - 0290

VON NEURATH

Von Neurath ist in allen vier Punkten angeklagt.

Er ist Berufsdiplomat, der von 1930 bis 1932 deutscher Botschafter in Grossbritannien war. Am 2. Juni 1932 wurde er zum Aussenminister im Kabinett Papen ernannt und behielt diese Stellung in den Kabinetten v. Schleicher und Hitler bei. Am 4. Februar 1938 trat von Neurath als Aussenminister zurueck und wurde Reichsminister ohne Geschaeftsbereich, Praesident des Geheimen Staatsrates und Mitglied des Reichsverteidungsrates. Am 18. Maerz 1939 wurde er zum Reichsprotektor von Boehmen und Maehren ernannt und verblieb in dieser Eigenschaft bis zum 27. September 1941. Er bekleidete nominell den Rang eines Obergruppenfuehrers in der SS.

Verbrechen gegen den Frieden

Als Aussenminister beriet v. Neurath Hitler beim Austritt aus der Abruestungskonferenz und dem Voelkerbund am 14. Oktober 1933; bei der Einfuehrung der Wiederaufruestung, bei der am 16. Maerz 1935 erfolgten Annahme des Gesetzes betreffend die allgemeine Dienstpflicht; und bei der am 21. Mai 1935 erfolgten Annahme des geheimen Reichsverteidigungsgesetzes. Bei den am 18. Juni 1935 zwischen Deutschland und England angeknuepften Verhandlungen bezueglich eines Flottenabkommens spielte er die massgebende Rolle. Er hatte bedeutenden Anteil an der Entscheidung Hitlers am 7. Maerz 1936 ueber die Wiederbesetzung des Rheinlands und sagte voraus, dass diese Besetzung ohne irgend welche Vergeltungsmassnahmen seitens der Franzosen werde durchgefuehrt werden koennen. Am 18. Mai 1936 sagte er dem amerikanischen Botschafter in Frankreich , dass es die Politik der deutschen Regierung sei, in auswaertigen Angelegenheiten nichts zu unternehmen, bis "das Rheinland verdaut ist" und dass, sobald

L-150
US 65

H2759 - 0291

die Befestigungen im Rheinland errichtet waeren und die Laender Zentral-europas erkannt haben wuerden, dass Frankreich nicht beliebig in Deutschland eindringen koenne, "alle diese Laender beginnen werden, sich aussenpolitisch gaenzlich umzustellen und dass sich eine neue Konstellation entwickeln werden".

Von Neurath nahm am 5. November 1937 an der Hossbach-Konferenz teil. Er hat ausgesagt, dass er ueber Hitlers Mitteilungen so entsetzt war, dass er eine Herzattacke bekam. Kurz darauf bot er seinen Ruecktritt an, der am 4. Februar 1938 angenommen wurde, zur gleichen Zeit, als von Fritsch und von Blomberg entlassen wurden. Trotz seiner Kenntnis von Hitlers Angriffsplaenen hielt er doch eine formelle Beziehung zum Nazi-Regime, als Reichsminister ohne Geschaeftsbereich, Praesident des Geheimen Kabinetts und Mitglied des Reichsverteidigungsrates aufrecht. Zur Zeit der Besetzung Oesterreichs uebernahm er das Auswaertige Amt, versicherte dem Britischen Botschafter, dass dieses Ereignis nicht durch ein deutsches Ultimatum verursacht worden sei, und liess den tschechoslowakischen Gesandten wissen, dass Deutschland beabsichtige, an seinem Schiedsvertrag mit der Tschechoslowakei festzuhalten. Von Neurath nahm an der letzten Phase der dem Muenschener Abkommen vorangehenden Verhandlungen teil, behauptet jedoch, sich in diese Besprechungen nur eingeschaltet zu haben, um Hitler zur groessten Anstrengung fuer eine Beilegung dieser Angelegenheit auf friedlichem Wege zu veranlassen.

Verbrecherische Taetigkeit in der Tschechoslowakei.

Am 18. Maerz 1939 wurde von Neurath zum Reichsprotektor von Boehmen und Maehren ernannt. Boehmen und Maehren wurden durch militaerische Streitkraefte besetzt. Hachas Zustimmung, die ihm ja unter Zwang abgenoetigt worden war, kann nicht als Rechtfertigung dieser Besetzung angesehen werden.

Hitlers Gesetz vom 16. Maerz 1939, mit dem das Protektorat errichtet wurde, erklaert, dass dieses neue Gebiet "in Zukunft zum Gebiet des deutschen Reiches gehoert", woraus zu entnehmen war, dass die

H2759 - 0292

tschechoslowakische Republik nicht mehr bestehe. Das Gesetz beruhte aber gleichzeitig auf der Annahme, dass Boehmen und Maehren ihre Souveraenitaet beibehielten, vorbehaltlich nur der Interessen Deutschlands, wie sie im Bestehen des Protektorats zum Ausdruck kamen. Selbst wenn daher die Lehre von der Unterwerfung auf ein durch eine Angriffshandlung erobertes Gebiet als anwendbar angesehen wird, so glaubt doch der Gerichtshof nicht, dass diese Proklamation einer Einverleibung gleichkam, die hinreichen wuerde, um diese Lehre zur Anwendung zu bringen. Die Besetzung Boehmens und Maehrens muss daher als eine militaerische Besetzung angesehen werden, die den Regeln der Kriegsfuehrung unterliegt. Obwohl die Tschechoslowakei kein Mitglied der Haager Konvention von 1907 war, stellen doch die in dieser Konvention enthaltenen Landkriegsregeln das bestehende Völkerrecht dar und sind daher anzuwenden.

Als Reichsprotektor fuehrte von Neurath in Boehmen und Maehren eine Verwaltung ein, die der in Deutschland bestehenden aehnlich war. Die freie Presse, die politischen Parteien und die Gewerkschaften wurden unterdrueckt. Alle Gruppen, die als Opposition haetten wirken koennen, wurden ausserhalb des Gesetzes gestellt. Die tschechoslowakischen Industrie wurde in den Aufbau der deutschen Kriegsproduktion eingefuegt und der deutschen Kriegsruestung dienstbar gemacht. Auch wurde die antisemitische Politik und Gesetzgebung der Nazis eingefuehrt. Juden wurden von fuehrenden Stellungen in Regierung und Wirtschaftsleben ausgeschlossen.

Im August 1939 erliess von Neurath eine Proklamation,

3772 PS
USSR 60
Sup. 1

in der er vor Sabotageakten warnte und erklaerte, dass "die Verantwortung fuer alle Sabotageakte nicht nur die einzelnen Taeter, sondern die ganze tschechische Bevoelkerung trifft". Als am 1. September 1939 der Krieg ausbrach, wurden 8.000 fuehrende Tschechoslowaken durch die Sicherheitspolizei verhaftet und in Schutzhaft genommen; viele von ihnen starben in Konzentrationslagern infolge von Misshandlungen.

Im Oktober und November 1939 veranstalteten tschechoslowakische Studenten eine Reihe von Demonstrationen. Als Ergebnis wurden, auf Befehl Hitlers, alle Universitaeten

H2759 - 0293

beschlossen, 1200 Studenten eingesperrt und die neun Fuehrer der Demonstration von der Sicherheitspolizei und dem SD erschossen. Von Neurath sagte aus, dass er ueber diese Aktion nicht im voraus informiert gewesen sei, doch ist sie mittels seiner Proklamation, die seine Unterschrift trug, und auf Plakaten im ganzen Protektorat verbreitet wurde, angekuendigt worden, was jedoch nach seiner Behauptung ohne seine Genehmigung geschehen sei.

Am 31. August 1940 uebermittelte von Neurath eine von ihm verfasste Denkschrift an Lammers, in der er sich mit der Zukunft des Protektorats befasste, und gleichzeitig eine mit seiner Zustimmung von Carl Hermann Frank verfasste Denkschrift ueber den gleichen Gegenstand. Beide befassten sich mit der Frage der Germanisierung und schlugen vor, dass die Mehrheit der Tschechen in rassischer Hinsicht vom deutschen Volke aufgesogen werden soll. Beide befuerworteten die Ausschaltung der tschechoslowakischen Intelligenz und anderer Gruppen, die sich etwa der Germanisierung widersetzen koennten, und zwar empfahl von Neuraths Denkschrift die Ausweisung, Franks Denkschrift die Ausweisung oder "besonderer Behandlung".

Von Neurath hat geltend gemacht, dass die eigentliche Durchfuehrung der Unterdrueckungsmassnahmen in den Haenden der Sicherheitspolizei und des SD gelegen habe, die sich unter der Kontrolle seines Staatssekretaers Carl Hermann Frank befanden, der auf Empfehlung von Himmler ernannt worden war und als hoeherer SS- und Polizeifuehrer direkt Himmler unterstand. Von Neurath macht ferner geltend, dass die antisemitischen Massnahmen sowie die Massnahmen der wirtschaftlichen Ausnuetzung als Ergebnis der im Reiche beschlossenen Politik im Protektorate in Kraft gesetzt worden seien. Wie dem immer sein moege, er war als Protektor ~~im Protektorat~~ der oberste deutsche Beamte zu einer Zeit, in der die Verwaltung dieses Gebietes eine bedeutsame Rolle in den Angriffskriegen spielte, welche Deutschland gegen Osten fuehrte, und er wusste, dass Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter seiner Herrschaft begangen wurden.

H2759 - 0294

Zwecks milderer Beurteilung muss daran erinnert werden, dass er bei der Sicherheitspolizei und dem SD fuer die Freilassung vieler am 1. September 1939 verhafteter Tschechoslowaken und fuer die Freilassung spaeter im Herbst verhafteter Studenten eintrat. Am 23. September 1941 wurde er zu Hitler gerufen und davon in Kenntnis gesetzt, dass er nicht streng genug waere und dass Heydrich in das Protektorat zur Bekaempfung der tschechoslowakischen Widerstandsgruppen gesandt werde. Von Neurath versuchte, Hitler von der Entsendung Heydrichs abzubringen, und bot, als er damit keinen Erfolg hatte, seinen Ruecktritt an. Da sein Ruecktritt nicht angenommen wurde, ging er am 27. September 1941 auf Urlaub und weigerte sich, nach diesem Zeitpunkt als Protektor zu amtieren. Sein Ruecktritt wurde im August 1943 offiziell angenommen.

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof hat von Neurath in allen vier Punkten fuer schuldig befunden.

280

H2759 - 0295

F R I T Z S C H E .

Fritzsche ist angeklagt nach Punkt 1, 3 und 4. Er war hauptsaechlich bekannt als Rundfunkkommentator, der einmal in der Woche die Tagesereignisse in seinem eigenen Programm "Hans Fritzsche spricht" eroerterte. Er begann im September 1932 Rundfunkansprachen zu halten; im gleichen Jahre wurde er der Leiter des Drahtlosen Nachrichtendienstes, einer Einrichtung der Reichsregierung. Als die Nationalsozialisten am 1. Mai 1933 diese Einrichtung ihrem Reichsministerium zur Volksaufklaerung und Propaganda einverleibten, trat Fritzsche in die Nazipartei und in das Ministerium ein. Im Dezember 1938 wurde er der Leiter der innerdeutschen Presseabteilung des Ministeriums; im Oktober 1942 wurde er zum Ministerialdirektor befoerdert. Nachdem er fuer kurze Zeit an der Ostfront in einer Propagandakompanie Dienst getan hatte, wurde er im November 1942 Leiter der Rundfunkabteilung des Propagandaministeriums und Generalbevollmaechtigter fuer die politische Organisation des Grossdeutschen Rundfunks.

VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN.

Als Leiter der innerdeutschen Presseabteilung beaufsichtigte Fritzsche die deutsche Presse, die aus 2 300 Tageszeitungen bestand. Im Verfolg dieser Aufgabe hielt er taegliche Pressekonferenzen, um diesen Zeitungen die Anweisungen des Propagandaministeriums mitzuteilen. Er unterstand jedoch dem Reichspressechef Dietrich, der wiederum Goebbels unterstand. Dietrich erhielt die Anweisung fuer die Presse von Goebbels und anderen Reichsministern, und stellte sie als Anordnungen zusammen, die er dann Fritzsche zur Weitergabe an die Presse aushaendigte.

Von Zeit zu Zeit wiesen diese "Tagesparolen des Reichspressechefs" wie jene Anweisungen genannt wurden, die Presse an ,

H2759 – 0296

Renata

dem Volk gewisse Themen vorzutragen, wie z.B. das Fuehrerprinzip, die Judenfrage, das Problem des Lebensraumes und andere Nazi Standardideen. Standardparole

Vor jeder groesseren Angriffsoperation wurde ein heftiger Propagandafeldzug durchgefuehrt. Während Fritzsche der Leiter der innerdeutschen Presseabteilung war, erteilte er der Presse Anweisungen, wie die Aktionen oder Kriege gegen Boehmen und Maehren, Polen, Jugoslawien und die Sowjet-Union behandelt werden sollten. Fritzsche hatte die Formulierung dieser Propaganda-Massnahmen nicht zu bestimmen. Er war lediglich der Uebermittler der Anweisungen, die Dietrich ihm fuer die Presse gab. Im Februar 1939 und vor der Eingliederung Boehmens und Maehrens zum Beispiel erhielt er von Dietrich den Befehl, die Aufmerksamkeit der Presse auf die slowakischen Unabhaengigkeitsbemuehungen und die anti-deutschen Anschauungen und Massnahmen der damaligen Prager Regierung zu lenken. Dieser an Dietrich erganene Befehl kam vom Auswaertigen Amt.

Die Rundfunkabteilung, deren Leiter Fritzsche im November 1942 wurde, war eine der 12 Abteilungen des Propagandaministeriums. Anfaenglich beeinflussten Dietrich und andere Abteilungsnhefs die Politik, die der Rundfunk zu befolgen hatte. Gegen Kriegsende jedoch wurde Fritzsche allein massgebend fuer Radioangelegenheiten innerhalb des Ministeriums. In dieser Eigenschaft formulierte er und gab taeglich "Parolen" an alle Reichspropagandastellen aus, die im Einklang mit den allgemeinen politischen Richtlinien des Naziregimes umtanden und die den Weisungen der radiopolitischen Abteilung des Auswaertigen Amtes und der Ueberwachung durch Goebbels unterlagen.

Mit anderen Beamten des Propagandaministeriums nahm Fritzsche an den taeglichen Stabsbesprechungen bei Goebbels teil. Dort erhielten sie ihre taeglichen Instruktionen ueber die taegliche Nachrichten-und Proppgandalinie,

Nach 1943

282

H2759 - 0297

hielt Fritzsche gelegentlich diese Besprechungen selbst ab, aber nur wenn Goebbels und seine Staatssekretaere abwesend waren. Und auch dann war seine einzige Aufgabe, die Goebbelschen Anweisungen, die ihm fernmuendlich zugegengen waren, weiterzugeben.

Dies ist in Kuerze ueber die Stellung Fritzsches und seinen Einfluss im Dritten Reich zu sagen. Nie galt er als wichtig genug, um zu den Planungsbesprechungen zugezogen zu werden, die zu Angriffskriegen fuehrten; seine eigene unwidersprochen gebliebene Aussage behauptet, dass er niemals selbst mit Hitler gesprochen habe. Auch liegt kein Material vor, das zeigen wuerde, dass er ueber die auf diesen Sitzungen getroffenen Entscheidungen unterrichtet war. Man kann nicht sagen, dass seine Taetigkeit unter die in diesem Urteil gegebene Definition fuer einen gemeinsamen Plan zur Fuehrung von Angriffskriegen fiele.

KRIEGSVERBRECHEN UND VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT.

Die Anklagebehoerde hat behauptet, dass Fritzsche zur Begehung von Kriegsverbrechen aufhetzte und ermunterte, dadurch dass er bewusst Nachrichten derart verfaelschte, dass er die Leidenschaften im deutschen Volke zur Begehung von Greueln unter Punkt 3 und 4 aufstachelte. Jedoch seine Stellung und Dienstpflichten waren nicht von ausreichender Wichtigkeit, dass man schliessen duerfte, er habe an der Urheberschaft oder Planung von Propagandafeldzuegen Anteil gehabt.

Die verlaengenden Auszuege aus seinen Ansprachen beweisen, dass er ausgesprochen antisemitisch eingestellt war. Er behauptete zum Beispiel im
3064 PS Rundfunk, dass die Juden am Krieg schuld seien, und dass ihr Schicksal
USA Exh. 723 nun "so ungemuetlich wie es der Fuehrer vorausgesagt hat" geworden sei. Aber diese Ansprachen forderten nicht zur Verfolgung oder Ausrottung der Juden auf. Es liegen keinerlei Beweise vor, dass er von der im Osten vor sich gehenden Vernichtung wusste. Darueber hinaus zeigt das Beweismaterial, dass er zweimal den wenn auch erfolglosen Versuch unternahm, die antisemitische Veroeffentlichung "Der Stuermer" zu unterdruecken.

283

H2759 – 0298

Manchmal verbreitete Fritzsche unwahre Nachrichten in seinen Rundfunkansprachen, aber der Beweis ist nicht erbracht worden, dass er wusste, dass sie falsch waren. Er berichtete beispielsweise, dass kein deutsches U-Boot in der Naehe deb "Athenia" gewesen sei, als sie versenkt wurde. Dies war unwahr. Aber da Fritzsche diese Meldung von der deutschen Marine erhalten hatte, hatte er keinen Grund zu der Annahme, dass sie falsch sei.

Sicher hat Fritzsche in seinen Rundfunkreden hie und da heftige Erklaerungen propagandistischer Art gemacht. Der Gerichtshof nimmt jedoch nicht an, dass diese das deutsche Volk aufhetzen sollten, Greueltatan an besiegten Voelkern zu begehen, und man kann daher nicht behaupten, dass er an den Verbrechen, deren er beschuldigt ist, teilgenommen habe. Sein Ziel war, die Volksstimmung fuer Hitler und die deutsche Kriegsanstrengung zu erwecken.

SCHLUSSFOLGERUNG .

Der Gerichtshof erkennt, dass Fritzsche nicht schuldig im Sinne dieser Anklage ist und ordnet an, dass er, wenn sich dieser Gerichtshof demnaechst vertagt, durch den Gerichtsmarschall entlassen werde.

Verdict GERMAN

Carbon Copy

URTEIL

N-2759

Seite 1-177

177-283

H2759 - 0299